

GZ 34.190/4-VII/B/4/2002

V O R T R A G an den M I N I S T E R R A T

Betreff:

Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (UG 2002) sowie Änderung des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002) wird folgenden Punkten des Regierungsprogramms entsprochen:

- Weiterentwicklung der Universitätsreform zu einer echten Selbständigkeit mit mehrjährigen Leistungsverträgen (volle Rechtsfähigkeit).
- Verstärkung des Wettbewerbes zwischen den Universitäten.
- Globalbudgets für Universitäten (ohne Bindungen) zur selbstverantwortlichen Gestaltung: Personalbudget, Verwaltungsautonomie; Herausnahme aus der Kameralistik.
- Verpflichtende regelmäßige Evaluierung mit Konsequenzen zur Verbesserung von Lehre und Forschung. Die Evaluierungsergebnisse sollen öffentlich zugänglich gemacht werden.
- Schwerpunktsetzung der Universitäten über die derzeitigen Institutionengrenzen hinaus, z.B. Prüfung der Möglichkeit, medizinische Fakultäten als eigene Universitäten zu führen.

Österreich folgt damit einem internationalen Trend im Universitätswesen. Die Universitäten werden aus der unmittelbaren staatlichen Verwaltung und aus der Kameralistik des Bundes herausgenommen. Als juristische Personen des öffentlichen Rechts werden sie künftig voll rechts- und geschäftsfähig sein und ihre innere Organisation selbst bestimmen können. Das Verhältnis von Staat und Universität wird neu geregelt. Der Staat zieht sich im rechtlichen Bereich auf eine Rahmengesetzgebung und auf die Rechtsaufsicht zurück, dem Bund obliegt aber weiterhin die Verpflichtung zur Finanzierung der Universitäten.

Anstelle von Detailregelungen durch Gesetze, Verordnungen und Erlässe treten moderne Ziel- und Leistungsvereinbarungen. Durch das dreijährige Globalbudget wird die Planungssicherheit der Universitäten erhöht.

In der Frage der Mitbestimmung wird den modernen Entwicklungen entsprochen und die bestehenden Formen werden weiterentwickelt. Das wohl stärkste Instrument der Mitbestimmung ist die verpflichtende Evaluierung von Forschung und Lehre mit Konsequenzen. Dem Gedanken der Autonomie folgend, werden die Universitäten die Umsetzung der gewonnenen Erkenntnis aus den Evaluierungen selbst festlegen. Die Ergebnisse der Evaluierungen sind zu veröffentlichen.

Das Universitätspersonal wird nicht mehr in Bundesbeamten-Dienstverhältnisse, sondern in einem Arbeitsverhältnis zur Universität aufgenommen. Den an den Universitäten tätigen Bundesbeamten wird ein Optionsrecht zum Überstieg in ein Arbeitsverhältnis zur Universität eingeräumt. Mit diesen Maßnahmen wird mehr Flexibilität und Mobilität zum Vorteil der Wettbewerbsfähigkeit und Leistungsfähigkeit der Universitäten erzielt.

Mit dem Universitätsgesetz 2002 wird den österreichischen Universitäten jener Handlungsspielraum gegeben, der für die Steigerung der Leistungsfähigkeit und Qualität in Forschung und Lehre im internationalen Wettbewerb notwendig ist.

Ich stelle daher den

A N T R A G,

der Ministerrat wolle den Entwurf eines Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002) sowie Änderungen des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste samt Erläuterungen als Regierungsvorlage den Organen der Bundesgesetzgebung zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung zuweisen.

Wien, 21. Mai 2002
Die Bundesministerin:
Elisabeth Gehrler e.h.

Entwurf
Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002) sowie Änderung des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I
Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien
(Universitätsgesetz 2002)

Inhaltsverzeichnis

I. Teil: Organisationsrecht

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

1. Unterabschnitt
Grundsätze, Aufgaben und Geltungsbereich

§ 1.	Ziele.....	7
§ 2.	Leitende Grundsätze	7
§ 3.	Aufgaben.....	7
§ 4.	Rechtsform.....	8
§ 5.	Weisungsfreiheit und Satzungsfreiheit.....	8
§ 6.	Geltungsbereich	8
§ 7.	Wirkungsbereich der Universitäten.....	8
§ 8.	Sicherung von Forschungs- und Lehrbereichen.....	9
§ 9.	Rechtsaufsicht	9
§ 10.	Gesellschaften, Stiftungen, Vereine	9
§ 11.	Universitätsbericht	9

2. Unterabschnitt
Leistungsvereinbarung und Qualitätssicherung

§ 12.	Leistungsvereinbarung.....	9
§ 13.	Evaluierung und Qualitätssicherung	10

3. Unterabschnitt
Finanzierung, Gebarung und Rechnungswesen

§ 14.	Finanzierung der Universitäten	11
§ 15.	Gebarung.....	11
§ 16.	Rechnungswesen und Berichte	12
§ 17.	Inanspruchnahme von Dienstleistungen.....	12
§ 18.	Gewerbe- und abgabenrechtliche Stellung der Universitäten	13

2. Abschnitt
Leitung und innerer Aufbau der Universität

1. Unterabschnitt
Bestimmungen für alle Universitäten

§ 19.	Satzung.....	13
§ 20.	Leitung und innere Organisation.....	13
§ 21.	Universitätsrat	14
§ 22.	Rektorat.....	15

§ 23.	Rektorin oder Rektor.....	16
§ 24.	Vizekanzlerinnen und Vizekanzler.....	17
§ 25.	Senat.....	17

2. Unterabschnitt
Forschungsförderung, Auftragsforschung und Vollmachten

§ 26.	Forschungsförderung und Auftragsforschung.....	18
§ 27.	Vollmachten.....	19

3. Unterabschnitt
Sonderbestimmungen für die Universitäten Wien, Graz und Innsbruck
sowie die Medizinischen Universitäten Wien, Graz und Innsbruck

§ 28.	Koordinationsrat.....	19
-------	-----------------------	----

4. Unterabschnitt
Sonderbestimmungen für die Klinischen Bereiche der Medizinischen Universitäten

§ 29.	Organisation.....	20
§ 30.	Ethikkommission.....	21
§ 31.	Gliederung des Klinischen Bereichs.....	21
§ 32.	Leitungsfunktionen im Klinischen Bereich.....	21
§ 33.	Kostenersatz an den Krankenanstaltenträger.....	22
§ 34.	Vertreterinnen und Vertreter der Ärzte.....	22
§ 35.	Lehrkrankenhaus.....	22

5. Unterabschnitt
Sonderbestimmungen für die Veterinärmedizinische Universität Wien

§ 36.	Tierspital.....	22
§ 37.	Veterinärmedizinische Lehrinstitute.....	22

6. Unterabschnitt
Sonderbestimmungen für die Katholische und die Evangelische Theologie

§ 38.	23
-------	-------	----

7. Unterabschnitt
Sonderbestimmungen für die Akademie der bildenden Künste Wien

§ 39.	Gemäldegalerie und Kupferstichkabinett.....	23
-------	---	----

8. Unterabschnitt
Sonderbestimmungen für den Universitätssport

§ 40.	Einrichtungen für den Universitätssport.....	23
-------	--	----

3. Abschnitt
Gleichstellung von Frauen und Männern

§ 41.	Frauenfördergebot.....	23
§ 42.	Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen.....	24
§ 43.	Schiedskommission.....	24
§ 44.	Anwendung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes.....	25

4. Abschnitt
Verfahren

§ 45.	Aufsicht.....	25
§ 46.	Verfahren in behördlichen Angelegenheiten.....	26
§ 47.	Säumnis von Organen.....	26
§ 48.	Verschwiegenheitspflicht.....	26

§ 49.	Haftung	26
§ 50.	Rechtsvertretung	27

II. Teil Studienrecht

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 51.	Begriffsbestimmungen	27
§ 52.	Einteilung des Studienjahres	28
§ 53.	Fernstudien.....	28

2. Abschnitt Studien

§ 54.	Bakkalaureats, Magister-, Diplom- und Doktoratsstudien	28
§ 55.	Individuelles Studium	30
§ 56.	Universitätslehrgänge.....	30
§ 57.	Vorbereitungslehrgänge	30
§ 58.	Akademischer Grad und Bezeichnung für die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen.....	30

3. Abschnitt Studierende

§ 59.	Rechte und Pflichten der Studierenden	31
§ 60.	Verfahren der Zulassung zum Studium.....	32
§ 61.	Zulassungsfristen	32
§ 62.	Meldung der Fortsetzung des Studiums	33
§ 63.	Zulassung zu ordentlichen Studien	33
§ 64.	Allgemeine Universitätsreife	34
§ 65.	Besondere Universitätsreife	35
§ 66.	Studieneingangsphase	35
§ 67.	Beurlaubung	35
§ 68.	Erlöschen der Zulassung zu ordentlichen Studien.....	36
§ 69.	Abgangsbescheinigung	36
§ 70.	Zulassung zu außerordentlichen Studien.....	36
§ 71.	Erlöschen der Zulassung zu außerordentlichen Studien.....	36

4. Abschnitt Prüfungen

§ 72.	Feststellung des Studienerfolgs.....	37
§ 73.	Beurteilung des Studienerfolgs	37
§ 74.	Nichtigerklärung von Beurteilungen.....	37
§ 75.	Zeugnisse	37
§ 76.	Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen	38
§ 77.	Wiederholung von Prüfungen	38
§ 78.	Anerkennung von Prüfungen	39
§ 79.	Rechtsschutz bei Prüfungen	39

5. Abschnitt Bakkalaureatsarbeiten, Diplom- und Magisterarbeiten sowie Dissertationen

§ 80.	Bakkalaureatsarbeiten	40
§ 81.	Diplom- und Magisterarbeiten	40
§ 82.	Dissertationen.....	40
§ 83.	Künstlerische Diplom- und Magisterarbeiten	40
§ 84.	Einsicht in Beurteilungsunterlagen	41
§ 85.	Anerkennung von Diplom- und Magisterarbeiten, künstlerischen Diplom- und Magisterarbeiten sowie Dissertationen	41
§ 86.	Veröffentlichungspflicht	41

6. Abschnitt Akademische Grade

§ 87.	Verleihung akademischer Grade	41
§ 88.	Führung akademischer Grade	42
§ 89.	Widerruf inländischer akademischer Grade	42

7. Abschnitt Nostrifizierung

§ 90.	42
-------	-------	----

8. Abschnitt Studienbeitrag

§ 91.	43
§ 92.	Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrages	43

9. Abschnitt Sonderbestimmungen

§ 93.	Sonderbestimmungen für die Katholische Theologie	44
-------	--	----

III. Teil Angehörige der Universität

1. Abschnitt Einteilung

§ 94.	Einteilung	44
-------	------------------	----

2. Abschnitt Studierende, Forschungsstipendiateinnen und Forschungsstipendiaten

§ 95.	Studierende	45
§ 96.	Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten	45

3. Abschnitt Wissenschaftliches und künstlerisches Universitätspersonal

§ 97.	Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren	45
§ 98.	Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren	45
§ 99.	Abgekürztes Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren	46
§ 100.	Andere Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit Lehrbefugnis (venia docendi) und wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb	47

4. Abschnitt Allgemeines Universitätspersonal

§ 101.	47
--------	-------	----

5. Abschnitt Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Künstlerinnen und Künstler mit Lehrbefugnis (venia docendi) ohne Arbeitsverhältnis zur Universität

§ 102.	Privatdozentinnen und Privatdozenten	47
§ 103.	Habilitation	47
§ 104.	Emeritierte Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Ruhestand	48

6. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 105.	Gewissensfreiheit und Forschungsfreiheit	48
§ 106.	Verwertung von geistigem Eigentum.....	48

IV. Teil Personalrecht

§ 107.	Ausschreibung und Aufnahme	49
§ 108.	Rechtsgrundlage der Arbeitsverhältnisse	49
§ 109.	Dauer der Arbeitsverhältnisse	49
§ 110.	Gesetzliche Sonderregelungen zur Arbeitszeit und Arbeitsruhe für das wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal	49
§ 111.	Gesetzliche Sonderregelungen zur Arbeitsruhe für das allgemeine Universitätspersonal.....	50
§ 112.	Arbeitsinspektion	51
§ 113.	Erweiterter Kündigungs- und Entlassungsschutz.....	51
§ 114.	Übernahme von öffentlichen Ämtern.....	51
§ 115.	Pensionskassensystem.....	51

V. Teil Strafbestimmungen

§ 116.	51
--------	-------	----

VI. Teil Liegenschaften, Bauwerke, Räumlichkeiten

§ 117.	Raumnutzung	51
§ 118.	Mietrechte an Objekten der BIG	52
§ 119.	Mietrechte an Objekten anderer Eigentümer.....	52

VII. Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Abschnitt Implementierung der neuen Organisation

§ 120.	Gründungskonvent	52
§ 121.	Implementierungsschritte.....	53

2. Abschnitt Organisation

§ 122.	Überleitung der Universitätsangehörigen gemäß UOG 1993 und KUOG	55
§ 123.	Übergangsbestimmungen für Berufungskommissionen, Habitationskommissionen und besondere Habitationskommissionen.....	56

3. Abschnitt Studienrecht

§ 124.	56
--------	-------	----

4. Abschnitt Überleitung des Personals

§ 125.	Beamtinnen und Beamte des Bundes	57
§ 126.	Vertragsbedienstete des Bundes.....	58
§ 127.	Lehrlinge des Bundes.....	59
§ 128.	Neuaufnahmen	59
§ 129.	Haftungen des Bundes	59
§ 130.	Forderungen des Bundes gegenüber den Bediensteten	59

§ 131.	Übergang der Dienst- und Naturalwohnungen.....	60
§ 132.	Wissenschaftliche (Künstlerische) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (in Ausbildung).....	60
§ 133.	Personen in einem besonderen Rechtsverhältnis zum Bund	60
§ 134.	Angestellte im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit	60
§ 135.	Interessenvertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität	61

5. Abschnitt Übertragung von Rechten und Vermögen

§ 136.	Nachfolgeeinrichtungen	61
§ 137.	Übergang von Mietrechten an Liegenschaften, Bauwerken und Räumlichkeiten.....	62
§ 138.	Rechtsnachfolge bei gemeinsam genutzten Liegenschaften, Bauwerken und Räumlichkeiten	62
§ 139.	Übertragung der im Eigentum des Bundes stehenden Mobilien auf die Universitäten	63
§ 140.	Übertragung der im Eigentum teilrechtsfähiger Einrichtungen der Universitäten und Universitäten der Künste stehenden Immobilien, Mobilien und Rechte auf die Universitäten	63

6. Abschnitt Budget

§ 141.	63
--------	-------	----

7. Abschnitt Inkrafttreten und Vollziehung

§ 142.	Verweisungen.....	64
§ 143.	Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften	65
§ 144.	Vollziehung	65

I. Teil Organisationsrecht

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

1. Unterabschnitt Grundsätze, Aufgaben und Geltungsbereich

Ziele

§ 1. Die Universitäten sind berufen, der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, der Entwicklung und der Erschließung der Künste sowie der Lehre der Kunst zu dienen und hiedurch auch verantwortlich zur Lösung der Probleme des Menschen sowie zur gedeihlichen Entwicklung der Gesellschaft und der natürlichen Umwelt beizutragen. Universitäten sind Bildungseinrichtungen des öffentlichen Rechts, die in Forschung und in forschungsgeleiteter akademischer Lehre auf die Hervorbringung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie auf die Erschließung neuer Zugänge zu den Künsten ausgerichtet sind. Im gemeinsamen Wirken von Lehrenden und Studierenden wird in einer aufgeklärten Wissensgesellschaft das Streben nach Bildung und Autonomie des Individuums durch Wissenschaft vollzogen. Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses geht mit der Erarbeitung von Fähigkeiten und Qualifikationen sowohl im Bereich der wissenschaftlichen und künstlerischen Inhalte als auch im Bereich der methodischen Fertigkeiten mit dem Ziel einher, zur Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderungen in einer sich wandelnden humanen und geschlechtergerechten Gesellschaft beizutragen. Um den sich ständig wandelnden Erfordernissen organisatorisch, studien- und personalrechtlich Rechnung tragen zu können, müssen sich die Universitäten und ihre Organe in größtmöglicher Autonomie und Selbstverwaltung konstituieren.

Leitende Grundsätze

§ 2. Die leitenden Grundsätze für die Universitäten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind:

1. Freiheit der Wissenschaften und ihrer Lehre (Art. 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867) und Freiheit des wissenschaftlichen und des künstlerischen Schaffens, der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre (Art. 17a des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger);
2. Verbindung von Forschung und Lehre, Verbindung der Entwicklung und Erschließung der Künste und ihrer Lehre sowie Verbindung von Wissenschaft und Kunst;
3. Vielfalt wissenschaftlicher und künstlerischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen;
4. Lernfreiheit;
5. Berücksichtigung der Erfordernisse der Berufszugänge;
6. Mitsprache der Studierenden, insbesondere bei Studienangelegenheiten, bei der Qualitätssicherung der Lehre und der Verwendung der Studienbeiträge;
7. nationale und internationale Mobilität der Studierenden, der Absolventinnen und Absolventen sowie des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals;
8. Zusammenwirken der Universitätsangehörigen;
9. Gleichstellung von Frauen und Männern;
10. soziale Chancengleichheit;
11. besondere Berücksichtigung der Erfordernisse von behinderten Menschen;
12. Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung.

Aufgaben

§ 3. Die Universitäten erfüllen im Rahmen ihres Wirkungsbereichs folgende Aufgaben:

1. Entwicklung der Wissenschaften (Forschung und Lehre), Entwicklung und Erschließung der Kunst sowie Lehre der Kunst;
2. Bildung durch Wissenschaft;
3. wissenschaftliche, künstlerische, künstlerisch-pädagogische und künstlerisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung, Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, die eine Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern, sowie Ausbildung der künstlerischen und wissenschaftlichen Fähigkeiten bis zur höchsten Stufe;
4. Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses;
5. Weiterbildung, insbesondere der Absolventinnen und Absolventen von Universitäten;
6. Koordinierung der wissenschaftlichen Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und der Lehre innerhalb der Universität;

7. Unterstützung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie der Kunst;
8. Unterstützung der Nutzung und Umsetzung ihrer Forschungsergebnisse in der Praxis und Unterstützung der gesellschaftlichen Einbindung von Ergebnissen der Entwicklung und Erschließung der Künste;
9. Gleichstellung von Frauen und Männern und Frauenförderung;
10. Pflege der Kontakte zu den Absolventinnen und Absolventen;
11. Information der Öffentlichkeit über die Erfüllung der Aufgaben der Universitäten.

Rechtsform

§ 4. Die Universitäten sind juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Weisungsfreiheit und Satzungsfreiheit

§ 5. Die Universitäten erfüllen ihre Aufgaben gemäß § 3 im Rahmen der Gesetze und Verordnungen nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993), BGBl. Nr. 805/1993, oder des § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG), BGBl. I Nr. 130/1998, weisungsfrei und geben sich ihre Satzung im Rahmen der Gesetze (§ 7 Abs. 1 UOG 1993 und § 8 Abs. 1 KUOG).

Geltungsbereich

§ 6. Dieses Bundesgesetz gilt für folgende Universitäten:

1. Universität Wien;
2. Universität Graz;
3. Universität Innsbruck;
4. Medizinische Universität Wien;
5. Medizinische Universität Graz;
6. Medizinische Universität Innsbruck;
7. Universität Salzburg;
8. Technische Universität Wien;
9. Technische Universität Graz;
10. Montanuniversität Leoben;
11. Universität für Bodenkultur Wien;
12. Veterinärmedizinische Universität Wien;
13. Wirtschaftsuniversität Wien;
14. Universität Linz;
15. Universität Klagenfurt;
16. Universität für angewandte Kunst Wien;
17. Universität für Musik und darstellende Kunst Wien;
18. Universität Mozarteum Salzburg;
19. Universität für Musik und darstellende Kunst Graz;
20. Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz;
21. Akademie der bildenden Künste Wien.

Wirkungsbereich der Universitäten

§ 7. (1) Der Wirkungsbereich der Universitäten gemäß § 6 Z 1 bis 3 und 7 bis 21 ergibt sich, soweit nicht Abs. 2 anderes bestimmt, aus den am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes an den gleichnamigen Universitäten eingerichteten Studien und Forschungseinrichtungen.

(2) Der Wirkungsbereich der Medizinischen Universitäten Wien, Graz und Innsbruck ergibt sich aus den am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes an den Medizinischen Fakultäten der Universitäten Wien, Graz und Innsbruck eingerichteten Studien und Forschungseinrichtungen.

(3) Änderungen der Wirkungsbereiche der Universitäten sind nur im Wege der Leistungsvereinbarungen gemäß § 12 oder durch Verordnung der Bundesregierung gemäß § 8 zulässig.

Sicherung von Forschungs- und Lehrbereichen

§ 8. Die Bundesregierung kann auf Vorschlag der Bundesministerin oder des Bundesministers einer Universität oder mehreren Universitäten durch Verordnung die Einrichtung eines Studiums auftragen, wenn dies aus übergeordneten bildungspolitischen oder wissenschaftspolitischen Gründen erforderlich ist und keine diesbezügliche Einigung im Rahmen einer Leistungsvereinbarung erfolgt.

Rechtsaufsicht

§ 9. Die Universitäten unterliegen der Aufsicht des Bundes. Diese umfasst die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen einschließlich der Satzung (Rechtsaufsicht).

Gesellschaften, Stiftungen, Vereine

§ 10. Jede Universität ist berechtigt, Gesellschaften, Stiftungen und Vereine zu gründen und sich daran zu beteiligen, sofern diese Gründung oder Beteiligung der Erfüllung der Aufgaben der Universität dient und insbesondere die Forschung (Entwicklung oder Erschließung der Künste) und die Lehre dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Universitätsbericht

§ 11. Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat dem Nationalrat ab dem Jahr 2005 auf der Grundlage der Leistungsberichte der Universitäten mindestens alle drei Jahre einen Bericht über die bisherige Entwicklung und die künftige Ausrichtung der Universitäten vorzulegen. Dabei ist auch auf die Nachwuchsförderung, auf die Entwicklung der Personalstruktur der Universitäten und auf die Lage der Studierenden einzugehen sowie eine Vorschau auf die wissenschaftspolitischen Vorhaben und die dafür vorzusehenden finanziellen Aufwendungen des Bundes zu geben.

2. Unterabschnitt

Leistungsvereinbarung und Qualitätssicherung

Leistungsvereinbarung

§ 12. (1) Die Leistungsvereinbarung ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag. Sie ist zwischen den einzelnen Universitäten und dem Bund im Rahmen der Gesetze für jeweils drei Jahre abzuschließen.

(2) Inhalt der Leistungsvereinbarung ist insbesondere:

1. die Leistungsverpflichtung der Universität in folgenden Bereichen:
 - a) strategische Ziele, Profilbildung, Universitäts- und Personalentwicklung;
 - b) Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste);
 - c) Studien und Weiterbildung;
 - d) gesellschaftliche Zielsetzungen;
 - e) Erhöhung der Internationalität und Mobilität;
 - f) interuniversitäre Kooperationen;
2. die Leistungsverpflichtung des Bundes:

Zuteilung des Budgets (Globalbudget), gegliedert in ein Grundbudget und ein formelgebundenes Budget, unter Berücksichtigung der Kriterien für das Grundbudget und der Indikatoren für das formelgebundene Budget;
3. Inhalt, Ausmaß und Umfang der Ziele sowie Zeitpunkt der Zielerreichung;
4. Aufteilung der Zuweisung des Globalbudgets auf das Budgetjahr;
5. Maßnahmen im Falle der Nichterfüllung der Leistungsvereinbarung;
6. Berichtswesen und Rechenschaftslegung.

(3) Die Universität erhält jährlich ein Globalbudget, das für die dreijährige Periode in der Leistungsvereinbarung im Voraus festgelegt wird. Es setzt sich aus dem Grundbudget und dem formelgebundenen Budget zusammen. Das Grundbudget wird als Grundfinanzierung aufgrund der Leistungsvereinbarung festgelegt. Die Universität kann im Rahmen ihrer Aufgaben und der Leistungsvereinbarung frei über den Einsatz des Globalbudgets verfügen. Eine allfällige Reduktion des Globalbudgets einer Universität beträgt im ersten Jahr der dreijährigen Periode höchstens 2 vH, im zweiten Jahr höchstens 4 vH und im dritten Jahr höchstens 6 vH eines Drittels des für die vorangegangene dreijährige Periode festgesetzten Globalbudgets.

(4) Die Leistungsvereinbarung kann bei gravierenden Veränderungen der ihr zugrundeliegenden Rahmenbedingungen einvernehmlich abgeändert werden.

(5) Folgende Kriterienkategorien bilden die Basis für die Verhandlung und sind für die Bemessung des Grundbudgets maßgebend:

- a) Bedarf,
- b) Nachfrage,
- c) Leistung,
- d) gesellschaftliche Zielsetzungen.

Die vier Kriterienkategorien sind unter Bedachtnahme auf die §§ 2 und 3 in der Leistungsvereinbarung zu konkretisieren.

(6) Das formelgebundene Budget beträgt höchstens 20 vH des Globalbudgets und wird anhand von qualitäts- und quantitätsbezogenen Indikatoren bemessen. Diese beziehen sich auf die Bereiche Lehre, Forschung oder Entwicklung und Erschließung der Künste sowie gesellschaftliche Zielsetzungen.

(7) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen nach Anhörung der Universitäten die Indikatoren gemäß Abs. 6 und die Art der Berechnung des formelgebundenen Budgets bis 31. Dezember 2005 durch Verordnung festzusetzen.

(8) Einnahmen aus Drittmitteln und Erträge, die eine Universität aus Veranlagungen erzielt, sind auszuweisen. Sie verbleiben in der Verfügung der Universität und reduzieren nicht die Höhe der staatlichen Zuweisungen.

(9) Die Zuteilung der Mittel erfolgt monatlich aliquot. Die monatliche Zuweisung kann entsprechend den universitären Erfordernissen im Rahmen des zur Verfügung stehenden Globalbudgets verändert werden.

(10) Die Universität hat der Bundesministerin oder dem Bundesminister bis 30. April jeden Jahres einen auf der Basis der Leistungsvereinbarung zu erstellenden Leistungsbericht vorzulegen. Nach dem zweiten Budgetjahr hat der Leistungsbericht überdies eine Prognose über die zu erwartenden Leistungsergebnisse und die finanzielle Situation der Universität für das dritte Jahr zu beinhalten.

(11) Jede Universität hat der Bundesministerin oder dem Bundesminister im Wege des Universitätsrats jeweils bis 30. April eine Wissensbilanz über das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen. Gesondert darzustellen sind zumindest:

1. der Wirkungsbereich, gesellschaftliche Zielsetzungen sowie selbst definierte Ziele und Strategien;
2. das intellektuelle Vermögen, differenziert in Human-, Struktur- und Beziehungskapital;
3. die in der Leistungsvereinbarung definierten Leistungsprozesse mit ihren Outputgrößen und Wirkungen.

Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat durch Verordnung Richtlinien für den Aufbau und die Gestaltung der Wissensbilanz zu erlassen.

(12) Im dritten Jahr einer Leistungsperiode hat die Universität der Bundesministerin oder dem Bundesminister bis 30. April einen Entwurf für die nächste Leistungsvereinbarung vorzulegen. Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat bis 31. August dazu Stellung zu nehmen. Die Verhandlungen über die Leistungsvereinbarung sind bis 31. Dezember abzuschließen.

(13) Kommt eine Leistungsvereinbarung nicht rechtzeitig zustande, haben die Bundesministerin oder der Bundesminister und der Senat der Universität je eine fachlich geeignete Person in eine Schlichtungskommission zu entsenden. Diese beiden Mitglieder haben unverzüglich ein drittes Mitglied zu bestellen. Bei Nichteinigung innerhalb von vier Wochen hat der Präsident der Österreichischen Akademie der Wissenschaften dieses dritte Mitglied zu nominieren. Die Schlichtungskommission hat bei den Verhandlungspartnern innerhalb von sechs Wochen ab der Bestellung des dritten Mitglieds auf einen Abschluss der Leistungsvereinbarung hinzuwirken.

(14) Wird innerhalb dieser sechswöchigen Frist keine Einigung über eine Leistungsvereinbarung erzielt, erhält die betreffende Universität bis zum Abschluss einer neuen Leistungsvereinbarung im ersten Jahr 98 vH, im zweiten Jahr 96 vH und im dritten Jahr 94 vH eines Drittels des für die vorangegangene Leistungsvereinbarung festgesetzten Globalbudgets.

Evaluierung und Qualitätssicherung

§ 13. (1) Die Universitäten haben zur Qualitäts- und Leistungssicherung ein eigenes Qualitätsmanagementsystem aufzubauen.

- (2) Gegenstand der Evaluierung sind die Aufgaben und das gesamte Leistungsspektrum der Universität.

(3) Evaluierungen haben nach fachbezogenen internationalen Evaluierungsstandards zu erfolgen. Die zu evaluierenden Bereiche des universitären Leistungsspektrums sind für jene Evaluierungen, die sich nur auf eine Universität beziehen, in der Leistungsvereinbarung festzulegen.

(4) Universitätsinterne Evaluierungen sind nach Maßgabe der Satzung kontinuierlich durchzuführen.

(5) Externe Evaluierungen sind, wenn sie

1. eine einzelne Universität betreffen, auf Veranlassung des Universitätsrats, des Rektorats oder der Bundesministerin oder des Bundesministers,
2. mehrere Universitäten betreffen, auf Veranlassung der Universitätsräte, der Rektorate der betreffenden Universitäten oder der Bundesministerin oder des Bundesministers

durchzuführen.

(6) Die betreffenden Universitäten und ihre Organe haben die für die Evaluierungen erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen und sind zur Mitwirkung verpflichtet.

(7) Die Leistungen der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie der anderen Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit Lehrbefugnis (*venia docendi*) und der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb sind regelmäßig, zumindest aber alle fünf Jahre, zu evaluieren. Die näheren Bestimmungen trifft die Satzung.

(8) Die Ergebnisse aller Evaluierungen sind den Entscheidungen der Universitätsorgane zugrunde zu legen. Die Beurteilung der Lehre durch die Studierenden ist bei den Leistungsvereinbarungen zu berücksichtigen.

(9) Der Aufwand für von der Bundesministerin oder vom Bundesminister veranlasste Evaluierungen ist vom Bund zu tragen.

3. Unterabschnitt Finanzierung, Gebarung und Rechnungswesen

Finanzierung der Universitäten

§ 14. (1) Die Universitäten sind vom Bund zu finanzieren. Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen bis spätestens Ende des zweiten Jahres jeder Leistungsvereinbarungsperiode den für die nächste Leistungsvereinbarungsperiode zur Finanzierung der Universitäten zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag festzusetzen. Dabei sind die finanziellen Leistungsmöglichkeiten des Bundes, seine Anforderungen an die Universitäten und die Aufgabenerfüllung der Universitäten zu berücksichtigen.

(2) Der Betrag gemäß Abs. 1 erhöht sich um die in den einzelnen Jahren der jeweiligen Leistungsvereinbarungsperiode anfallenden Aufwendungen der Universitäten aus den allgemeinen Bezugssteigerungen für das am Tag vor dem vollen Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes an den Universitäten vorhandene Bundespersonal, soweit es in diesem Zeitraum in einem Arbeitsverhältnis zur Universität oder in einem Bundesdienstverhältnis, in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis oder Ausbildungsverhältnis zum Bund steht und der Universität zugewiesen ist. Die Erhöhung darf jenen Hundertsatz nicht überschreiten, um den die veranschlagten Personalausgaben des Bundes gegenüber dem Bundesvoranschlag für das vorhergehende Kalenderjahr gestiegen sind.

(3) Die Erhöhung gemäß Abs. 2 ist mit jenem Betrag begrenzt, der erforderlich wäre, wenn das von dieser Bestimmung erfasste Universitätspersonal noch in einem Dienst-, Ausbildungs- oder besonderen öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zum Bund stünde.

(4) Die Bundesministerin oder der Bundesminister kann bis zu 1 vH des jährlichen Betrags gemäß Abs. 1 und 2 für besondere Finanzierungserfordernisse zur Ergänzung von Leistungsvereinbarungen einbehalten.

Gebarung

§ 15. (1) Das Rektorat hat die Gebarung der Universität nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz zu gestalten und den Haushalt der Universität mit entsprechender Sorgfalt zu führen.

(2) Die Universitäten können über ihre Einnahmen frei verfügen, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Allfällige Zweckwidmungen sind zu berücksichtigen.

(3) Die Gebarung der Universitäten erfolgt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

(4) Die Begründung von Verbindlichkeiten, die über die laufende Geschäftstätigkeit der Universität hinausgehen, bedarf der Zustimmung des Universitätsrats. Dieser kann das Rektorat ermächtigen, Verbindlichkeiten bis zu einer bestimmten Höhe ohne seine vorherige Zustimmung einzugehen.

(5) Für Verbindlichkeiten der Universitäten trifft den Bund keine Haftung, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Rechnungswesen und Berichte

§ 16. (1) An jeder Universität ist unter der Verantwortung und Leitung des Rektorats ein Rechnungswesen, einschließlich einer Kosten- und Leistungsrechnung, sowie ein Berichtswesen einzurichten, die den Aufgaben der Universität entsprechen. Für das Rechnungswesen ist der erste Abschnitt des dritten Buches des Handelsgesetzbuches sinngemäß anzuwenden.

(2) Jede Universität kann darüber hinaus weitere Abschnitte des dritten Buches des Handelsgesetzbuches anwenden, um damit ihrer Verpflichtung zur Rechnungslegung bei Wahrung der Vergleichbarkeit mit den anderen Universitäten nachzukommen. Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung die erforderlichen Regelungen, Anpassungen und Ergänzungen für die Gliederung des Rechnungsabschlusses, bestehend aus Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, für die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden, für die Anwendung von Bewertungsvereinfachungsverfahren, für die Prüfung des Rechnungsabschlusses, für die Aufnahme entsprechender Erläuterungen und für eine einheitliche Anwendung dieser Grundsätze festzulegen.

(3) Das Rechnungsjahr der Universitäten entspricht dem Kalenderjahr, soweit nicht in der Verordnung gemäß Abs. 2 etwas anderes angeordnet wird.

(4) Das Rektorat hat dem Universitätsrat bis 30. April einen Leistungsbericht und einen Rechnungsabschluss über das abgelaufene Rechnungsjahr zusammen mit einem Bericht einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers vorzulegen. Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer ist vom Universitätsrat längstens sechs Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres mit der Prüfung des Rechnungswesens und des Rechnungsabschlusses zu beauftragen. Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer muss eine von der Universität unabhängige beeidete Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin oder ein von der Universität unabhängiger beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, eine beeidete Buchprüferin und Steuerberaterin oder ein beeideter Buchprüfer und Steuerberater, eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft oder Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft sein.

(5) Der Universitätsrat hat den vom Rektorat vorgelegten Leistungsbericht und den Rechnungsabschluss innerhalb von vier Wochen zu genehmigen und an die Bundesministerin oder den Bundesminister weiterzuleiten. Erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt keine Genehmigung, sind der Leistungsbericht und der Rechnungsabschluss mit einer entsprechenden Stellungnahme dennoch weiterzuleiten.

(6) Die Bundesministerin oder der Bundesminister kann durch Verordnung festlegen, dass die Universitäten ihr oder ihm laufend automationsunterstützt und in technisch geeigneter Form den Zugang zu den für die Planung, die Steuerung und die Statistik benötigten standardisierten Daten, insbesondere für die Berechnung der Indikatoren gemäß § 12 Abs. 6, ermöglichen.

Inanspruchnahme von Dienstleistungen

§ 17. (1) Die Bundesrechenzentrum GmbH hat die Universitäten auf deren Verlangen und gegen Entgelt bei der Einrichtung, Fortentwicklung und beim Betrieb der IT-Verfahren zu unterstützen, die für ein Rechnungswesen gemäß § 16 und eine Personalverwaltung gemäß §§ 125 ff erforderlich sind.

(2) Für die Personalverrechnung der Beamtinnen und Beamten sind die von der Bundesrechenzentrum GmbH betriebenen diesbezüglichen IT-Verfahren jedenfalls in Anspruch zu nehmen.

Gewerbe- und abgabenrechtliche Stellung der Universitäten

§ 18. (1) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterliegen die Universitäten nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994.

(2) Alle dem Bund aufgrund bundesgesetzlicher Bestimmungen eingeräumten abgaben- und gebührenrechtlichen Begünstigungen finden auch auf die Universitäten Anwendung, soweit diese in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben tätig werden.

2. Abschnitt

Leitung und innerer Aufbau der Universität

1. Unterabschnitt

Bestimmungen für alle Universitäten

Satzung

§ 19. (1) Jede Universität erlässt durch Verordnung (Satzung) die erforderlichen Ordnungsvorschriften im Rahmen der Gesetze und Verordnungen selbst. Die Satzung ist vom Senat auf Vorschlag des Rektorats mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

(2) In der Satzung sind insbesondere folgende Angelegenheiten zu regeln:

1. Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Universitätsrats, des Rektorats, des Senats und anderer Organe;
2. Einrichtung eines für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz zuständigen monokratischen Organs;
3. generelle Richtlinien für die Durchführung, Veröffentlichung und Umsetzung von Evaluierungen;
4. studienrechtliche Bestimmungen nach Maßgabe des II. Teils dieses Bundesgesetzes;
5. Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (§ 42 Abs. 2);
6. Erlassung eines Frauenförderungsplans;
7. Einrichtung einer Organisationseinheit zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung sowie der Geschlechterforschung;
8. Richtlinien für akademische Ehrungen;
9. Art und Ausmaß der Einbindung der Absolventinnen und Absolventen der Universität.

(3) Wahlen sind geheim durchzuführen, das Wahlrecht ist persönlich und unmittelbar auszuüben.

Leitung und innere Organisation

§ 20. (1) Die obersten Organe der Universität sind der Universitätsrat, das Rektorat und der Senat.

(2) Die Mitgliedschaft in mehr als einem der obersten Organe der Universität ist unzulässig.

(3) Die Mitglieder von Kollegialorganen sind bei der Ausübung dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden (§ 13 Abs. 2 UOG 1993 und § 14 Abs. 2 KUOG). Sie haben mit einfacher Stimmenmehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden zu wählen.

(4) Das Rektorat hat nach Stellungnahme des Senats einen Organisationsplan zu erstellen, der der Genehmigung des Universitätsrats bedarf. Bei der Einrichtung von Organisationseinheiten ist auf eine zweckmäßige Zusammenfassung nach den Gesichtspunkten von Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste), Lehre und Lernen sowie Verwaltung zu achten. Das Rektorat hat sicherzustellen, dass den Organisationseinheiten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ressourcen zugewiesen werden.

(5) Zur Leiterin oder zum Leiter einer Organisationseinheit mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst ist vom Rektorat auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der betreffenden Organisationseinheit eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor zu bestellen. Diese Leiterinnen und Leiter haben mit den der betreffenden Organisationseinheit zugeordneten Angehörigen der Universität Zielvereinbarungen über die Leistungen in Forschung oder Entwicklung und Erschließung der Künste sowie in der Lehre abzuschließen, die von diesen Angehörigen zu erbringen sind. Dabei ist auf die Freiheit der Wissenschaft und der Künste und auf einen entsprechenden Freiraum der einzelnen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Künstlerinnen und Künstler in der Forschung oder bei der Entwicklung und Erschließung der Künste sowie in der Lehre Bedacht zu nehmen. Nähere Bestimmungen sind in der Satzung festzulegen.

(6) Jede Universität hat ein Mitteilungsblatt herauszugeben und im Internet auf der Homepage der Universität öffentlich zugänglich zu machen. Im Mitteilungsblatt sind insbesondere kundzumachen:

1. Satzung, Entwicklungsplan und Organisationsplan einschließlich der Personalzuordnung;
2. Eröffnungsbilanz;
3. Leistungsvereinbarung, Rechnungsabschluss, Leistungsbericht, Wissensbilanz;
4. Verordnungen und Geschäftsordnungen von Organen;
5. Richtlinien der Leitungsorgane;
6. Curricula;
7. von der Universität zu verleihende akademische Grade sowie Bezeichnungen für die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen;
8. Mitteilungen an die Studierenden sowie sonstige Verlautbarungen von allgemeinem Interesse;
9. Ausschreibung und Ergebnisse von Wahlen;
10. Ausschreibung von Stellen und Leitungsfunktionen;
11. Mitglieder der Leitungsorgane;
12. Verleihung von Lehrbefugnissen;
13. Berechtigungen und erteilte Bevollmächtigungen;
14. Verwendung der Studienbeiträge.

Universitätsrat

§ 21. (1) Der Universitätsrat hat folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des Entwicklungsplans, des Organisationsplans und des Entwurfs der Leistungsvereinbarung der Universität sowie der Geschäftsordnung des Rektorats;
2. Stellungnahme zur Ausschreibung der Funktion der Rektorin oder des Rektors durch den Senat;
3. Wahl der Rektorin oder des Rektors aus dem Dreivorschlag des Senats sowie Wahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren aufgrund eines Vorschlags der Rektorin oder des Rektors und nach Stellungnahme des Senats;
4. Abschluss des Arbeitsvertrages und der Zielvereinbarung mit der Rektorin oder dem Rektor;
5. Abberufung der Rektorin oder des Rektors und der Vizerektorinnen und Vizerektoren;
6. Nominierung eines weiblichen und eines männlichen Mitglieds für die Schiedskommission;
7. Stellungnahme zu den curricula und zu den Studienangeboten außerhalb der Leistungsvereinbarung;
8. Genehmigung der Gründung von Gesellschaften und Stiftungen;
9. Genehmigung der Richtlinien für die Gebarung, des Rechnungsabschlusses und des Leistungsberichts des Rektorats sowie Weiterleitung an die Bundesministerin oder den Bundesminister;
10. Bestellung einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers zur Prüfung des Rechnungsabschlusses der Universität;
11. Zustimmung zur Begründung von Verbindlichkeiten, die über die laufende Geschäftstätigkeit der Universität hinausgehen, sowie Ermächtigung des Rektorats, solche Verbindlichkeiten bis zu einer bestimmten Höhe ohne vorherige Einholung der Zustimmung des Universitätsrats einzugehen;
12. Berichtspflicht an die Bundesministerin oder den Bundesminister bei schwerwiegenden Rechtsverstößen von Universitätsorganen sowie bei Gefahr eines schweren wirtschaftlichen Schadens;
13. Genehmigung von Richtlinien des Rektorats für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß § 27 Abs. 2.

(2) Der Universitätsrat ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Universität zu informieren. Die Universitätsorgane sind verpflichtet, dem Universitätsrat alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die vom Universitätsrat bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

(3) Der Universitätsrat besteht aus fünf, sieben oder neun Mitgliedern, die in verantwortungsvollen Positionen in der Gesellschaft, insbesondere der Wissenschaft, Kultur oder Wirtschaft, tätig sind oder waren und aufgrund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Universität leisten können. Die Größe des ersten Universitätsrats legt der Gründungskonvent fest (§ 121 Abs. 4). Über eine Änderung der Größe des Universitätsrats entscheidet der Senat mit Zweidrittelmehrheit.

(4) Dem Universitätsrat dürfen Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Mitglieder des Nationalrats, des Bundesrats oder eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers und Funktionäre einer politischen Partei sowie Personen nicht angehören, die eine dieser Funktionen in den letzten vier Jahren ausgeübt haben.

(5) Die Mitglieder des Universitätsrats dürfen keine Universitätsangehörigen gemäß §§ 125, 132 und 133, keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität und keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des für die Angelegenheiten der Universitäten zuständigen Bundesministeriums sein. Die Mitgliedschaft in mehr als einem Universitätsrat ist unzulässig.

(6) Dem Universitätsrat gehören nach Maßgabe des Abs. 3 folgende fünf, sieben oder neun Mitglieder an:

1. zwei, drei oder vier Mitglieder, die vom Senat gewählt werden;
2. zwei, drei oder vier Mitglieder, die von der Bundesregierung auf Vorschlag der Bundesministerin oder des Bundesministers bestellt werden;
3. ein weiteres Mitglied, das von den unter Z 1 und 2 genannten Mitgliedern einvernehmlich bestellt wird.

Der Senat und die Bundesregierung haben gleich viele Mitglieder zu bestellen, die Bestellung der Mitglieder gemäß Z 2 hat nach der Wahl der Mitglieder gemäß Z 1 zu erfolgen.

(7) Kommt es innerhalb von drei Monaten nach der Bestellung der Mitglieder gemäß Abs. 6 Z 1 und 2 zu keiner einvernehmlichen Bestellung des weiteren Mitglieds gemäß Abs. 6 Z 3, hat die Bundesministerin oder der Bundesminister eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese ergebnislos, ist dieses Mitglied des Universitätsrats vom Senat aus einem Dreivorschlag der Akademie der Wissenschaften auszuwählen.

(8) Die Funktionsperiode der Mitglieder beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl oder Wiederbestellung für die unmittelbar folgende Funktionsperiode ist nur einmal zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Universitätsrats ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied auf die selbe Art wie das ausgeschiedene Mitglied zu wählen oder zu bestellen.

(9) Die oder der Vorsitzende des Universitätsrats wird vom Universitätsrat aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt.

(10) Die Mitglieder des Universitätsrats sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet.

(11) Die Mitglieder des Universitätsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die vom Universitätsrat festzusetzen ist.

(12) Der Universitätsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend ist. Stimmübertragungen sind unzulässig. Der Universitätsrat entscheidet mit Stimmenmehrheit, sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist.

(13) Die Mitgliedschaft im Universitätsrat endet

1. durch Ablauf der Funktionsperiode;
2. durch Verzicht;
3. durch Abberufung;
4. durch Tod.

(14) Die Bundesministerin oder der Bundesminister kann ein Mitglied des Universitätsrats wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung oder wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung mit Bescheid von seiner Funktion abberufen. Eine Abberufung setzt übereinstimmende Beschlüsse des Senats und des Rektorats voraus, die beide einer Zweidrittelmehrheit bedürfen.

(15) Das Rektorat, die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Senats, die oder der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und die oder der Vorsitzende der Hochschülerschaft an der betreffenden Universität haben das Recht, in den Sitzungen des Universitätsrats zu Tagesordnungspunkten angehört zu werden, die ihren Aufgabenbereich betreffen. Die Vorsitzenden der Betriebsräte sind zu allen Sitzungen des Universitätsrats einzuladen und sind im Rahmen der ihnen nach dem Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, zukommenden Aufgaben anzuhören.

Rektorat

§ 22. (1) Das Rektorat leitet die Universität und vertritt diese nach außen. Es hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch dieses Bundesgesetz nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

1. Erstellung eines Entwurfs der Satzung zur Vorlage an den Senat;
2. Erstellung eines Entwicklungsplans der Universität zur Vorlage an den Universitätsrat;
3. Erstellung eines Organisationsplans zur Vorlage an den Universitätsrat;
4. Erstellung eines Entwurfs der Leistungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat;
5. Bestellung der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten;
6. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten;
7. Zuordnung der Universitätsangehörigen (§ 94 Abs. 1 Z 2 bis Z 5) zu den einzelnen Organisationseinheiten;
8. Aufnahme der Studierenden;
9. Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe;
10. Veranlassung von Evaluierungen und der Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen;
11. Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi);

12. Stellungnahme zu den Curricula;
13. Einrichtung eines Rechnungs- und Berichtswesens;
14. Budgetzuteilung;
15. Erstellung des jährlichen Leistungsberichts, des Rechnungsabschlusses und der Wissensbilanz;
16. Erlassung von Richtlinien für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Universität gemäß § 27 Abs. 2.

(2) Dem Rektorat unterstehen alle Einrichtungen der Universität. Das Rektorat kann Entscheidungen anderer Organe mit Ausnahme der Beschlüsse des Universitätsrats zurückverweisen, wenn diese Entscheidungen nach Auffassung des Rektorats im Widerspruch zu Gesetzen und Verordnungen einschließlich der Satzung stehen. Der Universitätsrat ist in schwerwiegenden Fällen zu informieren.

(3) Das Rektorat besteht aus der Rektorin oder dem Rektor und bis zu vier Vizerektorinnen oder Vizerektoren. Bei der Zusammensetzung des Rektorats ist sicherzustellen, dass dieses über entsprechende Kompetenzen im Bereich der Wissenschaft sowie Management- und Verwaltungsführungskompetenzen verfügt.

(4) Die Rektorin oder der Rektor ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Rektorats und dessen Sprecherin oder Sprecher.

(5) Das Rektorat entscheidet mit Stimmenmehrheit, sofern in der Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Rektorin oder des Rektors den Ausschlag.

(6) Das Rektorat hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, die der Genehmigung des Universitätsrats bedarf und im Mitteilungsblatt zu verlautbaren ist. In der Geschäftsordnung ist festzulegen, welche Agenden gemäß Abs. 1 den einzelnen Mitgliedern des Rektorats allein zukommen, welche Agenden von zwei Mitgliedern des Rektorats und welche von allen Mitgliedern gemeinsam wahrzunehmen sind. Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten sind jedenfalls von mindestens zwei Mitgliedern des Rektorats zu treffen. In der Geschäftsordnung ist auch die Vertretungsbefugnis festzulegen.

(7) Die Mitglieder des Rektorats sind in dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden (§ 13 Abs. 2 UOG 1993 und § 14 Abs. 2 KUOG); die Vizerektorinnen und Vizerektoren sind in dieser Funktion auch an keine Weisungen oder Aufträge der Rektorin oder des Rektors gebunden. Die Mitglieder des Rektorats sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet.

Rektorin oder Rektor

§ 23. (1) Die Rektorin oder der Rektor hat folgende Aufgaben:

1. Vorsitzende oder Vorsitzender sowie Sprecherin oder Sprecher des Rektorats;
2. Erstellung eines Vorschlags für die Wahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren;
3. Leitung des Amtes der Universität;
4. Verhandlung und Abschluss der Leistungsvereinbarungen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister;
5. Ausübung der Funktion der oder des obersten Vorgesetzten des gesamten Universitätspersonals;
6. Abschluss des Arbeitsvertrages mit den Vizerektorinnen und Vizerektoren;
7. Auswahlentscheidung aus Besetzungsvorschlägen der Berufungskommissionen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren;
8. Führung von Berufungsverhandlungen;
9. Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen;
10. Erteilung von Vollmachten gemäß § 27 Abs. 2.

(2) Die Funktion der Rektorin oder des Rektors ist vom Senat nach Einholung einer Stellungnahme des Universitätsrats öffentlich auszuschreiben. Zur Rektorin oder zum Rektor kann nur eine Person mit internationaler Erfahrung und der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Universität gewählt werden.

(3) Die Rektorin oder der Rektor ist vom Universitätsrat aus einem Dreivorschlag des Senats für eine Funktionsperiode von vier Jahren zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Arbeitsvertrag und die Zielvereinbarung mit der Rektorin oder dem Rektor wird vom Universitätsrat abgeschlossen.

(5) Die Rektorin oder der Rektor kann vom Universitätsrat wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlusts von der Funktion abberufen werden. Die Abberufung kann auf Antrag des Senats oder von Amts wegen

durch den Universitätsrat erfolgen. Im ersten Fall ist in beiden Organen jeweils die einfache Mehrheit aller Mitglieder erforderlich; im zweiten Fall bedarf der Beschluss im Universitätsrat der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder, der Senat ist anzuhören. Mit der Wirksamkeit der Abberufung endet das Arbeitsverhältnis der Rektorin oder des Rektors zur Universität.

Vizerektorinnen und Vizerektoren

§ 24. (1) Die Rektorin oder der Rektor bestimmt die Zahl und das Beschäftigungsausmaß der Vizerektorinnen und Vizerektoren. Dem Senat kommt ein Recht zur Stellungnahme zu.

(2) Die Vizerektorinnen und Vizerektoren sind vom Universitätsrat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors und nach Anhörung des Senats für eine Funktionsperiode zu wählen, die jener der Rektorin oder des Rektors entspricht. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet die Rektorin oder der Rektor vor Ablauf der Funktionsperiode aus dem Amt aus, endet die Funktion der Vizerektorinnen und Vizerektoren mit dem Zeitpunkt des Amtsantritts der auf Vorschlag der neuen Rektorin oder des neuen Rektors gewählten Vizerektorinnen und Vizerektoren.

(4) Eine Vizerektorin oder ein Vizerektor kann vom Universitätsrat wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlusts von der Funktion abberufen werden. Die Rektorin oder der Rektor kann die Abberufung einer Vizerektorin oder eines Vizerektors beim Universitätsrat anregen. Die Abberufung bedarf der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Universitätsrats, der Senat ist anzuhören. Mit der Wirksamkeit der Abberufung endet das Arbeitsverhältnis der Vizerektorin oder des Vizerektors zur Universität.

Senat

§ 25. (1) Der Senat hat folgende Aufgaben:

1. Erlassung und Änderung der Satzung;
2. Stellungnahme zum Entwicklungsplan an das Rektorat;
3. Stellungnahme zum Organisationsplan an das Rektorat;
4. Änderung der Größe des Universitätsrats und Wahl von Mitgliedern des Universitätsrats (§ 21 Abs. 6 Z 1 und Abs. 7);
5. Ausschreibung der Funktion der Rektorin oder des Rektors und Erstellung eines Dreivorschlags für die Wahl der Rektorin oder des Rektors an den Universitätsrat;
6. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Rektorin oder des Rektors bezüglich der Vizerektorinnen und Vizerektoren (Anzahl, Beschäftigungsausmaß und Wahlvorschlag);
7. Mitwirkung bei der Abberufung von Mitgliedern des Universitätsrats, der Rektorin oder des Rektors sowie von Vizerektorinnen und Vizerektoren;
8. Mitwirkung an Habilitationsverfahren;
9. Mitwirkung an Berufungsverfahren;
10. Erlassung der Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge (§§ 56 und 57);
11. Festlegung von akademischen Graden und Bezeichnungen für die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen;
12. Entscheidungen in zweiter Instanz in Studienangelegenheiten;
13. Festlegung der Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge durch die Studierenden;
14. Einsetzung von Kollegialorganen mit und ohne Entscheidungsbefugnis;
15. Erlassung von Richtlinien für die Tätigkeit von Kollegialorganen;
16. Genehmigung der Durchführung von Beschlüssen der entscheidungsbefugten Kollegialorgane;
17. Stellungnahme an das Rektorat vor der Zuordnung von Personen zu den einzelnen Organisationseinheiten durch das Rektorat;
18. Einrichtung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen;
19. Nominierung eines weiblichen und eines männlichen Mitglieds für die Schiedskommission;
20. Entsendung eines Mitglieds für die Schlichtungskommission.

(2) Der Senat besteht aus zwölf bis vierundzwanzig Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder des ersten Senats ist vom Gründungskonvent (§ 120) festzulegen. Über eine Änderung der Größe des Senats entscheidet der Senat mit Zweidrittelmehrheit.

(3) Dem Senat gehören Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, der anderen Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit Lehrbefugnis (*venia docendi*) und der wissenschaftli-

chen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb, des allgemeinen Universitätspersonals und der Studierenden an. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter dieser Gruppen wird vom Universitätsrat bestimmt, wobei jedenfalls die in Abs. 4 Z 1 genannten Vertreterinnen und Vertreter die absolute Mehrheit haben und die in Abs. 4 Z 4 genannten Vertreterinnen und Vertreter 25 vH der Mitglieder des Senats stellen müssen.

(4) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats sind folgendermaßen zu bestellen:

1. Die Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind von allen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 97) zu wählen.
2. Die Vertreterinnen und Vertreter der anderen Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit Lehrbefugnis (venia docendi) und der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb sind von allen in einem Bundesdienstverhältnis oder in einem Arbeitsverhältnis zur Universität stehenden anderen Universitätslehrerinnen und Universitätslehrern mit Lehrbefugnis (venia docendi) sowie den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb zu wählen. An den Universitäten gemäß § 6 Z 1 bis 15 muss den Gewählten zumindest eine Person mit Lehrbefugnis (venia docendi) angehören.
3. Die Vertreterinnen und Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals sind von allen Angehörigen des allgemeinen Universitätspersonals zu wählen.
4. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind zu wählen.

(5) Die Funktionsperiode des Senats beträgt drei Jahre.

(6) Der Senat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit, sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist.

(7) Vom Senat können zur Beratung oder Entscheidung einzelner seiner Aufgaben Kollegialorgane eingerichtet werden.

(8) Für folgende Angelegenheiten sind entscheidungsbefugte Kollegialorgane einzusetzen:

1. Habilitationsverfahren (§ 103),
2. Berufungsverfahren (§ 98),
3. Studienangelegenheiten gemäß § 25 Abs. 1 Z 10.

(9) In den Kollegialorganen gemäß Abs. 8 Z 3 stellen die Studierenden mindestens ein Viertel der Mitglieder.

(10) Die Kollegialorgane gemäß Abs. 7 und Abs. 8 Z 3 sind längstens für die Dauer der Funktionsperiode des Senats einzurichten. Die Zahl der Mitglieder dieser Kollegialorgane darf die Hälfte der Zahl der Senatsmitglieder nicht überschreiten. Diese Kollegialorgane sind an die Richtlinien des Senats gebunden und entscheiden in dessen Namen. Der Senat kann eine gemäß Abs. 7 erteilte Entscheidungsvollmacht jederzeit widerrufen. Die Beschlüsse der Kollegialorgane gemäß Abs. 7 und Abs. 8 Z 3 bedürfen der Genehmigung des Senats.

2. Unterabschnitt

Forschungsförderung, Auftragsforschung und Vollmachten

Forschungsförderung und Auftragsforschung

§ 26. (1) Die Angehörigen des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals sind berechtigt, in ihrem Fach auch Forschungsvorhaben oder künstlerische Arbeiten an der Universität durchzuführen, die nicht aus dem Budget der Universität, sondern aus Forschungsaufträgen Dritter, aus Mitteln der Forschungsförderung oder aus anderen Zuwendungen Dritter finanziert werden. Die Durchführung solcher Vorhaben zählt zur Universitätsforschung.

(2) Voraussetzung für die Durchführung eines Vorhabens gemäß Abs. 1 an der Universität ist, dass

1. die Erfüllung der Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis,
2. die Erfüllung der Aufgaben der betreffenden Organisationseinheit der Universität in der Forschung oder in der Entwicklung und Erschließung der Künste sowie im Lehrbetrieb und
3. die Rechte und Pflichten anderer Universitätsangehöriger nicht beeinträchtigt werden.

(3) Für die Inanspruchnahme von Personal- und Sachmitteln der Universität zur Durchführung von Forschungsaufträgen oder künstlerischen Arbeiten im Auftrag Dritter ist voller Kostenersatz an die Universität zu leisten. Über die Verwendung dieses Kostenersatzes entscheidet das Rektorat.

(4) Ein Vorhaben gemäß Abs. 1 ist dem Rektorat von der Projektleiterin oder vom Projektleiter vor der beabsichtigten Übernahme und Durchführung zu melden. Es darf nur untersagt werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllt sind oder keine Vereinbarung über den vollen Kostenersatz gemäß Abs. 3 vorliegt.

(5) Über die Verwendung der Projektmittel entscheidet die Projektleiterin oder der Projektleiter. Die Mittel für Vorhaben gemäß Abs. 1 sind von der Universität zu verwalten und ausschließlich auf Anweisung der Projektleiterin oder des Projektleiters zu verwenden.

(6) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einem Vorhaben gemäß Abs. 1 sind auf Vorschlag der oder des Universitätsangehörigen, die oder der dieses Vorhaben durchführt, gegen Ersatz der Personalkosten in ein zeitlich befristetes Arbeitsverhältnis zur Universität aufzunehmen.

Vollmachten

§ 27. (1) Jede Leiterin und jeder Leiter einer Organisationseinheit ist berechtigt, im Namen der Universität und im Zusammenhang mit deren Aufgaben

1. durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte Vermögen und Rechte zu erwerben;
2. Förderungen anderer Rechtsträger entgegenzunehmen;
3. Verträge über die Durchführung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten sowie über Untersuchungen und Befundungen im Auftrag Dritter abzuschließen, soweit sie der wissenschaftlichen Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) dienen;
4. staatlich autorisierte technische Prüf- und Gutachtertätigkeiten durchzuführen, sofern die betreffende Universitätseinrichtung als staatlich autorisierte Prüfanstalt anerkannt ist;
5. von Vermögen und Rechten, die aus Rechtsgeschäften gemäß Z 1 bis 4 erworben werden, zur Erfüllung der Zwecke der Organisationseinheit Gebrauch zu machen.

Bei Missbrauch kann diese Berechtigung vom Rektorat entzogen werden.

(2) Die Rektorin oder der Rektor kann unter Beachtung der vom Rektorat erlassenen Richtlinien festlegen, welche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität Rechtsgeschäfte im Namen der Universität abschließen dürfen. Jede oder jeder mit der Erfüllung von Verträgen gemäß Abs. 1 Z 3 verantwortlich betraute Universitätsangehörige (Projektleiterin oder Projektleiter) ist zum Abschluss der für die Vertragserfüllung erforderlichen Rechtsgeschäfte und zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus diesem Vertrag zu ermächtigen. Diese Bevollmächtigungen sind im Mitteilungsblatt der Universität zu verlautbaren.

(3) Für die Inanspruchnahme von Personal- und Sachmitteln der Universität zur Durchführung von Aufträgen Dritter (Abs. 1 Z 3 und 4) ist voller Kostenersatz an die Universität zu leisten. Über die Verwendung dieses Kostenersatzes entscheidet das Rektorat.

(4) Die der Universität aufgrund von Tätigkeiten gemäß Abs. 1 zufließenden Drittmittel sind, sofern keine Zweckwidmung vorliegt, für Zwecke jener Organisationseinheit zu verwenden, der die zeichnungsbefugte Arbeitnehmerin oder der zeichnungsbefugte Arbeitnehmer der Universität zugeordnet ist. Zur Erfüllung von Verpflichtungen der Universität aufgrund von Rechtsgeschäften gemäß Abs. 1 sind zunächst die Mittel heranzuziehen, die für die betreffende Organisationseinheit zweckgewidmet sind.

(5) Die gemäß Abs. 1 berechtigten oder gemäß Abs. 2 bevollmächtigten Universitätsangehörigen haben dem Rektorat über die Durchführung der von ihnen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte zu berichten.

3. Unterabschnitt **Sonderbestimmungen für die Universitäten Wien, Graz und Innsbruck sowie** **die Medizinischen Universitäten Wien, Graz und Innsbruck**

Koordinationsrat

§ 28. (1) Für

1. die Universität Wien und die Medizinische Universität Wien,
2. die Universität Graz und die Medizinische Universität Graz,
3. die Universität Innsbruck und die Medizinische Universität Innsbruck

wird vorerst für die Dauer von fünf Jahren je ein Koordinationsrat eingerichtet.

(2) Jedem Koordinationsrat gehört je ein Mitglied der Universitätsräte und der Senate der beiden Universitäten mit Stimmrecht an. Diese vier Mitglieder wählen ein fünftes Mitglied, das keiner der beiden Universitäten angehören darf.

Der Koordinationsrat hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, die in den Mitteilungsblättern beider Universitäten zu verlautbaren ist.

(3) Die Rektorinnen oder Rektoren der beiden Universitäten gehören dem Koordinationsrat mit beratender Stimme an und sind zur Antragstellung berechtigt.

(4) Der Koordinationsrat dient der Planung und der Koordination sowie der Ausarbeitung von Empfehlungen für gemeinsame Angelegenheiten der beiden im Koordinationsrat vertretenen Universitäten. Er hat folgende Aufgaben:

1. Koordination von Studienangeboten und Forschungsschwerpunkten;
2. Beschlussfassung über die Einrichtung und Finanzierung von ordentlichen Studien und Universitätslehrgängen, die den Wirkungsbereich beider Universitäten betreffen;
3. Beschlussfassung über die Errichtung und Finanzierung von Organisationseinheiten, insbesondere von Einrichtungen für die Forschung und für die Verwaltung, die den Wirkungsbereich beider Universitäten betreffen;
4. Erlassung von gemeinsamen Richtlinien für Evaluierungen;
5. Planung der gemeinsamen Nutzung von Liegenschaften und Gebäuden.

(5) Nach vier Jahren ist die Tätigkeit jedes Koordinationsrats zu evaluieren. Aufgrund der Ergebnisse dieser Evaluierung haben die Senate beider Universitäten zu entscheiden, ob dieses gemeinsame Organ über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus erhalten bleiben soll.

(6) Bei ihrer Tätigkeit an einer Organisationseinheit gemäß Abs. 4 Z 3 unterstehen die Angehörigen der Universität der Leiterin oder dem Leiter dieser Organisationseinheit.

4. Unterabschnitt

Sonderbestimmungen für die Klinischen Bereiche der Medizinischen Universitäten

Organisation

§ 29. (1) Die Medizinischen Universitäten gemäß § 6 Z 4 bis 6 erfüllen ihre Forschungs- und Lehraufgaben im Klinischen Bereich auch im Zusammenwirken mit öffentlichen Krankenanstalten.

(2) Die organisatorische Gliederung des Klinischen Bereichs der Medizinischen Universität und der Krankenanstalt sind aufeinander abzustimmen. Dabei sind auch jene Einrichtungen der Medizinischen Universität festzulegen, die zur Unterstützung der Lehr- und Forschungsaufgaben des Klinischen Bereichs erforderlich sind. Vor der Erstellung des Organisationsplans für den Klinischen Bereich hat das Rektorat daher das Einvernehmen mit dem Träger der Krankenanstalt herzustellen. Der Organisationsplan für den Klinischen Bereich bedarf der Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers.

(3) Die Medizinische Universität ist berechtigt, sich an einer Gesellschaft zur Führung des Betriebs der Krankenanstalt zu beteiligen.

(4) Die Medizinische Universität hat folgende Verpflichtungen:

1. Sie hat ihre in ärztlicher oder zahnärztlicher Verwendung stehenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit der Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben der Organisationseinheiten des Klinischen Bereichs als Einrichtungen der Krankenanstalt zu beauftragen. Diese Mitwirkung ist dem Rechtsträger dieser Krankenanstalt und nicht der Universität zuzurechnen. Ein Arbeitsverhältnis zum Rechtsträger der Krankenanstalt wird dadurch nicht begründet.
2. Sie hat die notwendigen Daten und Informationen aller Organisationseinheiten über die Erfordernisse von Forschung und Lehre zur Ermittlung und Abwicklung des Klinischen Mehraufwandes nach betriebswirtschaftlichen Kriterien zu erheben, zu dokumentieren und zu bewerten. Die Medizinische Universität hat ab 1. Jänner 2007 das Ergebnis ihrer Ermittlung der Leistung des Kostenersatzes gemäß § 55 des Krankenanstaltengesetzes zu Grunde zu legen, sofern nicht in einer Verordnung gemäß § 56 des Krankenanstaltengesetzes oder in einer Vereinbarung gemäß Abs. 5 eine andere Regelung getroffen wird.
3. Sie hat eine mittelfristige Planung für sämtliche Anlagen zu erstellen, die ganz oder teilweise dem Bedarf von Forschung und Lehre dienen und zu Mehrkosten im Sinne des § 55 Krankenanstaltengesetz führen. Diese Planung sowie Neuanschaffungen sind nach Maßgabe des Bedarfs für Forschung und Lehre unter Beachtung der Grundsätze des Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie in Abstimmung mit den sonstigen Einrichtungen und Anschaffungen der Krankenanstalt vorzunehmen.

(5) Die Medizinische Universität hat mit dem Rechtsträger der Krankenanstalt nach Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers unter Bedachtnahme auf die Leistungsvereinbarung gemäß § 12 eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit beim Betrieb der einzelnen zum Klinischen Bereich der Medizinischen Universität gehören-

den und gleichzeitig einen Teil der öffentlichen Krankenanstalt bildenden Organisationseinheiten zu treffen, die auch die wechselseitigen Leistungen und deren Bewertung enthält.

(6) Den Organisationseinheiten einer Medizinischen Universität können gegen Ersatz der Kosten auch Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens übertragen werden.

(7) Die Leiterin oder der Leiter der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde der Medizinischen Universität Wien ist berechtigt, im Namen der Medizinischen Universität Wien Verträge über die Erbringung zahnärztlicher Leistungen abzuschließen.

(8) Die Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt und der allfälligen Aufgaben im Rahmen des Gesundheitswesens ist von der autonomen Besorgung durch die Universität ausgenommen (§ 61 Abs. 3 UOG 1993).

Ethikkommission

§ 30. (1) An jeder Medizinischen Universität ist vom Senat zur Beurteilung klinischer Prüfungen von Arzneimitteln und Medizinprodukten, der Anwendung neuer medizinischer Methoden und angewandter medizinischer Forschung an Menschen eine Ethikkommission einzurichten.

(2) Die Ethikkommissionen haben jedenfalls den Erfordernissen des § 8c Abs. 1 bis 5 und 7 des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, zu entsprechen.

(3) Die Ethikkommission hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die der Genehmigung des Universitätsrats bedarf und dem Rechtsträger der Krankenanstalt zur Kenntnis zu bringen ist.

(4) Die Mitglieder der Ethikkommission unterliegen in dieser Funktion weder Weisungen der Organe der Krankenanstalt noch Weisungen der Organe der Universität.

Gliederung des Klinischen Bereichs

§ 31. (1) Der Klinische Bereich einer Medizinischen Universität umfasst jene Einrichtungen, die funktionell gleichzeitig Organisationseinheiten einer öffentlichen Krankenanstalt sind.

(2) Die Organisationseinheiten einer Medizinischen Universität, in denen im Rahmen einer Krankenanstalt neben Forschungs- und Lehraufgaben auch ärztliche oder zahnärztliche Leistungen unmittelbar am Menschen erbracht werden, führen die Bezeichnung „Universitätsklinik“.

(3) Die Organisationseinheiten einer Medizinischen Universität, in denen im Rahmen einer Krankenanstalt neben Forschungs- und Lehraufgaben auch ärztliche Leistungen mittelbar für den Menschen erbracht werden, führen die Bezeichnung „Klinisches Institut“.

Leitungsfunktionen im Klinischen Bereich

§ 32. (1) Zur Leiterin oder zum Leiter einer Organisationseinheit einer Medizinischen Universität, die gleichzeitig die Funktion einer Krankenabteilung oder einer gleichzuwertenden Einrichtung einer öffentlichen Krankenanstalt (§ 7 Abs. 4 und § 7a Krankenanstaltengesetz) hat, darf nur eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor mit einschlägiger Facharzt- oder Zahnarztqualifikation bestellt werden. Zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der Leiterin oder des Leiters darf nur eine Universitätsangehörige oder ein Universitätsangehöriger mit entsprechender Qualifikation als Fachärztin oder Facharzt oder als Zahnärztin oder Zahnarzt bestellt werden. Vor der Bestellung ist dem Rechtsträger der Krankenanstalt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die Bestellung zur Leiterin oder zum Leiter sowie zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der Leiterin oder des Leiters einer im Abs. 1 genannten Organisationseinheit hat zunächst zeitlich befristet zu erfolgen.

Kostenersatz an den Krankenanstaltenträger

§ 33. Die Medizinischen Universitäten sind verpflichtet, die Kostenersätze gemäß § 55 des Krankenanstaltengesetzes namens des Bundes an den jeweiligen Rechtsträger der Krankenanstalt zu leisten. Ausgenommen davon sind die Kostenersätze des Bundes für Klinikneubauten und Klinikumbauten sowie für die Ersteinrichtung dieser Gebäude.

Vertreterinnen und Vertreter der Ärzte und Zahnärzte

§ 34. Die im Klinischen Bereich einer Medizinischen Universität tätigen Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte mit Ausnahme der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten (§ 32) haben zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 Abs. 3 des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes, BGBl. I Nr. 8/1997, aus ihrer Mitte fünf Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen.

Lehrkrankenhaus

§ 35. Abteilungen von Krankenanstalten, die nicht zum Klinischen Bereich einer Medizinischen Universität gehören, können von den Medizinischen Universitäten mit Zustimmung des Rechtsträgers der Krankenanstalt zur Verbesserung und Intensivierung des praktisch-medizinischen Unterrichts herangezogen werden. Werden mehrere Abteilungen einer solchen Krankenanstalt zu diesem Zweck ständig herangezogen, kann dieser Krankenanstalt von der betreffenden Medizinischen Universität die Bezeichnung „Lehrkrankenhaus“ verliehen werden.

5. Unterabschnitt

Sonderbestimmungen für die Veterinärmedizinische Universität Wien

Tierspital

§ 36. (1) Die Organisationseinheiten der Veterinärmedizinischen Universität Wien, die neben ihren Lehr- und Forschungsaufgaben auch tierärztliche Leistungen unmittelbar an lebenden Tieren zu erbringen haben, führen die Bezeichnung „Universitätsklinik“ und bilden gemeinsam organisatorisch das „Tierspital“.

(2) Für das Tierspital ist vom Rektorat durch Verordnung eine Anstaltsordnung zu erlassen, die der Genehmigung des Universitätsrats bedarf.

(3) Zu Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten des Tierspitals dürfen nur Personen mit facheinschlägiger Qualifikation bestellt werden.

(4) Das den Organisationseinheiten des Tierspitals zugeordnete Personal hat an der Erfüllung der Aufgaben mitzuwirken, die dem Tierspital im Rahmen der Untersuchung und Behandlung von Tieren obliegen.

(5) Die Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten des Tierspitals sind berechtigt, im Namen der Veterinärmedizinischen Universität Wien Verträge über die Erbringung tierärztlicher Leistungen abzuschließen.

(6) Die Wahrnehmung der tierärztlichen Aufgaben im Rahmen des Tierspitals ist von der autonomen Besorgung durch die Universität gemäß § 5 ausgenommen (§ 70 Abs. 4 UOG 1993).

Veterinärmedizinische Lehrinstitute

§ 37. Tierkliniken, die nicht zur Veterinärmedizinischen Universität Wien gehören, und Tierarztpraxen können vom Rektorat mit Zustimmung der Betreiberin oder des Betreibers der Tierklinik oder der Tierarztpraxis zur Verbesserung und Intensivierung des praktisch-veterinärmedizinischen Unterrichts herangezogen werden. Wird eine Tierklinik oder eine Tierarztpraxis ständig zu diesem Zweck herangezogen, kann dieser die Bezeichnung „Veterinärmedizinisches Lehrinstitut“ verliehen werden.

6. Unterabschnitt Sonderbestimmungen für die Katholische und die Evangelische Theologie

§ 38. (1) Die Universitäten, deren Wirkungsbereich sich auch auf Studien der Katholischen Theologie erstreckt, haben bei der Gestaltung ihrer inneren Organisation und der Studienvorschriften sowie bei der Sicherstellung des Lehr- und Forschungsbetriebs das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934, zu beachten. Die Verpflichtung zur Einholung der Zustimmung gemäß Art. V § 3 und zu einer allfälligen Enthebung von der Ausübung der Lehrbefugnis gemäß Art. V § 4 obliegt der Rektorin oder dem Rektor.

(2) Die Universität, deren Wirkungsbereich sich auch auf Studien der Evangelischen Theologie erstreckt, hat bei der Gestaltung ihrer internen Organisation und der Studienvorschriften sowie bei der Sicherstellung des Lehr- und Forschungsbetriebs § 15 des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. Nr. 182/1961, zu beachten. Die Verpflichtung, gemäß § 15 Abs. 4 des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche vor der Auswahl aus dem Besetzungsvorschlag mit der Evangelischen Kirche Kontakt aufzunehmen, obliegt der Rektorin oder dem Rektor.

7. Unterabschnitt Sonderbestimmungen für die Akademie der bildenden Künste Wien

Gemäldegalerie und Kupferstichkabinett

§ 39. (1) An der Akademie der Bildenden Künste Wien sind folgende Organisationseinheiten einzurichten:

1. die „Gemäldegalerie der Akademie der Bildenden Künste Wien“, der eine Glyptothek eingegliedert ist;
2. das „Kupferstichkabinett“.

Bei der Organisation dieser beiden Einrichtungen sind die Aufgaben und die besondere Stellung dieser Einrichtungen zu berücksichtigen.

(2) Die Gemäldegalerie ist eine durch eine Stiftung geschaffene Einrichtung. Sie hat die Aufgaben der gleichnamigen Einrichtung gemäß § 46 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG) weiterzuführen. Sie hat durch ständige Schausammlungen und zusätzliche Ausstellungen für eine Darbietung ausgewählter Objekte ihrer Sammlungen für die Öffentlichkeit zu sorgen.

(3) Das Kupferstichkabinett hat die Aufgaben der gleichnamigen Einrichtung gemäß § 65 KUOG weiterzuführen. Es hat ausgewählte Objekte seiner Sammlung der Öffentlichkeit darzubieten.

(4) Zu Leiterinnen oder zu Leitern der Gemäldegalerie und des Kupferstichkabinetts dürfen nur Personen mit einschlägiger Ausbildung und entsprechend hoher fachlicher Qualifikation bestellt werden. Die Leiterin oder der Leiter der Gemäldegalerie trägt die Funktionsbezeichnung „Direktorin“ oder „Direktor“.

(5) Die Gemäldegalerie und das Kupferstichkabinett sind in der Leistungsvereinbarung und im Rechnungsabschluss sowie im Leistungsbericht der Akademie der bildenden Künste Wien gesondert auszuweisen.

8. Unterabschnitt Sonderbestimmungen für den Universitätssport

§ 40. (1) Universitäts-Sportinstitute sind Organisationseinheiten einer Universität, die den Studierenden, den Absolventinnen und Absolventen und dem Personal der Universitäten sowie der Fachhochschul-Studiengänge des Universitätsstandorts für sportliche Tätigkeiten und Wettkämpfe zur Verfügung stehen.

(2) Die Mittel, die der Universität aus dem Betrieb von Universitätssportanlagen zufließen, sind für Zwecke des Universitätssports zu verwenden.

3. Abschnitt Gleichstellung von Frauen und Männern

Frauenfördergebot

§ 41. Alle Organe der Universität haben darauf hinzuwirken, dass in allen universitären Arbeitsbereichen ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen den an der Universität tätigen Frauen und Männern erreicht wird. Die Erreichung

dieses Ziels ist durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch die Erlassung und Umsetzung eines Frauenförderungsplans, anzustreben.

Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

§ 42. (1) An jeder Universität ist vom Senat ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einzurichten, dessen Aufgabe es ist, Diskriminierungen durch Universitätsorgane aufgrund des Geschlechts entgegenzuwirken und die Angehörigen und Organe der Universität in Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Frauenförderung zu beraten und zu unterstützen.

(2) Die Anzahl der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sowie deren Funktionsdauer ist in der Satzung festzulegen. Die im Senat vertretenen Gruppen von Universitätsangehörigen sind berechtigt, Mitglieder in einem in der Satzung festgelegten Verhältnis in den Arbeitskreis zu entsenden. Aus dem Kreis der Mitglieder des Arbeitskreises ist eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender zu wählen.

(3) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden (§ 13 Abs. 2 UOG 1993 in Verbindung mit § 40 Abs. 7 UOG 1993, § 14 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 Abs. 7 KUOG). Sie dürfen bei der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen dieser Tätigkeit in ihrem beruflichen Fortkommen nicht benachteiligt werden.

(4) Den Mitgliedern des Arbeitskreises ist vom Rektorat in allen inneruniversitären Angelegenheiten Auskunft zu erteilen sowie Einsicht in die Geschäftsstücke, Unterlagen und in die automationsunterstützt aufgezeichneten Daten über das Personal der Universität zu geben, deren Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben des Arbeitskreises erforderlich ist. Auf Verlangen ist die Herstellung von Kopien dieser Unterlagen zu gestatten. Einsicht in die Personalakten ist nur mit Genehmigung der Betroffenen zulässig.

(5) Werden vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Gutachten und Stellungnahmen facheinschlägiger Expertinnen oder Experten sowie Auskünfte eingeholt, dürfen diesen Expertinnen oder Experten die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Diese Expertinnen oder Experten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sind insbesondere unverzüglich zur Kenntnis zu bringen:

1. alle Ausschreibungstexte für die Besetzung von Stellen und Funktionen;
2. die Liste der eingelangten Bewerbungen;
3. die Liste der zu Aufnahmegesprächen eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber.

(7) Das Rektorat hat gleichzeitig mit der Information des zuständigen Betriebsrats den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen darüber in Kenntnis zu setzen, mit welcher Bewerberin oder mit welchem Bewerber ein Arbeitsvertrag abgeschlossen werden soll. Arbeitsverträge, die ohne vorherige Verständigung des Arbeitskreises oder vor Ablauf der Frist gemäß Abs. 8 abgeschlossen werden, sind unwirksam.

(8) Hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen Grund zur Annahme, dass die Entscheidung eines Universitätsorgans eine Diskriminierung von Personen aufgrund ihres Geschlechts darstellt, ist er berechtigt, innerhalb von zwei Wochen die Schiedskommission anzurufen.

(9) Betrifft die Beschwerde des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen eine Entscheidung über die Begründung, eine wesentliche Veränderung oder die Beendigung eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses, ist die Vollziehung der Entscheidung des Universitätsorgans bis zur Entscheidung der Schiedskommission unzulässig.

(10) Dem Universitätsrat und dem Rektorat ist jährlich ein Tätigkeitsbericht des Arbeitskreises zu übermitteln.

Schiedskommission

§ 43. (1) An jeder Universität ist eine Schiedskommission einzurichten. Zu ihren Aufgaben zählen:

1. die Vermittlung in Streitfällen von Angehörigen der Universität;
2. die Entscheidung über Beschwerden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen wegen einer Diskriminierung einer oder eines Universitätsangehörigen aufgrund des Geschlechts durch die Entscheidung eines Universitätsorgans.

(2) Angelegenheiten, die einem Rechtszug unterliegen, und Leistungsbeurteilungen sind von der Prüfung durch die Schiedskommission ausgenommen.

(3) Die Schiedskommission hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf ein Einvernehmen zwischen den Beteiligten hinzuwirken.

(4) Alle Organe und Angehörigen der Universität sind verpflichtet, den Mitgliedern der Schiedskommission Auskünfte in der Sache zu erteilen und an Kontaktgesprächen teilzunehmen.

(5) Kann kein Einvernehmen erzielt werden, hat die Schiedskommission in den Angelegenheiten gemäß Abs. 1 Z 2, welche die Entscheidung über die Begründung, eine wesentliche Veränderung oder die Beendigung eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses betreffen, innerhalb von vier Wochen mit Bescheid darüber abzusprechen, ob durch die beabsichtigte Entscheidung des Universitätsorgans eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts vorliegt.

(6) Bejaht die Schiedskommission in den Fällen des Abs. 1 Z 2 das Vorliegen einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, hat das Universitätsorgan eine neue Personalentscheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung der Schiedskommission zu treffen.

(7) Gegen den Bescheid der Schiedskommission ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und das betroffene Universitätsorgan haben das Recht, gegen den das Verfahren abschließenden Bescheid vor dem Verwaltungsgerichtshof Beschwerde zu führen.

(8) Arbeitsverträge, die von der Rektorin oder vom Rektor während eines anhängigen Verfahrens vor der Schiedskommission oder trotz eines negativen Bescheids der Schiedskommission abgeschlossen werden, sind unwirksam.

(9) Die Schiedskommission besteht aus sechs Mitgliedern, die keine Angehörigen der betreffenden Universität sein müssen. Je ein männliches und ein weibliches Mitglied sind vom Senat, vom Universitätsrat und vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu nominieren. Zwei der Mitglieder müssen rechtskundig sein.

(10) Die Mitglieder der Schiedskommission sind bei der Ausübung dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden (§ 13 Abs. 2 UOG 1993 und § 14 Abs. 2 KUOG).

(11) Die Schiedskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(12) Dem Universitätsrat und dem Rektorat ist jährlich ein Tätigkeitsbericht der Schiedskommission zu übermitteln.

Anwendung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes

§ 44. Auf alle Angehörigen der Universität sowie auf die Bewerberinnen und Bewerber um Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur Universität oder um Aufnahme als Studierende ist das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 100/1993, mit Ausnahme des vierten und fünften Abschnitts des dritten Teils und des § 50 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Universität als Dienststelle und als Zentralstelle (§ 2 Abs. 1 und 2 B-GBG) gilt und sie die Pflicht zur Leistung von Schadenersatz gemäß § 10 Abs. 1 B-GBG trifft. Das Recht zur Erstellung eines Vorschlags für den Frauenförderungsplan (§ 41 Abs. 1 B-GBG) steht dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu.

4. Abschnitt Verfahren

Aufsicht

§ 45. (1) Die Universitäten unterliegen der Aufsicht des Bundes. Diese umfasst die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen einschließlich der Satzung (Rechtsaufsicht).

(2) Die zuständigen Organe der Universität haben der Bundesministerin oder dem Bundesminister im Wege des Universitätsrats auf Verlangen unverzüglich alle zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle erforderlichen Unterlagen zu übermitteln.

(3) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat mit Bescheid Entscheidungen von Universitätsorganen aufzuheben, wenn die betreffende Entscheidung im Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen einschließlich der Satzung steht. Im Falle einer Verletzung von Verfahrensvorschriften hat eine Aufhebung nur dann zu erfolgen, wenn das Organ bei deren Einhaltung zu einem anderen Ergebnis hätte kommen können.

(4) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat mit Bescheid Wahlen, die im Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen einschließlich der Satzung stehen, aufzuheben.

(5) Die Universitätsorgane sind im Fall der Abs. 3 und 4 verpflichtet, den der Rechtsanschauung der Bundesministerin oder des Bundesministers entsprechenden Rechtszustand unverzüglich herzustellen.

(6) Im aufsichtsbehördlichen Verfahren haben die Universitätsorgane Parteistellung sowie das Recht, gegen den das Verfahren abschließenden Bescheid vor dem Verwaltungsgerichtshof Beschwerde zu führen.

Verfahren in behördlichen Angelegenheiten

§ 46. (1) Die Universitätsorgane haben in allen behördlichen Angelegenheiten das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, anzuwenden.

(2) In Studienangelegenheiten endet der administrative Instanzenzug in behördlichen Verfahren beim Senat.

Säumnis von Organen

§ 47. (1) Kommt ein nicht zu den Leitungsorganen zählendes Organ einer Universität einer ihm nach diesem Bundesgesetz obliegenden Aufgabe nicht innerhalb angemessener Zeit nach, hat das Rektorat auf Antrag einer oder eines davon betroffenen Angehörigen der Universität oder von Amts wegen eine Frist von vier Wochen zu setzen, innerhalb der das säumige Organ die zu erfüllende Aufgabe nachzuholen hat. Lässt dieses die Frist verstreichen, ist die zu erfüllende Aufgabe vom Rektorat durchzuführen (Ersatzvornahme). Dies gilt nicht im Anwendungsbereich des § 73 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991.

(2) Ist der Senat, das Rektorat oder die Rektorin oder der Rektor im Sinne des Abs. 1 säumig, hat der Universitätsrat auf Antrag einer oder eines davon betroffenen Angehörigen der Universität oder von Amts wegen die Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu setzen.

(3) Ist der Universitätsrat im Sinne des Abs. 2 oder in einer Angelegenheit des § 21 Abs. 1 säumig, hat die Bundesministerin oder der Bundesminister die Ersatzvornahme vorzunehmen.

Verschwiegenheitspflicht

§ 48. Die Mitglieder von Kollegialorganen und andere Universitätsorgane sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet (Art. 20 Abs. 3 B-VG).

Haftung

§ 49. (1) Die Universität kann für sich Rechte und Pflichten begründen. Für Verbindlichkeiten, die daraus entstehen, trifft den Bund keine Haftung.

(2) Für den von Organen oder Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern der Universität oder von anderen Personen im Auftrag der Universität aufgrund dieses Bundesgesetzes in Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben wem immer schuldhaft zugefügten Schaden haftet der Bund nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949. Der Bund hat in diesem Fall derjenigen oder demjenigen, die oder den sie für den Rückersatzanspruch für haftbar erachtet, den Streit zu verkünden (§ 21 Zivilprozessordnung, RGBl. Nr. 113/1895). Diese oder dieser kann dem Rechtsstreit als Nebenintervenientin oder Nebenintervenient beitreten (§ 17 Zivilprozessordnung). Die Universität und diejenige oder derjenige, die oder der den Schaden zugefügt hat, haften der oder dem Geschädigten nicht.

(3) Hat der Bund der oder dem Geschädigten gemäß Abs. 2 den Schaden ersetzt, ist er berechtigt, nach Maßgabe der §§ 3, 5 und 6 Abs. 2 des Amtshaftungsgesetzes von derjenigen oder demjenigen, die oder den sie für den Rückersatzanspruch für haftbar erachtet, Rückersatz zu fordern. In diesem Verfahren sind die zum Rückersatz herangezogenen Personen von der Verschwiegenheitspflicht befreit.

(4) Für die von Organen oder Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern der Universität oder von anderen Personen im Auftrag der Universität in Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben dem Bund schuldhaft unmittelbar zugefügten Schäden haften diese Organe dem Bund nach den Bestimmungen des Organhaftpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 181/1967, mit der Maßgabe, dass die zur Haftung herangezogenen Personen von der Verschwiegenheitspflicht befreit sind.

Rechtsvertretung

§ 50. Die Universität sowie Gesellschaften, deren Geschäftsanteile die Universität mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 50 vH hält, sind berechtigt, sich von der Finanzprokuratur gemäß dem Prokuraturgesetz, StGBI. Nr. 172/1945, gegen Entgelt rechtlich beraten und vertreten zu lassen.

II. Teil Studienrecht

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Begriffsbestimmungen

§ 51. (1) In Vollziehung der Studienvorschriften werden die Universitäten im Rahmen der Hoheitsverwaltung tätig.

(2) Im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtungen sind die Bildungseinrichtungen, die Studien im Ausmaß von mindestens sechs Semestern durchführen, bei denen die Zulassung die allgemeine Universitätsreife im Sinne dieses Bundesgesetzes oder bei künstlerischen Studien den Nachweis der künstlerischen Eignung voraussetzt und die aufgrund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz haben, als Bildungseinrichtungen im Sinne dieser Begriffsbestimmung anerkannt sind.
2. Ordentliche Studien sind die Diplomstudien, die Bakkalaureatsstudien, die Magisterstudien und die Doktoratsstudien.
3. Diplomstudien sind die ordentlichen Studien, die sowohl der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern, als auch deren Vertiefung und Ergänzung dienen. Diese Studien erfüllen die Anforderungen der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, Amtsblatt Nr. L 019 vom 24. Jänner 1989.
4. Bakkalaureatsstudien sind die ordentlichen Studien, die der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten dienen, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern. Diese Studien erfüllen die Anforderungen der Richtlinie Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen.
5. Magisterstudien sind die ordentlichen Studien, die der Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung auf der Grundlage von Bakkalaureatsstudien dienen.
6. Studieneingangsphase ist das Angebot von Lehrveranstaltungen aus den das jeweilige Diplom- oder Bakkalaureatsstudium besonders kennzeichnenden Fächern, das der Information und der Orientierung der Studienanfängerinnen und Studienanfänger dient.
7. Bakkalaureatsarbeiten sind die im Bakkalaureatsstudium anzufertigenden eigenständigen schriftlichen Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind.
8. Diplom- und Magisterarbeiten sind die wissenschaftlichen Arbeiten in den Diplom- und Magisterstudien, die dem Nachweis der Befähigung dienen, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten.
9. Künstlerische Diplom- und Magisterarbeiten sind künstlerische Arbeiten, die dem Nachweis der Befähigung dienen, im Hinblick auf das Studienziel des Studiums selbstständig und wissenschaftlich fundiert künstlerisch arbeiten zu können.
10. Bakkalaureatsgrade sind die akademischen Grade, die nach dem Abschluss der Bakkalaureatsstudien verliehen werden.
11. Magistergrade sind die akademischen Grade, die nach dem Abschluss der Magisterstudien verliehen werden.
12. Doktoratsstudien sind die ordentlichen Studien, die der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf der Grundlage von Diplom- und Magisterstudien dienen.
13. Dissertationen sind die wissenschaftlichen Arbeiten, die anders als die Diplom- und Magisterarbeiten dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dienen.
14. Doktorgrade sind die akademischen Grade, die nach dem Abschluss der Doktoratsstudien verliehen werden. Sie lauten „Doktorin ...“ oder „Doktor ...“, abgekürzt „Dr. ...“ mit einem im Curriculum festzulegenden Zusatz.
15. Ordentliche Studierende sind die Studierenden, die zu den ordentlichen Studien zugelassen sind.

16. Allgemeine Universitätsreife ist jener Ausbildungsstand, der einer Person die Fähigkeit und das Recht vermittelt, bei Erfüllung allfälliger ergänzender studienspezifischer Erfordernisse zu einem ordentlichen Studium an einer Universität zugelassen zu werden.
17. Besondere Universitätsreife ist die Erfüllung ergänzender studienspezifischer Voraussetzungen für die Zulassung zu einem bestimmten ordentlichen Studium.
18. Ergänzungsprüfungen sind die Prüfungen, die zur Erlangung der allgemeinen Universitätsreife oder dem Nachweis der körperlich-motorischen Eignung dienen.
19. Zulassungsprüfungen sind die Prüfungen, die unter Berücksichtigung der Vorbildungsmöglichkeiten dem Nachweis der künstlerischen Eignung für die künstlerischen Studien dienen.
20. Außerordentliche Studien sind die Universitätslehrgänge und der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern.
21. Universitätslehrgänge dienen der Weiterbildung. Die Einrichtung von Universitätslehrgängen zur Vorbereitung auf ein künstlerisches Bakkalaureats- oder Diplomstudium ist zulässig.
22. Außerordentliche Studierende sind die Studierenden, die zu den außerordentlichen Studien zugelassen sind.
23. Mastergrade sind die akademischen Grade, die für die Absolventinnen und Absolventen jener Universitätslehrgänge festgelegt werden, deren Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen entsprechender ausländischer Masterstudien vergleichbar sind.
24. Curriculum ist die Verordnung, mit der das Qualifikationsprofil, der Inhalt und der Aufbau eines Studiums und die Prüfungsordnung festgelegt werden.
25. Prüfungsordnung ist der Teil des Curriculums, der die Arten der Prüfungen, die Festlegung der Prüfungsmethode und nähere Bestimmungen für das Prüfungsverfahren enthält.
26. Der Umfang der Studien ist im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System - ECTS, 253/2000/EG, Amtsblatt Nr. L 28 vom 3. Februar 2000) in ECTS-Anrechnungspunkten anzugeben. Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1 500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 Anrechnungspunkte zugeteilt werden.
27. Doppeldiplom-Programme sind ordentliche Studien, die aufgrund von Vereinbarungen zwischen einer oder mehreren österreichischen Universitäten und einer oder mehreren ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen gemeinsam durchgeführt werden, wobei in diesen Vereinbarungen festgelegt sein muss, welche Leistungen die betreffenden Studierenden an den beteiligten Institutionen zu erbringen haben.
28. Nostrifizierung ist die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums.

Einteilung des Studienjahres

§ 52. Das Studienjahr besteht aus dem Wintersemester, dem Sommersemester und der lehrveranstaltungsreifen Zeit. Es beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres. Der Senat hat nähere Bestimmungen über Beginn und Ende der Semester und der lehrveranstaltungsreifen Zeit zu erlassen.

Fernstudien

§ 53. (1) In jedem Studium dürfen Fernstudieneinheiten festgelegt werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mittels geeigneter Lernmaterialien sicherzustellen.

(2) Die Aufgliederung der vorgesehenen Unterrichtseinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, das Lehrangebot und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Fernstudieneinheit in geeigneter Weise bekanntzumachen.

2. Abschnitt Studien

Bakkalaureats-, Magister-, Diplom- und Doktoratsstudien

§ 54. (1) Die Universitäten sind berechtigt, Diplom-, Bakkalaureats-, Magister- und Doktoratsstudien einzurichten, wobei folgende Bakkalaureats- und Magisterstudien angeboten werden dürfen:

1. Geistes- und kulturwissenschaftliche Studien:
 Bakkalaureatsgrad: „Bakkalaurea der Philosophie“ bzw. „Bakkalaureus der Philosophie“, abgekürzt jeweils „Bakk. phil.“,
 Magistergrad: „Magistra der Philosophie“ bzw. „Magister der Philosophie“, abgekürzt jeweils „Mag. phil.“.

2. Ingenieurwissenschaftliche Studien:
Bakkalaureatsgrad: „Bakkalaurea der technischen Wissenschaften“ bzw. „Bakkalaureus der technischen Wissenschaften“, abgekürzt jeweils „Bakk. techn.“,
Magistergrad: „Diplom-Ingenieurin“ oder „Diplom-Ingenieur“, abgekürzt jeweils „Dipl.-Ing.“ oder „DI“.
3. Künstlerische Studien:
Bakkalaureatsgrad: „Bakkalaurea der Künste“ bzw. „Bakkalaureus der Künste“, abgekürzt jeweils „Bakk. art.“,
Magistergrad: „Magistra der Künste“ bzw. „Magister der Künste“, abgekürzt jeweils „Mag. art.“.
4. Veterinärmedizinische Studien:
Bakkalaureatsgrad: „Bakkalaurea der Veterinärmedizin“ bzw. „Bakkalaureus der Veterinärmedizin“, abgekürzt jeweils „Bakk. med. vet.“,
Magistergrad: „Magistra der Veterinärmedizin“ bzw. „Magister der Veterinärmedizin“, abgekürzt jeweils „Mag. med. vet.“.
5. Naturwissenschaftliche Studien:
Bakkalaureatsgrad: „Bakkalaurea der Naturwissenschaften“ bzw. „Bakkalaureus der Naturwissenschaften“, abgekürzt jeweils „Bakk. rer. nat.“,
Magistergrad: „Magistra der Naturwissenschaften“ bzw. „Magister der Naturwissenschaften“, abgekürzt jeweils „Mag. rer. nat.“.
6. Rechtswissenschaftliche Studien:
Bakkalaureatsgrad: „Bakkalaurea der Rechtswissenschaften“ bzw. „Bakkalaureus der Rechtswissenschaften“, abgekürzt jeweils „Bakk. iur.“,
Magistergrad: „Magistra der Rechtswissenschaften“ bzw. „Magister der Rechtswissenschaften“, abgekürzt jeweils „Mag. iur.“.
7. Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studien:
Bakkalaureatsgrad: „Bakkalaurea der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“ bzw. „Bakkalaureus der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, abgekürzt jeweils „Bakk. rer. soc. oec.“,
Magistergrad: „Magistra der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“ bzw. „Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, abgekürzt jeweils „Mag. rer. soc. oec.“.
8. Theologische Studien:
Bakkalaureatsgrad: „Bakkalaurea der Theologie“ bzw. „Bakkalaureus der Theologie“, abgekürzt jeweils „Bakk. theol.“,
Magistergrad: „Magistra der Theologie“ bzw. „Magister der Theologie“, abgekürzt jeweils „Mag. theol.“.

(2) Neu einzurichtende Studien dürfen grundsätzlich nur als Bakkalaureats- und Magisterstudien eingerichtet werden. Die am 31. Dezember 2003 in der Anlage 1 zum Universitäts-Studiengesetz (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, genannten Studien dürfen als Diplomstudien neu eingerichtet werden. Lehramtsstudien und Humanmedizinische Studien sowie Zahnmedizinische Studien dürfen nur in Form von Diplomstudien angeboten werden.

(3) Der Arbeitsaufwand für Bakkalaureatsstudien hat 180 ECTS-Anrechnungspunkte und für Magisterstudien mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen.

(4) Der Arbeitsaufwand für Doktoratsstudien hat mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen. Beträgt der Arbeitsaufwand mindestens 240 ECTS-Anrechnungspunkte, so darf das Studium als „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium bezeichnet und der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“, verliehen werden.

(5) Curricula sind vor der Beschlussfassung dem Rektorat und dem Universitätsrat, Curricula theologischer Studien auch den zuständigen kirchlichen Stellen zur Stellungnahme zuzuleiten.

(6) Für die pädagogische und fachdidaktische Ausbildung in Lehramtsstudien sind in den Curricula unbeschadet der schulpraktischen Ausbildung 20 bis 25 vH des gesamten Arbeitspensums für das jeweilige Unterrichtsfach vorzusehen.

(7) Im Curriculum darf als Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen, deren Verständnis besondere Vorkenntnisse erfordert, der Nachweis dieser Vorkenntnisse durch die positive Beurteilung bei einer oder mehreren Prüfungen oder in anderer zweckmäßiger Form festgelegt werden. Diese Festlegungen gelten auch für Studierende, die sich zu der betreffenden Lehrveranstaltung im Rahmen der Nutzung des Lehrangebotes oder eines individuellen Studiums anmelden.

(8) Studien dürfen auch gemeinsam mit anderen Universitäten durchgeführt werden.

(9) Die Universitäten sind auch berechtigt, Doppeldiplom-Programme durchzuführen.

Individuelles Studium

§ 55. (1) Fächer aus verschiedenen Diplom-, Bakkalaureats- oder Magisterstudien dürfen zu einem individuellen Diplom-, Bakkalaureats- oder Magisterstudium verbunden werden. Der Antrag auf Zulassung zu einem individuellen Studium ist an jener Universität einzubringen, an welcher der Schwerpunkt des geplanten Studiums liegen soll.

(2) Der Antrag hat jedenfalls zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Studiums;
2. ein Curriculum einschließlich Qualifikationsprofil;
3. den Umfang in ECTS-Anrechnungspunkten;
4. wenn das Studium an mehreren Universitäten durchgeführt werden soll, die Zuordnung der Fächer zu den beteiligten Universitäten.

(3) Der Antrag ist vom für die Organisation der Studien zuständigen Organ bescheidmäßig zu genehmigen, wenn das beantragte Studium einem facheinschlägigen Studium gleichwertig ist. In der Genehmigung ist der Zeitpunkt der Zulassung zum individuellen Studium festzulegen.

(4) Absolventinnen und Absolventen individueller Bakkalaureatsstudien ist vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ jener Universität, an welcher der Schwerpunkt des Studiums gelegen ist, der akademische Grad „Bakkalaurea“ bzw. „Bakkalaureus“, abgekürzt jeweils „Bakk.“, Absolventinnen und Absolventen individueller Diplom- oder Magisterstudien ist der akademische Grad „Magistra“ bzw. „Magister“, abgekürzt jeweils „Mag.“, zu verleihen.

Universitätslehrgänge

§ 56. Die Universitäten sind berechtigt, Universitätslehrgänge einzurichten. Die Universitätslehrgänge dürfen auch während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit sowie zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern durchgeführt werden.

Vorbereitungslehrgänge

§ 57. Die Universitäten gemäß § 6 Z 16 bis 21 sind berechtigt, Vorbereitungslehrgänge zur Vorbereitung auf ein künstlerisches Bakkalaureats- oder Diplomstudium einzurichten.

Akademischer Grad und Bezeichnung für die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen

§ 58. (1) Im Curriculum eines Universitätslehrgangs dürfen im jeweiligen Fach international gebräuchliche Mastergrade festgelegt werden, die den Absolventinnen und Absolventen jener Universitätslehrgänge zu verleihen sind, deren Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen entsprechender ausländischer Masterstudien vergleichbar sind.

(2) Wenn Abs. 1 nicht zur Anwendung kommt, darf die Bezeichnung „Akademische ...“ bzw. „Akademischer ...“ mit einem die Inhalte des jeweiligen Universitätslehrganges charakterisierenden Zusatz festgelegt werden, die den Absolventinnen und Absolventen jener Universitätslehrgänge zu verleihen ist, die mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte umfassen.

(3) Den Urkunden über die Verleihung der Bezeichnung dürfen fremdsprachige Übersetzungen angeschlossen werden, wobei die Benennung der Universität und des ausstellenden Organs sowie die Bezeichnung selbst nicht zu übersetzen sind.

3. Abschnitt Studierende

Rechte und Pflichten der Studierenden

§ 59. (1) Den Studierenden steht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Lernfreiheit zu. Sie umfasst insbesondere das Recht,

1. sowohl an der Universität, an der sie zum Studium zugelassen wurden, als auch an anderen Universitäten die Zulassung für andere Studien zu erlangen;
2. nach Maßgabe des Lehrangebotes und nach Maßgabe der Curricula zwischen dem Lehrpersonal auszuwählen;
3. neben einem ordentlichen Studium an der Universität der Zulassung oder anderen Universitäten das Lehrangebot zu nutzen, für welches die Studierenden die in den Curricula festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen erfüllen;
4. die facheinschlägigen Lehr- und Forschungseinrichtungen und die Bibliothek an der Universität, an der sie zum Studium zugelassen wurden, nach Maßgabe der Benützungsvorschriften zu benützen;
5. als ordentliche Studierende eines Diplom- oder Magisterstudiums das Thema ihrer Diplom- oder Magisterarbeit oder das Thema ihrer künstlerischen Diplom- oder Magisterarbeit nach Maßgabe der universitären Vorschriften vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen;
6. als ordentliche Studierende eines Doktoratsstudiums das Thema ihrer Dissertation nach Maßgabe der universitären Vorschriften vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen;
7. wissenschaftliche Arbeiten in einer Fremdsprache abzufassen, wenn die Betreuerin oder der Betreuer zustimmt;
8. als ordentliche Studierende nach Maßgabe der universitären Vorschriften Prüfungen abzulegen;
9. nach Erbringung der in den Curricula vorgeschriebenen Leistungen akademische Grade verliehen zu erhalten;
10. als außerordentliche Studierende an den betreffenden Universitätslehrgängen teilzunehmen und die darin vorgeschriebenen Prüfungen abzulegen;
11. als außerordentliche Studierende, die nur zum Besuch von Lehrveranstaltungen zugelassen sind, Lehrveranstaltungen zu besuchen, für welche sie die in den Curricula festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen erfüllen, sowie nach Maßgabe der universitären Vorschriften Prüfungen abzulegen;
12. auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn die oder der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden;
13. auf Anträge hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder Prüfer. Diese Anträge sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer der Universität der Zulassung zum Studium, in dem die Prüfung abzulegen ist, jedenfalls zu entsprechen; und
14. nach Maßgabe des § 78 auf Anerkennung erbrachter, den Universitätsstudien gleichwertiger Vorleistungen, zur Verkürzung der Studienzeit.

(2) Die Studierenden haben

1. der Universität, an der eine Zulassung zum Studium besteht, Namens- und Adressenänderungen unverzüglich bekanntzugeben;
2. die Fortsetzung des Studiums der Universität, an der die Zulassung zu einem Studium besteht, jedes Semester während der allgemeinen Zulassungsfrist oder der Nachfrist zu melden;
3. sich bei vorhersehbarer Studieninaktivität zeitgerecht vom Studium abzumelden;
4. sich zu den Prüfungen fristgerecht an- und abzumelden; und
5. anlässlich der Verleihung des akademischen Grades je ein Exemplar ihrer Diplom- oder Magisterarbeit oder künstlerischen Diplom- oder Magisterarbeit oder Dissertation oder eine Dokumentation ihrer künstlerischen Diplom- oder Magisterarbeit an die Universitätsbibliothek und je ein Exemplar der Dissertation an die Österreichische Nationalbibliothek abzuliefern.

(3) Prüfungstermine sind für den Anfang, für die Mitte und für das Ende jedes Semesters anzusetzen.

(4) Die berufstätigen Studierenden und die Studierenden mit Kinderbetreuungspflichten oder anderen gleichartigen Betreuungspflichten, die somit nicht Vollzeit studieren, sondern nur einen Teil ihrer Zeit dem Studium widmen können, sind berechtigt zu melden, zu welchen Tageszeiten sie einen besonderen Bedarf nach Lehr- und Prüfungsangeboten haben. Die Universitäten haben diesen besonderen Bedarf aufgrund der Meldeergebnisse bei der Gestaltung ihres Lehr- und Prüfungsangebotes nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Bereits anlässlich der Zulassung zu einem Studium haben die Antragstellerin oder der Antragsteller das Recht, diesen Bedarf zu melden.

(5) Als Information über den Titel, die Art, die Zeit und den Ort der Abhaltung der Lehrveranstaltungen jedes Semesters ist ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen mindestens einmal im Studienjahr zu veröffentlichen.

(6) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen haben vor Beginn jedes Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren.

Verfahren der Zulassung zum Studium

§ 60. (1) Das Rektorat hat Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, aufgrund ihres Antrages mit Bescheid zum jeweiligen Studium an dieser Universität zuzulassen.

(2) Soweit zur Beurteilung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen fremdsprachige Urkunden vorgelegt werden, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller autorisierte Übersetzungen anfertigen zu lassen.

(3) Das Rektorat ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

(4) Mit der Zulassung wird die Antragstellerin oder der Antragsteller als ordentliche oder außerordentliche Studierende oder ordentlicher oder außerordentlicher Studierender Angehörige oder Angehöriger dieser Universität. Dies ist durch die Ausstellung eines Ausweises zu beurkunden, der als Lichtbildausweis ausgestaltet sein kann. Der Ausweis hat zumindest Namen, Geburtsdatum und Matrikelnummer der oder des Studierenden und die Gültigkeitsdauer zu enthalten.

(5) Einer Antragstellerin oder einem Antragsteller, die oder der noch an keiner Universität zugelassen war, hat die Universität anlässlich der erstmaligen Zulassung eine Matrikelnummer zuzuordnen. Diese ist für alle weiteren Studienzulassungen der oder des betreffenden Studierenden beizubehalten. Die näheren Bestimmungen über Bildung und Vergabe von Matrikelnummern sind durch Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers zu treffen.

Zulassungsfristen

§ 61. (1) Das Rektorat hat für jedes Semester die allgemeine Zulassungsfrist festzulegen. Dies ist der Zeitraum, in dem die in Abs. 3 bezeichneten Personen ihre Anträge auf Zulassung einzubringen und den Studienbeitrag zu entrichten haben. Die allgemeine Zulassungsfrist hat mindestens vier Wochen zu betragen und spätestens vier Wochen nach Beginn des Semesters zu enden.

(2) Mit Ablauf der allgemeinen Zulassungsfrist beginnt die Nachfrist, die im Wintersemester am 30. November, im Sommersemester am 30. April endet. Innerhalb der Nachfrist ist die Zulassung und die Meldung der Fortsetzung des Studiums zulässig, wenn der erhöhte Studienbeitrag einbezahlt wird.

(3) Die allgemeine Zulassungsfrist gilt für:

1. österreichische Staatsangehörige;
2. Staatsangehörige einer anderen Vertragspartei des EU-Beitrittsvertrages, BGBl. Nr. 45/1995, oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. 909/1993;
3. andere ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die eine auf höchstens zwei Semester befristete Zulassung zum Studium in Österreich entweder aufgrund transnationaler EU-, staatlicher oder universitärer Mobilitätsprogramme, einschließlich Doppeldiplom-Programme, oder nach Absolvierung ausländischer Studien in einem der ersten Diplomprüfung des gewählten Diplomstudiums oder einem Bakkalaureatsstudium entsprechenden Umfang anstreben;
4. Personengruppen, welche die Bundesministerin oder der Bundesminister aufgrund deren besonderer persönlicher Nahebeziehungen zu Österreich oder deren Tätigkeit im Auftrag der Republik Österreich durch Verordnung festlegt;
5. alle Antragstellerinnen und Antragsteller auf Zulassung zu einem Studium an den Universitäten gemäß § 6 Z 16 bis 21.

(4) Für alle anderen ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen gilt die besondere Zulassungsfrist. Sie endet bei Antragstellung für das Wintersemester am 1. September, bei Antragstellung für das Sommersemester am 1. Februar jedes Kalenderjahres. Die Anträge müssen vor dem Ende dieser Frist vollständig in der gewählten Universität einlangen.

(5) Das Rektorat ist unter Berücksichtigung der Dauer und des Durchführungszeitraumes berechtigt, für die Zulassung zu Universitätslehrgängen und für die Zulassung zu ordentlichen Studien im Rahmen transnationaler EU-, staatli-

cher oder universitärer Mobilitätsprogramme, einschließlich Doppeldiplom-Programme, eine abweichende Regelung für die allgemeine Zulassungsfrist zu treffen.

Meldung der Fortsetzung des Studiums

§ 62. (1) Die Studierenden sind verpflichtet, innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist oder der Nachfrist jedes Semesters der Universität, an der eine Zulassung zum Studium besteht, die Fortsetzung des Studiums zu melden.

(2) Die Meldung der Fortsetzung des Studiums ist unwirksam,

1. solange die allfälligen Studienbeiträge nicht eingelangt sind;
2. solange eine Zusatzprüfung, die gemäß der Universitätsberechtungsverordnung - UBVO 1998, BGBl. II Nr. 44, im Verlauf des Studiums abzulegen ist, nicht fristgerecht nachgewiesen wird.

(3) Die Wirkung der Meldung der Fortsetzung des Studiums für ein Semester erstreckt sich bis zum Ende der Nachfrist des unmittelbar darauf folgenden Semesters, sofern die Zulassung zum Studium noch nicht erloschen ist.

(4) Über die Meldung der Fortsetzung des Studiums hat die Universität den Studierenden Studienbestätigungen auszustellen. Diese müssen jedenfalls Namen, Geburtsdatum, Matrikelnummer und Sozialversicherungsnummer der oder des Studierenden sowie den Studierendenstatus, das Studium und das Semester enthalten.

Zulassung zu ordentlichen Studien

§ 63. (1) Die Zulassung zu einem ordentlichen Studium setzt voraus:

1. die allgemeine Universitätsreife;
2. die besondere Universitätsreife für das gewählte Studium;
3. die Kenntnis der deutschen Sprache;
4. die künstlerische Eignung für die Studien an den Universitäten gemäß § 6 Z 16 bis 21; und
5. die körperlich-motorische Eignung für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Leibeserziehung und das Studium der Sportwissenschaften.

(2) Personen, die zu dem Studium, für das die Zulassung beantragt wird, bereits an einer anderen inländischen Universität zugelassen waren, haben mit dem Antrag auf Zulassung die Abgangsbescheinigung dieser Universität vorzulegen.

(3) Bei Nachweis der allgemeinen und der besonderen Universitätsreife sind unbefristet zuzulassen:

1. österreichische Staatsangehörige;
2. Staatsangehörige einer anderen Vertragspartei des EU-Beitrittsvertrages oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum;
3. andere ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, wenn im betreffenden Studium vertretbare Studienbedingungen (Abs. 4) bestehen;
4. Personengruppen, welche die Bundesministerin oder der Bundesminister aufgrund deren besonderer persönlicher Nahebeziehungen zu Österreich oder deren Tätigkeit im Auftrag der Republik Österreich durch Verordnung festlegt.

(4) Der Senat ist berechtigt, aufgrund der Verhältniszahl zwischen Lehrenden und Studierenden in einem Studium Studienbedingungen festzustellen, die durch die weitere Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen gemäß Abs. 3 Z 3 unverträglich wären. In diesem Fall hat der Senat festzulegen, wie viele dieser Personen jedes Semester zugelassen werden können, ohne dass unverträgliche Studienbedingungen entstehen, und nach welchen Kriterien die allenfalls zahlenmäßig beschränkte Zulassung erfolgt. Es ist dabei zulässig, eine bevorzugte Zulassung von Antragstellerinnen oder Antragstellern aus Entwicklungsländern zu beschließen. Diese Festlegungen sind im Mitteilungsblatt der Universität zu verlautbaren.

(5) Bei Nachweis der allgemeinen und der besonderen Universitätsreife sind ohne Berücksichtigung allfälliger Beschlüsse gemäß Abs. 4 befristet zuzulassen:

1. Personen, die an universitären Mobilitätsprogrammen, einschließlich Doppeldiplom-Programmen, teilnehmen, für die Dauer der bewilligten Programmteilnahme;
2. Personen, die ausschließlich Fernstudienangebote auf der Grundlage von Kooperationsverträgen nützen wollen, für höchstens zwei Semester;
3. ausländische Staatsangehörige und Staatenlose gemäß Abs. 3 Z 3, die nach Absolvierung ausländischer Studien in einem der ersten Diplomprüfungen des gewählten Diplomstudiums oder einem Bakkalaureatsstudium entsprechenden Umfang eine Zulassung zum Studium in Österreich anstreben, für höchstens zwei Semester.

Die Verlängerung der jeweiligen Befristung ist unzulässig.

(6) Die befristete Zulassung gemäß Abs. 5 Z 1 und 2 setzt voraus, dass ein Kooperationsvertrag zwischen den beteiligten Universitäten besteht, der die Bedingungen für die Zusammenarbeit, den Austausch der Studierenden und die Durchführung näher regelt. Mit der Nominierung durch die Partneruniversität gelten die allgemeine und die besondere Universitätsreife als nachgewiesen.

(7) Nach dem Erlöschen der Zulassung wegen der negativen Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist die neuerliche Zulassung für dieses Studium an der Universität, an der die letzte zulässige Wiederholung der Prüfung nicht bestanden wurde, ausgeschlossen.

(8) Die gleichzeitige Zulassung für dasselbe Studium an mehr als einer Universität in Österreich ist unzulässig. Weitere Zulassungen für dasselbe Studium an anderen Universitäten leiden im Sinne des § 68 Abs. 4 Z 4 AVG an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler und sind von der Bundesministerin oder dem Bundesminister von Amts wegen für nichtig zu erklären.

(9) Die Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen als der Universität der Zulassung ist nur zulässig, wenn

1. das Curriculum eines gemeinsam mit einer anderen Universität eingerichteten Studiums dies vorsieht;
2. das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ die Ablegung der Prüfung an der anderen Universität im voraus genehmigt, weil die Ablegung der betreffenden Prüfung an der Universität, an der die oder der Studierende für dieses Studium zugelassen ist, nicht möglich ist; oder
3. es sich um Prüfungen auf der Grundlage neuer Medien, insbesondere von On-line-Studienangeboten handelt.

(10) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben die Kenntnis der deutschen Sprache, sofern und soweit diese für einen erfolgreichen Studienfortgang erforderlich ist, nachzuweisen. Der Nachweis wird insbesondere durch ein Reifezeugnis aufgrund des Unterrichts in deutscher Sprache erbracht.

(11) Kann der Nachweis der deutschen Sprache nicht erbracht werden, so hat das Rektorat die Ablegung einer Ergänzungsprüfung vorzuschreiben, die vor der Zulassung abzulegen ist. In den künstlerischen Studien kann im Curriculum festgelegt werden, dass die Ablegung der Ergänzungsprüfung spätestens vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das dritte Semester nachzuweisen ist.

Allgemeine Universitätsreife

§ 64. (1) Die allgemeine Universitätsreife ist durch eine der folgenden Urkunden nachzuweisen:

1. österreichisches Reifezeugnis einschließlich eines Zeugnisses über die Berufsreifeprüfung;
2. anderes österreichisches Zeugnis über die Zuerkennung der Studienberechtigung für ein bestimmtes Studium an einer Universität;
3. ausländisches Zeugnis, das einem dieser österreichischen Zeugnisse aufgrund einer völkerrechtlichen Vereinbarung oder aufgrund einer Nostrifikation oder aufgrund der Entscheidung des Rektorats im Einzelfall gleichwertig ist;
4. Urkunde über Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung;
5. in den künstlerischen Studien die Bestätigung über die positiv beurteilte Zulassungsprüfung;
6. Urkunde über den Abschluss eines mindestens dreijährigen Lehrganges universitären Charakters.

(2) Ist die Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse im Hinblick auf die Inhalte und die Anforderungen einer österreichischen Reifeprüfung nicht gegeben, so sind vom Rektorat die Ergänzungsprüfungen vorzuschreiben, die für die Herstellung der Gleichwertigkeit mit einer inländischen Reifeprüfung erforderlich und vor der Zulassung abzulegen sind.

(3) Für die in Österreich ausgestellten Reifezeugnisse ist die Ablegung jener Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung vorzuschreiben, die gemäß UBVO 1998 im Verlaufe des Studiums nachzuweisen sind.

(4) Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu Doktoratsstudien gilt jedenfalls durch den Nachweis des Abschlusses eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums oder Magisterstudiums, eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Magisterstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung als erbracht. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Doktoratsstudiums abzulegen sind.

(5) Die Zulassung zu einem Magisterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bakkalaureatsstudiums oder eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus. Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife gilt durch den Nachweis dieser Zulassungsvoraussetzung jedenfalls als erbracht.

Besondere Universitätsreife

§ 65. (1) Zusätzlich zur allgemeinen Universitätsreife ist die Erfüllung der studienspezifischen Zulassungsvoraussetzungen einschließlich des Rechts zur unmittelbaren Zulassung zum Studium nachzuweisen, die im Ausstellungsstaat der Urkunde, mit der die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen wird, bestehen. Der Nachweis eines Studienplatzes ist nicht zu fordern.

(2) Für die in Österreich ausgestellten Reifezeugnisse handelt es sich um jene Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung, deren Ablegung aufgrund der UBVO 1998 vor der Zulassung zum Studium vorgeschrieben ist.

(3) Ist das in Österreich angestrebte Studium im Ausstellungsstaat der Urkunde nicht eingerichtet, sind die studienspezifischen Zulassungsvoraussetzungen in Bezug auf ein im Ausstellungsstaat der Urkunde eingerichtetes, mit dem in Österreich angestrebtes Studium fachlich am nächsten verwandtes Studium zu erfüllen.

(4) Die Bundesministerin oder der Bundesminister ist berechtigt, durch Verordnung Personengruppen festzulegen, deren Reifezeugnis aufgrund deren besonderer persönlicher Nahebeziehungen zu Österreich oder deren Tätigkeit im Auftrag der Republik Österreich für die Ermittlung des Vorliegens der besonderen Universitätsreife als in Österreich ausgestellt gilt.

(5) Aufgrund der für den Nachweis der allgemeinen Universitätsreife vorgelegten Urkunde ist das Vorliegen der besonderen Universitätsreife im Hinblick auf das gewählte Studium zu prüfen.

Studieneingangsphase

§ 66. (1) In den Diplom- und Bakkalaureatsstudien ist im Curriculum eine Studieneingangsphase für die Studienanfängerinnen und Studienanfänger zu gestalten, in die Lehrveranstaltungen aus den einführenden und das Studium besonders kennzeichnenden Fächern einzubeziehen sind.

(2) Zur studienvorbereitenden Beratung ist für die Abhaltung von Orientierungsveranstaltungen zu sorgen.

(3) Anlässlich der Zulassung zum Diplom- oder Bakkalaureatsstudium sind die Studierenden in geeigneter Form über die wesentlichen Bestimmungen des Universitätsrechts und des Studienförderungsrechts, die studentische Mitbestimmung in den Organen der Universität, die Rechtsgrundlagen der Frauenförderung und den gesetzlichen Diskriminierungsschutz, das Curriculum, das Qualifikationsprofil der Absolventinnen und der Absolventen, die Studieneingangsphase, das empfohlene Lehrangebot in den ersten beiden Semestern sowie insbesondere über die Zahl der Studierenden im Studium, die durchschnittliche Studiendauer, die Studienerfolgsstatistik und die Beschäftigungsstatistik zu informieren.

(4) Zur studienbegleitenden Beratung sind Anfängerinnen- und Anfängertutorien einzurichten, welche die Studierenden bei der Bewältigung der leistungsmäßigen, organisatorischen und sozialen Anforderungen des ersten Studienjahres unterstützen sollen und von den Studierenden besucht werden können. Es ist zulässig, diese Anfängerinnen- und Anfängertutorien auch im Zusammenwirken mit anderen Rechtsträgern, insbesondere mit der Österreichischen Hochschülerschaft zu veranstalten.

Beurlaubung

§ 67. (1) Die Universitäten haben festzulegen, dass Studierende auf Antrag für höchstens zwei Semester je Anlassfall, insbesondere wegen Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes, wegen Schwangerschaft oder wegen Betreuung eigener Kinder, bescheidmäßig zu beurlauben sind. Näheres ist in der Satzung festzulegen.

(2) Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten sowie künstlerischer Magister- und Diplomarbeiten ist unzulässig.

Erlöschen der Zulassung zu ordentlichen Studien

§ 68. (1) Die Zulassung zu einem Studium erlischt, wenn die oder der Studierende

1. sich vom Studium abmeldet;
2. die Meldung der Fortsetzung des Studiums unterlässt, ohne beurlaubt zu sein;
3. bei einer für ihr oder sein Studium vorgeschriebenen Prüfung auch bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wurde, wobei sich die Zahl der zulässigen Wiederholungen nach den Prüfungsantritten an der jeweiligen Universität in den facheinschlägigen Studien bemisst;
4. das Recht auf unmittelbare Zulassung für dieses Studium oder auf Fortsetzung des Studiums im Ausstellungsstaat der Urkunde, mit der die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen wurde, verloren hat, weil sie oder er eine hierfür erforderliche Prüfung nicht rechtzeitig abgelegt hat;
5. im Falle der befristeten Zulassung das Teilstudium im Befristungsausmaß absolviert hat; oder
6. das Studium durch die positive Beurteilung bei der letzten vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossen hat.

(2) An den Universitäten gemäß § 6 Z 16 bis 21 kann in der Satzung vorgesehen werden, dass die Zulassung zum Studium erlischt, wenn mehr als drei Semester während der gesamten Studiendauer das jeweilige Lehrangebot aus dem zentralen künstlerischen Fach nicht besucht wird.

(3) Das Erlöschen der Zulassung zu einem Studium ist zu beurkunden. Insbesondere im Fall des Abs. 1 Z 4 hat das Rektorat auf Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen.

Abgangsbescheinigung

§ 69. (1) Beendet die oder der Studierende ein Studium an einer Universität, so ist auf Antrag eine Abgangsbescheinigung auszustellen. Diese hat alle Prüfungen, zu denen die oder der Studierende in diesem Studium an dieser Universität angetreten ist, und deren Beurteilungen anzugeben. Hinsichtlich der positiv beurteilten Prüfungen ist nur die positive Beurteilung anzugeben. Zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden ist der Anschluss einer fremdsprachigen Übersetzung zulässig, wobei die Benennung der Universität und des ausstellenden Organs nicht zu übersetzen sind.

(2) Zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen hat die Bundesministerin oder der Bundesminister durch Verordnung festzulegen, in welcher Form der Anhang zum Diplom („Diploma Supplement“) gemäß Art. IX.3 des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region, BGBl. III Nr. 71/1999, auszustellen ist.

Zulassung zu außerordentlichen Studien

§ 70. (1) Die Zulassung zu den außerordentlichen Studien setzt den Nachweis der allfälligen im Curriculum eines Universitätslehrganges geforderten Voraussetzungen voraus.

(2) Die Zulassung zu den Vorbereitungslehrgängen ist längstens bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres möglich. Darüber hinaus sind die Universitäten gemäß § 6 Z 16 bis 21 berechtigt, im Curriculum für einen Vorbereitungslehrgang ein Zulassungsalter bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres vorzusehen, wenn dies aufgrund der Studieninhalte erforderlich ist.

(3) Nach dem Erlöschen der Zulassung wegen der negativen Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist die neuerliche Zulassung für diesen Universitätslehrgang ausgeschlossen.

Erlöschen der Zulassung zu außerordentlichen Studien

§ 71. (1) Die Zulassung erlischt, wenn die oder der Studierende

1. sich vom Studium abmeldet,
2. die Meldung der Fortsetzung des Studiums unterlässt,
3. bei einer für ihr oder sein Studium vorgeschriebenen Prüfung bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wurde oder
4. den Universitätslehrgang durch die positive Beurteilung bei der letzten vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossen hat.

(2) Das Erlöschen der Zulassung ist zu beurkunden. Das Rektorat hat auf Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen.

4. Abschnitt Prüfungen

Feststellung des Studienerfolgs

§ 72. Der Studienerfolg ist durch die Prüfungen und die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten (Diplomarbeiten, Magisterarbeiten und Dissertationen) und künstlerischer Diplom- und Magisterarbeiten festzustellen.

Beurteilung des Studienerfolgs

§ 73. (1) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten und künstlerischen Diplom- und Magisterarbeiten ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

(2) Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen bestehen, sind nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde.

(3) Bei Studien abschließenden Prüfungen, die mehr als ein Fach umfassen, ist zusätzlich zu den Beurteilungen für die einzelnen Fächer eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Diese hat „bestanden“ zu lauten, wenn jedes Fach positiv beurteilt wurde, anderenfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde. In den künstlerischen Studien hat bei Studien abschließenden Prüfungen, die nur ein zentrales künstlerisches Fach umfassen, an die Stelle der Beurteilung „sehr gut“ die Beurteilung „mit Auszeichnung bestanden“ zu treten.

Nichtigerklärung von Beurteilungen

§ 74. (1) Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat die Beurteilung einer Prüfung mit Bescheid für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde.

(2) Überdies ist die Beurteilung einer Prüfung, einer wissenschaftlichen Arbeit oder einer künstlerischen Magister- oder Diplomarbeit mit Bescheid für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.

(3) Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

(4) Prüfungen, die außerhalb des Wirkungsbereiches einer Fortsetzungsmeldung abgelegt wurden, und Beurteilungen wissenschaftlicher Arbeiten sowie künstlerischer Magister- und Diplomarbeiten, die außerhalb des Wirkungsbereiches einer Fortsetzungsmeldung erfolgten, sind absolut nichtig. Eine Anrechnung auf die Gesamtzahl der Wiederholungen erfolgt nicht.

Zeugnisse

§ 75. (1) Die Beurteilung der Prüfungen, wissenschaftlichen Arbeiten und künstlerischen Magister- oder Diplomarbeiten ist jeweils durch ein Zeugnis zu beurkunden. Sammelzeugnisse sind zulässig.

(2) Die Zeugnisse sind vom Senat festzulegen und haben jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. die ausstellende Universität und die Bezeichnung des Zeugnisses;
2. die Matrikelnummer;
3. den Familiennamen und die Vornamen;
4. das Geburtsdatum;
5. die Bezeichnung des Studiums;
6. die Bezeichnung der Prüfung oder das Fach und die erfolgte Beurteilung sowie die ECTS-Anrechnungspunkte;
7. den Namen der Prüferin oder des Prüfers, das Prüfungsdatum und die Beurteilung;
8. den Namen der Ausstellerin oder des Ausstellers.

Bei Zeugnissen über die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten sowie künstlerischer Magister- und Diplomarbeiten ist das Thema anzugeben.

(3) Zeugnisse über Prüfungen vor Einzelprüferinnen oder Einzelprüfern hat die Prüferin oder der Prüfer, Zeugnisse über die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten sowie künstlerischer Magister- und Diplomarbeiten hat die Beurteilerin oder der Beurteiler, Zeugnisse über kommissionelle Prüfungen hat die oder der Vorsitzende des Prüfungssenates, Zeugnisse über Studienabschlüsse hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ auszustellen.

(4) Die Zeugnisse sind unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung auszustellen. Zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden ist der Anschluss einer fremdsprachigen Übersetzung zulässig, wobei die Benennung der Universität und des ausstellenden Organs nicht zu übersetzen sind.

(5) Die Ausstellung von Zeugnissen mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig. Wenn keine eigenhändige Fertigung erfolgt, ist eine Beglaubigung nur bei Studien abschließenden Zeugnissen erforderlich.

Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen

§ 76. (1) Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat fachlich geeignete Prüferinnen oder Prüfer für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen heranzuziehen, die Prüfungsmethode zu bestimmen und festzulegen, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder als kommissionelle Prüfung abzulegen ist.

(2) Im Curriculum für das Lehramtsstudium aus dem Unterrichtsfach Leibeserziehung und für das Studium Sportwissenschaften ist festzulegen, in welcher Weise die Ergänzungsprüfung für den Nachweis der körperlich-motorischen Eignung abzulegen ist.

(3) Wird zur Vorbereitung auf eine Ergänzungsprüfung ein Universitätslehrgang eingerichtet, gilt dessen positiver Abschluss als Ergänzungsprüfung.

(4) In den Curricula für künstlerische Studien ist festzulegen, in welcher Weise die Zulassungsprüfung für den Nachweis der künstlerischen Eignung abzulegen ist.

Wiederholung von Prüfungen

§ 77. (1) Die Studierenden sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis sechs Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studienabschnittes oder bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig. Die Universitäten gemäß § 6 Z 16 bis 21 sind berechtigt, bezüglich des zentralen künstlerischen Faches abweichende Bestimmungen festzulegen.

(2) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen dreimal zu wiederholen. Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für das selbe Prüfungsfach in allen facheinschlägigen Studien an der selben Universität anzurechnen. In der Satzung ist festzulegen, ob und wie viele weitere Prüfungswiederholungen zulässig sind. Die Universitäten gemäß § 6 Z 16 bis 21 sind berechtigt, bezüglich des zentralen künstlerischen Faches abweichende Bestimmungen festzulegen.

(3) Die dritte Wiederholung einer Prüfung ist kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag der oder des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung.

(4) Die Festlegung von Fristen und die Verpflichtung zur Ablegung von Lehrveranstaltungsprüfungen als Voraussetzung für die Wiederholung von Prüfungen sind unzulässig.

(5) Die Zulassungsprüfung für den Nachweis der künstlerischen Eignung ist unbeschränkt wiederholbar.

Anerkennung von Prüfungen

§ 78. (1) Positiv beurteilte Prüfungen, die ordentliche Studierende an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, einer Berufsbildenden höheren Schule, einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder in einem Lehrgang universitären Charakters abgelegt haben, sind auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ bescheidmäßig anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die an einer inländischen Universität oder an einer Universität der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes für ein Fach abgelegten Prüfungen sind für das gleiche Fach im weiteren Studium desselben Studiums an einer anderen inländischen Universität jedenfalls anzuerkennen, wenn die ECTS-Anrechnungspunkte gleich sind oder nur geringfügig abweichen. Solche Anerkennungen können im Curriculum generell festgelegt werden. Die Anerkennung von Prüfungen, die entgegen der Bestimmungen des § 63 Abs. 8 und 9 an einer anderen Universität abgelegt wurden, ist ausgeschlossen.

(2) Die an österreichischen Konservatorien mit Öffentlichkeitsrecht abgelegten Prüfungen sind auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden bescheidmäßig anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Solche Anerkennungen können im Curriculum generell festgelegt werden.

(3) Die wissenschaftliche Tätigkeit in Betrieben oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können, sind entsprechend der Art der Forschungstätigkeit und der Forschungsprojekte der betreffenden Einrichtung sowie nach Art und Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit der oder des Studierenden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden bescheidmäßig als Prüfung anzuerkennen.

(4) Die künstlerische Tätigkeit an Institutionen außerhalb der Universität, die eine künstlerische Berufsvorbildung vermitteln können, kann entsprechend der Art der künstlerischen Tätigkeit sowie nach Art und Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit der oder des Studierenden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden bescheidmäßig als Prüfung anerkannt werden.

(5) Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, ist bescheidmäßig festzustellen, welche der geplanten Prüfungen den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorzulegen.

(6) Die Anerkennung einer Prüfung gilt als Prüfungsantritt und positive Beurteilung der entsprechenden im Curriculum vorgeschriebenen Prüfung in dem Studium, für welches die Prüfung anerkannt wird.

(7) Positiv beurteilte Prüfungen, die außerordentliche Studierende abgelegt haben, sind für ordentliche Studien nur insoweit anerkenntbar, als sie im Rahmen von Universitätslehrgängen oder vor der vollständigen Ablegung der Reifeprüfung oder der Studienberechtigungsprüfung oder der Ergänzungsprüfung für den Nachweis der körperlich-motorischen Eignung oder der Zulassungsprüfung für den Nachweis der künstlerischen Eignung für das Studium, für welches die Prüfung anerkannt werden soll, abgelegt wurden.

(8) Über Anerkennungsanträge in erster Instanz ist abweichend von § 73 AVG spätestens zwei Monate nach Einlangen des Antrages bescheidmäßig zu entscheiden.

Rechtsschutz bei Prüfungen

§ 79. (1) Die Berufung gegen die Beurteilung einer Prüfung ist unzulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid aufzuheben. Die oder der Studierende hat den Antrag innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und den schweren Mangel glaubhaft zu machen. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

(2) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied des Prüfungssenates während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der oder dem Studierenden bekanntzugeben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der oder dem Studierenden zu erläutern.

(3) Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, ist sicherzustellen, dass diese mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt werden.

(4) Der oder dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die oder der Studierende ist berechtigt, von diesen Unterlagen Kopien anzufertigen.

5. Abschnitt Bakkalaureatsarbeiten, Diplom- und Magisterarbeiten sowie Dissertationen

Bakkalaureatsarbeiten

§ 80. (1) Im Bakkalaureatsstudium sind im Rahmen von Lehrveranstaltungen Bakkalaureatsarbeiten abzufassen. Nähere Bestimmungen über Bakkalaureatsarbeiten sind im jeweiligen Curriculum festzulegen.

(2) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, zu beachten.

Diplom- und Magisterarbeiten

§ 81. (1) Im Diplom- oder Magisterstudium ist eine Diplom- oder Magisterarbeit abzufassen. In besonders berufsorientierten Studien ist es zulässig, im Curriculum anstelle der Diplom- oder Magisterarbeit einen anderen gleichwertigen Nachweis vorzusehen. Die Abfassung als Klausurarbeit ist unzulässig. Nähere Bestimmungen über Betreuung und Beurteilung von Diplom- oder Magisterarbeiten sind in der Satzung, nähere Bestimmungen über das Thema der Diplom- oder Magisterarbeit sind im jeweiligen Curriculum festzulegen.

(2) Die Aufgabenstellung der Diplom- oder Magisterarbeit ist so zu wählen, dass für eine Studierende oder einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(3) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung der Geld- oder Sachmittel von Einrichtungen der Universität, so ist die Vergabe nur zulässig, wenn die Leiterin oder der Leiter dieser Einrichtung über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes untersagt hat.

(4) § 80 Abs. 2 gilt auch für Diplom- und Magisterarbeiten.

Dissertationen

§ 82. (1) Im Doktoratsstudium ist eine Dissertation abzufassen. Nähere Bestimmungen über Betreuung und Beurteilung von Dissertationen sind in der Satzung, nähere Bestimmungen über das Thema der Dissertation sind im jeweiligen Curriculum festzulegen.

(2) § 80 Abs. 2 und § 81 Abs. 3 gelten auch für Dissertationen.

Künstlerische Diplom- und Magisterarbeiten

§ 83. (1) In künstlerischen Studien ist eine künstlerische Diplom- oder Magisterarbeit zu schaffen. Die Studierenden sind berechtigt, anstelle der künstlerischen Diplom- oder Magisterarbeit eine Diplom- oder Magisterarbeit aus einem im Curriculum festgelegten wissenschaftlichen Prüfungsfach zu verfassen.

(2) Die künstlerische Diplom- oder Magisterarbeit hat neben einem künstlerischen Teil, der den Schwerpunkt bildet, auch einen schriftlichen Teil zu umfassen. Dieser hat den künstlerischen Teil zu erläutern. Nähere Bestimmungen über Betreuung und Beurteilung von künstlerischen Diplom- und Magisterarbeiten sind in der Satzung, nähere Bestimmungen über das Thema der künstlerischen Diplom- und Magisterarbeit sind im jeweiligen Curriculum festzulegen.

(3) § 80 Abs. 2 und § 81 Abs. 3 gelten auch für künstlerische Diplom- und Magisterarbeiten.

Einsicht in die Beurteilungsunterlagen

§ 84. (1) Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten und Korrekturen von künstlerischen Arbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ sicherzustellen, dass diese mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt werden.

(2) Der oder dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung beantragt. Die oder der Studierende ist berechtigt, von diesen Unterlagen Kopien anzufertigen.

Anerkennung von Diplom- und Magisterarbeiten, künstlerischen Diplom- und Magisterarbeiten sowie Dissertationen

§ 85. Diplom- oder Magisterarbeiten, künstlerische Diplom- oder Magisterarbeiten oder Dissertationen, die an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung positiv beurteilt wurden, sind vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ auf Antrag anzuerkennen, wenn sie den Anforderungen einer Diplom- oder Magisterarbeit, künstlerischen Diplom- oder Magisterarbeit oder einer Dissertation entsprechen.

Veröffentlichungspflicht

§ 86. (1) Die Absolventin oder der Absolvent hat die positiv beurteilte Diplom- oder Magisterarbeit, Dissertation oder künstlerische Diplom- oder Magisterarbeit oder die Dokumentation der künstlerischen Diplom- oder Magisterarbeit durch Übergabe an die Bibliothek der Universität, an welcher der akademische Grad verliehen wird, zu veröffentlichen. Die Absolventin oder der Absolvent hat vor der Verleihung des akademischen Grades jeweils ein vollständiges Exemplar der positiv beurteilten Diplom- oder Magisterarbeit, Dissertation oder künstlerischen Diplom- oder Magisterarbeit oder die Dokumentation der künstlerischen Diplom- oder Magisterarbeit abzuliefern. Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die wissenschaftlichen Arbeiten oder deren Teile, die einer Massenvervielfältigung nicht zugänglich sind. Die positiv beurteilte Dissertation ist überdies durch Übergabe an die Österreichische Nationalbibliothek zu veröffentlichen.

(2) Anlässlich der Ablieferung einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit ist die Verfasserin oder der Verfasser berechtigt, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre nach der Ablieferung zu beantragen. Dem Antrag ist vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ stattzugeben, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der oder des Studierenden gefährdet sind.

6. Abschnitt Akademische Grade

Verleihung akademischer Grade

§ 87. (1) Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat den Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien nach der positiven Beurteilung aller im jeweiligen Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen und in den Diplom-, Magister- und Doktoratsstudien nach der Ablieferung der positiv beurteilten wissenschaftlichen Arbeit oder künstlerischen Diplom- oder Magisterarbeit oder der Dokumentation der künstlerischen Diplom- oder Magisterarbeit den festgelegten akademischen Grad durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch spätestens ein Monat nach der Erfüllung aller Voraussetzungen von Amts wegen zu verleihen.

(2) Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat den Absolventinnen und Absolventen der Universitätslehrgänge nach der positiven Beurteilung aller im jeweiligen Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen den festgelegten akademischen Grad durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch spätestens ein Monat nach der Erfüllung aller Voraussetzungen von Amts wegen zu verleihen.

(3) Zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden ist dem Verleihungsbescheid eine englischsprachige Übersetzung anzuschließen, wobei die Benennung der Universität und des ausstellenden Organs sowie der akademische Grad nicht zu übersetzen sind. Der Verleihungsbescheid hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. den Familiennamen und die Vornamen, allenfalls den Geburtsnamen;
2. das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit;
3. das abgeschlossene Studium;

4. den verliehenen akademischen Grad.

(4) Werden die Voraussetzungen für einen akademischen Grad mit demselben Wortlaut mehr als einmal erbracht, so ist derselbe akademische Grad auch mehrfach zu verleihen.

(5) Wird ein ordentliches Studium aufgrund eines Doppeldiplom-Programms abgeschlossen, bei dessen Durchführung bei einem Studienumfang bis zu 120 ECTS-Anrechnungspunkten jeweils mindestens 30 ECTS-Anrechnungspunkte, bei einer Studiendauer von mehr als 120 ECTS-Anrechnungspunkten jeweils mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte unter der Verantwortung einer ausländischen Partnerinstitution erbracht wurden, ist es zulässig, die Verleihung des akademischen Grades durch eine gemeinsame Urkunde mit dieser Partnereinrichtung oder diesen Partnereinrichtungen vorzunehmen.

Führung akademischer Grade

§ 88. (1) Personen, denen von einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung ein akademischer Grad verliehen wurde, haben das Recht, diesen in der in der Verleihungsurkunde festgelegten Form zu führen. Dazu gehört auch das Recht, die Eintragung eines von einer inländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder einer anerkannten postsekundären Einrichtung einer anderen Vertragspartei des EU-Beitrittsvertrages oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verliehenen akademischen Grades in abgekürzter Form in öffentliche Urkunden zu verlangen.

(2) „Mag.“, „Dr.“ und „Dipl.-Ing.“ („DI“) sind im Falle der Führung dem Namen voranzustellen, die übrigen akademischen Grade sind dem Namen nachzustellen.

Widerruf inländischer akademischer Grade

§ 89. Der Verleihungsbescheid ist vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ aufzuheben und einzuziehen, wenn sich nachträglich ergibt, dass der akademische Grad insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist.

7. Abschnitt Nostrifizierung

§ 90. (1) Die Antragstellung betreffend die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums (Nostrifizierung) setzt den Nachweis voraus, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers in Österreich erforderlich ist. Nähere Bestimmungen sind in der Satzung festzulegen.

(2) Der Antrag ist an einer Universität einzubringen, an der das entsprechende inländische Studium eingerichtet ist. Es ist unzulässig, denselben Nostrifizierungsantrag gleichzeitig oder nach der Zurückziehung an einer anderen Universität einzubringen.

(3) Die Nostrifizierung ist vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ mit Bescheid auszusprechen. Im Bescheid ist festzulegen, welchem inländischen Studienabschluss der ausländische Studienabschluss entspricht, und welchen inländischen akademischen Grad die Antragstellerin oder der Antragsteller an Stelle des ausländischen akademischen Grades aufgrund der Nostrifizierung zu führen berechtigt ist. Die Ausfertigung des Bescheides ist auf der Urkunde, die als Nachweis des ausländischen Studienabschlusses vorgelegt wurde, zu vermerken.

(4) Die Nostrifizierung ist bescheidmäßig zu widerrufen, wenn sie insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist.

(5) Die Taxe für die Nostrifizierung eines ausländischen Studienabschlusses beträgt 150 Euro. Die Taxe ist im voraus zu entrichten. Sie verfällt, wenn der Antrag auf Nostrifizierung abgewiesen oder zurückgezogen wird.

8. Abschnitt Studienbeitrag

§ 91. (1) Studierende, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder denen Österreich aufgrund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern, haben jedes Semester einen Studienbeitrag in der Höhe von 363,36 Euro zu entrichten. Der Studienbeitrag erhöht sich bei Entrichtung innerhalb der Nachfrist um 10 vH.

(2) Studierende, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und auf die kein völkerrechtlicher Vertrag gemäß Abs. 1 anzuwenden ist, haben jedes Semester einen Studienbeitrag in der Höhe von 726,72 Euro zu entrichten. Der Studienbeitrag erhöht sich bei Entrichtung innerhalb der Nachfrist um 10 vH.

(3) Studierende, die zu mehreren Studien, auch an mehreren Universitäten, zugelassen sind, haben den Studienbeitrag nur einmal zu entrichten.

(4) Der Studienbeitrag ist für jedes Semester im voraus zu entrichten. Zur Sicherstellung der Einhebung des Studienbeitrages sind der Bundesministerin oder dem Bundesminister von den Universitäten folgende Daten der Studierenden zu übermitteln:

1. die Matrikelnummer;
2. die Namen einschließlich allfälliger akademischer Grade und das Geschlecht;
3. die Staatsangehörigkeit;
4. der Beitragsstatus;
5. die Anschrift am Studienort und am Heimatort.

Nähere Bestimmungen zur Einhebung des Studienbeitrages sind durch die Bundesministerin oder den Bundesminister durch Verordnung festzulegen.

(5) Die Studienbeiträge verbleiben den Universitäten.

(6) Der Studienbeitrag von Studierenden, die ein von zwei Universitäten gemeinsam eingerichtetes Studium betreiben, ist je zur Hälfte auf die beiden Universitäten der Zulassungen aufzuteilen.

(7) Für den Besuch von Universitätslehrgängen haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Lehrgangsbeitrag zu entrichten. Er ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Universitätslehrganges festzusetzen. Ordentlichen Studierenden, die eine Studienbeihilfe beziehen, ist auf Antrag unter Bedachtnahme auf ihre Leistungsfähigkeit eine Ermäßigung des Lehrgangsbeitrags zu gewähren. Der Lehrgangsbeitrag ist vom Senat festzusetzen. Außerordentliche Studierende, die ausschließlich zum Studium eines Universitätslehrganges zugelassen sind, haben den Lehrgangsbeitrag und keinen Studienbeitrag zu entrichten. Für Vorbereitungslehrgänge ist kein Lehrgangsbeitrag und kein Studienbeitrag einzuheben.

(8) Anlässlich der Entrichtung des Studienbeitrages sind die Studierenden berechtigt, zwischen den vom Senat gemäß § 25 Abs. 1 Z 13 festgelegten Möglichkeiten der Zweckwidmung der Studienbeiträge zu wählen.

Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrages

§ 92. (1) Der Studienbeitrag ist insbesondere zu erlassen

1. Studierenden für die Semester, in denen sie nachweislich Studien oder Praxiszeiten im Rahmen von transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogrammen absolvieren werden;
2. Studierenden für die Semester, in denen sie aufgrund verpflichtender Bestimmungen im Curriculum Studien im Ausland absolvieren werden;
3. ausländischen Studierenden, deren Heimatstaat oder deren dort zuletzt besuchte Universität Studierenden österreichischer Staatsbürgerschaft ebenfalls den Erlass des Studienbeitrages gewährt;
4. Konventionsflüchtlingen.

(2) Über den Antrag auf Erlass des Studienbeitrages entscheidet das Rektorat.

(3) Dem Antrag sind die für den Erlass des Studienbeitrages erforderlichen Nachweise beizufügen.

(4) Die Entscheidung der Universität ist in geeigneter Form zu dokumentieren.

(5) Studierende, denen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 der Studienbeitrag erlassen wurde und die in diesem Semester keine Studien oder Praxiszeiten im Sinne dieser Bestimmungen im Ausland absolviert haben, müssen den Studienbeitrag nachträglich entrichten. Dies hat das Rektorat bescheidmäßig zu verfügen.

(6) Sofern Studierende den Erlass des Studienbeitrages durch unvollständige oder unwahre Angaben maßgebender Tatsachen schuldhaft veranlasst oder erschlichen haben, haben sie unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit den doppelten Studienbeitrag zu entrichten. Dies hat das Rektorat bescheidmässig zu verfügen.

(7) Studierende, die beurlaubt sind, haben keinen Studienbeitrag zu entrichten.

(8) Gegen Bescheide des Rektorats ist die Berufung an den Senat zulässig.

(9) Die Bundesministerin oder der Bundesminister ist berechtigt, entsprechend den Schwerpunktsetzungen Österreichs bei den Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Entwicklungsländer sowie der Unterstützung der Reformländer Zentral- und Osteuropas durch Verordnung Staaten festzulegen, deren Angehörigen der Studienbeitrag erstattet werden kann.

(10) Die Erstattung erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung aufgrund von Anträgen der Studierenden. Die Erstattung hat binnen vier Wochen ab Antragstellung auf Erstattung zu erfolgen. Auf die Erstattung besteht kein Rechtsanspruch.

9. Abschnitt Sonderbestimmungen

Sonderbestimmungen für die Katholische Theologie

§ 93. (1) Bei einem Übertritt von Studierenden von einer kirchlichen theologischen Lehranstalt (Art. V § 1 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich) an eine Organisationseinheit einer Universität, deren Wirkungsbereich sich auf die Katholische Theologie bezieht, gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Die Prüfungen, die an diesen Lehranstalten abgelegt wurden, sind als Ergänzungsprüfungen anzuerkennen, wenn die von der Lehranstalt namhaft gemachte Prüferin oder der von der Lehranstalt namhaft gemachte Prüfer
 - a) die Lehrbefugnis (venia docendi) für das betreffende Fach besitzt oder
 - b) von einer Organisationseinheit einer Universität, deren Wirkungsbereich sich auf die Katholische Theologie bezieht, zur Abnahme der Ergänzungsprüfungen für die Dauer von jeweils drei Jahren bevollmächtigt wurde.
2. Die Prüfungen, die an diesen Lehranstalten abgelegt wurden, sind anzuerkennen, wenn sie vor
 - a) einer für ein Fach der katholischen Theologie hiezu bestellten Universitätsprofessorin oder einem für ein Fach der katholischen Theologie hiezu bestellten Universitätsprofessor oder
 - b) einer oder einem sonst von einer Organisationseinheit einer Universität, deren Wirkungsbereich sich auf die Katholische Theologie bezieht, hiezu Bevollmächtigten abgelegt wurden. Zu der in angemessener Frist vorzunehmenden Bevollmächtigung ist der kirchlichen theologischen Lehranstalt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
3. Absolventinnen und Absolventen dieser kirchlichen theologischen Lehranstalten ist der jeweilige für das Studium vorgesehene akademische Grad zu verleihen, wenn die abgelegten Prüfungen gemäß den oben genannten Bestimmungen anerkannt wurden und die wissenschaftliche Arbeit von einer für ein Fach der katholischen Theologie bestellten Universitätsprofessorin oder einem für ein Fach der katholischen Theologie bestellten Universitätsprofessor positiv beurteilt oder von einer fachzuständigen Person mit Lehrbefugnis (venia docendi) an der betreffenden Lehranstalt betreut und positiv beurteilt wurde.

(2) Für die Verleihung des akademischen Grades ist diesfalls die Zulassung zum Studium an der Universität nicht erforderlich.

III. Teil Angehörige der Universität

1. Abschnitt Einteilung

§ 94. (1) Zu den Angehörigen der Universität zählen:

1. die Studierenden;
2. die Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten;
3. das wissenschaftliche und das künstlerische Universitätspersonal;
4. das allgemeine Universitätspersonal;

5. die Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten, die in keinem Arbeitsverhältnis zur Universität stehen (Privatdozentinnen und Privatdozenten);
6. die emeritierten Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren;
7. die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Ruhestand.

(2) Zum wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonal gehören:

1. die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren;
2. die anderen Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit Lehrbefugnis (venia docendi) und die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb.

(3) Zum allgemeinen Universitätspersonal gehören:

1. das administrative Personal;
2. das technische Personal;
3. das Bibliothekspersonal;
4. das Krankenpflegepersonal;
5. die Ärztinnen und Ärzte
 - a) in Facharztausbildung,
 - b) zur ausschließlichen Erfüllung von Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt.

2. Abschnitt

Studierende, Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten

Studierende

§ 95. (1) Studierende sind die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durch das Rektorat zum Studium an der Universität zugelassenen Personen.

(2) Das Recht, als Vertreterin oder Vertreter der Studierenden in Kollegialorganen tätig zu werden, richtet sich nach dem Hochschülerschaftsgesetz 1998, BGBl. I Nr. 22/1999.

Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten

§ 96. Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten sind Studierende oder Absolventinnen und Absolventen eines Doktoratsstudiums (post docs), die an der Universität im Rahmen eines Stipendiums an einem Forschungsprojekt arbeiten. Durch die Zuerkennung des Stipendiums wird kein Arbeitsverhältnis zur Universität begründet und ein bestehendes Arbeitsverhältnis nicht verändert.

3. Abschnitt

Wissenschaftliches und künstlerisches Universitätspersonal

Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren

§ 97. (1) Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind für die Forschung oder die Entwicklung und Erschließung der Künste sowie für die Lehre in ihrem Fachgebiet verantwortlich und stehen in einem befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis zur Universität. Sie sind Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigte.

(2) Zu Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren können in- oder ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler oder Künstlerinnen und Künstler mit einer entsprechend hohen wissenschaftlichen oder künstlerischen und beruflichen Qualifikation für das Fach bestellt werden, das der zu besetzenden Stelle entspricht.

(3) Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren werden von der Rektorin oder vom Rektor nach Durchführung eines Berufungsverfahrens gemäß § 98 oder § 99 bestellt.

Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren

§ 98. (1) Die fachliche Widmung einer unbefristet oder länger als drei Jahre befristet zu besetzenden Stelle einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors ist im Entwicklungsplan festzulegen.

(2) Jede Stelle ist vom Rektorat im In- und Ausland öffentlich auszuschreiben. In das Berufungsverfahren können mit ihrer Zustimmung auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler oder Künstlerinnen und Künstler, die sich nicht beworben haben, als Kandidatinnen und Kandidaten einbezogen werden.

(3) Die im Senat vertretenen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren haben auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs vier - davon zwei externe - Gutachterinnen oder Gutachter zu bestellen. Sie können diese Aufgabe aber auch an die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs übertragen.

(4) Der Senat hat eine entscheidungsbevollmächtigte Berufungskommission einzusetzen. Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren stellen mehr als die Hälfte der Mitglieder und die Studierenden mindestens ein Mitglied. Die Gutachterinnen und Gutachter gemäß Abs. 3 sind im selben Verfahren von der Mitgliedschaft in der Berufungskommission ausgeschlossen.

(5) Die vier Gutachterinnen und Gutachter haben die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für die ausgeschriebene Professorenstelle zu beurteilen.

(6) Die Berufungskommission erstellt aufgrund der Gutachten und Stellungnahmen einen begründeten Besetzungsvorschlag, der die drei für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu enthalten hat. Ein Vorschlag mit weniger als drei Kandidatinnen und Kandidaten ist besonders zu begründen.

(7) Die Rektorin oder der Rektor hat allen im Besetzungsvorschlag angeführten Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich in angemessener Weise zumindest dem fachnahen Bereich der Universität zu präsentieren.

(8) Die Rektorin oder der Rektor hat die Auswahlentscheidung aus dem Besetzungsvorschlag zu treffen oder den Besetzungsvorschlag an die Berufungskommission zurückzuverweisen, wenn dieser nicht die am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten enthält.

(9) Die Rektorin oder Rektor hat ihre oder seine Auswahlentscheidung dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vor Aufnahme der Berufungsverhandlungen bekannt zu geben. Der Arbeitskreis hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen Beschwerde zu erheben. Über diese entscheidet die Schiedskommission mit Bescheid.

(10) Weist die Schiedskommission die Beschwerde ab, kann die Rektorin oder der Rektor die Berufungsverhandlungen aufnehmen. Gibt die Schiedskommission der Beschwerde statt, wird die Auswahlentscheidung unwirksam. Eine neue Auswahlentscheidung ist unter Beachtung der von der Schiedskommission vertretenen Rechtsanschauung zu treffen.

(11) Die Rektorin oder der Rektor führt die Berufungsverhandlungen und schließt mit der ausgewählten Kandidatin oder dem ausgewählten Kandidaten den Arbeitsvertrag.

(12) Die Universitätsprofessorin oder der Universitätsprofessor erwirbt mit dem Abschluss des Arbeitsvertrages mit der Universität die Lehrbefugnis (venia docendi) für das Fach, für das sie oder er berufen ist. Eine allenfalls früher erworbene Lehrbefugnis wird hievon nicht berührt.

(13) Die Lehrbefugnis (venia docendi) einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors in einem zeitlich befristeten Arbeitsverhältnis erlischt mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.

Abgekürztes Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren

§ 99. (1) Soll eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor für einen Zeitraum bis zu zwei Jahren aufgenommen werden, ist § 98 Abs. 1 und 3 bis 8 nicht anzuwenden. Eine Verlängerung der Bestellung ist nur nach Durchführung eines Berufungsverfahrens gemäß § 98 zulässig.

(2) Die Rektorin oder der Rektor hat die Kandidatin oder den Kandidaten für die zu besetzende Stelle auf Vorschlag oder nach Anhörung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs der Universität auszuwählen, dem die Stelle zugeordnet ist.

Andere Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit Lehrbefugnis (venia docendi) und wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb

§ 100. (1) Die anderen Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit Lehrbefugnis (venia docendi) und die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb müssen eine für die vorgesehene Verwendung in Betracht kommende angemessene Qualifikation aufweisen. Sie haben in ihrem Fach an der Erfüllung der Aufgaben der Universität in der Forschung oder bei der Entwicklung und Erschließung der Künste und in der Lehre mitzuarbeiten. Sie stehen in einem Arbeitsverhältnis zur Universität und sind Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigte.

(2) Die Universität hat die berufliche Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Abs. 1 zu fördern.

4. Abschnitt Allgemeines Universitätspersonal

§ 101. (1) Die Angehörigen des allgemeinen Universitätspersonals haben die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen fachlichen Qualifikationen aufzuweisen. Sie stehen in einem Arbeitsverhältnis zur Universität und sind Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigte.

(2) Die Universität hat die berufliche Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Abs. 1 zu fördern.

(3) Für das Bibliothekspersonal aller Universitäten ist eine einheitliche Ausbildung aus dem Bereich Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationswesen vorzusehen.

5. Abschnitt Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Künstlerinnen und Künstler mit Lehrbefugnis (venia docendi) ohne Arbeitsverhältnis zur Universität

Privatdozentinnen und Privatdozenten

§ 102. Privatdozentinnen und Privatdozenten sind Personen, denen aufgrund ihrer wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation von der Universität die Lehrbefugnis (venia docendi) für ein wissenschaftliches oder künstlerisches Fach verliehen wurde. Sie stehen in dieser Funktion in keinem Arbeitsverhältnis zur Universität.

Habilitation

§ 103. (1) Das Rektorat hat das Recht, auf Antrag die Lehrbefugnis (venia docendi) für ein ganzes wissenschaftliches oder künstlerisches Fach zu erteilen. Die beantragte Lehrbefugnis muss in den Wirkungsbereich der Universität fallen oder diesen sinnvoll ergänzen. Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht verbunden, die wissenschaftliche oder künstlerische Lehre an dieser Universität mittels deren Einrichtungen frei auszuüben sowie wissenschaftliche oder künstlerische Arbeiten (§§ 81 bis 83, § 124) zu betreuen und zu beurteilen.

(2) Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers.

(3) Die vorgelegten schriftlichen Arbeiten müssen

1. methodisch einwandfrei durchgeführt sein,
2. neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten und
3. die wissenschaftliche Beherrschung des Habilitationsfaches und die Fähigkeit zu seiner Förderung beweisen.

Die vorgelegten künstlerischen Arbeiten müssen die Fähigkeit zur Vertretung des künstlerischen Faches im Umfang der beantragten Lehrbefugnis beweisen.

(4) Der Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis ist an das Rektorat zu richten. Dieses hat den Antrag, sofern er nicht mangels Zuständigkeit der Universität zurückzuweisen ist, an den Senat weiterzuleiten.

(5) Die Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Senat haben auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs vier Vertreterinnen oder Vertreter des angestrebten Habilitationsfaches, darunter eine externe oder einen externen, als Gutachterinnen oder Gut-

achter zu bestellen. Sie können diese Aufgabe aber auch an die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs übertragen.

(6) Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlich nahe stehenden Bereichs haben das Recht, Stellungnahmen zu den Gutachten abzugeben.

(7) Der Senat hat eine entscheidungsbevollmächtigte Habilitationskommission einzusetzen. Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren stellen mehr als die Hälfte der Mitglieder der Habilitationskommission, die Studierenden mindestens ein Mitglied. Die Gutachterinnen und Gutachter gemäß Abs. 5 sind im selben Verfahren von der Mitgliedschaft in der Habilitationskommission ausgeschlossen.

(8) Die Habilitationskommission entscheidet aufgrund der Gutachten und Stellungnahmen.

(9) Die Rektorin oder der Rektor erlässt aufgrund des Beschlusses der Habilitationskommission den Bescheid über den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis. Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(10) Die Rektorin oder der Rektor hat einen Beschluss der Habilitationskommission zurückzuverweisen, wenn wesentliche Grundsätze des Verfahrens verletzt wurden.

(11) Durch die Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi) wird weder ein Arbeitsverhältnis begründet, noch ein bestehendes Arbeitsverhältnis zur Universität verändert (Privatdozentin oder Privatdozent).

Emeritierte Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Ruhestand

§ 104. (1) Emeritierte Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Ruhestand stehen in keinem aktiven Arbeitsverhältnis zum Bund oder zur Universität.

(2) Sie haben das Recht, ihre Lehrbefugnis (venia docendi) an der Universität, an der sie vor ihrer Emeritierung oder vor ihrem Übertritt oder ihrer Versetzung in den Ruhestand in einem aktiven Arbeitsverhältnis tätig waren, weiter auszuüben und im Rahmen ihrer Lehrbefugnis Lehrveranstaltungen und Prüfungen abzuhalten.

6. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Gewissensfreiheit und Forschungsfreiheit

§ 105. Keine Universitätsangehörige und kein Universitätsangehöriger darf gegen ihr oder sein Gewissen zur Mitwirkung bei einzelnen wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten verhalten werden. Aus einer Weigerung zur Mitwirkung darf ihr oder ihm kein Nachteil erwachsen. Die oder der betroffene Universitätsangehörige hat jedoch ihre oder seine Vorgesetzte oder ihren oder seinen Vorgesetzten von ihrer oder seiner Weigerung schriftlich zu informieren.

Verwertung von geistigem Eigentum

§ 106. (1) Jede oder jeder Universitätsangehörige hat das Recht, eigene wissenschaftliche oder künstlerische Arbeiten selbstständig zu veröffentlichen. Bei der Veröffentlichung der Ergebnisse der Forschung oder der Entwicklung und Erschließung der Künste sind Universitätsangehörige, die einen eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Beitrag zu dieser Arbeit geleistet haben, als Mitautorinnen oder Mitautoren zu nennen.

(2) Auf Dienstervfindungen gemäß § 7 Abs. 3 Patentgesetz, BGBl. Nr. 259/1970, die an einer Universität im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses zum Bund oder im Rahmen eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses zur Universität gemacht werden, ist das Patentgesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Universität als Dienstgeber gemäß § 7 Abs. 2 Patentgesetz gilt.

(3) Jede Dienstervfindung ist dem Rektorat unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Will die Universität die Dienstervfindung zur Gänze oder ein Benützungsrecht daran für sich in Anspruch nehmen, hat das Rektorat dies der Erfinderin oder dem Erfinder innerhalb von drei Monaten mitzuteilen. Andernfalls steht dieses Recht der Erfinderin oder dem Erfinder zu.

IV. Teil Personalrecht

Ausschreibung und Aufnahme

§ 107. (1) Alle zur Besetzung offen stehenden Stellen sind vom Rektorat öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibungsfrist hat zumindest drei Wochen zu betragen.

(2) In folgenden Fällen kann von einer Ausschreibung abgesehen werden:

1. bei der Besetzung von Stellen, die ausschließlich für Aufgaben in der Lehre und mit geringem Stundenausmaß (Lehrauftrag) vorgesehen sind, und
2. bei Stellen für zeitlich befristete Drittmittelprojekte, denen ein qualifiziertes Auswahlverfahren vorausgegangen ist, und die Bestimmungen des Geldgebers dem nicht entgegenstehen.

(3) Arbeitsverträge sind von der Rektorin oder vom Rektor auf Vorschlag oder nach Anhörung der Leiterin oder des Leiters der Organisationseinheit und der oder des unmittelbaren Vorgesetzten, der oder dem die zu besetzende Stelle zugeordnet ist, abzuschließen.

(4) Arbeitsverträge für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Vorhaben gemäß § 27 Abs. 1 Z 3 sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aus zweckgebundenen Mitteln der Forschungsförderung finanziert werden, sind von der Rektorin oder vom Rektor auf Vorschlag der oder des unmittelbaren Vorgesetzten, der oder dem die zu besetzende Stelle zugeordnet ist, abzuschließen.

(5) Arbeitsverträge von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind von der Rektorin oder vom Rektor nach Durchführung des Berufungsverfahrens gemäß §§ 98 oder 99 abzuschließen.

Rechtsgrundlagen der Arbeitsverhältnisse

§ 108. (1) Auf Arbeitsverhältnisse zur Universität ist, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, das Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, anzuwenden.

(2) Die Universitäten bilden gemeinsam den Dachverband der Universitäten, in den das Rektorat jeder Universität eine Vertreterin oder einen Vertreter zu entsenden hat. Der Dachverband beschließt eine Geschäftsordnung und wählt mit Stimmenmehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(3) Der Dachverband ist für die ihm angehörenden Universitäten auf Arbeitgeberseite kollektivvertragsfähig im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974. Ein vom Dachverband abgeschlossener Kollektivvertrag gilt für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der im Dachverband zusammengefassten Universitäten.

(4) Der Kollektivvertragsfähigkeit des Dachverbandes kommt im Verhältnis zur Kollektivvertragsfähigkeit anderer Interessensvertretungen oder Berufsvereinigungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber Vorrang zu.

(5) Zum Zweck der eindeutigen Identifikation in dienstlichen Belangen darf eine aus der ZMR-Zahl (§ 16 Abs. 4 des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992) durch bereichsspezifische Verschlüsselung abgeleitete Personenkennzeichnung des Universitätspersonals verwendet werden.

Dauer der Arbeitsverhältnisse

§ 109. Arbeitsverhältnisse können auf unbestimmte oder bestimmte Zeit abgeschlossen werden. Eine mehrmalige unmittelbar aufeinanderfolgende Befristung ist nur bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die im Rahmen von Drittmittelprojekten oder Forschungsprojekten beschäftigt werden, bei ausschließlich in der Lehre verwendetem Personal sowie bei Ersatzkräften zulässig. Die Gesamtdauer solcher unmittelbar aufeinanderfolgender Arbeitsverhältnisse einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers darf sechs Jahre nicht überschreiten.

Gesetzliche Sonderregelungen zur Arbeitszeit und Arbeitsruhe für das wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal

§ 110. (1) Anstelle der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes 1969, BGBl. Nr. 461/1969, und des Arbeitsruhegesetzes, BGBl. Nr. 144/1983, gelten für das wissenschaftliche und künstlerische Personal der Universitäten die nachfolgenden Bestimmungen. Ausgenommen sind das wissenschaftliche Personal, auf das das Krankenanstalten-

Arbeitszeitgesetz anzuwenden ist, sowie leitende Angestellte der Universitäten, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind.

(2) Im Sinne dieser Bestimmung ist:

1. Arbeitszeit: die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne die Ruhepausen und die Ruhezeiten;
2. Tagesarbeitszeit: die Arbeitszeit innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraumes von 24 Stunden;
3. Wochenarbeitszeit: die Arbeitszeit innerhalb des Zeitraumes von Montag bis einschließlich Sonntag;
4. Nacht: der Zeitraum zwischen 22 Uhr und 6 Uhr;
5. Nachtarbeitnehmerin oder Nachtarbeitnehmer: eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer, die oder der regelmäßig oder an einer bestimmten Anzahl von Tagen pro Kalenderjahr in der Nacht mindestens 3 Stunden arbeitet.

(3) Die Tagesarbeitszeit darf 13 Stunden nicht überschreiten. Die Wochenarbeitszeit darf innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von bis zu 17 Wochen im Durchschnitt 48 Stunden und in den einzelnen Wochen des Durchrechnungszeitraumes 60 Stunden nicht überschreiten.

(4) Die Tagesarbeitszeit von Nachtarbeitnehmerinnen und Nachtarbeitnehmern darf innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 17 Wochen im Durchschnitt acht Stunden nicht überschreiten.

(5) Beträgt die Gesamtdauer der Arbeitszeit mehr als sechs Stunden, ist die Arbeitszeit durch eine Ruhepause von mindestens 30 Minuten zu unterbrechen.

(6) Nach Beendigung der Tagesarbeitszeit ist den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren.

(7) Innerhalb eines Zeitraumes von Montag bis einschließlich Sonntag ist den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden zu gewähren. Das Ausmaß der wöchentlichen Ruhezeit kann gekürzt werden, wenn der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer eine durchschnittliche wöchentliche Ruhezeit von 36 Stunden gesichert ist.

(8) Nachtarbeitnehmerinnen und Nachtarbeitnehmer sind auf ihr Verlangen auf eine Arbeitsstelle mit Tagesarbeitszeit zu versetzen, wenn sie durch die Nachtarbeit nachweislich in ihrer Gesundheit beeinträchtigt sind und eine Versetzung auf eine Arbeitsstelle mit Tagesarbeit aus betrieblichen Gründen möglich ist.

(9) Nachtarbeitnehmerinnen und Nachtarbeitnehmer haben Anspruch auf unentgeltliche Untersuchungen ihres Gesundheitszustands vor Aufnahme der Tätigkeit und danach in regelmäßigen Zeitabständen. Diese Untersuchungen sind besondere Untersuchungen gemäß § 51 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994.

(10) Durch Kollektivvertrag kann die ununterbrochene Ruhezeit gemäß Abs. 6 bis auf acht Stunden verkürzt werden. Solche Verkürzungen der Ruhezeit sind innerhalb der nächsten zwei Wochen durch entsprechende Verlängerung einer anderen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit auszugleichen. Überdies kann durch Kollektivvertrag der Durchrechnungszeitraum für die wöchentliche Arbeitszeit gemäß Abs. 3 bis auf 12 Monate und für die wöchentliche Ruhezeit gemäß Abs. 7 bis auf zwei Monate ausgedehnt werden. Abweichungen durch Kollektivvertrag sind nur dann zulässig, wenn den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichwertige Ausgleichruhezeiten gewährt werden.

(11) Der Arbeitgeber ist, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 1500 Euro zu bestrafen, wenn

1. Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer vom Arbeitgeber über die Höchstgrenzen der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit gemäß Abs. 3 oder 4 hinaus eingesetzt werden,
2. ihnen Ruhepausen gemäß Abs. 5 oder die tägliche oder wöchentliche Ruhezeit gemäß Abs. 6 oder 7 nicht gewährt wird,
3. der Gesundheitszustand von Nachtarbeitnehmerinnen oder Nachtarbeitnehmern nicht entsprechend den Bestimmungen des Abs. 9 untersucht wird.

Gesetzliche Sonderregelungen zur Arbeitsruhe für das allgemeine Universitätspersonal

§ 111. Das allgemeine Universitätspersonal, dessen Mitarbeit zur Unterstützung und Aufrechterhaltung des Lehrbetriebs oder des Forschungs- oder Kunstbetriebs unbedingt erforderlich ist, darf während der Wochenend- und Feiertagsruhe gemäß §§ 3 und 7 Arbeitsruhegesetz beschäftigt werden.

Arbeitsinspektion

§ 112. Das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 - ArbIG, BGBl. Nr. 27/1993, gilt mit der Maßgabe, dass das Arbeitsinspektorat bei der Festlegung einer Frist zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes gemäß § 9 Abs. 1 ArbIG bestehende Generalsanierungspläne zu berücksichtigen hat.

Erweiterter Kündigungs- und Entlassungsschutz

§ 113. Eine Kündigung oder Entlassung einer oder eines Angehörigen des wissenschaftlichen oder künstlerischen Universitätspersonals ist unwirksam, wenn die Kündigung wegen einer von ihr oder ihm in Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) oder Lehre vertretenen Auffassung oder Methode erfolgt.

Übernahme von öffentlichen Ämtern

§ 114. (1) Die Übernahme eines öffentlichen Amtes bedarf keiner Bewilligung durch die Universität, ist jedoch dem Rektorat unverzüglich zu melden.

(2) Ist eine Ausübung des öffentlichen Amtes neben der Erfüllung der Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis zur Universität nicht möglich, ist die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer auf Antrag gänzlich oder teilweise bei entsprechender Kürzung oder Entfall des Entgelts freizustellen.

Pensionskassensystem

§ 115. Durch Kollektivvertrag ist jedenfalls für das wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal eine Pensionskassenzusage im Sinne des Betriebspensionsgesetzes, BGBl. Nr. 282/1990, zu erteilen.

V. Teil Strafbestimmungen

§ 116. (1) Wer vorsätzlich

1. eine dem inländischen oder ausländischen Hochschulwesen eigentümliche Bezeichnung oder
2. einen oder mehrere inländische akademische Grade oder
3. eine den inländischen oder ausländischen akademischen Graden oder Titeln gleiche oder ähnliche Bezeichnung unberechtigt verleiht, vermittelt oder führt,

begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung, die von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 15 000 Euro zu bestrafen ist.

(2) Unberechtigt ist die Verleihung, Vermittlung oder Führung insbesondere dann, wenn der akademische Grad oder die gleiche oder ähnliche Bezeichnung

1. von einer Einrichtung stammt, die einer postsekundären Bildungseinrichtung nicht gleichrangig ist;
2. von einer Einrichtung stammt, die vom Sitzstaat nicht als postsekundäre Bildungseinrichtung anerkannt ist;
3. nicht aufgrund entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen oder wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen erworben wurde;
4. nicht aufgrund des wegen wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen hohen Ansehens in Fachkreisen oder wegen hervorragender Verdienste für die wissenschaftlichen oder kulturellen Aufgaben der postsekundären Bildungseinrichtung ehrenhalber verliehen wurde.

VI. Teil Liegenschaften, Bauwerke, Räumlichkeiten

Raumnutzung

§ 117. Die Universitäten sind insbesondere im Rahmen ihrer Mietrechte verpflichtet, für eine optimale Raumnutzung zu universitären Zwecken zu sorgen.

Mietrechte an Objekten der BIG

§ 118. Von der BIG angemietete Liegenschaften, Bauwerke und Räumlichkeiten, die kurzfristig nicht zu universitären Zwecken benötigt werden, dürfen an Dritte weitergegeben werden, soweit dies aufgrund des Mietvertrags und des Mietrechtsgesetzes zulässig ist.

Mietrechte an Objekten anderer Eigentümer

§ 119. (1) Von anderen Dritten angemietete Liegenschaften, Bauwerke und Räumlichkeiten, die kurzfristig nicht zu universitären Zwecken benötigt werden, dürfen an Dritte weitergegeben werden, soweit dies aufgrund des Mietvertrags und des Mietrechtsgesetzes zulässig ist.

(2) Die Bestimmungen des § 118 sind sinngemäß anzuwenden.

VII. Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Abschnitt Implementierung der neuen Organisation

Gründungskonvent

§ 120. (1) An jeder der in § 6 Z 1 bis 21 vorgesehenen Universitäten ist unverzüglich nach der Kundmachung dieses Bundesgesetzes ein Gründungskonvent einzurichten, der aus 12 Mitgliedern besteht.

(2) Dem Gründungskonvent gehören Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, der anderen Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit Lehrbefugnis (*venia docendi*) und der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb, des allgemeinen Universitätspersonals und der Studierenden der gleichnamigen Universität gemäß UOG 1993 oder KUOG an.

(3) Abweichend von Abs. 2 sind die Angehörigen einer Medizinischen Fakultät nur für den Gründungskonvent jener Medizinischen Universität aktiv und passiv wahlberechtigt oder entsendungsfähig, die gemäß § 136 Abs. 2 die Gesamtrechtsnachfolgerin der betreffenden Medizinischen Fakultät ist.

(4) Angehörige von interuniversitären Einrichtungen sind für den Gründungskonvent jener Universität aktiv und passiv wahlberechtigt, welche gemäß § 136 Abs. 4 bis 11 die Nachfolgeeinrichtung der jeweiligen interuniversitären Einrichtung ist.

(5) Die im Amt befindlichen Rektorinnen und Rektoren, Vizerektorinnen und Vizektoren und die Vorsitzenden der Senate und Universitätskollegien gemäß UOG 1993 und KUOG sind passiv nicht wahlberechtigt.

(6) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat durch Verordnung eine Wahlordnung für die Gründungskonvente aller Universitäten nach den Grundsätzen des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechts zu erlassen.

(7) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gründungskonvents sind folgendermaßen zu bestellen:

1. Sieben Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind von allen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 97) zu wählen.
2. Zwei Vertreterinnen und Vertreter der anderen Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit Lehrbefugnis (*venia docendi*) und der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb sind von allen Angehörigen dieser Gruppe zu wählen. Den Gewählten muss zumindest eine Person mit Lehrbefugnis (*venia docendi*) angehören.
3. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals ist von allen Angehörigen des allgemeinen Universitätspersonals zu wählen.
4. Zwei Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind durch die gesetzliche Vertretung der Studierenden zu entsenden.

(8) Die oder der Vorsitzende des Dienststellenausschusses der Universitätslehrer sowie die oder der Vorsitzende des Dienststellenausschusses für die Bediensteten mit Ausnahme der Universitätslehrer, die oder der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, die Bibliotheksdirektorin oder der Bibliotheksdirektor, die Universitätsdi-

rektorin oder der Universitätsdirektor sowie die oder der Vorsitzende der Hochschülerschaft an der betreffenden Universität gehören dem Gründungskonvent mit beratender Stimme an.

(9) Der Gründungskonvent ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend oder durch ein Ersatzmitglied vertreten ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist.

(10) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes im Amt befindliche Rektorin oder der im Amt befindliche Rektor hat die Wahlen in den Gründungskonvent auszuschreiben, die konstituierende Sitzung bis längstens 30. November 2002 (an Universitäten gemäß § 6 Z 16 bis 21 bis längstens 30. November 2003) einzuberufen und bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden zu leiten. Für den Gründungskonvent einer Medizinischen Universität kommt diese Aufgabe der Dekanin oder dem Dekan der Medizinischen Fakultät zu, deren Nachfolgeeinrichtung die Medizinische Universität ist.

(11) Der Gründungskonvent hat die im § 121 vorgesehenen Maßnahmen zur Implementierung vorzubereiten und durchzuführen, soweit gesetzlich nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.

(12) Die Funktion des Gründungskonvents endet an den Universitäten gemäß § 6 Z 1 bis 15 mit Ablauf des 31. Dezember 2003, an den Universitäten gemäß § 6 Z 16 bis 21 spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2004.

Implementierungsschritte

§ 121. (1) Die Bestimmungen des UOG 1993 sind an den Universitäten bis 31. Dezember 2003, die Bestimmungen des KUOG an den Universitäten der Künste bis 31. Dezember 2004 anzuwenden.

(2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes im Amt befindlichen Rektorinnen und Rektoren, Vizerektorinnen und Vizerektoren, Dekaninnen und Dekane, Studiendekaninnen und Studiendekane, Vorsitzenden der Studienkommissionen sowie die Studienkommissionen üben ihr Amt bis zur Funktionsübernahme des Rektorats nach diesem Bundesgesetz aus.

(3) Der Gründungskonvent hat die Größe des Senats gemäß § 25 Abs. 2 festzulegen, eine provisorische Satzung einschließlich einer Wahlordnung für den Senat zu beschließen und die erforderlichen weiteren Schritte der Überleitung zu veranlassen, soweit hierfür gesetzlich keine anderen Maßnahmen vorgesehen sind. Die Wahlordnung hat den Grundsätzen gemäß § 120 Abs. 6 zu entsprechen.

(4) Der Gründungskonvent hat die Größe des Universitätsrats mit fünf, sieben oder neun Mitgliedern festzulegen und unverzüglich zwei, drei oder vier Mitglieder des Universitätsrats zu wählen. Kommt der Gründungskonvent einer Universität bis 31. Jänner 2003 dieser Aufgabe nicht nach, bestellt die Bundesministerin oder der Bundesminister auch die Mitglieder, die vom Gründungskonvent zu wählen gewesen wären.

(5) Die Bundesregierung hat bis 28. Februar 2003 auf Antrag der Bundesministerin oder des Bundesministers nach Maßgabe des Abs. 4 zwei, drei oder vier Mitglieder für jeden Universitätsrat zu bestellen.

(6) Der Universitätsrat hat sich unverzüglich zu konstituieren und längstens bis 31. März 2003 das weitere Mitglied (§ 21 Abs. 6 Z 3) zu wählen.

(7) Der Gründungskonvent der Universitäten gemäß § 6 Z 1 bis 15 hat unverzüglich die Wahl der Rektorin oder des Rektors auszuschreiben und einen Vorschlag für die Wahl der Rektorin oder des Rektors zu erstellen. Die Wahl der Rektorin oder des Rektors durch den Universitätsrat hat bis spätestens 30. Juni 2003 zu erfolgen.

(8) Die gewählten Rektorinnen oder Rektoren haben nach Anhörung des Gründungskonvents unverzüglich die Zahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren sowie deren Beschäftigungsausmaß festzulegen und einen Wahlvorschlag vorzulegen. Die Wahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren hat spätestens acht Wochen nach der Rektorswahl stattzufinden.

(9) Die Mitglieder des Rektorats haben am 1. Oktober 2003 ihr Amt anzutreten.

(10) Das Rektorat hat unverzüglich einen provisorischen Organisationsplan zu erlassen und die provisorischen Leiterinnen und Leiter der einzelnen Organisationseinheiten zu bestellen.

(11) Die Rektorin oder der Rektor hat unverzüglich die Wahlen für den Senat auszuschreiben und die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden zu leiten. Die Wahlen zum Senat haben bis 31. Oktober 2003, die konstituierende Sitzung des Senats und die Wahl des Vorsitzenden bis 30. November 2003 stattzufinden.

(12) Die Geschäftsordnung des Rektorats ist bis 31. Oktober 2003 kundzumachen.

(13) Bis spätestens 31. Dezember 2003 ist dem Universitätsrat die endgültige Organisationsform der Universität (Organisationsplan) und dem Senat der Vorschlag für die Satzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

(14) Unverzüglich nach der Genehmigung des Organisationsplans sind die Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten zu bestellen.

(15) Die gemäß UOG 1993 errichteten Universitätskliniken und Klinischen Institute der Medizinischen Fakultäten bleiben bis zum Wirksamwerden eines neuen Organisationsplans der betreffenden Medizinischen Universität bestehen und die bestellten Leiterinnen und Leiter im Amt. Diese Einrichtungen gelten ab 1. Jänner 2004 als Organisationseinheiten des Klinischen Bereichs dieser Medizinischen Universität.

(16) Die Universität hat der Bundesministerin oder dem Bundesminister jeweils bis zum 30. April 2005, 2006 und 2007 zusätzlich zum Rechnungsabschluss einen Tätigkeitsbericht vorzulegen, der sich auf das gesamte Leistungsspektrum der Universität zu beziehen hat.

(17) Die Universität hat der Bundesministerin oder dem Bundesminister bis 30. April 2006 den Entwurf der ersten Leistungsvereinbarung für die Jahre 2007 bis 2009 vorzulegen.

(18) An Universitäten der Künste sind die in den Abs. 3 bis 14, 16 und 17 genannten Implementierungsschritte jeweils ein Jahr später zu setzen. Die im KUOG festgelegte Organisationsstruktur tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.

(19) Jede Universität hat bis zum Zeitpunkt des vollen Wirksamwerdens dieses Bundesgesetzes ein Bestandsverzeichnis zu erstellen. Dieses Verzeichnis hat das bisher der Universität gewidmete bewegliche und unbewegliche Vermögen, Verbindlichkeiten der Universität gegenüber Dritten, insbesondere aus Kreditaufnahmen, sowie alle Bankkonten inklusive der Wertpapierbestände und die Drittmittel der Institute (Kliniken) anzuführen. Diesem Verzeichnis ist auch eine Aufstellung des am Tag vor dem vollen Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes an der Universität beschäftigten Personals beizufügen.

(20) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat bis 30. September 2006 einen Bericht über die Nachwuchsförderung und die Entwicklung der Personalstruktur der Universitäten vorzulegen.

(21) Der Gründungskonvent jeder Universität gemäß § 6 Z 1 bis 15 hat bis spätestens 31. Dezember 2002 eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Dachverband der Universitäten zu entsenden. An den Universitäten der Künste kommt diese Aufgabe der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes im Amt befindlichen Rektorin oder dem im Amt befindlichen Rektor zu. Die Funktionsperiode dieser Vertreterin oder dieses Vertreters endet mit der Entsendung einer neuen Vertreterin oder eines neuen Vertreters durch das Rektorat der betreffenden Universität (§ 108 Abs. 2).

(22) Die Rektorin oder der Rektor der Universität Wien hat die konstituierende Sitzung des Dachverbandes der Universitäten (§ 108) einzuberufen und diese Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden zu leiten.

(23) Erfolgen die zur Implementierung erforderlichen Schritte nicht rechtzeitig, können die notwendigen Maßnahmen ohne Setzung einer Nachfrist durch die Bundesministerin oder den Bundesminister im Wege der Ersatzvornahme vorgenommen werden.

(24) Legt eine Universität den Entwurf einer ersten Leistungsvereinbarung der Bundesministerin oder dem Bundesminister nicht rechtzeitig vor, beträgt das Budget für das betreffende Jahr 98 vH des Budgets des Vorjahres.

(25) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes werden an den Universitäten gemäß § 6 Z 1 bis 15 mit 1. Jänner 2004 und an den Universitäten gemäß § 6 Z 16 bis 21 mit 1. Jänner 2005 voll wirksam.

2. Abschnitt Organisation

Überleitung der Universitätsangehörigen gemäß UOG 1993 und KUOG

§ 122. (1) Alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in einem Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis oder in einem sonstigen Rechtsverhältnis stehenden oder im Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten und dem vollen Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes neu in ein Dienst-, Arbeits- oder sonstiges Rechtsverhältnis aufgenommenen Universitätsangehörigen haben Rechte und Aufgaben nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes.

(2) Im Übrigen gilt folgendes:

1. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 21 UOG 1993 oder § 22 KUOG gelten organisationsrechtlich als Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 97 dieses Bundesgesetzes;
2. Emeritierte Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren im Ruhestand gemäß § 24 UOG 1993 oder § 25 KUOG gelten organisationsrechtlich als emeritierte Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren oder Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Ruhestand gemäß § 104 dieses Bundesgesetzes;
3. Gastprofessorinnen und Gastprofessoren gemäß § 25 UOG 1993 oder § 26 KUOG gelten organisationsrechtlich als Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 97 dieses Bundesgesetzes;
4. Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten gemäß § 27 Abs. 3 UOG 1993 oder § 28 Abs. 3 KUOG (Amtstitel: Ao. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren) gelten organisationsrechtlich als andere Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit Lehrbefugnis (venia docendi) gemäß § 100 dieses Bundesgesetzes;
5. Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten gemäß § 29 UOG 1993 oder § 30 KUOG gelten organisationsrechtlich als wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb gemäß § 100 dieses Bundesgesetzes;
6. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 32 UOG 1993 und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kunst-, Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 33 KUOG gelten, soweit sie nicht arbeitsrechtlich zur Gruppe der Wissenschaftlichen und Künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (in Ausbildung) gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste, BGBl. Nr. 463/1974, gehören, organisationsrechtlich als wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb gemäß § 100 dieses Bundesgesetzes;
7. Studienassistentinnen und Studienassistenten gemäß § 34 UOG 1993 oder § 34 KUOG gelten organisationsrechtlich als wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb gemäß § 100 dieses Bundesgesetzes;
8. Lehrbeauftragte gemäß § 30 UOG 1993 oder § 31 KUOG gelten organisationsrechtlich als wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb gemäß § 100 dieses Bundesgesetzes;
9. Die Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 UOG 1993 sind, soweit sie arbeitsrechtlich zur Gruppe der Wissenschaftlichen und Künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (in Ausbildung) gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste, BGBl. Nr. 463/1974, gehören, organisationsrechtlich den Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten gemäß § 96 dieses Bundesgesetzes gleichgestellt;
10. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kunst-, Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 20 Abs. 2 Z 2 KUOG sind, soweit sie arbeitsrechtlich zur Gruppe der Wissenschaftlichen und Künstlerischen Mitarbeiter (in Ausbildung) gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste, BGBl. Nr. 463/1974, gehören, organisationsrechtlich den Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten gemäß § 96 dieses Bundesgesetzes gleichgestellt;
11. Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt gemäß § 33 Abs. 1 Z 3 UOG 1993 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Z 3 UOG 1993 oder gemäß § 33 Abs. 1 Z 1 UOG 1993 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Z 1 lit. f UOG 1993 (Universitätsassistenten) gelten organisationsrechtlich als Ärztinnen und Ärzte in Facharzt Ausbildung gemäß § 94 Abs. 3 Z 5 dieses Bundesgesetzes;
12. Ärztinnen und Ärzte gemäß § 33 Abs. 2 UOG 1993 gelten organisationsrechtlich als allgemeines Universitätspersonal gemäß § 101 dieses Bundesgesetzes.
13. Allgemeine Universitätsbedienstete gemäß § 35 UOG 1993 oder gemäß § 35 KUOG gelten organisationsrechtlich als allgemeines Universitätspersonal gemäß § 101 dieses Bundesgesetzes;
14. Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten gemäß § 27 UOG 1993 oder gemäß § 28 KUOG, die als solche in keinem Dienstverhältnis (§ 170 BDG 1979, § 55 Vertragsbedienstetengesetz 1948) stehen, gelten organisationsrechtlich als Privatdozentinnen und Privatdozenten gemäß § 102 dieses Bundesgesetzes;

15. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß § 26 UOG 1993 oder § 27 KUOG gelten organisationsrechtlich als Privatdozentinnen und Privatdozenten gemäß § 102 dieses Bundesgesetzes.

(3) Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten (Amtstitel: Ao. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren) gemäß Abs. 2 Z 4 bleibt das Recht gewahrt, die wissenschaftliche oder künstlerische Lehre in ihrem Fach an der Universität, die ihnen die Lehrbefugnis (*venia docendi*) verliehen hat, mittels der Einrichtungen der Universität frei auszuüben, die Einrichtungen dieser Universität für wissenschaftliche oder künstlerische Arbeiten zu benützen und wissenschaftliche oder künstlerische Arbeiten (§§ 81 bis 83, § 124) zu betreuen und zu beurteilen. Darüber hinaus haben sie das Recht, auf dem Gebiet ihrer Lehrbefugnis Lehrveranstaltungen auch an anderen Universitäten, zu deren Wirkungsbereich das Fachgebiet ihrer Lehrbefugnis gehört, anzukündigen und nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten abzuhalten. Auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren einer Organisationseinheit mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst können sie vom Rektorat abweichend von § 20 Abs. 5 mit der Leitung dieser Organisationseinheit betraut werden.

(4) Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten gemäß Abs. 2 Z 14 sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß Abs. 2 Z 15 bleibt das Recht gewahrt, die wissenschaftliche oder künstlerische Lehre in ihrem Fach an der Universität, die ihnen die Lehrbefugnis verliehen hat, mittels der Einrichtungen der Universität frei auszuüben sowie wissenschaftliche oder künstlerische Arbeiten (§§ 81 bis 83, § 124) zu betreuen und zu beurteilen. Darüber hinaus haben sie das Recht, auf dem Gebiet ihrer Lehrbefugnis Lehrveranstaltungen auch an anderen Universitäten, zu deren Wirkungsbereich das Fachgebiet ihrer Lehrbefugnis gehört, anzukündigen und nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten abzuhalten.

Übergangsbestimmungen für Berufungskommissionen, Habilitationskommissionen und besondere Habilitationskommissionen

§ 123. Berufungskommissionen, Habilitationskommissionen und besondere Habilitationskommissionen, die vor dem vollen Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes an der betreffenden Universität oder Universität der Künste konstituiert wurden und ihre Tätigkeit bereits aufgenommen haben, haben das Verfahren in ihrer bisherigen Zusammensetzung und nach den bisherigen Bestimmungen durchzuführen.

3. Abschnitt Studienrecht

§ 124. (1) Die an den Universitäten gemäß § 6 Z 1 bis 15 am 1. Oktober 2003 und an den Universitäten gemäß § 6 Z 16 bis 21 am 1. Oktober 2004 gemäß UniStG eingerichteten Diplom-, Bakkalaureats-, Magister- und Doktoratsstudien bleiben an diesen Universitäten, solange keine entgegenstehenden Entscheidungen gemäß § 54 dieses Bundesgesetzes getroffen werden, weiterhin eingerichtet. Auf diese Studien sind die jeweiligen Studienpläne in der am 1. Oktober 2003 oder 1. Oktober 2004 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden und diese Studienpläne dürfen gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 auch abgeändert werden. An Absolventinnen und Absolventen dieser Diplomstudien sowie dieser Bakkalaureats- oder Magisterstudien sind jeweils jene akademischen Grade zu verleihen, die am 1. Oktober 2003 oder am 1. Oktober 2004 für die jeweiligen Studien vorgesehen sind. § 80 bis § 80b UniStG sind sinngemäß anzuwenden. Werden an Stelle bestehender Studien gemäß § 54 Abs. 1 Bakkalaureats-, Magister- oder Doktoratsstudien eingerichtet, so sind in den Curricula den §§ 80 Abs. 2 und 80a Abs. 2 UniStG entsprechende Übergangsbestimmungen vorzusehen.

(2) Die Studienkommissionen haben bis zum 1. Juli 2003 allen gemäß UniStG erlassenen Studienplänen ECTS-Anrechnungspunkte im Sinne des § 13 Abs. 4 Z 9 und § 19 Abs. 4 UniStG zuzuteilen.

(3) Die an den Universitäten gemäß § 6 Z 1 bis 15 am 31. Dezember 2003 gemäß UniStG eingerichteten Universitätslehrgänge und an den Universitäten gemäß § 6 Z 16 bis 21 am 31. Dezember 2004 gemäß UniStG eingerichteten Universitätslehrgänge und Vorbereitungslehrgänge, bleiben an den Universitäten weiterhin eingerichtet. Auf diese Studien sind die jeweiligen Studienpläne in der am 31. Dezember 2003 oder 31. Dezember 2004 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(4) § 77 ist ab dem 1. Oktober 2003 anzuwenden. Für die Wiederholung von Prüfungen, die vor dem 1. Oktober 2003 negativ beurteilt wurden, ist statt § 77 dieses Bundesgesetzes der § 58 Abs. 1 bis Abs. 6 UniStG, in der zuletzt geltenden Fassung, anzuwenden.

(5) Wird zu einem gemäß Abs. 1 eingerichteten Diplomstudium dieses Studium auch als Bakkalaureats- und Magisterstudien eingerichtet, so darf eine Zulassung zum Diplomstudium nicht mehr erfolgen. Die Übergangsbestimmun-

gen dürfen für das Weiterstudium aufgrund der alten Vorschriften eine Übergangsfrist vorsehen, die höchstens der durchschnittlichen Studiendauer für dieses Diplomstudium entspricht.

(6) Auf Anträge gemäß den §§ 27 und 28 UniStG, die vor dem 1. Jänner 2005 anhängig gemacht wurden, sind die §§ 27 und 28 UniStG in der zuletzt geltenden Fassung anzuwenden.

(7) Auf jene Nostrifizierungsverfahren, die an den Universitäten gemäß § 6 Z 16 bis 21 vor dem 1. August 1998 anhängig gemacht wurden, ist statt § 90 dieses Bundesgesetzes § 49 KHStG anzuwenden. Auf jene Nostrifizierungsverfahren, die an den Universitäten gemäß § 6 Z 1 bis 15 vor dem 1. August 1997 anhängig gemacht wurden, ist statt § 90 dieses Bundesgesetzes § 40 AHStG anzuwenden. Auf jene Nostrifizierungsverfahren, die an den Universitäten gemäß § 6 Z 1 bis 15 bis zum 31. Dezember 2003 und an den Universitäten gemäß § 6 Z 16 bis 21 bis zum 31. Dezember 2004 anhängig gemacht werden, sind statt § 90 dieses Bundesgesetzes die §§ 70 bis 73 UniStG anzuwenden.

(8) Auf ordentliche Studierende, die an den Universitäten gemäß § 6 Z 1 bis 15 vor dem 1. Jänner 2004 und an den Universitäten gemäß § 6 Z 16 bis 21 vor dem 1. Jänner 2005 zu einem individuellen Diplomstudium zugelassen wurden, ist § 17 UniStG weiterhin anzuwenden.

(9) § 62 Abs. 1 Z 6 und § 76 Abs. 1 sind nur für jene Lehrgänge universitären Charakters anzuwenden, denen die Berechtigung zur Bezeichnung nach dem 1. September 2001 verliehen wurde.

4. Abschnitt Überleitung des Personals

Beamtinnen und Beamte des Bundes

§ 125. (1) Für den Bereich jeder Universität wird ein „Amt der Universität“ eingerichtet, das in seiner Bezeichnung den Namen der betreffenden Universität zu führen hat. Das „Amt der Universität“ ist der Bundesministerin oder dem Bundesminister unmittelbar nachgeordnet und wird von der Rektorin oder dem Rektor dieser Universität geleitet. Diese oder dieser ist in dieser Funktion an die Weisungen der Bundesministerin oder des Bundesministers gebunden. Das „Amt der Universität....“ ist Dienstbehörde erster Instanz für die im § 1 der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981, BGBl. Nr. 162/1981, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 329/2000, angeführten Angelegenheiten, ausgenommen sind die Z 5a, 28 und 29. In Dienstrechtsverfahren hat die Rektorin oder der Rektor als Leiterin oder Leiter des „Amtes der Universität...“ das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, BGBl. Nr. 29/1984, anzuwenden. Über Berufungen gegen Bescheide des „Amtes der Universität...“ entscheidet die Bundesministerin oder der Bundesminister.

(2) Beamtinnen oder Beamte, die am Tag vor dem vollen Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes an der Universität im Planstellenbereich Universitäten oder Universitäten der Künste ernannt sind, gehören ab dem auf diesen Zeitpunkt folgenden Tag (Stichtag) für die Dauer ihres Dienststandes dem Amt jener Universität an, deren Aufgaben sie überwiegend besorgt haben, und sind dieser Universität zur dauernden Dienstleistung zugewiesen.

(3) Beamtinnen und Beamte, die in einem anderen Planstellenbereich ernannt und der Universität zur Dienstleistung zugewiesen sind, gelten bei entsprechendem Bedarf ab dem Stichtag weiterhin der Universität zur Dienstleistung zugewiesen.

(4) Beamtinnen oder Beamte, die am Tag vor dem vollen Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes an der Universität im Planstellenbereich Universitäten ernannt und einer Einrichtung einer Medizinischen Fakultät zugeordnet sind, gehören ab dem auf diesen Zeitpunkt folgenden Tag (Stichtag) für die Dauer ihres Dienststandes dem Amt jener Medizinischen Universität an, welche die Nachfolgeeinrichtung der betreffenden Medizinischen Fakultät ist, und sind dieser Medizinischen Universität zur dauernden Dienstleistung zugewiesen.

(5) Beamtinnen oder Beamte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes einer Interuniversitären Einrichtung zugeordnet sind oder in der Zeit danach zugeordnet werden, gelten mit dem Tag des vollen Wirksamwerdens dieses Bundesgesetzes an der Universität, welche die Nachfolgeeinrichtung der betreffenden Interuniversitären Einrichtung ist, als dieser Universität zugeordnet.

(6) Die in den Abs. 2 bis 5 genannten und in einem definitiven Bundesdienstverhältnis stehenden Beamtinnen und Beamten sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Universität in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis organisationsrechtlich gleichgestellt.

(7) Die Verwendung der Beamtinnen und Beamten gemäß Abs. 2 bis 5 in einer Gesellschaft, an der die Universität mehrheitlich beteiligt ist, ist unter Beachtung der Art. 17 und 17a StGG zulässig.

(8) Dem „Amt der Universität“ zugewiesene Beamtinnen und Beamte gemäß Abs. 2, 4 und 5 in einem definitiven Dienstverhältnis haben, wenn sie innerhalb von fünf Jahren ab dem Stichtag ihren Austritt aus dem Bundesdienst erklären, mit Wirksamkeit von dem auf den Austritt folgenden Monatsersten Anspruch auf Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur betreffenden Universität zu den zu diesem Zeitpunkt für neu eintretende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geltenden Bestimmungen.

(9) Dem „Amt der Universität....“ zugewiesene Beamtinnen und Beamte gemäß Abs. 2, 4 und 5, die sich zum Stichtag im provisorischen Dienstverhältnis (§§ 10 und 177 BDG 1979) befinden, haben, wenn sie innerhalb von fünf Jahren ab ihrer Definitivstellung ihren Austritt aus dem Bundesdienst erklären, mit Wirksamkeit von dem auf den Austritt folgenden Monatsersten Anspruch auf Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur betreffenden Universität zu den zu diesem Zeitpunkt für neu eintretende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geltenden Bestimmungen.

(10) Die beim Bund zurückgelegte Dienstzeit ist in den Fällen der Abs. 8 und 9 für alle zeitabhängigen Ansprüche anzurechnen. Forderungen des Bundes gegenüber diesen Bediensteten aus ihrem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, die bis zum Austritt entstanden sind, gehen bei Begründung eines Arbeitsverhältnisses zur Universität auf die Universität über und sind von dieser dem Bund zu refundieren.

(11) Eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der in ein Arbeitsverhältnis zur Universität übertritt, hat keinen Anspruch auf Abfertigung gemäß § 26 und § 54 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54. Wird eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der gemäß § 21 BDG 1979 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 Gehaltsgesetz 1956 aus dem Dienstverhältnis ausgetreten ist, innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieses Dienstverhältnisses in ein Arbeitsverhältnis zur Universität aufgenommen, hat sie oder er der Universität die anlässlich der Beendigung des bisherigen Dienstverhältnisses gemäß § 26 Abs. 3 Gehaltsgesetz 1956 erhaltene Abfertigung zu erstatten.

(12) Für dem „Amt der Universität“ zugewiesene Beamtinnen und Beamten hat die Universität dem Bund den gesamten Aktivitätsaufwand samt Nebenkosten zu ersetzen und einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwands zu leisten. Dieser Beitrag beträgt 31,8 vH des Aufwandes an Aktivbezügen. Als Aktivbezüge gelten alle Geldleistungen, von denen ein Pensionsbeitrag zu entrichten ist. Die von den Beamtinnen und Beamten einzubehaltenden Pensionsbeiträge sind anzurechnen. Im Falle einer künftigen Änderung der Höhe des Pensionsbeitrages der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten gemäß § 22 Gehaltsgesetz 1956 ändert sich der Prozentsatz des Deckungsbeitrages im gleichen Ausmaß. Nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geleistete besondere Pensionsbeiträge und Überweisungsbeträge sind umgehend und in voller Höhe an den Bund zu überweisen. Die sonstigen Zahlungen an den Bund sind jeweils am 10. des betreffenden Monats fällig.

(13) Für Beamtinnen und Beamte an den Universitäten gilt das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994.

Vertragsbedienstete des Bundes

§ 126. (1) Bedienstete des Bundes, die am Tag vor dem vollen Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes an der Universität zu Lasten einer Planstelle der Planstellenbereiche Universitäten oder Universitäten der Künste in einem vertraglichen Dienstverhältnis stehen, werden mit dem folgenden Tag (Stichtag) Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer jener Universität, deren Aufgaben sie überwiegend besorgt haben.

(2) Vertragsbedienstete, die am Tag vor dem vollen Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes an einer Universität zu Lasten einer Planstelle der Planstellenbereiche Universitäten in einem vertraglichen Dienstverhältnis stehen und einer Einrichtung einer Medizinischen Fakultät zugeordnet sind, werden mit dem folgenden Tag (Stichtag) Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer jener Medizinischen Universität, welche die Nachfolgeeinrichtung der Medizinischen Fakultät ist.

(3) Vertragsbedienstete, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes einer Interuniversitären Einrichtung zugeordnet sind oder in der Zeit danach zugeordnet werden, werden mit dem Tag des vollen Wirksamwerdens dieses Bundesgesetzes an der Universität, welche die Nachfolgeeinrichtung der betreffenden Interuniversitären Einrichtung ist, Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer dieser Universität.

(4) Hinsichtlich einer allfälligen zeitlichen Befristung des Arbeitsverhältnisses tritt keine Änderung ein. Die Universität setzt die Rechte und Pflichten des Bundes gegenüber diesen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern fort. Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86/1948, in der jeweils geltenden Fassung, gilt hinsichtlich der ihm zum Stichtag unterliegenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als Kollektivvertrag mit dem Dachverband als Kollektivvertragspartei auf Arbeitgeberseite. Der Abschluss von Sonderverträgen gemäß § 36 Vertragsbedienstetengesetz 1948 ist nicht mehr zulässig.

(5) Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemäß Abs. 1 bis 3 können innerhalb von fünf Jahren nach dem Wirksamwerden des für neu eintretende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abgeschlossenen Kollektivvertrags ihre Bereitschaft zum Übertritt in diesen Kollektivvertrag erklären. Ihre Arbeitsverträge sind mit Wirksamkeit des auf die Erklärung folgenden Monatsersten entsprechend anzupassen.

(6) Auf Vertragsassistentinnen und Vertragsassistenten in einem Dienstverhältnis gemäß § 52a des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ist § 52b des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Bundesministerin oder des Bundesministers (§ 52b Abs. 1 Z 2) das Rektorat tritt.

(7) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemäß Abs. 6 können innerhalb von fünf Jahren nach dem Wirksamwerden des für neu eintretende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abgeschlossenen Kollektivvertrags, frühestens jedoch nach der Verlängerung des Arbeitsverhältnisses auf unbestimmte Zeit gemäß § 52b des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, ihre Bereitschaft zum Übertritt in diesen Kollektivvertrag erklären. Ihre Arbeitsverträge sind mit Wirksamkeit des auf die Erklärung folgenden Monatsersten entsprechend anzupassen.

(8) Aus Anlass des Ausscheidens aus dem Bundesdienstverhältnis gemäß Abs. 1 bis 3 und des Übertritts gemäß Abs. 5 oder 7 gebührt keine Abfertigung gemäß § 35 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948. Die im vorangegangenen Dienstverhältnis zurückgelegte Dienstzeit ist für alle zeitabhängigen Rechte zu berücksichtigen.

Lehrlinge des Bundes

§ 127. Hinsichtlich der Rechtsstellung der Lehrlinge des Bundes, die am Tag vor dem vollen Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes an der Universität in einem Ausbildungsverhältnis gemäß Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, stehen, tritt nach dem Stichtag keine Änderung ein. Die Universität tritt in die Ausbildungsverpflichtung des Bundes ein.

Neuaufnahmen

§ 128. Für ab dem Zeitpunkt des vollen Wirksamwerdens dieses Bundesgesetzes an der Universität neu aufgenommene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt bis zum Inkrafttreten eines Kollektivvertrags gemäß § 101 Abs. 3 das Vertragsbedienstetengesetz 1948 mit Ausnahme der §§ 4, 32 und 34 als Kollektivvertrag.

Haftungen des Bundes

§ 129. (1) Zur Sicherung der bezugsrechtlichen Ansprüche der Beamtinnen und Beamten, die nach dem Stichtag in ein Arbeitsverhältnis zur Universität überwechseln, und der Vertragsbediensteten sowie der Lehrlinge, die in ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Universität übergeführt werden, haftet der Bund wie ein Ausfallsbürge (§ 1356 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Höhe der Haftung ist mit jenem Betrag begrenzt, der sich am Tag vor dem Ausscheiden der Bediensteten aus dem Bundesdienst aus der für die genannten Bediensteten maßgeblich gewesenen besoldungsrechtlichen Stellung unter Berücksichtigung ihrer Verwendung zu diesem Zeitpunkt ergibt, zuzüglich der nach diesem Zeitpunkt zurückgelegten Dienstzeit, der vorgesehenen regelmäßigen Vorrückungen und der allgemeinen Gehaltserhöhungen.

(2) Anwartschaften auf Abfertigungen und Jubiläumsszuwendungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß Abs. 1 werden von der Universität übernommen.

Forderungen des Bundes gegenüber den Bediensteten

§ 130. Die am Tag vor dem vollen Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes an der Universität bestehenden Forderungen des Bundes aus dem Titel gewährter Vorschüsse sowie allfällige Rückersatzansprüche nach dem Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, Organhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 181/1967, oder Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 80/1965, gegenüber Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Universität, die aus einem Beamtendienstverhältnis in ein Arbeitsverhältnis zur Universität überwechseln oder aus einem Dienstverhältnis als Vertragsbedienstete oder Vertragsbediensteter in ein Arbeitsverhältnis zur Universität übergeführt werden, gehen mit dem Entstehen dieser Arbeitnehmerschaft auf die Universität über und sind von dieser dem Bund zu refundieren.

Übergang der Dienst- und Naturalwohnungen

§ 131. Beamtinnen oder Beamte, die in ein Arbeitsverhältnis zur Universität überwechseln, und Vertragsbedienstete, die in ein Arbeitsverhältnis zur Universität überführt werden, sind hinsichtlich der Nutzung von Dienst- oder Naturalwohnungen so zu behandeln, als ob sie Bundesbedienstete wären. Dadurch wird kein Bestandsverhältnis an der Wohnung begründet, die Bestimmungen des § 80 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, und der §§ 24a bis 24c des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, finden weiterhin sinngemäß Anwendung. Die Rechte des Dienstgebers im Sinne des § 80 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 nimmt die Bundesministerin oder der Bundesminister wahr.

Wissenschaftliche (Künstlerische) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (in Ausbildung)

§ 132. (1) Hinsichtlich der Rechtsstellung der Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (in Ausbildung) (§ 6 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste, BGBl. Nr. 463/1974), die am Tag vor dem vollen Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes an der Universität in einem Ausbildungsverhältnis zum Bund stehen, tritt nach dem Stichtag keine Änderung ein. Die Universität tritt in die Ausbildungsverpflichtung des Bundes ein. Das Rechtsverhältnis endet aus den im § 6e des Bundesgesetzes über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste genannten Gründen oder durch Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zu einer Universität oder einer Medizinischen Universität.

(2) Die §§ 6 bis 6g und 7 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste, BGBl. Nr. 463/1974, sind auf die im Abs. 1 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zum Ablauf ihres Ausbildungsverhältnisses weiter anzuwenden.

Personen in einem besonderen Rechtsverhältnis zum Bund

§ 133. (1) Hinsichtlich des Rechtsverhältnisses von Personen, die am Tag vor dem vollen Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes an der Universität in einem besonderen Rechtsverhältnis zum Bund (Tutoren gemäß § 1 a, Studienassistenten und Demonstratoren gemäß § 1 b, Lehrbeauftragte gemäß § 1 Abs. 2 und § 2 sowie Gastprofessorinnen und Gastprofessoren gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste) stehen, tritt nach dem Stichtag keine Änderung ein. Sie gelten ab dem Stichtag als der Universität oder der Medizinischen Universität zugeordnet, welche die Nachfolgeeinrichtung der Universität oder Medizinischen Fakultät ist, deren Aufgaben sie überwiegend besorgt haben. Das Rechtsverhältnis endet mit Zeitablauf.

(2) Der Abschluss oder die Verlängerung eines solchen besonderen Rechtsverhältnisses zum Bund durch die Universität ist mit Wirksamkeit ab dem Stichtag unzulässig.

(3) Die §§ 1, 1a, 1b, 2, 2a, 3 und 7 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste sind auf die im Abs. 1 genannten Personen bis zum Ablauf ihres besonderen Rechtsverhältnisses weiter anzuwenden.

Angestellte im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit

§ 134. (1) Angestellte, die am Tag vor dem vollen Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes an der Universität in einem Arbeitsverhältnis zu einer teilrechtsfähigen Einrichtung der Universität stehen, werden mit dem folgenden Tag (Stichtag) Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer dieser Universität. Ab diesem Zeitpunkt setzt die Universität als Arbeitgeberin die Rechte und Pflichten der teilrechtsfähigen Einrichtung der Universität fort. Ein im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit befristetes abgeschlossenes Arbeitsverhältnis endet mit Zeitablauf.

(2) Angestellte, die am Tag vor dem vollen Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes an einer Medizinischen Fakultät in einem Arbeitsverhältnis zu einer teilrechtsfähigen Einrichtung dieser Medizinischen Fakultät stehen, werden mit dem folgenden Tag (Stichtag) Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer der Medizinischen Universität, welche die Nachfolgeeinrichtung der Medizinischen Fakultät ist. Ab diesem Zeitpunkt setzt die Medizinische Universität als Arbeitgeberin die Rechte und Pflichten der teilrechtsfähigen Einrichtung der Medizinischen Fakultät fort. Ein im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit befristetes abgeschlossenes Arbeitsverhältnis endet mit Zeitablauf.

(3) Angestellte, die in einem Arbeitsverhältnis zu einer teilrechtsfähigen Interuniversitären Einrichtung stehen, werden mit dem Tag des vollen Wirksamwerdens dieses Bundesgesetzes an jener Universität, welche die Nachfolgeein-

richtung dieser Interuniversitären Einrichtung ist, zu deren Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern. Ab diesem Zeitpunkt setzt diese Universität als Arbeitgeberin die Rechte und Pflichten der teilrechtsfähigen Interuniversitären Einrichtung fort. Ein im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit befristet abgeschlossenes Arbeitsverhältnis endet mit Zeitablauf.

Interessenvertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität

§ 135. (1) Für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität gilt das Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974.

(2) Die Universität gilt als Betrieb im Sinne des § 34 ArbVG.

(3) An jeder der in § 6 Z 1 bis 21 genannten Universitäten ist je ein Betriebsrat für das wissenschaftliche und künstlerische sowie für das allgemeine Universitätspersonal nach den Bestimmungen der §§ 50 ff. ArbVG zu wählen. Gemäß § 22a des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl.Nr. 92/1970, sind Behindertenvertrauenspersonen zu wählen.

(4) Der am Tag vor dem vollen Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes an den Universitäten gemäß § 6 Z 1 bis 3 und 7 bis 21 eingerichtete Dienststellenausschuss für die Universitätslehrer bleibt bis zum Ablauf der am Stichtag noch laufenden Funktionsperiode bestehen. Ab dem Stichtag obliegt dem bestehenden Dienststellenausschuss für die Universitätslehrer die Funktion des Betriebsrats für das wissenschaftliche und künstlerische Personal im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes.

(5) Der am Tag vor dem vollen Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes an den Universitäten gemäß § 6 Z 1 bis 3 und 7 bis 21 eingerichtete Dienststellenausschuss für die Bediensteten mit Ausnahme der Universitätslehrer bleibt bis zum Ablauf der am Stichtag noch laufenden Funktionsperiode bestehen. Ab dem Stichtag obliegt dem bestehenden Dienststellenausschuss für die Bediensteten mit Ausnahme der Universitätslehrer die Funktion des Betriebsrats für das allgemeine Universitätspersonal im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes.

(6) Die Dienststellenausschüsse für die Universitätslehrer und die Dienststellenausschüsse für die Bediensteten mit Ausnahme der Universitätslehrer an den Universitäten gemäß § 6 Z 1 bis 3 haben ab dem Zeitpunkt des vollen Wirksamwerdens dieses Bundesgesetzes auch die Funktion des entsprechenden Dienststellenausschusses an der Medizinischen Universität des selben Standorts wahrzunehmen.

(7) Die bestehenden Personalvertretungsorgane haben vor Ablauf ihrer Funktionsperiode für die rechtzeitige Ausschreibung von Betriebsratswahlen zu sorgen.

(8) Im Übrigen gelten für die Universitäten die Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes mit folgender Maßgabe:

1. Eine Unterteilung in Arbeiter- und Angestelltenbetriebsrat findet nicht statt.
2. Für die zur Dienstleistung zugewiesenen Beamtinnen und Beamten hat der Betriebsrat gleichzeitig die Funktion des Dienststellenausschusses im Sinne des § 9 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, wahrzunehmen. Die der Universität zugewiesenen Beamtinnen und Beamten gehören darüber hinaus weiterhin dem Wirkungsbereich des zuständigen Zentralausschusses beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur an.

(9) Der beim Bundesministerium eingerichtete Zentralausschuss für die Universitätslehrer und der Zentralausschuss für die Bediensteten mit Ausnahme der Universitätslehrer bleiben bis zum Ende der am Tag vor dem vollen Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes laufenden Funktionsperiode bestehen, § 23 Abs. 2 lit. a und c des Bundes-Personalvertretungsgesetzes sind nicht anzuwenden.

5. Abschnitt Übertragung von Rechten und Vermögen

Nachfolgeeinrichtungen

§ 136. (1) Die im § 6 Z 1 bis 3 angeführten Universitäten werden mit dem Zeitpunkt des vollen Wirksamwerdens dieses Bundesgesetzes an der Universität Gesamtrechtsnachfolgerinnen der jeweiligen gleichnamigen Universität (einschließlich ihrer teilrechtsfähigen Organisationseinheiten) gemäß § 5 UOG 1993. Diese Universitäten werden einerseits in ihre gleichnamige Nachfolgeuniversität und andererseits in die Medizinische Universität aufgespalten.

(2) Die im § 6 Z 4 bis 6 angeführten Medizinischen Universitäten Wien, Graz und Innsbruck sind Gesamtrechtsnachfolgerinnen der Medizinischen Fakultät (einschließlich ihrer teilrechtsfähigen Organisationseinheiten) der Universität des jeweiligen Standorts.

(3) Die im § 6 Z 7 bis 21 angeführten Universitäten sind Gesamtrechtsnachfolgerinnen der jeweiligen gleichnamigen Universität (einschließlich ihrer teilrechtsfähigen Organisationseinheiten) gemäß § 5 UOG 1993 oder Universität der Künste (einschließlich ihrer teilrechtsfähigen Organisationseinheiten) gemäß § 6 Z 1 bis 6 KUOG.

(4) Die Universität Klagenfurt ist die Gesamtrechtsnachfolgerin des Instituts für Interdisziplinäre Forschung und Fortbildung der Universitäten Klagenfurt, Wien, Innsbruck und Graz - IFF.

(5) Die Universität für Bodenkultur Wien ist die Gesamtrechtsnachfolgerin des Interuniversitären Forschungsinstituts für Agrarbiotechnologie Tulln.

(6) Die Universität Linz ist die Gesamtrechtsnachfolgerin des Interuniversitären Instituts für Informationssysteme zur Unterstützung sehgeschädigter Studierender.

(7) Die Technische Universität Wien ist die Gesamtrechtsnachfolgerin des Interuniversitären Instituts für Technologie Management (ITM).

(8) Die Universität Graz ist die Gesamtrechtsnachfolgerin der Interuniversitären Koordinationsstelle für Frauen- und Geschlechterforschung Graz.

(9) Die Universität Wien ist die Gesamtrechtsnachfolgerin der Österreichischen Zentralbibliothek für Physik.

(10) Die Medizinische Universität Wien ist die Gesamtrechtsnachfolgerin der Österreichischen Zentralbibliothek Medizin.

(11) Die Universität Graz ist die Gesamtrechtsnachfolgerin des Interuniversitären Universität-Sportinstituts in Graz.

Übergang von Mietrechten an Liegenschaften, Bauwerken und Räumlichkeiten

§ 137. (1) Die Mietrechte an den vom Bund, einer Universität oder einer teilrechtsfähigen Organisationseinheit einer Universität angemieteten Liegenschaften, Bauwerken und Räumlichkeiten gehen mit dem Tag des vollen Wirksamwerdens dieses Bundesgesetzes an der Universität (Stichtag) unter Ausschluss der Rechtsfolgen der §§ 12a und 46a des Mietrechtsgesetzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die am Tag vor dem Stichtag nutzende Universität oder Medizinische Fakultät über.

(2) Zu dem im Abs. 1 genannten Stichtag tritt die Universität auch als Verpächterin oder Leihgeberin an Stelle des Bundes in die bestehenden Pacht- und Leihverträge ein.

Rechtsnachfolge bei gemeinsam genutzten Liegenschaften, Bauwerken und Räumlichkeiten

§ 138. Das Mietrecht geht auf jene Universität über, der die Liegenschaft, das Gebäude oder die einzelnen Räumlichkeiten am Tag vor dem Stichtag zur ausschließlichen und dauerhaften Nutzung zugeordnet war oder waren. Ist eine Liegenschaft, ein Bauwerk oder sind einzelne Räumlichkeiten mehreren Universitäten zur gemeinsamen dauerhaften Nutzung überlassen, geht das Mietrecht auf jene Universität über, die das Objekt im Beobachtungszeitraum zwischen 1. Jänner 2001 und 30. September 2003 überwiegend genutzt hat. Für die Medizinischen Universitäten gelten für diesen Beobachtungszeitraum die Nutzungen der jeweiligen Medizinischen Fakultät. Ist eine Liegenschaft, ein Bauwerk oder sind einzelne Räumlichkeiten mehreren Universitäten zur gemeinsamen dauerhaften Nutzung überlassen, wird jener Universität das Hauptmietrecht eingeräumt, die das Objekt im Beobachtungszeitraum zwischen dem 1. Jänner 2001 und dem 30. September 2003 überwiegend genutzt hat. Die anderen Universitäten erhalten ein Untermietrecht und bezahlen einen Untermietzins in der Höhe des Hauptmietzinses.

Übertragung der im Eigentum des Bundes stehenden Mobilien auf die Universitäten

§ 139. (1) Das Eigentumsrecht an dem beweglichen Vermögen des Bundes, das am Tag vor dem vollen Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes den Universitäten und Universitäten der Künste zur Nutzung überlassen ist, geht einschließlich aller zugehörenden Rechte und Rechtsverhältnisse, Forderungen und Schulden mit dem folgenden Tag (Stichtag) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die nutzende Universität über. Die Gesamtrechtsnachfolge ist im Mitteilungsblatt der Universität kundzumachen (§ 20 Abs. 6).

(2) Das Eigentumsrecht an dem beweglichen Vermögen des Bundes, das am Tag vor dem vollen Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes einer Medizinischen Fakultät oder einer ihrer Organisationseinheiten zur Nutzung überlassen ist, geht einschließlich aller zugehörenden Rechte und Rechtsverhältnisse, Forderungen und Schulden mit dem folgenden Tag (Stichtag) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf jene Medizinische Universität über, welche die Gesamtrechtsnachfolgerin der Medizinischen Fakultät ist. Die Gesamtrechtsnachfolge ist im Mitteilungsblatt der Universität kundzumachen.

(3) Das Eigentumsrecht an dem beweglichen Vermögen des Bundes, das am Tag vor dem vollen Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes einer Interuniversitären Einrichtung gemäß § 136 Abs. 4 bis 11 zur Nutzung überlassen ist, geht einschließlich aller zugehörenden Rechte und Rechtsverhältnisse, Forderungen und Schulden mit dem folgenden Tag (Stichtag) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die in diesen Gesetzesstellen jeweils genannte Universität über. Die Gesamtrechtsnachfolge ist im Mitteilungsblatt der Universität kundzumachen. Diese Vermögenswerte sind von den als Nachfolgeeinrichtungen bestimmten Universitäten zur Weiterführung der Aufgaben der bisherigen Interuniversitären Einrichtungen zu verwenden.

(4) Abweichend von Abs. 1 bis 3 verbleiben die Bestände der Universitätsbibliotheken, die aus geschichtlichem, künstlerischem und sonstigem kulturellen oder wissenschaftlichen Zusammenhang ein Ganzes bilden, im Eigentum des Bundes. Weiters verbleiben die Mobilien im Eigentum des Bundes, die einzelnen Universitäten insbesondere zu Zwecken zur Repräsentation oder zur künstlerischen Ausgestaltung leihweise vorübergehend zur Nutzung überlassen worden sind. Jede Universität hat bis 30. September 2003 ein Verzeichnis dieser Bestände anzulegen.

(5) Hinsichtlich des Eigentums an den Sammlungen der Gemäldegalerie und des Kupferstichkabinetts der Akademie der bildenden Künste Wien tritt abweichend von Abs. 1 bis 3 keine Änderung ein.

Übertragung der im Eigentum teilrechtsfähiger Einrichtungen der Universitäten und Universitäten der Künste stehenden Immobilien, Mobilien und Rechte auf die Universitäten

§ 140. (1) Das Eigentumsrecht am beweglichen und unbeweglichen Vermögen, der teilrechtsfähigen Einrichtungen der Universitäten und Universitäten der Künste geht einschließlich aller zugehörigen Rechte und Rechtsverhältnisse, Forderungen und Schulden mit dem Tag des vollen Wirksamwerdens dieses Bundesgesetzes an der betreffenden Universität im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die jeweilige Universität über.

(2) Das Eigentumsrecht am beweglichen und unbeweglichen Vermögen einer teilrechtsfähigen Medizinischen Fakultät oder einer ihrer teilrechtsfähigen Einrichtungen geht einschließlich aller zugehörigen Rechte und Rechtsverhältnisse, Forderungen und Schulden mit dem Tag des vollen Wirksamwerdens dieses Bundesgesetzes an der Medizinischen Universität im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Medizinische Universität über, welche die Nachfolgeeinrichtung der betreffenden Medizinischen Fakultät ist.

(3) Das Eigentumsrecht am beweglichen und unbeweglichen Vermögen der teilrechtsfähigen Interuniversitären Einrichtungen gemäß § 136 Abs. 4 bis 11 geht einschließlich aller zugehörigen Rechte und Rechtsverhältnisse, Forderungen und Schulden mit dem Tag des vollen Wirksamwerdens dieses Bundesgesetzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die in diesen Gesetzesstellen jeweils genannte Universität über.

(4) Die Universitäten haben dafür zu sorgen, dass bestehenden Auflagen, Bedingungen und Widmungen bestmöglich entsprochen wird. Eine interne personenbezogene Drittmittel-Zuweisung des damit verbundenen Vermögenswertes ist dadurch nicht ausgeschlossen.

6. Abschnitt Budget

§ 141. (1) Der Bund leistet den Universitäten gemäß § 6 Z 1 bis 15 für die Aufwendungen, die ihnen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 3 entstehen, ab dem 1. Jänner 2004 für die Jahre 2004 bis 2006 einen jährlichen Globalbetrag

in der Höhe von 1 495 152 000 Euro und den Universitäten gemäß § 6 Z 16 bis 21 ab dem 1. Jänner 2005 für die Jahre 2005 bis 2007 einen jährlichen Globalbetrag in der Höhe von 165 714 000 Euro. Für die folgenden Jahre bemisst sich das Budget der Universität gemäß der jeweiligen Leistungsvereinbarung.

(2) Der Betrag gemäß Abs. 1 erhöht sich jeweils um die im betreffenden Jahr anfallenden Aufwendungen der Universitäten aus

1. Bezugserhöhungen der Beamten, Vertragsbediensteten und der Personen, die von ihrem Optionsrecht (§ 125 Abs. 8 oder 9, § 126 Abs. 5 oder 7) Gebrauch machen;
2. Mietaufwendungen aus bis 28. Februar 2002 abgeschlossenen Verträgen mit der BIG, die ab 2003 finanziell wirksam werden:
 - a) für die Universitäten gemäß § 6 Z 1 bis 15: für das Jahr 2004 um 4 963 000 Euro und für die Jahre 2005 und 2006 um jeweils 5 972 000 Euro;
 - b) für die Universitäten gemäß § 6 Z 16 bis 21: für die Jahre 2005 bis 2007 um jeweils 241 000 Euro;
3. den finanziellen Verpflichtungen aus bestehenden Vereinbarungen im Rahmen der Hochschulraumbeschaffung für folgende Objekte:
 - a) Universität Wien - Altes AKH, Mietzinszahlungen bis einschließlich 2013;
 - b) Universität Wien, Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik, Brünnerstraße 72, bis einschließlich 2005;
 - c) Universität Graz, Institutsgebäude Merangasse, bis einschließlich 2004;
 - d) Universität für Bodenkultur Wien, Institutsgebäude Muthgasse II, bis einschließlich 2006;
 - e) Universität für Bodenkultur Wien, Peter-Jordanstraße 65, bis einschließlich 2011;
 - f) Universitätszentrum Althanstraße: Verpflichtungen aus dem bestehenden Mietvertrag mit der Universitätszentrum Althanstraße Erweiterungsgesellschaft mbH bis einschließlich 2011 bzw. im Fall des Erwerbs der Liegenschaft durch die BIG die Mietaufwendungen ab 2004;
4. den Kostenersätzen des Bundes gemäß § 55 Z 2 und 3 des Krankenanstaltengesetzes, die den Universitäten gemäß § 6 Z 4 bis 6 zusätzlich zum jährlichen Globalbetrag für die Jahre 2004 bis 2006 zur Verfügung zu stellen sind.

(3) Für die erste Leistungsvereinbarungsperiode (§ 121 Abs. 17 und 18) gilt § 12 Abs. 3 und 14 mit der Maßgabe, dass der auf die Universität entfallende Anteil des Globalbetrags gemäß § 141 Abs. 1 und 2 als Bezugsgröße an die Stelle des Drittels des Globalbudgets tritt.

(4) Zusätzlich zu den Leistungen des Bundes gemäß Abs. 1 und 2 wird

- a) den Universitäten gemäß § 6 Z 1 bis 15 für das Jahr 2004 ein einmaliger Betrag von 8 900 000 Euro und ab dem Jahr 2004 ein jährlicher Betrag von 3 600 000 Euro,
- b) den Universitäten gemäß § 6 Z 16 bis 21 für das Jahr 2005 ein einmaliger Betrag von 2 100 000 Euro und ab dem Jahr 2005 ein jährlicher Betrag von 400 000 Euro

zur Finanzierung der durch die Implementierung dieses Bundesgesetzes verursachten Aufwendungen zur Verfügung gestellt.

(5) Zur Finanzierung von Anreizen für die erfolgreiche Umstrukturierung der Organisation und des Studienbereichs der Universitäten im Sinne der Profilentwicklung werden von der Bundesministerin oder vom Bundesminister vom Globalbudget jeder Universität gemäß § 6 Z 1 bis 15 für das Jahr 2005 0,4 vH und für das Jahr 2006 0,8 vH einbehalten, für die Universitäten gemäß § 6 Z 16 bis 21 hat diese Einbehaltung für die Jahre 2006 und 2007 zu erfolgen.

7. Abschnitt Inkrafttreten und Vollziehung

Verweisungen

§ 142. (1) Die Bezeichnungen „Bundesministerin“ oder „Bundesminister“ in diesem Bundesgesetz beziehen sich, soweit nicht ausdrücklich anderes angeführt ist, auf die Bundesministerin oder den Bundesminister, die oder der für die Angelegenheiten der Universitäten zuständig ist.

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese Bundesgesetze in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Wird in anderen Bundesgesetzen auf Bestimmungen verwiesen, an deren Stelle mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes neue Bestimmungen wirksam werden, sind diese Verweisungen auf die entsprechenden neuen Bestimmungen zu beziehen.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften

§ 143. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Oktober 2002 in Kraft, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist.

(2) Der II. Teil dieses Bundesgesetzes tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft, ist aber an den Universitäten gemäß § 6 Z 16 bis 21 erst ab 1. Jänner 2005 anzuwenden.

(3) Die §§ 120 und 121 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(4) Die Bestimmungen des UOG 1993 mit Ausnahme der Verfassungsbestimmungen treten, soweit nicht Abs. 6 anzuwenden ist, mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft.

(5) Die Bestimmungen des KUOG mit Ausnahme der Verfassungsbestimmungen treten mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.

(6) Die §§ 83 bis 85 UOG 1993 sind ab 1. Jänner 2004 nur mehr auf die Universitäten der Künste (§ 6 Z 1 bis 6 KUOG) anzuwenden und treten mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.

(7) Das Bundesgesetz über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste, BGBl. Nr. 463/1974, tritt, soweit nicht die §§ 132 Abs. 2 und 133 Abs. 3 anderes bestimmen, mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.

(8) Das Hochschul-Taxengesetz 1972, BGBl. Nr. 76/1972, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft.

(9) § 112 tritt mit 1. Oktober 2013, § 12 tritt mit 31. Dezember 2014 außer Kraft.

(10) Die Bestimmungen des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG) mit Ausnahme der Verfassungsbestimmungen treten mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft, sind aber ab 1. Jänner 2004 an den Universitäten gemäß § 6 Z 1 bis 15 nicht mehr anzuwenden.

Vollziehung

§ 144. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 17 die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen;
2. hinsichtlich der §§ 137 und 139 die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur;
3. hinsichtlich der §§ 12 Abs. 7, 14 Abs. 1, 16 Abs. 2 und § 141 die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder mit dem Bundesminister für Finanzen;
4. hinsichtlich des § 18 Abs. 2 die Bundesministerin oder der Bundesminister für Justiz, soweit Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren betroffen sind, im übrigen die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen;
5. hinsichtlich des § 29 Abs. 6 die Bundesministerin oder der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur;
6. hinsichtlich des § 44 die Bundesministerin oder der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen;
7. hinsichtlich der §§ 106 Abs. 2 bis 4, 108 Abs. 1, 3 und 4, 109 bis 113, 115 sowie 135 die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur;
8. hinsichtlich der §§ 8 und 21 Abs. 6 Z 2 die Bundesregierung;
9. im Übrigen die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Artikel II
Änderung des UOG 1993

Das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (UOG 1993), BGBl. Nr. 805/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr.13/2001, wird wie folgt geändert:

Nach § 88 wird folgender § 88a eingefügt:

„**§ 88a.** Die Funktionsperiode eines Universitätsorgans gemäß diesem Bundesgesetz, die nach dem 31. Juli 2002 ablaufen würde, kann durch Beschluss des obersten Kollegialorgans um die Dauer einer weiteren Funktionsperiode verlängert werden.“

Artikel III
Änderung des KUOG

Das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG), BGBl. I Nr. 130/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr.13/2001, wird wie folgt geändert:

Nach § 77 wird folgender § 77a eingefügt:

„**§ 77a.** Die Funktionsperiode eines Universitätsorgans gemäß diesem Bundesgesetz, die nach dem 31. Juli 2002 ablaufen würde, kann durch Beschluss des obersten Kollegialorgans um die Dauer einer weiteren Funktionsperiode verlängert werden, wenn der Verlängerungszeitraum über den 30. September 2004 hinausreicht. “

Vorblatt

Problem:

Die österreichischen Universitäten und Universitäten der Künste sind derzeit teilrechtsfähige Anstalten des Bundes, deren Gestaltungsmöglichkeiten durch bis ins Detail gehende Regelungen eingeschränkt sind.

Ziele:

Mehr Handlungsspielraum zur Eigengestaltung bei gesicherter Finanzierung durch den Staat, Steigerung der Leistungsfähigkeit und Qualität im internationalen Wettbewerb, neue Formen der Mitbestimmung im europäischen Gleichklang, internationale Standards in Forschung, Kunst und Lehre, Qualitätssicherung und regelmäßige Evaluierung mit Konsequenzen zur Verbesserung von Forschung, Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre, Beibehaltung der hohen Standards der Frauenförderung an den Universitäten, moderne Leitungsstrukturen durch klare Verantwortlichkeit, Zusammenführung von Entscheidungs- und Verantwortungsebenen effizientes Management und flexibler Einsatz der vorhandenen Ressourcen.

Inhalt:

Umwandlung der Universitäten und Universitäten der Künste von teilrechtsfähigen Anstalten des Bundes in vollrechtsfähige juristische Personen des öffentlichen Rechts;
Schaffung vollrechtsfähiger Medizinischer Universitäten in Wien, Graz und Innsbruck;
autonome Gestaltung der Binnenorganisation, Weiterführung der Europäisierung des Studienrechts, Neuordnung des Personalrechts mit der Universität als Arbeitgeberin auf der Basis des Angestelltenrechts und in Weiterführung der Grundsätze des Dienstrechts 2001;
Leistungsvereinbarungen zwischen Staat und Universität, Management by Objectives.
Konzentration der universitätsrechtlichen Gesetzesbestimmungen (Organisationsrecht, Studienrecht, Personalrecht) in einem einzigen Bundesgesetz;
Einführung von dreijährigen Globalbudgets, Entfall der Kameralistik.

Alternativen:

Beibehaltung des derzeitigen Organisations- und Studienrechts sowie des Dienstrechts und damit der Universitäten als Anstalten des Bundes. Eine Weiterentwicklung als international konkurrenzfähige Einrichtungen wäre damit nur sehr eingeschränkt möglich.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die vorgeschlagenen Regelungen werden zwar keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Beschäftigung haben, aber längerfristig zu einer Verbesserung der Ausbildung und Bildung der Studierenden und zu einer Erhöhung der Forschungsleistungen der Universitäten führen und die Mobilität der Lehrenden und der Studierenden fördern.

Finanzielle Auswirkungen der im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen:

Siehe § 141 samt erläuternden Bemerkungen.

Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften:

Es gibt keine unmittelbaren Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgeschlagene Regelung steht im Einklang mit dem geltenden Recht der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Besondere Beschlusserfordernisse im Gesetzgebungsverfahren sind nicht gegeben.

§ 139 unterliegt, soweit er sich auf Verfügungen über Bundesvermögen bezieht, nicht der Mitwirkung des Bundesrats.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

A. Entstehungsgeschichte:

Bereits Anfang der Neunzigerjahre wurde eine Reform des österreichischen Universitätswesens in Gang gesetzt, welche die konsequente Umwandlung der Universitäten von staatlich gelenkten in autonome, eigenverantwortliche und leistungsstarke Institutionen bedeutete. Das Ziel waren leistungsfähigere und effizientere Universitäten. Die Reformgesetze des letzten Jahrzehnts waren Zwischenstufen auf diesem Weg:

1. Das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten 1993 (UOG 1993) führte zu einer Übertragung von Kompetenzen der Bundesministerin oder des Bundesministers an die Universität. Als weitere Neuerungen brachte das UOG 1993 die Globalbudgetzuteilung in vier Größen, die Verteilung der Mittel durch die Rektorin oder den Rektor, eine eigene Satzung, die Rektorin oder den Rektor, die Dekanin oder den Dekan als geschäftsführende Organe, satzungsgebende und kontrollierende Kollegialorgane und die Studiendekanin oder den Studiendekan als Verantwortliche für den Studienbetrieb.
2. Die UOG 1993 - Novelle 1997 führte zur Selbstständigkeit der Medizinischen Fakultäten in Budgetangelegenheiten.
3. Die UOG 1993 - Novelle 1999 stärkte und präziserte die Kompetenzen der Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen.
4. Die UOG 1993 - Novelle 2001 übertrug die Universitätslehrgänge in die Teilrechtsfähigkeit.
5. Das Bundesgesetz über die Studien an Universitäten 1997 (UniStG) brachte eine Autonomie in der inhaltlichen Gestaltung der Studien.
6. Die UniStG 1997 - Novelle 1998 bezog die künstlerischen Studien in das Universitäts-Studiengesetz ein.
7. Die UniStG 1997 - Novelle 1999 ermöglichte eine Umwandlung der Diplomstudien in Bakkalaureats- und Magisterstudien.
8. Mit dem Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten der Künste 1998 (KUOG) wurde das Organisationsrecht der Universitäten der Künste dem UOG 1993 nachgebildet.
9. Die Novellen zum KUOG in den Jahren 1999 und 2001 enthielten analoge Regelungen zu den UOG 1993-Novellen aus den selben Jahren.
10. Die „Dienstrechtsnovelle 2001 - Universitäten“ führte neue Vertragsbediensteten-Dienstverhältnisse für Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer sowie eine Ausbildungsphase nach dem Diplomstudium statt eines Dienstverhältnisses ein.

Mit dem Universitätsgesetz 2002 wird das schon im Regierungsprogramm 1990 verankerte Vorhaben, den Universitäten die volle Rechtsfähigkeit zu verleihen, verwirklicht. Damit folgt Österreich einem internationalen Trend im Universitätswesen.

B. Entwicklungstrends in Europa:

In der Bologna-Erklärung 1999, deren Kernstück die freiwillige Annäherung der Hochschulsysteme der europäischen Staaten ist, wurde die große Bedeutung der Unabhängigkeit und Autonomie der Universitäten hervorgehoben. Durch sie wird gewährleistet, dass sich die Universitäts- und Forschungssysteme den sich wandelnden Erfordernissen, den gesellschaftlichen Anforderungen und dem Fortschritt in der Wissenschaft laufend anpassen.

Überall in Europa wurde kürzlich oder wird derzeit die rechtliche und wirtschaftliche Selbstständigkeit der Universitäten hergestellt oder gestärkt. Der europäische Trend lässt sich mit den Worten „Management statt Verwaltung“ umschreiben. Die Vermehrung der Selbststeuerungsbefugnisse der Universitäten geht einher mit einer Stärkung und Professionalisierung der Leitung und einer Orientierung an der Erfüllung von Aufgaben.

Europaweit ist es das Ziel, die Universitäten für Studierende und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler attraktiv zu machen oder attraktiv zu erhalten.

Die österreichische Universitätspolitik orientiert sich an diesen europäischen Entwicklungen zur Schaffung eines gemeinsamen europäischen Hochschulraums bis 2010, die die Bologna-Erklärung 1999, das Ministertreffen in Prag 2001, das Universitätstreffen in Salamanca 2001 und das der Studierenden in Göteborg 2001 vorgaben.

C. Zielsetzungen und wesentliche Reformpunkte:

a) Rechtsform und Verhältnis zwischen Staat und Universität:

Mit dem Universitätsgesetz 2002 werden die Universitäten vollrechtsfähig. Dies bedeutet, dass sie als juristische Personen des öffentlichen Rechts voll rechts- und geschäftsfähig sind und im Rahmen staatlicher Vorgaben ihre Organisation selbst bestimmen können. Das Verhältnis zwischen Staat und Universität wird neu geregelt. Der Staat zieht sich im rechtlichen Bereich auf eine Rahmengesetzgebung und auf die Rechtsaufsicht zurück. An die Stelle von detaillierten Regelungen (Gesetze, Verordnungen und Erlässe) treten Leistungsvereinbarungen. Die Verpflichtung zur Finanzierung hat aber weiterhin der Bund.

Die Budgetierung aus öffentlichen Mitteln verpflichtet allerdings den Bund zur Ausgabenkontrolle: In Leistungsvereinbarungen werden gemeinsam mit der Universität wissenschaftlich und gesellschaftlich erwünschte Ziele definiert, die Einhaltung dieser Vereinbarungen wird evaluiert. Diese Leistungsvereinbarungen bilden gemeinsam mit dem auf drei Jahre garantierten Finanzbetrag („Globalbudget“), der Freiheit in der Verwendung der Mittel, den Eigentumsrechten an universitärem Vermögen, dem Gebot zur Wahrung übergeordneter Interessen, der Garantie der Lehr- und Forschungsfreiheit etc. den Rahmen, in dem die Universität autonom ist.

b) Entscheidung und Verantwortung:

Die Autonomie der Universitäten erfordert ein effizientes und eigenverantwortliches Universitätsmanagement. Da bürokratische Regelungen entfallen, werden die Entscheidungsbefugnisse aller Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten der Universitäten stark ausgeweitet. Dies erfordert eine klare Zurechenbarkeit von Entscheidungen und eine entsprechende Verantwortlichkeit der Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger. An die Stelle der ministeriellen Kontrolle der Einhaltung von Regeln tritt die Evaluation der erzielten Wirkungen universitärer Tätigkeit.

Autonomie bedeutet auch Selbstverantwortung der Universität für den Aufbau der inneren Organisation. Das Universitätsgesetz 2002 enthält diesbezüglich nur wenige gesetzliche Vorgaben. Auch die Herstellung von Rechtsicherheit, Vorhersehbarkeit und Kontinuität von Entscheidungs- und Verfahrensabläufen obliegt den Universitäten. Eine staatliche Regelung dieser Verhältnisse widerspräche dem Gedanken der Autonomie.

Das mit der Verleihung der Vollrechtsfähigkeit einhergehende Recht, eine eigene Organisation aufzubauen und Entscheidungsabläufe einzurichten, ist die Grundvoraussetzung dafür, dass die Universitäten in der Forschung, in der Entwicklung und Erschließung der Künste sowie in der Lehre erfolgreich mit den Spitzenuniversitäten international konkurrieren können.

c) Leitung:

Aufgrund dieser Überlegungen schreibt das Universitätsgesetz nur mehr wenige Gremien mit Entscheidungsbefugnis vor, die definierten Leitungsgremien sind der Universitätsrat, der Senat und das Rektorat.

Für die Position der Rektorin oder des Rektors und für die Inhaberinnen und Inhaber anderer Leitungsfunktionen gilt das Prinzip der „doppelten Legitimation“: die Bestätigung durch die organisatorisch nachgelagerte und die übergeordnete Ebene.

Die für die Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre zentralen Positionen der Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren in einem dauernden Arbeitsverhältnis werden nach neuen Prinzipien besetzt. Die Entscheidung in Berufungsverfahren hat auf der Grundlage von Gutachten und Hearings zu erfolgen.

d) Mitbestimmung:

Die bisherige Form der Mitbestimmung wurde in den letzten Jahren allgemein als reformbedürftig betrachtet. Abgesehen davon wird eine Umgestaltung der Mitbestimmung auch dadurch notwendig, dass künftig die Belange des Personals von Betriebsräten vertreten werden.

Mitsprache wird es daher nicht nur im Senat geben, in dem auch die studentische Mitsprache institutionalisiert ist, sondern auch in den Berufungs- und Habilitationskommissionen (in diesem Zusammenhang wird auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 29. November 1995, G 1249/95, G 1289/95 verwiesen) sowie den für die Erlassung der Curricula zuständigen Kollegialorganen, durch die Einbeziehung der Evaluationsergebnisse in die Leistungsvereinbarungen und durch die Teilnahme von Belegschaftsvertreterinnen und Belegschaftsvertretern an den Sitzungen des Universitätsrats.

Generell wird die Mitverantwortung durch zwei Prinzipien neu geordnet und verstärkt, nämlich durch Einführung der „doppelten Legitimation“ und durch die Regelung, dass Führung durch Zielvereinbarung (Management by Ob-

jectives) auszuüben ist. Dieses neue Prinzip verlangt von allen Beteiligten, Leistungsvorstellungen zu entwickeln, abzusprechen und im Konsens verbindlich festzulegen.

e) Leistungsvereinbarungen und Globalbudget:

Leistungsvereinbarungen sind das wesentliche Steuerungsinstrument, mit dem einerseits die von der Universität zu erbringenden Leistungen definiert und „gemessen“ werden sollen und andererseits die Bereitstellung der Ressourcen durch das Bundesministerium geregelt werden soll. Durch das für drei Jahre festgelegte Globalbudget wird die Planungssicherheit der Universität erhöht und ihr auch ermöglicht, nicht nur flexibler auf Veränderungen und Chancen in der Bildungs- und Forschungs(Kunst)umwelt zu reagieren, sondern diese auch mitzugestalten.

Die Leistungsvereinbarungen sind das Ergebnis von Verhandlungen zwischen der einzelnen Universität und dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die zu erbringenden Leistungen der Universität und über die seitens des Bundes dafür bereitzustellenden Ressourcen. Für einen Teil des Budgets werden formelgebundene Berechnungen eingeführt. Das Universitätsgesetz 2002 orientiert sich damit an Erfahrungen in anderen Ländern mit einem vorwiegend diskursiv gestalteten Prozess zur Einhaltung der Leistungsvereinbarung.

f) Personal und Kollektivvertrag:

Das Personalrecht der vollrechtsfähigen Universitäten wurde bereits durch die „Dienstrechtsnovelle 2001 - Universitäten“ vorbereitet. Nunmehr soll an die Stelle des Bundesdienstrechts das Angestelltenrecht treten. Zur Sicherung der besonderen Erfordernisse des Universitätsbereichs (Freiheit der Forschung, der Kunst und der Lehre, Gewissensfreiheit, Frauenförderung etc.) enthält das Universitätsgesetz 2002 spezielle personalrechtliche Regelungen.

Die autonome Universität ist Dienstgeberin aller bei ihr Beschäftigten. Ein gemeinsamer Dachverband aller Universitäten wird künftig auf der Dienstgeberseite kollektivvertragsfähig sein.

g) Liegenschaften:

Derzeit kann dem Wunsch der Universitäten nach Übertragung des Eigentums an den von ihnen genutzten Liegenschaften, Bauwerken und Räumlichkeiten der Bundesimmobilien-Gesellschaft nicht entsprochen werden. Den Universitäten soll daher ein Mietrecht eingeräumt werden.

h) Geltungsbereich und Übergangsfristen:

Das Universitätsgesetz soll am 1. Oktober 2002 in Kraft treten, an den wissenschaftlichen Universitäten am 1. Jänner 2004 und an den Universitäten der Künste ein Jahr später voll wirksam werden.

Dieser Zeitraum mag kurz erscheinen, die Erfahrungen mit der Implementierung des UOG 1993 und des KUOG haben aber gezeigt, dass zu lange Implementierungszeiten den Prozess unnötig verlangsamen und die Qualität der Lösungen nicht unbedingt erhöhen. Die österreichischen Universitäten werden aufgrund ihres hohen Niveaus die erforderliche Umstellung auch in dieser relativ kurzen Zeit bewältigen, zumal diese Reform nicht überraschend kommt (siehe Entstehungsgeschichte) und bis zum Wirksamwerden der Leistungsvereinbarungen drei Jahre vergehen werden.

i) Auswirkungen auf das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Die Reform der Universitäten wird auch eine Reihe von Auswirkungen auf das Selbstverständnis, die Aufgaben, die Arbeitsweise und die Größe des Bundesministeriums haben.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe dazu § 141 samt erläuternde Bemerkungen.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz, soweit es sich um rein hochschulrechtliche Angelegenheiten handelt, auf Art. 14 Abs. 1 B-VG.

Hinsichtlich der übrigen Materien stützt es sich bezüglich:

1. Arbeitsrecht auf Art. 10 Abs. 1 Z 11;
2. Dienstrecht der Bundesbediensteten auf Art. 10 Abs. 1 Z 16;
3. Patentrecht auf Art. 10 Abs. 1 Z 8;
4. Urheberrecht auf Art. 10 Abs. 1 Z 6;
5. Mietrecht auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG.

Erläuterungen Besonderer Teil

Zu § 1:

In dieser Präambel werden die Ziele der Universitäten festgelegt.

Zu §§ 2 und 3:

Die Grundsätze und die Aufgaben der vollrechtsfähigen Universitäten entsprechen im Wesentlichen jenen des UOG 1993, des KUOG (1998) und des UniStG (1997).

Bei der Erfüllung der zentralen Aufgaben der Universitäten ist auf die Interessen der Studierenden Bedacht zu nehmen und ihnen insbesondere in Studienangelegenheiten ein entsprechendes Mitspracherecht einzuräumen. Die Universität hat auch geeignete Angebote für Behinderte, Berufstätige, Studierende mit Betreuungspflichten, Senioren und Fernstudierende zu machen und eine geeignete Infrastruktur für behinderte Menschen durch behindertenfreundliches Bauen und behindertengerechte Lehrangebote (z. B. blindengerechte Online-Lehrveranstaltungen, Gebärdensprachdolmetscher) zur Verfügung zu stellen.

Entsprechend dem Prinzip des Gender Mainstreaming, zu dem sich die Bundesregierung verpflichtet hat (Ministerratsbeschluss vom 7. Juli 2000), ist eines der Ziele der Reform auch die Gleichstellung von Frauen und Männern. Diese wurde daher in die Grundsätze und Aufgaben der Universitäten aufgenommen.

Zu § 4:

Diese Bestimmung soll die Frage beantworten, wie Universitäten als möglichst eigenständige Einheiten konstruiert werden können, aber dennoch weiterhin vom Staat zu erhalten und zu finanzieren sind. Universitäten sollen als Institutionen Verantwortung übernehmen können, gegenüber anderen Universitäten des In- und Auslands sowie gegenüber außeruniversitären Forschungseinrichtungen wettbewerbsfähig und vor staatlichen Eingriffen geschützt sein. Die Lösungsvariante der Einrichtung der Universitäten als Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften wird - wie schon im Begutachtungsverfahren - nicht vorgeschlagen, da die besondere Aufgabenstellung der Universität und ihre gesellschaftliche Funktion zur Folge hätten, dass privatrechtliche Rechtsformen mit umfangreichen Ausnahme- und Spezialregelungen versehen werden müssten und damit der mit einer privatrechtlichen Rechtsform erstrebte Gewinn an rechtlicher Effizienz verloren ginge. Überdies würden die steuerlichen Konsequenzen, wie etwa die Verpflichtung zur Abführung der Kommunalsteuer, die Budgets erheblich belasten. Auch die Form der Stiftung erscheint nicht geeignet, da dafür die adäquaten rechtlichen Rahmenbedingungen fehlen. Stiftungen eignen sich eher für Vermögensverwaltungen, sie bieten keine gesetzliche Grundlage für eine entsprechende interne Organisation. Es wäre bei Universitäten auch kaum möglich, den durch eine Stiftung begünstigten Personenkreis zu definieren.

Die hier vorgeschlagene Lösung bedeutet, dass Universitäten jeweils in ihrer Gesamtheit die volle Rechtsfähigkeit haben und als autonome Einrichtungen über eine umfassende Geschäftsfähigkeit verfügen, die es ihnen ermöglicht, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Geschäfte zu tätigen und Verträge abzuschließen. Die Aktivitäten der Universitäten haben dabei der wissenschaftlichen Forschung und Lehre bzw. der Entwicklung und Erschließung der Künste sowie der Vermittlung der Kunst zu dienen. Als Einrichtungen des Bundes sind die Universitäten durch den Bund garantiert und daher auch durch ihn zu finanzieren.

Zu § 5:

Der Inhalt dieser Bestimmung entspricht den §§ 2 UOG 1993 und KUOG (1998).

Zu § 6:

Die Errichtung und Auflassung von Universitäten als juristische Personen des öffentlichen Rechts hat durch Bundesgesetz zu erfolgen. Das heißt, dass der Bestand der vorhandenen Universitäten weiterhin gesetzlich abgesichert ist. Die im KUOG genannte Universität der Künste Innsbruck wurde bisher nicht eingerichtet und ist daher im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht vorgesehen.

Der Gesetzesentwurf sieht die Herauslösung der Medizinischen Fakultäten aus den Universitäten Wien, Graz und Innsbruck als eigene vollrechtsfähige Medizinische Universitäten vor.

Für das Universitätszentrum für Weiterbildung „Donau-Universität Krems“, das in einem eigenen Bundesgesetz geregelt ist (BGBl. Nr. 269/1994), soll das Universitätsgesetz nur insofern gelten, als im DUK-Gesetz hierauf verwiesen wird. Die Verweise beziehen sich insbesondere auf studienrechtliche Bestimmungen.

Zu § 7:

Da der Bund Erhalter der Universitäten ist, muss klargestellt sein, in welchen fachlichen Bereichen die einzelnen Universitäten tätig werden. Auszugehen ist von den Studien und Forschungseinrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes an den einzelnen Universitäten eingerichtet sind.

Damit ist auch eine Absicherung des derzeitigen Wirkungsbereichs der Universitäten gegeben. Eine Änderung kann nur einvernehmlich zwischen der Universität und der Bundesministerin oder dem Bundesminister im Wege der Leistungsvereinbarung oder auf Vorschlag der Bundesministerin oder des Bundesministers durch Verordnung der Bundesregierung gemäß § 8 herbeigeführt werden.

Der Aufgabenbereich der Universitäten Wien, Graz, Innsbruck, Salzburg, der Technischen Universitäten Wien und Graz sowie der Universitäten Linz und Klagenfurt war durch die Fakultätsgliederung des § 12 UOG (1975) vorgegeben. Die Fakultätsgliederung der Universität Wien, der Universität Innsbruck, der Technischen Universität Wien und der Technischen Universität Graz wurden mit der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur, BGBl. II Nr. 373/2000, neu geordnet. Die im UOG (1975) unter den Fakultäten der Universität Salzburg genannte Medizinische Fakultät wurde nicht realisiert und zählt daher auch nicht zum Wirkungsbereich dieser Universität.

Die Montanuniversität Leoben, die Universität für Bodenkultur in Wien, die Veterinärmedizinische Universität Wien und die Wirtschaftsuniversität Wien sind bisher gemäß § 12 Abs. 7 UOG (1975) nicht in Fakultäten gegliedert. Gleiches gilt für die Universitäten der Künste gemäß KUOG. Ihre grundsätzliche fachliche Ausrichtung ist bereits aus dem Namen der Universität ersichtlich. Bei der Festlegung des Wirkungsbereichs der Universitäten ist von der geltenden Rechtslage und dem Istzustand zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes auszugehen.

Der Wirkungsbereich der neuen Medizinischen Universitäten soll daher jeweils dem Aufgabenbereich der derzeitigen Medizinischen Fakultäten des gleichen Standorts entsprechen.

Zu § 8:

Von ihrem oder seinem Recht auf Antragstellung an die Bundesregierung zur Erlassung einer solchen Verordnung wird die Bundesministerin oder der Bundesminister nur in Ausnahmefällen Gebrauch machen, und zwar dann, wenn es im Wege der Leistungsvereinbarung zu keiner Regelung über die Einrichtung eines bestimmten Studiums an einer oder mehreren Universitäten kommt, obwohl dies aus übergeordneten bildungspolitischen bzw. wissenschaftspolitischen Gründen unbedingt erforderlich ist.

Zu § 9:

Diese Bestimmung ergibt sich aus der Letztverantwortung des Staates für die Universitäten, deren Aufgabenerfüllung aus öffentlichen Mitteln finanziert wird. Zur Ausgestaltung der Rechtsaufsicht siehe die Ausführungen zu § 45.

Die Lehr- und Prüfungstätigkeit wird nach wie vor dem Bereich staatlicher Verpflichtungen zugezählt. Die Bestimmung des § 51 Abs. 1 ist eine Konsequenz daraus und bestärkt die Bindung universitärer Aufgaben an den Staat bzw. die Bindung des Staates an seine Universitäten.

Zu § 10:

Diese Ermächtigung bedeutet eine Erweiterung gegenüber den derzeit geltenden Bestimmungen über die Teilrechtsfähigkeit der Universitäten und der Universitäten der Künste. Den Universitäten soll künftig nicht nur die Mitgliedschaft bzw. die Beteiligung an Vereinen und juristischen Personen offen stehen, deren Zweck die Förderung von Aufgaben der Universität ist, sondern auch an Gesellschaften, Stiftungen und Vereinen jeglicher Art, sofern diese Mitgliedschaft oder Beteiligung der Erfüllung der Aufgaben der Universität dient und die Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) sowie die Lehre nicht beeinträchtigt werden. Weiterhin nicht zulässig wäre eine Mitgliedschaft oder Beteiligung, die den Aufgaben der Universität nicht oder nur mittelbar dient.

Zu § 11:

Bei dieser Bestimmung handelt es sich um die Nachfolgeregelung nach den §§ 18 Abs. 9 UOG 1993 und 19 Abs. 9 KUOG (Hochschulbericht). Bei diesem Bericht soll künftig ein besonderer Akzent auf die Nachwuchsförderung und die Entwicklung der Personalstruktur gelegt werden, da der Personalbereich künftig nicht mehr umfassend durch das Bundesdienstrecht geregelt wird.

Zu § 12:

Die Leistungsvereinbarung regelt, welche Leistungen von jeder Universität im Auftrag des Bundes erbracht werden sollen und welche finanziellen Leistungen der Bund hierfür erbringt. Sie wird auf jeweils drei Jahre abgeschlossen. Die Leistungsvereinbarung dient zunächst der gemeinsamen Definition der gegenseitigen Verpflichtungen. In der Leistungsvereinbarung werden die Verpflichtungen der Universität in den Bereichen Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste), Lehre, Organisation des Lernens, Weiterbildung und interne Verwaltung festgelegt. Auf dieser Basis wird die Bereitstellung der Finanzmittel und sonstiger eventuell erforderlicher Unterstützungen durch die Bundesmi-

nisterin oder den Bundesminister festgesetzt. Überdies werden in der Leistungsvereinbarung Regelungen über die Berichtslegung und die Finanzierungsmodalitäten getroffen.

Die Leistungsvereinbarung erfordert eine systematische Definition von Wirkungen, die eine Universität im Rahmen ihrer Aufgaben und mit den zur Verfügung gestellten Budgets und Ressourcen erzielen will und kann. Aus internationalen Erfahrungen ergibt sich, dass die Wirksamkeit von Leistungsvereinbarungen erst aus dem kontinuierlichen Dialog zwischen der Universität und dem Bundesministerium entsteht. Dieser Dialog fördert die Transparenz sowie die Ergebnis- und Leistungsorientierung.

Der besondere Wert der Leistungsvereinbarung liegt in der Erhöhung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des universitären Handelns und in der Erhöhung der Planungssicherheit. Leistungsvereinbarungen funktionieren auf der Grundlage von gegenseitigem Vertrauen und bedeuten einen permanenten Lernprozess. Die Leistungsvereinbarung wird auf der Basis eines von der Universität entwickelten Vorschlags zwischen der Universität und der Bundesministerin oder dem Bundesminister verhandelt.

Die Leistungsvereinbarung wird universitätsspezifisch auf der Grundlage der im Gesetz festgelegten Inhalte formuliert und stellt auf die besondere Situation jeder einzelnen Universität ab.

Es ist möglich, die Vereinbarung innerhalb der Laufzeit im Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern abzuändern, wenn Entwicklungen und wesentliche Veränderungen der universitären Situation dies zweckmäßig erscheinen lassen.

Zu Abs. 1:

Die Leistungsvereinbarung ist kein privatrechtlicher, sondern ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, die ordentlichen Gerichte sind daher nicht zuständig. Es besteht die Möglichkeit einer Klage nach Art. 137 B-VG beim Verfassungsgerichtshof.

Zu Abs. 2 Z 1:

Die genannten Inhalte lassen sich beispielsweise folgendermaßen beschreiben:

- a) Mit der Festlegung strategischer Ziele beschreibt die Universität ihre mittel- bis langfristig gültigen Zielsetzungen. Profilbildung heißt, dass die Universität ihre besonderen Stärken und Kompetenzen definiert und festlegt, welche vorhandenen Kapazitäten so ausgebaut werden können, dass sich die Universität auch in den nächsten Jahren im internationalen Wettbewerb erfolgreich positionieren kann.
Unter Universitätsentwicklung wird das Konzept zur Abstimmung von Profilentwicklung und strategischen Zielen verstanden: hier werden die längerfristige Verteilung und der Ausbau universitätsspezifischer Ressourcen beschrieben, die zur geplanten Profilbildung und zur Zielerreichung beitragen sollen.
- b) Forschung sowie Entwicklung und Erschließung der Künste:
Unter diesem Titel sind die Forschungsleistungen (Leistungen bei der Entwicklung und Erschließung der Künste), der Nachweis von Erfolgen, künftige Vorhaben und die Evaluierung zu behandeln.
- c) Studien und Weiterbildung:
Hier sind die allgemeinen Lehr- und Lernkonzepte der Universität für den Studienbetrieb und die Weiterbildung zu beschreiben; die Studienrichtungen und die Lehrangebote werden quantitativ und qualitativ dargestellt. Weitere Themen sind die Erfolge mit Studieneingangsphasen und die Beurteilung der Lehrveranstaltungen durch Studierende.
- d) Gesellschaftliche Zielsetzungen:
Hierunter fallen gesellschaftlich wünschenswerte, von der Politik formulierte Vorgaben oder von der Universität an sie herangetragene Anregungen, wie z.B. ein bestimmter Anteil von Frauen in leitenden Positionen; die Forderung, das Studium durch spezifische Angebote für Berufstätige attraktiv zu machen; Auflagen, durch Organisation und Angebot die Studiermöglichkeiten von Behinderten zu verbessern.
- e) Internationalität und Mobilität:
Diese lassen sich durch internationale Partnerschaften, Projekte, Zusammenarbeit, Austauschprogramme für Studierende und für Forscherinnen und Forscher, durch Mobilität von Forscherinnen und Forschern, Lehrenden und Studierenden (etwa durch den Anteil ausländischer Studierender konkretisiert) nachweisen.
- f) Interuniversitäre Kooperationen:
Dieser Punkt bezieht sich auf konkrete Maßnahmen und Projekte in Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre mit in- und ausländischen Universitäten, wie z.B. ressourcensparende und die Internationalität fördernde gemeinsame Einrichtungen von Studienrichtungen oder von Teilen von Studien.

Zu Abs. 2 Z 2:

Bei der Anwendung der Kriterien für die Finanzierung sind die jeweilige spezifische Situation der Universität und die nach Fächern oder Fachbereichen unterschiedlichen Standards der Qualifikationszuschreibung zu berücksichtigen.

Zu Abs. 2 Z 4 und Abs. 9:

Die Zuteilung der Budgetmittel soll grundsätzlich in gleich hohen monatlichen Teilbeträgen erfolgen, entsprechend dem universitären Bedarf sollen aber auch unterschiedlich hohe Zuweisungsraten möglich sein.

Zu Abs. 2 Z 5:

Erfüllt eine Universität die vereinbarten Leistungen nicht, bedeutet das nicht automatisch eine Reduzierung des folgenden Globalbudgets. Konsequenzen bzw. Korrekturmaßnahmen werden - nach einer genauen Analyse und Begründung - in den Verhandlungen für die nächste Leistungsvereinbarung festgelegt. Diese Regelung ergibt sich aus der Grundannahme, dass mit der Budgetierung Leistungen und Verbesserungen der Leistungen erzielt werden sollen.

Zu Abs. 3:

Durch das Grundbudget wird die grundsätzliche Aufrechterhaltung der universitären Leistungserstellung sichergestellt. Die Höhe des Grundbudgets wird aufgrund der Leistungsvereinbarung festgelegt.

Das zugewiesene Globalbudget ist für die Universität frei disponierbar, d.h., dass die nach dem UOG 1993 und dem KUOG gültigen Unterteilungen (UT 0, UT 3, UT 7, UT 8...) für die inneruniversitäre Mittelverwendung nicht mehr zum Tragen kommen. Die Universitätsleitung kann im Rahmen der Leistungsvereinbarung frei und eigenverantwortlich über die Budgetverteilung und -verwendung entscheiden.

Die Budgetplanung und Budgetsteuerung haben jedenfalls sicherzustellen, dass die verfügbaren Budgetmittel sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig verwendet werden und von der Universität keine unfinanzierbaren Verpflichtungen eingegangen werden. Die volle Nutzung der Möglichkeiten der Haushaltsverrechnung und der Kosten- und Leistungsrechnung sind für die Budgetplanung, -steuerung und -kontrolle erforderlich.

Allfällige Reduktionen des Globalbudgets einer Universität dürfen gegenüber der Vorperiode im ersten Jahr höchstens 2 %, im zweiten 4 % und im dritten Jahr höchstens 6 % eines Drittels des Globalbudgets der dreijährigen Vorperiode betragen. Diese Einschleifregel stellt eine wesentliche Absicherung für die Aufrechterhaltung des Betriebs und des Leistungsangebots dar und ermöglicht ein hohes Maß an Planungssicherheit.

Zu Abs. 4:

Wenn sich innerhalb der Vereinbarungsperiode unvorhergesehene Möglichkeiten eröffnen bzw. unvorhergesehene Ereignisse eintreten, kann die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister auf Antrag der Universität eine Finanzierung außerhalb der laufenden Leistungsvereinbarung vornehmen.

Zu Abs. 5:

Basis für die Verhandlung der jeweils aktuellen Leistungsvereinbarung ist das Grundbudget der Vorperiode. Das Verhandlungsergebnis über das Grundbudget richtet sich nach dem Grad der Zielerreichung und der Einschätzung der Vorhaben für die Folgejahre.

Die Bemessung des Grundbudgets hat sich an folgenden Kategorien von Kriterien zu orientieren:

a) Bedarfskriterien:

Der Bedarf stellt kurz- und mittelfristig Fixausgaben für die Universität dar und umfasst insbesondere Personal, Anlagevermögen, Ersatzinvestitionen, Instandhaltung und laufende Ausgaben. Der Finanzbedarf hierfür verändert sich typischerweise schrittweise. Dies trifft insbesondere für die unter dem UOG 1993 und dem KUOG gültigen Budgetpositionen UT 0 (Personal) und UT 8 (laufende Ausgaben) zu. Die Ausstattung bzw. die (Ersatz)Investitionen (UT 3) sowie die extern zugekaufte Lehre (UT 7) beeinflussen ebenfalls die Grundausstattung.

b) Nachfragekriterien:

Nachfragekriterien beziehen sich vorwiegend auf die studentische Nachfrage nach bestimmten Studien, aber auch auf den Bedarf von Abnehmern von Absolventinnen und Absolventen. Auch die Nachfrage nach Ergebnissen auf bestimmten Forschungsfeldern wird hier zu berücksichtigen sein.

Die studentische Nachfrage wirkt sich direkt auf die nach dem UOG 1993 und dem KUOG gültige Budgetposition UT 7 (extern zugekaufte Lehre) aus.

c) Leistungskriterien:

„Leistung“ bezieht sich insbesondere auf die Erreichung der Ziele in Forschung und Lehre und bei der Organisation des Lernens, bei der Entwicklung, Erschließung und Vermittlung der Künste und bei der Weiterbildung. Als Leis-

tung sind aber auch erreichte Vorteile in der Organisation der Verwaltung anzusehen. Die Ergebnisse von Evaluierungen (§ 13) sind bei der Leistungsvereinbarung zu berücksichtigen.

d) Gesellschaftliche Kriterien:

Diese beinhalten etwa die Gleichstellung der Geschlechter, Leistungen für Berufstätige bzw. Teilzeitstudierende, Maßnahmen für Behinderte, Auslandsaufenthalte von Studierenden und den Anteil der ausländischen Studierenden.

Bei der Konkretisierung der einzelnen Kriterienkategorien ist immer auf die leitenden Grundsätze und die Aufgaben der Universität Bedacht zu nehmen.

Zu Abs. 6:

Das Konzept zielt auf eine Veränderung der Budgets bzw. auf eine Umverteilung von Budgets zwischen Universitäten in kleineren Schritten ab. Dabei müssen Stabilität und Planbarkeit der Ausgaben und damit der Leistungen der Universitäten hinreichend gewährleistet sein.

Die Basis zur Berechnung des formelgebundenen Budgets ist ein Anteil von höchstens 20 % des dreifachen Universitätsbudgets 2004 gemäß § 141 unter Berücksichtigung angefallener Bezugserhöhungen. Dieser Betrag wird den in der Verordnung festgelegten Faktoren zur Berechnung der Indikatoren gegenübergestellt.

Zu Abs. 7:

In dieser Verordnung werden die Faktoren festgelegt, die zur Berechnung der Indikatoren herangezogen werden und die Berechnungsweise der Formel bestimmen. Der formelgebundene Teil des Budgets errechnet sich gemäß der durch diese Indikatoren abgebildeten Ergebnisse der jeweiligen Universität im Vergleich zum Durchschnitt der wissenschaftlichen Universitäten, der Medizinischen Universitäten und der Universitäten der Künste. In dem Jahr, in dem die Leistungsvereinbarung verhandelt wird, werden jeweils die Daten der beiden vergangenen Jahre als Basis für die Berechnung des formelgebundenen Budgets herangezogen.

Dabei ist auf das spezifische Profil der jeweiligen Universität, die in der Leistungsvereinbarung festgehaltenen Ziele sowie die im Leistungsauftrag definierten Aufgaben Bedacht zu nehmen.

Durch eine unterschiedliche Gewichtung der Kriterien können unsachliche Ungleichgewichte zwischen den Universitäten ausgeglichen werden. Es kann daher zweckmäßig sein, in bestimmten Bereichen (z.B. Studierende, Publikationen, Drittmittel) eine unterschiedliche Gewichtung von Kriterien (z.B. nach Fächergruppen, Geschlecht) vorzunehmen.

Die Universitäten haben die Freiheit, jene Indikatoren selbst vorzuschlagen, die sie für die Steuerung des formelgebundenen Budgets als zweckmäßig erachten. Diese Vorgangsweise wahrt die Interessen und die Autonomie der Universitäten bestmöglich. Sie stellt auch sicher, dass nur Indikatoren verwendet werden, die den Zwecken und Ansprüchen der Universitäten gerecht werden.

Zu Abs. 10:

Der Leistungsbericht ist jährlich zu erstellen und der Bundesministerin oder dem Bundesminister im Wege des Universitätsrats zu übermitteln. Im Leistungsbericht wird die quantitative und qualitative Entwicklung der Universität in Bezug auf die Ziele der Leistungsvereinbarung innerhalb des Berichtszeitraumes dargestellt. Der Leistungsbericht ist bis spätestens 30. April des Folgejahres vorzulegen.

Zu Abs. 11:

Mit einer „Wissensbilanz“ legt die Universität eine Bestandsaufnahme des zur Zeit in der Organisation verfügbaren Wissens vor, das für die Forschungs-, Lehr-, Lern-, Weiterbildungs- und Verwaltungsprozesse wichtig ist und auf das zugegriffen werden kann. Die Wissensbilanz soll den Universitäten vor dem Hintergrund politischer und selbstdefinierter Ziele als Instrument zur ganzheitlichen Darstellung, Bewertung und Kommunikation von immateriellem Vermögen, Leistungsprozessen und deren Wirkungen dienen. Diese Form der „Bilanz“ soll der Tatsache Rechnung tragen, dass für Universitäten – mehr noch als für andere Organisationen – Wissen ein zentraler Produktionsfaktor ist.

Als Humankapital ist das für die Aufgaben der Universität relevante Wissen des wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Personals zu verstehen. Mit Strukturkapital wird die nicht personengebundene Ausstattung bezeichnet, wie z.B. Labors, Datenbanken, organisatorische Lösungen etc. Die Terminologie „Human-, Struktur- und Beziehungskapital“ entspricht der üblichen Form der Erfassung des intellektuellen Vermögens. Unter Beziehungskapital wird das Netzwerk von sozialen Beziehungen verstanden, das die Universität bei der Leistungserbringung unterstützt. Insbesondere sind darunter jene Beziehungen zu verstehen, durch die eine Universität Zugang zu komplementärem Wissen bekommt.

Zu Abs. 12 bis 14:

In diesen drei Absätzen sind der Zeitablauf für die Verhandlungen über die Leistungsvereinbarung sowie die Maßnahmen enthalten, die im Falle einer Verzögerung oder des Scheiterns der Verhandlungen über die Leistungsvereinbarungen ergriffen werden müssen.

Selbstverständlich müssen der Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlungen zu den in Abs. 2 angeführten Inhalten der Leistungsvereinbarung dokumentiert werden.

Kommt es in den Verhandlungen über die Leistungsvereinbarung zu keiner Einigung zwischen dem Bundesministerium und der Universität, soll eine Schlichtungskommission die Positionen der beiden Verhandlungspartner gutachtlich beurteilen und auf eine Einigung hinwirken. Die Zusammensetzung dieses Gremiums soll dessen Akzeptanz auf beiden Seiten gewährleisten.

Kommt es dennoch zu keinem Abschluss der Leistungsvereinbarung, erhält die Universität bis zum Abschluss einer neuen Leistungsvereinbarung jährlich ein gegenüber der vorhergegangenen Leistungsvereinbarung jeweils um 2% gekürztes Budget.

Zu § 13:

Evaluierungen sind eine wesentliche Komponente des Qualitätsmanagements. Sie können sich daher auf alle Aufgaben und Leistungen einer Universität beziehen. Sowohl auf universitätsinterne als auch auf externe Evaluierungen sollen international übliche Evaluierungsmethoden angewendet werden, um die Akzeptanz der Ergebnisse im internationalen Kontext sicherzustellen.

Auf einzelne Universitäten bezogene Evaluierungen sollen Gegenstand der Leistungsvereinbarung mit der jeweiligen Universität sein. Auf diese Weise wird ein regelmäßiger Diskurs zwischen dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und den einzelnen Universitäten über die Evaluierungsdichte und die fachlichen Schwerpunkte von Evaluierungsaktivitäten ermöglicht.

Die Ergebnisse der vorgesehenen Evaluierungen und daraus abgeleitete Entscheidungen und Maßnahmen des Universitätsmanagements sollen im Rahmen des jährlichen Leistungsberichts der Universität beschrieben werden. Die Universitäten sind verpflichtet, die Ergebnisse der Evaluierungen zu veröffentlichen (siehe § 22 Abs. 1 Z 10 als Aufgabe des Rektorats) und bei den Entscheidungen der Universitätsorgane zu berücksichtigen.

Bei der Veröffentlichung der Evaluierungsergebnisse ist aber zu bedenken, dass die Kommunikation von Evaluierungsergebnissen in der Academic Community zwar prinzipiell funktioniert, jedoch kaum Erfahrungen im Umgang mit Evaluierungsergebnissen im Rahmen der universitären Öffentlichkeitsarbeit bestehen.

Abs. 5 bestimmt die möglichen Auftraggeberinnen oder Auftraggeber für Evaluierungen. Für Evaluierungen, die sich auf eine einzige Universität beziehen, sind dies im Regelfall der Universitätsrat und das Rektorat. In besonderen Anlässfällen, etwa bei mehrmaliger Nichterfüllung der Leistungsvereinbarung durch die Universität, kann auch die Bundesministerin oder der Bundesminister den Auftrag zur Evaluierung einer Universität erteilen. Auch eine solche Evaluierung ist Gegenstand der Leistungsvereinbarung. Evaluierungen, die sich auf mehr als eine Universität beziehen, sind von den Universitätsräten oder den Rektoraten dieser Universitäten oder von der Bundesministerin oder vom Bundesminister zu veranlassen. Derartige universitätsübergreifende Evaluierungen können wohl von den Universitäten veranlasst werden, sind jedoch nicht Gegenstand der Leistungsvereinbarungen mit den betroffenen Universitäten.

Abs. 6 statuiert eine generelle Verpflichtung der jeweils betroffenen Universität und ihrer Organe zur Bereitstellung der erforderlichen Informationen und zur Mitwirkung am Evaluierungsverfahren, ohne die eine Evaluierung nicht erfolgreich durchgeführt werden kann.

Für die Durchführung externer Evaluierungen kann auch eine international anerkannte Evaluierungsagentur als Dienstleister herangezogen werden. Unter „international anerkannt“ könnte im EU-Kontext insbesondere die Mitgliedschaft der Agentur im European Network for Quality Assurance in Higher Education (ENQA) verstanden werden. In Österreich gibt es derzeit keine derartige Evaluierungsagentur. Eine verpflichtende Inanspruchnahme einer Evaluierungsagentur ist gesetzlich aber nicht vorgesehen, den Universitäten soll vielmehr freigestellt bleiben, die Dienstleistung international anerkannter Evaluierungsagenturen in Anspruch zu nehmen.

Zu Abs. 7:

Bei kürzerer Dauer des Arbeitsverhältnisses ist jedenfalls vor einer Verlängerung eine Evaluierung durchzuführen.

Zu § 14:

Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, dass die Universitäten wie bisher vom Bund zu finanzieren sind. Zur Planungssicherheit und zur Vorbereitung auf die Verhandlungen für die Leistungsvereinbarungen sollen sich die zuständigen beiden Bundesministerinnen oder Bundesminister rechtzeitig über den für die nächste Leistungsvereinbarungsperiode zur Verfügung stehenden Budgetrahmen einigen. Parameter für die Festsetzung dieses Budgetrahmens sind der erforderliche Aufwand für die von den Universitäten zu erbringenden Leistungen, aber auch die budgetäre Situation des Bundes.

Die Entwicklung der Personalkosten für die der Universität zugeteilten Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten (einschließlich der Personen, die von ihrem Optionsrecht Gebrauch gemacht haben) und für die ehemaligen Vertragsbediensteten des Bundes muss dabei in dem Ausmaß berücksichtigt werden, das sich aus den allgemeinen Gehaltsverhandlungen für den öffentlichen Dienst und der Umsetzung dieses Verhandlungsergebnisses im Personalaufwand des jeweiligen Bundesvoranschlags ergibt.

Zu Abs. 4:

Durch die Einbehaltung von Mitteln wird die zuständige Bundesministerin bzw. der zuständige Bundesminister in die Lage versetzt, während einer Leistungsvereinbarungsperiode in unerwartet auftretenden Fällen Universitäten die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Betrag von 1 vH wird zur Gänze im jeweiligen Bundesfinanzgesetz rücklagenfähig zu machen sein.

Zu § 15:

Das Bundeshaushaltsgesetz ist auf die vollrechtsfähigen Universitäten nicht anwendbar, gilt aber für das Budgetverfahren zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Die Systematik des Bundesfinanzgesetzes ist für die interne Gebarung der Universitäten unmaßgeblich.

Ein Hinweis auf die „kaufmännische Sorgfalt“ wurde nicht aufgenommen, weil er missverständlich und unpassend wäre. Die Zielsetzungen der Universität sind vorrangig nicht kaufmännische; die vorgesehene objektive Sorgfaltpflichtung ist daher an den Verhältnissen der Universitäten auszurichten. Weiters fehlt es den Universitäten an jener personellen Infrastruktur, die einen Vergleich mit Kapitalgesellschaften erlauben würde. Dieser für Kapitalgesellschaften relevante Standard würde aber mit einem generellen Verweis auf kaufmännische Sorgfalt in das Universitätsrecht implementiert werden und das Rektorat mit einem nicht gerechtfertigten Haftungsrisiko belasten.

Durch die Umwandlung der Universitäten in juristische Personen des öffentlichen Rechts ergibt sich zwingend, dass der Bund für die Verbindlichkeiten der Universitäten nicht mehr haftet.

Zu § 16:

Ein Betrieb von der Größe einer Universität setzt ein funktions- und leistungsfähiges Rechnungswesen voraus. Ein wesentlicher Bestandteil des Rechnungswesens ist eine Kosten- und Leistungsrechnung.

Mit Abs. 1 wird als Grundgerüst die doppelte Buchhaltung des Handelsgesetzbuches (HGB) vorgegeben. In dem Verweis ist auch eine Eröffnungsbilanz umfasst, wobei aber die Möglichkeit besteht, im Wege der vorgesehenen Verordnung Vereinfachungen vorzusehen. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass für einzelne Gruppen von Universitäten abweichende Regelungen getroffen werden, die deren Besonderheiten berücksichtigen. Die Bestimmungen des ersten Abschnitts des dritten Buches des HGB kommen zur Anwendung, soweit die Verordnung keine anderen Regelungen enthält.

In der Verordnung wird der Drittmittelbereich der Universitäten zu berücksichtigen sein, für den eine gesonderte Darstellung in einem eigenen Rechnungskreis zweckmäßig ist.

Universitäten haben die Option, ihren Rechnungsabschluss auch nach dem zweiten Abschnitt des dritten Buches des HGB aufzustellen und nach dem vierten Abschnitt prüfen zu lassen. Der so erstellte Rechnungsabschluss samt Erläuterungen und Bericht hat den Erfordernissen der Verordnung gleichwertig zu sein und muss einen Vergleich zwischen den Universitäten ermöglichen.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur benötigt für seine Aufgaben, insbesondere für Planung, Steuerung und Statistik, vor allem aber zur Vorbereitung auf die Budgetverhandlungen mit dem Bundesministerium für Finanzen und die Verhandlungen mit den Universitäten über die Leistungsvereinbarungen, Daten über den Universitätsbereich. Abs. 5 soll die Zugangsmöglichkeit zu den an den Universitäten vorhandenen Daten sichern, die Universitäten sollen aber nicht gezwungen sein, unabhängig vom konkreten Bedarf des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur laufend umfangreiche Daten zu übermitteln.

Zu § 17:

Mit Ausnahme der Besoldung der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten sind die Universitäten künftig nicht mehr verpflichtet, ihre Verrechnung über das Bundesrechenzentrum abzuwickeln.

Sie sollen aber weiterhin die Möglichkeit haben, sich der Anwendungen der Bundesrechenzentrum GmbH gegen Entgelt zu bedienen. Selbstverständlich sind bei einer allfälligen Beauftragung der BRZ GmbH vergaberechtliche Vorschriften zu beachten.

Die im Begutachtungsentwurf vorgesehene Berechtigung der Universitäten, Leistungen der Bundesbeschaffung GmbH in Anspruch zu nehmen, wurde aufgrund der Kritik im Zuge des Begutachtungsverfahrens gestrichen. Diese Berechtigung besteht auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung.

Zu § 18:

In den Universitäten und deren Organisationseinheiten sind wie bisher hoheitliche und privatwirtschaftliche Tätigkeiten untrennbar miteinander verbunden, wobei die hoheitlichen Aufgaben überwiegen. Die Definition des § 2 Körperschaftssteuergesetz trifft daher auf Universitäten und deren Einrichtungen nicht zu. Einer ausdrücklichen Regelung bedarf es nicht.

Eine über die im Abs. 2 angeführten abgaben- und gebührenrechtlichen Begünstigungen hinausgehende Befreiung der vollrechtsfähigen Universitäten als juristische Personen des öffentlichen Rechts wäre im Hinblick auf Privatuniversitäten wegen des Gleichheitsgrundsatzes verfassungsrechtlich bedenklich.

Zu § 19:

Die weiterhin autonom zu erlassende Satzung der Universität bedarf in Hinkunft nicht mehr der Genehmigung der Bundesministerin oder des Bundesministers als Aufsichtsbehörde. Nicht mehr Gegenstand der Satzung ist die interne Gliederung der Universität (Organisationsplan). Der Organisationsplan wird künftig vom Universitätsrat auf Vorschlag des Rektorats beschlossen.

Jedenfalls hat die Satzung die Einrichtung eines für die Vollziehung studienrechtlicher Angelegenheiten in erster Instanz zuständigen monokratischen Organs vorzusehen.

Zur Fortführung der frauenspezifischen Servicestellen, zur Koordination der Gleichstellung, der Frauenförderung und der Gender Studies soll in der Satzung jeder Universität eine eigene Organisationseinheit eingerichtet werden. Damit sollen die bereits bestehenden Einrichtungen, wie z.B. die Interuniversitäre Koordinationsstelle für Frauen- und Geschlechterforschung in Graz, die Interfakultäre Koordinationsstelle für frauenspezifische und feministische Forschung und Lehre an der Universität Innsbruck, das Projektzentrum Frauen- und Geschlechterforschung an der Universität Wien und die Stabsstelle für Frauenförderung an der Universität Linz, in funktioneller Hinsicht erhalten bleiben. Zu den Aufgaben dieser in der Satzung einzurichtenden Organisationseinheit sollen auch Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Studium sowie Kinderbetreuung und die Bereitstellung von Infrastruktur zur Umsetzung Europäischer Programme für Frauen in Wissenschaft, Forschung und Kunst zählen.

Zu § 20:

Die derzeit geltenden Organisationsvorschriften des UOG 1993 und des KUOG lassen den Universitäten zwar bezüglich der Institutsgliederung erheblichen Spielraum, geben aber sonst die Struktur und die Organe bindend vor. Das neue Gesetz bestimmt nur die Leitungsorgane der Universität, räumt aber den Universitäten unterhalb dieser Ebene völlige Gestaltungsfreiheit ein. Damit kann jede Universität besser als bisher den unterschiedlichen Anforderungen sowie den speziellen Erfordernissen der unterschiedlichen Fächer gerecht werden und flexibler als bisher auf einen Änderungsbedarf ihrer Strukturen reagieren. Künftig sind neben den derzeit gesetzlich vorgegebenen Organisationseinheiten Institut und Fakultät auch andere Organisationseinheiten möglich (z.B. Departments). Im Rahmen des Organisationsplans ist auszuweisen, welche ihrer oder seiner Aufgaben die Rektorin oder der Rektor an die Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten delegiert.

Kollegialorgane mit Entscheidungsbefugnissen sind die Leitungsorgane, nämlich der Universitätsrat, der Senat und das Rektorat. Die Kollegialorgane unter der Senatsebene sollen grundsätzlich nur beratende Funktion haben. Der Senat kann aber zur Erfüllung einzelner Aufgaben auch entscheidungsbefugte Kollegialorgane einrichten, die in seinem Namen entscheiden. Siehe dazu die Ausführungen zu § 25.

Schon das UOG 1993 und das KUOG enthielten Unvereinbarkeitsbestimmungen bezüglich der Mitgliedschaft in mehreren Organen. Mit Rücksicht auf die Aufgabenteilung und die notwendige Kontrolle zwischen den Leitungsorganen schließt Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes eine Mitgliedschaft in mehr als einem Leitungsorgan aus.

Zu Abs. 5:

Die zwischen dem Bundesministerium und der Universität abgeschlossene Leistungsvereinbarung muss universitätsintern für jede Organisationseinheit konkretisiert und umgesetzt werden. Dies soll in Form von Zielvereinbarungen erfolgen. Der Universitätsrat hat eine solche Vereinbarung mit der Rektorin oder dem Rektor zu schließen (§ 21 Abs. 1 Z 4), das Rektorat mit den Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 6) und diese wiederum mit dem ihrer Organisationseinheit zugeordneten Personal. Auf den mit Rücksicht auf den Grundsatz der Freiheit der Wissenschaft bzw. Kunst notwendigen Freiraum für Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste ist dabei Bedacht zu nehmen.

Zu Abs. 6:

Wie bisher sind die Universitäten verpflichtet, ein eigenes Mitteilungsblatt als offizielles Publikationsorgan herauszugeben, in dem die wichtigsten Entscheidungen der Universität zu verlautbaren sind. Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes sind dabei zu beachten. Als Neuerung soll das Mitteilungsblatt verpflichtend per Internet (Homepage der Universität) der Öffentlichkeit zugänglich sein und damit den Entscheidungen der Universitätsorgane die wünschens-

werte Transparenz und die notwendige Publizität verleihen. Damit kann auch die erforderliche Rechtssicherheit, z.B. über erteilte Ermächtigungen, im Namen der Universität rechtsverbindlich handeln zu dürfen, erzielt werden. Durch die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt wird auch jene Publizität erzielt, die bei Kapitalgesellschaften durch die Eintragung in das Firmenbuch erreicht wird.

Zur Vermeidung von Auslegungsproblemen über den Wirksamkeitstermin werden die Universitäten dafür zu sorgen haben, dass die Veröffentlichung des Mitteilungsblatts in Papierform und im Internet gleichzeitig erfolgt.

Zu § 21:

Bei der Konstruktion des Universitätsrats wurde von den Erfahrungen mit den durch das UOG 1993 eingeführten Universitätsbeiräten und von Universitätsräten schweizerischer und deutscher Universitäten ausgegangen. Der Universitätsrat ist eines der drei leitenden Kollegialorgane der Universität. Durch die Bestellung zum Mitglied des Universitätsrats wird jedes Mitglied organisationsrechtlich mit der Universität verbunden und damit zum Organ der Universität.

Der Universitätsrat hat Kontroll- und Steuerungsaufgaben und soll darüber hinaus Aufsichtsfunktionen übernehmen, die bisher der Bundesministerin oder dem Bundesminister zukommen. Im Gegensatz zu den Aufgaben des Rektorats sind die Aufgaben des Universitätsrats erschöpfend aufgezählt. Der Katalog der Aufgaben des Universitätsrats gemäß Abs. 1 wurde im Hinblick auf die Kritik im Begutachtungsverfahren, der Universitätsrat habe immer noch operative Aufgaben, überprüft und gestrafft.

Der Universitätsrat kann von sich aus nicht tätig werden. Er hat vielmehr auf Grund von Vorlagen des Rektorats im Zusammenwirken mit dem Senat die zukünftige Ausrichtung der Universität und die zur Zielerreichung zu verfolgenden Strategien festzulegen. Dabei ist insbesondere von der fachlichen Ausrichtung der geplanten Schwerpunktsetzungen in Forschung, Kunst und Lehre auszugehen. Die strategische Planung umfasst auch den Personal- und Sachmitteleinsatz, Investitionsvorhaben und Finanzierung.

Zentrale Fragen von Studienangelegenheiten sollen in die Kompetenzen der Universitätsleitung fallen. Damit soll der Bedeutung dieser Agenden entsprochen und auch sichergestellt werden, dass die strategische Ausrichtung und Entwicklung der Universität eng mit dem Studienangebot verknüpft ist.

Die Abs. 3 bis 6 resultieren aus der Absicht, den Universitätsrat als unabhängiges, handlungsfähiges und daher kleines Organ zu konzipieren. Die Anzahl der Mitglieder des Universitätsrats (fünf, sieben oder neun) soll der Größe der Universität und der Zahl der Fächer angepasst sein. Unabhängig von der Größe des Universitätsrats haben der Senat und die Bundesregierung gleich viele Mitglieder zu bestimmen, ein zusätzliches Mitglied ist von den beiden Personengruppen einvernehmlich zu bestellen.

Die Konstruktion des Universitätsrats soll gewährleisten, dass dieser eine Mittlerrolle zwischen Staat, Gesellschaft und Universität spielen wird. Durch die Nominierung von Mitgliedern durch den Senat soll die Bindung an die Universität gegeben sein. Um die Unabhängigkeit der Universitätsräte zu stärken, sollen in den Universitätsräten weder Politikerinnen und Politiker noch Angehörige der betreffenden Universität vertreten sein. Aus der Aufgabenverteilung zwischen dem Universitätsrat und dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ergibt sich, dass dem Universitätsrat auch keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur angehören sollen.

Aus der Bestimmung des Abs. 5, dass Angehörige der betreffenden Universität nicht zu Mitgliedern des Universitätsrats bestellt werden dürfen, ist nicht abzuleiten, dass der Universitätsrat bzw. die einzelnen Mitglieder des Universitätsrats keine Organe der Universität sind.

In schwerwiegenden Fällen (Abs. 14) oder bei mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung sollen Mitglieder des Universitätsrats von der Bundesministerin oder vom Bundesminister aus ihrer Funktion abberufen werden können.

Der Universitätsrat ist grundsätzlich bei der Einladung von Auskunftspersonen zu bestimmten Themenbereichen frei, die in Abs. 15 genannten Funktionäre haben jedoch einen Rechtsanspruch, zu bestimmten Tagesordnungspunkten angehört zu werden. Die Vorsitzenden der beiden Betriebsräte haben das Recht, an allen Sitzungen des Universitätsrats teilzunehmen, anzuhören sind sie jedoch nur in den ihre Aufgaben nach ArbVG betreffenden Angelegenheiten. Im Begutachtungsverfahren wurde gefordert, dem Betriebsrat im Universitätsrat die Stellung einzuräumen, die den Betriebsräten im Aufsichtsrat von Aktiengesellschaften zukommt. Diesem Verlangen kann nicht entsprochen werden, der Universitätsrat hat zwar u. a. auch Aufsichtskompetenzen, die Universität ist aber keine Kapitalgesellschaft und der Universitätsrat kein Aufsichtsrat im Sinne des Aktiengesetzes.

Der Universitätsrat sollte ein ständig besetztes Büro an der Universität haben. Die entsprechende Infrastruktur sollte vom Rektorat zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 22:

Die Universitäten sollen in Zukunft nicht durch ein monokratisches Organ (Rektorin oder Rektor), sondern durch eine kollegiale Führung, das Rektorat, geleitet werden. Dem Rektorat kommen grundsätzlich alle Aufgaben zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ, insbesondere dem Universitätsrat oder dem Senat, zugewiesen sind.

Das bisherige System eines allein verantwortlichen Rektors mit weisungsgebundenen Vizerektorinnen und Vizerektoren soll angesichts der umfangreichen, komplexen Aufgaben der vollrechtsfähigen Universitäten durch ein Team, die Rektorin oder den Rektor mit gleichberechtigten, nicht weisungsgebundenen Vizerektorinnen oder Vizerektoren, ersetzt werden. Das Rektorat soll über Kenntnisse des Universitätsbetriebs sowie über entsprechende Management- und Verwaltungsführungskompetenzen verfügen.

Die Fülle der Aufgaben, die an einer vollrechtsfähigen Universität der Universitätsleitung zukommen werden, können von einer Rektorin oder einem Rektor allein auch dann nicht umfassend wahrgenommen werden, wenn sie oder er von mehreren ihnen gegenüber weisungsgebundenen Vizerektorinnen oder Vizerektoren unterstützt wird. Die Einsetzung eines Teams mit Aufgabenteilung erfordert auch entsprechende Handlungsspielräume für die einzelnen Partnerinnen und Partner dieses Teams. Bei allen Entscheidungen des Rektorats, die nicht zum täglichen Geschäftsbetrieb gehören, sollte aber grundsätzlich das „4-Augen-Prinzip“ Anwendung finden, das heißt, solche weitreichenden Entscheidungen sollten zumindest von zwei Mitgliedern des Rektorats getroffen werden. Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten sind jedenfalls zumindest von zwei Mitgliedern des Rektorats zu treffen.

Die Geschäftsordnung des Rektorats ist im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen, um die Zuständigkeiten und Vertretungsbefugnisse offen zu legen (Abs. 6). Vertragspartnerinnen und Vertragspartner müssen Kenntnis haben, wie weit die einzelnen Vizerektorinnen und Vizerektoren für die Universität vertretungsbefugt sind und in welchem Rahmen sie ermächtigt sind, Rechtsgeschäfte für die Universität abzuschließen.

Zu Abs. 1 Z 6:

Die Zielvereinbarung (Management by Objectives) beruht auf Gesprächen zwischen einer Führungskraft und der ihr organisatorisch nachgeordneten Ebene und legt fest, innerhalb welchen Zeitraums von wem welche Leistungen erbracht werden müssen, wie die Leistungen evaluiert werden und in welcher Form die Rückmeldungen über die Einschätzung dieser Leistungen erfolgen. Die übergeordnete Instanz hat sich bei der Zielvereinbarung an den strategischen Zielen der Universität und der Leistungsvereinbarung zu orientieren und mit der nachgeordneten Ebene und deren Vorstellungen abzustimmen. Bei dieser Abstimmung zwischen den Zielen der Universität und den Leistungsvorstellungen einer Organisationseinheit oder einer Funktionsträgerin bzw. eines Funktionsträgers ist den Interessen beider Verhandlungspartner Rechnung zu tragen und Konsens zu erzielen.

Zu Abs. 2:

Aufgrund seiner Leitungskompetenz soll das Rektorat eine Entscheidung eines anderen Universitätsorgans (ausgenommen Entscheidungen des Universitätsrats) an das betreffende Organ zurückverweisen können, wenn es diese für rechtswidrig erachtet. Das Universitätsorgan wird in diesem Fall eine neuerliche Entscheidung zu treffen und dabei die vom Rektorat aufgezeigten rechtlichen Mängel zu beheben haben.

Ein Rechtsmittel im Sinne des Verfahrensrechts steht dem betreffenden Universitätsorgan gegen die Entscheidung des Rektorats nicht offen.

Zu §§ 23 und 24:

Wie bisher muss die Rektorin oder der Rektor keine Universitätsprofessorin oder kein Universitätsprofessor sein, aber über jene Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, die sie oder ihn zur Leitung des komplexen Universitätsbetriebs befähigen.

Die Rektorin oder der Rektor ist nicht nur Sprecherin oder Sprecher des Rektorats, sondern auch oberste Vorgesetzte oder oberster Vorgesetzter des gesamten Universitätspersonals. Durch diese Kompetenzen wird die Rektorin oder der Rektor innerhalb des Rektorats vom Gesetz hervorgehoben. Daher soll sie oder er auch ohne gesonderten Übertragungsakt die Leitung des „Amts der Universität....“ innehaben, sofern sie oder er im Bundesdienst (z.B. als Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor) steht. Andernfalls bedarf die Betrauung mit der Leitung des Amts der Universität einer Entschließung des Bundespräsidenten. Die Aufgaben des Amts der Universität und der Leiterin oder des Leiters des Amts der Universität sind in den Übergangbestimmungen für das Personal umschrieben.

Die Auswahl aus einem Besetzungsvorschlag für eine Professur und die Berufungsverhandlungen kommen der Rektorin oder dem Rektor zu.

Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat wie bisher keinen Einfluss auf die Wahl der Rektorin oder des Rektors. Diese oder dieser wird im Zusammenwirken zwischen Senat und Universitätsrat bestellt.

Aus der Steuerungs- und Aufsichtsfunktion des Universitätsrats ergibt sich seine Zuständigkeit zur Wahl und allfälligen Abberufung der Mitglieder des Rektorats. Im Hinblick auf die Tragweite einer Abberufungsentscheidung ist dafür sowohl die Befassung des Universitätsrats als auch des Senats vorgesehen. Entweder ist dafür ein Antrag des Senats und die Zustimmung des Universitätsrats oder eine qualifizierte Mehrheit im Universitätsrat sowie die Einholung einer Stellungnahme des Senats erforderlich. Mit der Abberufung endet auch das Arbeitsverhältnis der Rektorin oder des Rektors zur Universität.

Je nach der Größe der Universität können bis zu vier voll- oder teilbeschäftigte Vizerektorinnen und Vizektoren eingesetzt werden. Über die Zahl der Vizerektorinnen und Vizektoren und deren Beschäftigungsausmaß entscheidet die Rektorin oder der Rektor. Da das Rektorat als Team konzipiert ist, sollen auch die Funktionsperioden der Vizerektorinnen und Vizektoren mit jenen der Rektorin oder des Rektors abgestimmt sein.

Zu § 25:

Der Senat ist das Organ der Universitätsleitung, in dem die traditionelle Mitbestimmung konzentriert ist. Die wesentlichsten Entscheidungskompetenzen betreffen die Studien- und Prüfungsangelegenheiten, insbesondere die Erlassung und Abänderung der Curricula, bei denen die Mitwirkung der Studierenden besonders wichtig ist, sowie die Satzung.

Um der unterschiedlichen Größe der Universitäten und der fachlichen Bandbreite Rechnung tragen zu können, kann die Größe des Senats zwischen zwölf und vierundzwanzig Mitgliedern festgesetzt werden. Diese Entscheidung kommt zunächst dem Gründungskonvent zu, der Senat ist aber befugt, diese Entscheidung mit einer entsprechenden Begründung später abzuändern. Der Senat muss ein funktionsfähiges Organ sein, das rasche Entscheidungen treffen kann.

Die Zusammensetzung des Senats ist nicht vollständig vorgegeben, es soll aber sichergestellt sein, dass die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren die Mehrheit haben. Die Studierenden sind zu wählen und sollen ein Viertel der Stimmen führen. Die Wahl der Vertreter der Studierenden ist im Hochschülerchaftsgesetz geregelt. Für eine derartige Zusammensetzung des Senats finden sich Beispiele auch in anderen Ländern mit vergleichbaren Universitätssystemen.

Von den Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der anderen Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit Lehrbefugnis (*venia docendi*) und der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb muss an den wissenschaftlichen Universitäten zumindest eine oder einer habilitiert sein (Abs. 4 Z 2). An den künstlerischen Universitäten sind Habilitationen bisher vergleichsweise selten, dieser Tatsache wird durch eine abweichende Regelung für diese Universitäten Rechnung getragen.

Der Senat kann zur Erfüllung einzelner seiner Aufgaben beratende oder entscheidungsbefugte Kollegialorgane einrichten, die in seinem Namen entscheiden. Diese dürfen grundsätzlich nur halb so groß sein wie der Senat.

Für die Zusammensetzung der Berufungskommissionen (§ 98) und der Habilitationskommissionen (§ 103) gelten eigene Bestimmungen (siehe dort). In dem entscheidungsbefugten Kollegialorgan für die Erlassung der Curricula sollen die Studierenden mindestens ein Viertel der Mitglieder stellen, wobei die Vertretung der übrigen Gruppen in diesem Kollegialorgan gesetzlich nicht geregelt ist. Für die Zusammensetzung der anderen vom Senat eingesetzten Kollegialorgane enthält das Gesetz überhaupt keine Vorgaben. Die Mitglieder der Kollegialorgane werden vom Senat bestimmt.

Berufungskommissionen und Habilitationskommissionen sind jedenfalls mit Entscheidungsvollmacht auszustatten. Auch zur Erlassung der Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge (§ 25 Abs. 1 Z 10) sind entscheidungsbefugte Kollegialorgane einzurichten.

Die Beschlüsse der entscheidungsbefugten Kollegialorgane mit Ausnahme der Habilitations- und Berufungskommissionen bedürfen aber der Genehmigung des Senats. Dieser kann zwar die Genehmigung verweigern, aber die Beschlüsse dieser Kollegialorgane inhaltlich nicht abändern. Im Fall der Verweigerung der Genehmigung müsste das betreffende Kollegialorgan unter Berücksichtigung der Auffassung des Senats einen neuen Beschluss fassen.

Über Rechtsmittel in Studienangelegenheiten entscheidet der Senat, bei dem auch wie bisher der Instanzenzug in Studienangelegenheiten endet.

Zu § 26:

Die Bestimmungen des § 26 regeln die Durchführung von *ad personam* übernommenen Projekten mit der Unterstützung der betreffenden Universitätseinrichtung.

Jede oder jeder Angehörige des wissenschaftlichen Personals soll das Recht haben, Forschungsförderungsmittel und nationale und internationale Forschungsprojekte zu beantragen und zu übernehmen. Damit soll sichergestellt werden, dass dies nicht von der Genehmigung der Leiterin oder des Leiters der betreffenden Organisationseinheit abhängen soll. Eine Untersagung kommt nur unter den eingeschränkten Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 in Betracht.

Der im Begutachtungsverfahren erhobenen Forderung, bei Projekten im Klinischen Bereich auch die Sicherung der Erfüllung des Versorgungsauftrags zur Voraussetzung für die Zulässigkeit der Durchführung eines Vorhabens zu machen, kann schon deshalb nicht Rechnung getragen werden, weil der Versorgungsauftrag, also die Sicherstellung der Patientenversorgung, rechtlich nicht die universitären Einrichtungen, sondern den Rechtsträger der Krankenanstalt betrifft.

Neu ist, dass zur Durchführung von ad personam übernommenen Projekten notwendige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegen Kostenersatz in ein Arbeitsverhältnis zur Universität aufgenommen werden.

Zu § 27:

Im neuen Universitätsgesetz sind keine teilrechtsfähigen Universitätseinrichtungen vorgesehen, rechtsfähig ist künftig nur die Universität als Ganzes. Bei der Neuregelung sind die Erfahrungen zu berücksichtigen, die sowohl während der Geltungsdauer des UOG (1975) als auch jener des UOG 1993 und des KUOG mit der Teilrechtsfähigkeit gewonnen worden sind.

Es muss einerseits gewährleistet sein, dass die Universität die Verantwortung für alle ihre Organisationseinheiten tragen und angesichts der daraus resultierenden Haftung auch die erforderliche Kontrolle über sie ausüben kann, andererseits aber den einzelnen Organisationseinheiten ein ihrer Spezialisierung entsprechender Handlungsspielraum eingeräumt wird.

Ein sachgerechter Interessensausgleich wird auf zweifache Weise erreicht:

Einerseits sind die Leiterinnen und Leiter der einzelnen Organisationseinheiten mit Lehr- und Forschungsaufgaben unmittelbar auf Grund des Gesetzes berechtigt, entsprechende Verträge abzuschließen (Abs. 1), andererseits können auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität durch die Rektorin oder den Rektor auf Grund von Richtlinien des Universitätsrats ermächtigt werden, im Namen der Universität Rechtsgeschäfte in einem genau zu bezeichnenden Ausmaß abzuschließen (Abs. 2). Grundsätzlich sind dies alle Angehörigen der Universität, die in einem Arbeitsverhältnis zur Universität stehen. Mit dieser Bestimmung soll es auch Angehörigen des Verwaltungsapparats, wie insbesondere den Leiterinnen oder Leitern von Dienstleistungseinrichtungen, ermöglicht werden, Rechtsgeschäfte für die Universität abzuschließen.

Ebenso wie bei den ad personam-Aufträgen ist dem Vertrauensverhältnis zwischen der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber und der fachlich unmittelbar zuständigen Expertin oder dem Experten Rechnung zu tragen.

Jede Projektleiterin und jeder Projektleiter soll auch das Recht haben, über die eingeworbenen Drittmittel zur Durchführung dieser Aufgaben verfügen zu können. Sie oder er entscheidet über die Verwendung der Projektmittel.

Die eingeworbenen Drittmittel werden zwar von der Universität verwaltet, sind aber zweckgewidmet für jene Organisationseinheit zu verwenden, die sie eingeworben hat. Damit soll u. a. verhindert werden, dass die Motivation der Universitätsangehörigen zur Bewerbung um Forschungsprojekte (z. B. FWF-Projekte, EU-Forschungsprojekte) und zum Abschluss von Forschungsaufträgen anderer Dritter verloren geht. Gleiches gilt für Projektanträge und Aufträge im Kunstbereich.

Daraus folgt aber auch, dass im Fall der Haftung der Universität für solche Rechtsgeschäfte primär die Mittel dieser Organisationseinheit heranzuziehen sind.

Mit der Neuregelung soll auch bezweckt werden, dass die Universität mit Hilfe einer speziellen Einrichtung oder einer externen Institution fachliche Hilfestellung beim Abschluss und bei der Durchführung von Forschungsaufträgen im Auftrag Dritter sowie beim Abschluss von Projekten im Rahmen der Forschungsprojekte der Europäischen Union leisten kann.

Zu § 26 Abs. 3 und § 27 Abs. 3:

Unter dem in diesen Absätzen angeführten „vollen Kostenersatz“ ist der Ersatz sowohl der fixen als auch der variablen Kosten zu verstehen.

Zu § 28:

Der Sonderstellung der Medizinischen Fakultäten wurde bereits mit der Novelle 1997 zum UOG 1993 Rechnung getragen. Diese Sonderstellung ergibt sich einerseits aus dem Zusammenwirken der Fakultät mit einer Krankenanstalt und damit mit einem anderen Rechtsträger bzw. aufgrund der ärztlichen Aufgaben in einem Spital, sie erstreckt sich andererseits über den Klinischen Bereich hinaus auch auf eine autonome Budgetierung für die gesamte Fakultät. Eine derartige Sonderstellung einer Medizinischen Fakultät ist innerhalb einer vollrechtsfähigen Universität mit einem Globalbudget nicht realisierbar.

Die sowohl in der Zeit vor der Aussendung des Begutachtungsentwurfs als auch in der Zwischenzeit stattgefundenen Beratungen mit den Rektoren, Vertretern der Medizinischen Fakultäten und der Krankenanstalten Träger und Funktionären der diversen Vertretungsorgane sowie die Beschlüsse der Fakultätskollegien der Medizinischen Fakultäten zeigten sehr unterschiedliche Auffassungen bezüglich einer Herauslösung der Medizinischen Fakultäten aus der jeweiligen Universität. Übereinstimmend wurde aber in gemeinsamen Beschlüssen der Rektoren und Dekane auf einem nicht teilbaren Paket von Sonderregelungen für den Bereich der Medizin beharrt.

Will man diesen Forderungen Rechnung tragen, ist eine Herauslösung der Medizinischen Fakultäten aus den Universitäten Wien, Graz und Innsbruck als eigene vollrechtsfähige Medizinische Universitäten unumgänglich. Der Gesetzesentwurf trägt diesem Anliegen Rechnung.

Ein gemeinsamer Koordinationsrat der Medizinischen Universität und jener Universität desselben Standorts, der die Medizinische Fakultät derzeit angehört, soll auch in Zukunft eine enge Kooperation zwischen den beiden Universitäten in Forschung und Lehre sowie in bestimmten Bereichen der Verwaltung gewährleisten, also eine Art „Brückenfunktion“ ausüben. Der Koordinationsrat soll planen, koordinieren und Entscheidungen in Angelegenheiten treffen, die beide im Koordinationsrat vertretenen Universitäten betreffen. Damit können auch Synergien erzielt werden.

Bei der Beschlussfassung über die Errichtung von Organisationseinheiten, deren Wirkungsbereich sich auf beide Universitäten erstreckt (Abs. 4 Z 3), ist gleichzeitig auch die Finanzierung und Ausstattung dieser Organisationseinheiten gemeinsam und daher im Koordinationsrat zu regeln.

Der Koordinationsrat kann u. a. auch die gemeinsame Nutzung von Liegenschaften und Gebäuden planen (Abs. 4 Z 5). Die durch die gemeinsame Nutzung entstehenden Kosten sind zwischen den beiden Universitäten entsprechend aufzuteilen.

Die Größe und Zusammensetzung des Koordinationsrats gewährleistet seine Arbeits- und Entscheidungsfähigkeit, führt zu keinem nennenswerten Mehraufwand in der Verwaltung und erfordert keine zusätzlichen Funktionäre. Durch die gesetzlich vorgesehenen Kompetenzen des Koordinationsrats ist keine Einschränkung der notwendigen Freiräume beider Universitäten zu erwarten.

Zu §§ 29 bis 35:

Schon das geltende Recht sieht umfangreiche Sonderbestimmungen nicht nur für den Klinischen Bereich, sondern auch für die übrigen Teile der Medizinischen Fakultäten vor. Diese Sonderbestimmungen ergeben sich zum Teil zwingend aus dem Spitalsbetrieb und damit aus dem Krankenanstaltenrecht und dem Ärztegesetz, gehen aber insbesondere seit der Novelle 1997 zum UOG 1993 darüber hinaus und räumen den Medizinischen Fakultäten vor allem hinsichtlich des Budgets eine Sonderstellung ein. Eine Reihe von Kompetenzen des Rektors und des Senats sind für den Bereich der Medizinischen Fakultäten an den Dekan und das Fakultätskollegium übertragen.

An einer vollrechtsfähigen Universität ist eine derart weitgehende Sonderstellung im Rahmen einer Medizinischen Fakultät nicht mehr möglich. Es ist daher vorgesehen, die Medizinischen Fakultäten als eigene vollrechtsfähige Universitäten weiterzuführen (siehe § 6 Z 4 bis 6 und § 28). Die hier vorgesehenen Sonderbestimmungen beziehen sich daher nur mehr auf den Klinischen Bereich oder ergeben sich aus ärztlichen Vorschriften.

Im Klinischen Bereich der Medizin kann der Forschungs- und Lehrbetrieb nur im Zusammenwirken mit einer Krankenanstalt durchgeführt werden. Der Bund betreibt jedoch keine eigenen Universitätsspitäler, sondern nützt Landeskrankenanstalten (AKH der Stadt Wien, LKH Graz, LKH Innsbruck) zur Durchführung seiner universitären Aufgaben in Lehre und Forschung. Hierzu bestehen Vereinbarungen mit den Rechtsträgern dieser Krankenanstalten bezüglich der Organisationsstruktur. Der Kostenersatz für die Nutzung der Krankenanstalten für universitäre Aufgaben ist in den §§ 55 und 56 des (Bundes)Krankenanstaltengesetzes geregelt. Die als Zahnärztinnen und Zahnärzte oder als Ärztinnen und Ärzte im Bundesdienst stehenden Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer sind zusätzlich zu den Forschungs- und Lehraufgaben im Rahmen ihres Bundesdienstverhältnisses auch zur Erbringung ärztlicher Leistungen im Spitalsbetrieb verpflichtet (§ 155 Abs. 5 BDG 1979, § 49b Abs. 4 Vertragsbedienstetengesetz 1948). Dieses Prinzip soll grundsätzlich beibehalten werden.

Zu §§ 29 und 33:

Die Organisationsstruktur für den Universitätsbetrieb und für den Spitalsbetrieb müssen wie bisher aufeinander abgestimmt sein. Zur Erreichung dieses Ziels hat das Rektorat namens der Medizinischen Universität mit dem Rechtsträger der Krankenanstalt eine Vereinbarung zu schließen, in der insbesondere die übereinstimmende organisatorische Gliederung des Klinischen Bereichs festzulegen ist.

Dieser Teil des Organisationsplans der Medizinischen Universität soll wegen der damit verbundenen gravierenden budgetären Auswirkungen der Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers bedürfen.

Das Rektorat hat bei der Erstellung des Klinischen Organisationsplans sicherzustellen, dass die aus diesem Organisationsplan für den Bereich der medizinischen Versorgung resultierenden Auswirkungen dem jeweils geltenden ÖKAP/GGP nicht widersprechen.

Für die ärztlichen Aufgaben im Spitalsbetrieb hat zwar auch an Universitätskliniken primär der Rechtsträger der Krankenanstalt Vorsorge zu treffen, neben seinen eigenen Ärztinnen und Ärzten übernehmen aber auch die Universitätsärztinnen und Universitätsärzte im Sinne der Verbindung von Forschung, Lehre und ärztlicher Praxis Aufgaben in der Krankenversorgung.

Das als Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Ärztinnen und Ärzte im Klinischen Bereich tätige Universitätspersonal erfüllt seine Aufgaben in der Krankenversorgung funktionell für den Rechtsträger der Krankenanstalt. Die Verpflichtung zur Erfüllung auch dieser Aufgaben ergibt sich aufgrund gesetzlicher Anordnung aus dem Arbeitsverhältnis zur Universität. Dies entspricht der derzeitigen Rechtslage. Alle im Bundesdienst stehenden Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken und Klinischen Instituten sind je nach Art ihres Dienstverhältnisses zum Bund gemäß § 155 Abs. 5 BDG 1979 oder § 49b Abs. 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 oder § 6b Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste zur Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben verpflichtet, die den Universitätseinrichtungen im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens und der Untersuchung und Behandlung von Menschen obliegen.

Auf Grund dessen wird aber kein zusätzliches Arbeitsverhältnis zum Rechtsträger der Krankenanstalt begründet. Wie bisher ist die Tätigkeit der Universitätsärztinnen und Universitätsärzte im Spitalsbetrieb dem Träger der Krankenanstalt zuzurechnen, die Haftung aus dem Behandlungsvertrag trifft daher den Rechtsträger der Krankenanstalt.

Wie bisher sind die Spitalsaufgaben unter der Verantwortung des Rechtsträgers der Krankenanstalt zu besorgen, sie müssen daher von der Universitätsautonomie ausgenommen sein.

Nach der geltenden Rechtslage ist der Bund gemäß § 55 KAG verpflichtet, den Trägern der Universitätskliniken jene Mehrkosten zu ersetzen, die sich aus der Inanspruchnahme der Spitaleinrichtungen für Zwecke der Forschung und Lehre ergeben (sog. „Klinischer Mehraufwand“). Nähere Regelungen sind gemäß § 56 KAG durch Verordnung zu treffen.

Die Medizinischen Universitäten sollen verpflichtet werden, wesentliche Grundlagen zu erarbeiten, die es dem Bund ermöglichen, unter Berücksichtigung internationaler Erfahrungen und Erkenntnisse ein sachgerechtes Modell zur Ermittlung und Abwicklung des Klinischen Mehraufwandes zu erarbeiten und nach Befassung der zuständigen Landesregierungen als Verordnung gemäß § 56 KAG zu erlassen.

Ziel ist, ab 2007 die inhaltliche Abstimmung des Bedarfs für Forschung und Lehre zwischen Universität und Krankenanstaltenträger zu vereinbaren, was eindeutig auch den Zielsetzungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes entspricht. Gemäß § 2 (2) Finanzverfassungsgesetz (F-VG) bleibt auch in diesem Fall der Bund Schuldner des Klinischen Mehraufwandes.

Zu § 30:

Gemäß § 8c KAG ist für jede Krankenanstalt eine Ethikkommission einzusetzen. Bei Universitätskliniken entfällt die Verpflichtung zur Einsetzung einer solchen Kommission durch den Rechtsträger der Krankenanstalt, sobald die Medizinische Fakultät eine gleichwertige Kommission nach universitätsrechtlichen Vorschriften einsetzt. Im Hinblick auf die Relevanz insbesondere für die klinische Forschung soll ein analoger Vorrang der universitären Ethikkommission für die nunmehr selbstständigen Medizinischen Universitäten gelten.

Zu § 31:

Wie schon oben erwähnt, muss die Organisationsstruktur im Klinischen Bereich auf Universitätsseite und auf Seite der Krankenanstalt deckungsgleich sein. Die seit langem üblichen Bezeichnungen „Universitätsklinik“ für eine Krankenabteilung und „Klinisches Institut“ für die Einrichtungen wie Pathologie, Laboratoriumsmedizin usw. sollen beibehalten werden.

Zu § 32:

Die Leitung einer Organisationseinheit im Klinischen Bereich umfasst nicht nur Führungsaufgaben im Universitätsbetrieb, sondern auch die ärztliche oder zahnärztliche Letztverantwortung im entsprechenden Spitalsbereich („Primariat“). Daher dürfen nur entsprechend qualifizierte Ärztinnen und Ärzte des jeweiligen Sonderfaches mit einer solchen Führungsfunktion (und der Stellvertretung) betraut werden. Gleiches gilt für den Bereich der Zahnmedizin.

Nach den bisherigen Erfahrungen wird es als zweckmäßig erachtet, Primariate, wie dies auch außerhalb von Universitätskliniken zunehmend üblich ist, zunächst nur zeitlich befristet zu besetzen und eine Verlängerung der Betrauung mit dieser Führungsfunktion auf unbestimmte Zeit erst nach einer Bewährungsphase vorzunehmen. Die Medizinische Uni-

versität wird bei der Begründung und der Festlegung der Dauer des Dienstverhältnisses einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors darauf Bedacht zu nehmen haben.

Zu §§ 34 und 35:

Diese Regelungen entsprechen dem geltenden Recht.

Zu §§ 36 und 37:

Die bestehenden Sonderregelungen für das Tierspital der Veterinärmedizinischen Universität Wien sollen grundsätzlich beibehalten werden. Ähnlich wie in der Humanmedizin erfordert auch die Untersuchung und Behandlung von Tieren eine Strukturierung der Universität, die den einzelnen Spezialgebieten der Veterinärmedizin Rechnung trägt. Die einzu-richtenden Universitätskliniken werden organisatorisch im „Tierspital“ zusammengeschlossen. Die vom Rektorat zu erlassende Anstaltsordnung für das Tierspital umfasst auch eine Honorarordnung (vgl. § 72 Abs. 2 und 3 UOG 1993).

Mit dem neuen Universitätsgesetz soll zur Verbesserung und Intensivierung der praktischen tierärztlichen Ausbildung auch die Einrichtung von veterinärmedizinischen Lehrinstituten ermöglicht werden.

Zu § 38:

Die Universitäten, die auch die Katholische Theologie in Forschung und Lehre zu betreuen haben, müssen bei ihrer internen Organisation, bei der Gestaltung der Studienvorschriften und bei der Sicherstellung des Lehr- und Forschungsbetriebs die Vorgaben des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934, berücksichtigen.

Die Verpflichtung, die Einhaltung der im Konkordat festgelegten Vereinbarungen sicherzustellen, trifft den Bund als Vertragspartner. Daher können Entscheidungsbefugnisse, die in die betreffenden Materien eingreifen, nicht in das Ermessen der weisungsfreien Universitätsorgane übertragen werden. Es bedarf einer gesetzlichen Regelung, die die Universitäten verpflichtet, die Umsetzung der Vorgaben des Konkordats zu gewährleisten; gegebenenfalls kann die Bundesministerin oder der Bundesminister im Wege aufsichtsbehördlicher Maßnahmen einer nicht vertragskonformen Ausgestaltung durch die Universitäten entgegenwirken.

Nach dem Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich besteht bezüglich der Katholisch-Theologischen Fakultäten generell eine Verpflichtung zur Aufrechterhaltung als selbstständige Organisationseinheiten, die vom Staat zu erhalten sind, die aber nicht notwendigerweise als Fakultät bezeichnet sein müssen. Aus der Verpflichtung, die Katholisch-Theologische Fakultät an der Universität Innsbruck in ihrer Eigenart (Übertragung an den Jesuitenorden) zu erhalten, folgt für diese eine entsprechende Bestandsgarantie, aber auch die vollrechtsfähigen Universitäten Wien, Graz und Salzburg sind verpflichtet, die derzeitigen Katholisch-Theologischen Fakultäten wieder als eigene Organisationseinheiten einzurichten, wenngleich nicht zwingend als Fakultäten.

Die Regelung der inneren Einrichtung und des Lehrbetriebs in der Katholischen Theologie ist weitgehend an kirchenrechtliche Vorgaben gebunden.

Ernennungen und Zulassungen von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Dozentinnen und Dozenten (z.B. Bestellungen von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, Habilitationen), aber auch des übrigen Lehrpersonals an Katholisch-Theologischen Fakultäten bedürfen der kirchlichen Zustimmung, auf Aufforderung der kirchlichen Behörden sind Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Dozentinnen und Dozenten von ihrer Lehrtätigkeit zu entheben.

Die entsprechenden universitären Maßnahmen, wie die Einholung des „nihil obstat“ und eine allfällige Enthebung von der Ausübung der Lehrverpflichtung, sind von der Rektorin oder vom Rektor zu setzen. Allfällige dienst- und pensionsrechtliche Konsequenzen bei beamteten Universitätslehrerinnen und Universitätslehrern sind durch die Bundesministerin oder den Bundesminister als dafür zuständige Dienstbehörde zu ziehen.

Die Universität Wien hat bei ihrer internen Organisation, bei der Gestaltung der Studienvorschriften und bei der Sicherstellung des Lehr- und Forschungsbetriebs auch die Vorgaben des § 15 des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. Nr. 182/1961, zu berücksichtigen. Daher können Entscheidungsbefugnisse, die in die in § 15 des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche geregelten Materien eingreifen, nicht in das Ermessen der weisungsfreien Universitätsorgane übertragen werden. Vielmehr bedarf es einer gesetzlichen Regelung, die die Universität verpflichtet, die Vorgaben der Norm einzuhalten; gegebenenfalls kann die Bundesministerin oder der Bundesminister im Wege aufsichtsbehördlicher Maßnahmen einer dem § 15 des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche widersprechenden Ausgestaltung durch die Universität entgegenwirken.

Nach dem Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche kommt der Evangelisch-Theologischen Fakultät an der Universität Wien eine im Sinne der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung als selbststän-

dige Organisationseinheit zu verstehende Bestandsgarantie zu. Sie ist vom Staat zu erhalten, muss aber nicht notwendigerweise als Fakultät bezeichnet werden.

Inhaltlich hat die Organisationseinheit mindestens sechs „ordentliche Lehrkanzeln“ - darunter sind Stellen für den höchsten im Gesetz vorgesehenen Universitätslehrertypus zu verstehen - aufzuweisen, wobei jeweils eine der Systematischen Theologie AB und HB zugeordnet sein muss.

In Bezug auf Stellenbesetzungen kommt der Evangelischen Kirche nur ein sachlich auf die Besetzung von Universitätsprofessorenstellen beschränktes Anhörungsrecht zu. Darüber hinaus müssen die Mitglieder des Lehrkörpers der Evangelischen Kirche angehören.

Die nach § 15 Abs. 4 dem „Professorenkollegium“ zukommende Verpflichtung zur „Führungnahme“ mit der Evangelischen Kirche soll künftig in der Form gewährleistet werden, dass die Rektorin oder der Rektor vor seiner Auswahlentscheidung aus dem Besetzungsvorschlag mit der Evangelischen Kirche zum Zweck der Anhörung Kontakt aufnimmt.

Zu § 39:

Wie schon das KUOG sieht auch dieser Gesetzesentwurf Sonderbestimmungen für die Gemäldegalerie der Akademie der bildenden Künste Wien vor, da es sich bei dieser Einrichtung ursprünglich um eine Stiftung handelte.

Die Gemäldegalerie ist die zweitgrößte Gemäldesammlung Österreichs, die die Geschichte der europäischen Malerei vom Spätmittelalter bis in das 20. Jahrhundert repräsentiert. Sie fungiert sowohl als Lehrsammlung als auch als Bundessammlung. Der Sammlungsbestand der Gemäldegalerie ist ausschließlich durch Schenkungen, Widmungen und Legate entstanden, deren Schenkungsintentionen oder Auflagen hinsichtlich des Bestands und der Präsentation der Kunstwerke zu beachten sind. An den Eigentumsrechten an der Sammlung der Gemäldegalerie darf keine Änderung eintreten.

Der Weiterbestand der Gemäldegalerie als eigene Organisationseinheit mit entsprechenden Rahmenbedingungen für die Betriebsführung als Lehr- und Forschungseinrichtung und als öffentlich zugängliche museale Einrichtung ist daher zu gewährleisten.

Auch der Weiterbestand des Kupferstichkabinetts soll dadurch gesichert werden, dass dieses als eigene Organisationseinheit an der Akademie der bildenden Künste wieder eingerichtet wird. Der bisherige Aufgabenbereich des Kupferstichkabinetts soll von dieser neuen gleichnamigen Organisationseinheit unverändert fortgeführt werden.

Da jedenfalls die Gemäldegalerie, aber auch das Kupferstichkabinett u. a. die Funktion eines öffentlich zugänglichen Museums haben, muss bei der Besetzung der beiden Leitungsfunktionen von einem vergleichbaren Anforderungsprofil ausgegangen werden wie bei der Besetzung der Leitungsfunktionen in den Bundesmuseen.

Um beiden Einrichtungen das erforderliche Budget zu sichern, sind diese Sammlungen in der Leistungsvereinbarung und im Rechnungsabschluss sowie im Leistungsbericht der Akademie der bildenden Künste Wien gesondert auszuweisen.

Zu § 40:

Mit unterschiedlichen historischen Voraussetzungen und Entwicklungen wurden an allen Universitätsstandorten Österreichs – Wien, Graz, Innsbruck, Salzburg, Leoben, Linz und Klagenfurt – Universitäts-Sportinstitute eingerichtet, die den Studierenden sowie den übrigen Angehörigen und den Absolventinnen und Absolventen der Universitäten sowie auch der Fachhochschul-Studiengänge bzw. Fachhochschulen die Ausübung sportlicher Tätigkeiten in ausreichendem Maße gewährleisten.

Zu den Aufgaben der Universitäts-Sportinstitute zählt auch die Veranstaltung lokaler und regionaler akademischer Meisterschaften, die Durchführung österreichischer akademischer Meisterschaften (auch mit internationaler Beteiligung), die Veranstaltung von Wettkämpfen mit in- und ausländischer Beteiligung sowie die Mitwirkung bei und die Durchführung von Angelegenheiten des gesamtösterreichischen Universitätssports in Österreich, insbesondere bei der Entsendung österreichischer Studierender bzw. StudentenInnenmannschaften zu internationalen Sportveranstaltungen, akademischen Weltmeisterschaften und Universiaden.

Die Weiterführung dieser Einrichtungen als eigene Organisationseinheiten soll durch § 40 ermöglicht werden.

Zu §§ 41 bis 44:

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist ein gesellschaftspolitischer Auftrag, zu dem sich die österreichische Bundesregierung mehrfach bekannt hat und der auch in der österreichischen Rechtsordnung verankert ist:

Das Prinzip der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ist in der österreichischen Bundesverfassung normiert. Österreich hat den Amsterdamer Vertrag 1998 ratifiziert, der die Gleichstellung von Frauen und Männern

bekräftigt und der Europäischen Gemeinschaft die Aufgabe überträgt, Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern zu beseitigen und die Gleichstellung in allen ihren Aktivitäten durchzusetzen.

Die Analyse der Istsituation an den Universitäten zeigt, dass Frauen als Forscherinnen (Künstlerinnen) und akademische Lehrerinnen noch immer unterrepräsentiert sind. Wissenschaft als Beruf ist nach wie vor eine Männerdomäne.

Bezogen auf die Studienabschlüsse ist ein Ungleichgewicht von Frauen und Männern festzustellen. Trotz hoher Absolventinnenzahlen, die in vielen Studienrichtungen die Zahlen der Absolventen sogar übersteigen, ist der Anteil der Frauen am wissenschaftlichen und künstlerischen Personal an den Universitäten verhältnismäßig gering. Insbesondere in Führungs- und Leitungspositionen sind Frauen, wie das aktuelle Zahlenmaterial des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur belegt, selten oder gar die rare Ausnahme.

Angesichts des europaweit rückläufigen Interesses junger Menschen an einer wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Universitätslaufbahn werden es sich die vollrechtsfähigen Universitäten in Zukunft nicht leisten können, auf das wissenschaftliche und künstlerische Potential der Frauen zu verzichten. Die Gleichstellung der Geschlechter an den Universitäten muss daher ein wesentliches Ziel der Reform der Universitäten sein. Frauenförderungspläne an den Universitäten sind somit nach wie vor unumgänglich. Die Beibehaltung der Frauenförderung entsprechend den Standards des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes (B-GBG) und der derzeit geltenden Organisationsgesetze (UOG 1993, KUOG) ist dafür die notwendige Voraussetzung. Eine Einschränkung ist nur für die Bereiche akzeptabel, in denen gesetzliche Sondernormen zu berücksichtigen sind (z. B. § 38 Abs. 1 bezüglich der Kernfächer der Katholischen Theologie).

Die Universität soll als Dienststelle und Zentralstelle im Sinne des B-GBG gelten. Das heißt, der Frauenförderungsplan auf der gesetzlichen Basis des B-GBG soll damit in Zukunft für die Universitäten nicht mehr von der Bundesministerin oder vom Bundesminister, sondern in der Satzung jeder Universität erlassen werden. Damit soll es in Zukunft nicht mehr zwei Frauenförderpläne, nämlich einen aufgrund des B-GBG und einen zweiten aufgrund des UOG 1993 bzw. KUOG, sondern nur mehr jenen auf der gesetzlichen Basis des B-GBG geben, der aber von der Universität selbst erlassen wird.

Wie im UOG 1993 und im KUOG soll auch im neuen Organisationsgesetz an jeder Universität die Einrichtung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen mit weitgehenden Informations-, Mitwirkungs- und Kontrollrechten in Gleichbehandlungsfragen und in Personalangelegenheiten vorgesehen werden. Seine bisherigen Rechte sollen erhalten bleiben.

Im Hinblick auf die angestrebte Erhöhung der Zahl der Frauen an den Universitäten ist es entscheidend, bei Verdacht einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts auch an einer vollrechtsfähigen Universität das Einspruchsrecht des Arbeitskreises und die anschließende Hemmung des weiteren Ablaufs des Verfahrens in Personalangelegenheiten zu erhalten, wie dies das UOG 1993 und das KUOG vorsehen. Die Erfahrung mit Beschwerden vor der Bundes-Gleichbehandlungskommission aus anderen Bereichen zeigt, dass ein Schadenersatzanspruch der diskriminierten Person keinen Ersatz für einen nicht erhaltenen Arbeitsplatz oder einen trotz entsprechender Qualifikation und erworbener Verdienste nicht erreichten beruflichen Aufstieg bieten kann. Dass dies umso mehr für Bewerberinnen um hoch spezialisierte und oftmals sehr rare Stellen in bestimmten Forschungsbereichen gilt, liegt auf der Hand.

Bei einem Vergleich zwischen den bisherigen und den vorgesehenen künftigen Regelungen ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Universitäten in Zukunft von Einrichtungen des Bundes zu vollrechtsfähigen juristischen Personen öffentlichen Rechts werden, für die bestimmte bisherige Verfahren nicht mehr passen. Zur Zielerreichung sind daher auch neue Instrumente einzusetzen.

Dem neuen System entsprechend soll die abschließende Entscheidung in einem Beschwerdeverfahren nicht mehr durch die Bundesministerin oder den Bundesminister erfolgen, sondern bereits an der Universität fallen. Im Übrigen sollen gravierende Konfliktfälle an der Universität primär im Mediationsweg bereinigt werden. § 41 sieht dafür an jeder Universität eine Schiedskommission als weisungsfreies universitäres Kollegialorgan mit Entscheidungsvollmacht vor.

Die Mitglieder der Schiedskommission sollen im Hinblick auf ihre Akzeptanz innerhalb der Universität vom Universitätsrat, vom Senat und vom Arbeitskreis entsendet werden und je zur Hälfte mit Frauen und Männern besetzt sein.

Wird diese Schiedskommission vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen mittels Beschwerde angerufen, entscheidet sie mit Bescheid, falls eine gütliche Einigung zwischen den Beteiligten nicht erzielt werden kann.

Gegen den Bescheid der Schiedskommission ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Die Schiedskommission soll solche universitätsinterne Streitfragen endgültig entscheiden. Das für Personalentscheidungen zuständige Organ (in der Regel die Rektorin oder der Rektor) soll an die Entscheidung dieser Schiedskommission gebunden sein, also seiner neuerlichen Entscheidung die Rechtsanschauung der Schiedskommission zu Grunde legen müssen.

Der Arbeitskreis und das betroffene Universitätsorgan können gegen den Bescheid der Schiedskommission den Verwaltungsgerichtshof anrufen.

Arbeitsverträge, die während der zweiwöchigen Frist für die Erhebung einer Beschwerde, während eines anhängigen Beschwerdeverfahrens oder gegen die Entscheidung der Schiedskommission abgeschlossen werden, sollen unwirksam sein. Gleiches soll für Änderungen von Arbeitsverhältnissen gelten. Personen, die entgegen dieser Vorschrift beschäftigt werden, stehen gegenüber der Universität für die Dauer der Beschäftigung die gleichen Ansprüche wie aufgrund eines gültigen Arbeitsvertrags zu.

Unabhängig davon besteht für die Betroffene oder den Betroffenen und den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen - wie bisher - die Möglichkeit der Anrufung der Bundes-Gleichbehandlungskommission (§ 23 Abs. 2 B-GBG).

Ohne die Sonderregelung des § 44 wäre auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität das Gleichbehandlungsgesetz anzuwenden, auf die Bundesbediensteten weiterhin das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz. Da die Anwendung von zwei unterschiedlichen Gesetzen nicht sinnvoll ist, wären entweder Sonderregelungen zur Anpassung des Gleichbehandlungsgesetzes an die spezifischen Bedingungen der Universitäten erforderlich oder die Anwendung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes auf alle Arbeitsverhältnisse zur Universität zu normieren. Die letztere Lösung, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz formell und materiell im neuen Universitätsgesetz für anwendbar zu erklären, ist vorzuziehen, da das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz bereits jetzt Sonderbestimmungen für Angehörige der Universitäten vorsieht.

Diese Sonderbestimmungen für Angehörige von Universitäten wurden durch die Novelle, BGBl. I Nr. 132/1999, ins Bundes-Gleichbehandlungsgesetz aufgenommen. Durch diese Novelle wurden auch Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer, die in keinem Dienstverhältnis zum Bund stehen (insbesondere Lehrbeauftragte, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren), Studienassistentinnen und Studienassistenten sowie Gastvortragende in den Anwendungsbereich einbezogen, wodurch nun alle Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer und das wissenschaftliche Hilfspersonal gegen Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts und gegen sexuelle Belästigung geschützt sind, aber auch als potentieller Personenkreis, von dem eine Belästigung ausgehen kann, vom Bundes-Gleichbehandlungsgesetz erfasst werden. Außerdem wurden auch die Studierenden in den Anwendungsbereich des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes aufgenommen, wobei selbstverständlich die im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis stehenden Vorschriften des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes auf Studierende nicht anwendbar sind.

Das im 4. Teil des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes geregelte Frauenförderungsgebot erfasst zwar nur dauernde Arbeitsverhältnisse, der derzeit geltende Frauenförderungsplan des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur stellt aber Assistentinnen und Professorinnen in einem befristeten Dienstverhältnis den unbefristet Beschäftigten gleich (siehe § 20 Abs. 2 des Frauenförderungsplans des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur). Die Universitäten werden daher im Rahmen ihrer Satzung bei der Gestaltung ihrer Frauenförderungspläne entsprechende Zielvorgaben aufzunehmen haben, die den derzeitigen Standard nicht unterschreiten.

Zu § 45:

Nach der bisherigen Rechtslage hat die Bundesministerin oder der Bundesminister ein direktes und umfassendes Informations- und Aufsichtsrecht über die Tätigkeit der Organe der Universitäten und Universitäten der Künste aller Ebenen. Zusätzlich hat die Rektorin oder der Rektor ein Informations- und Aufsichtsrecht. Das Recht zur bescheidmäßigen Aufhebung von Entscheidungen von Universitätsorganen kommt aber nur der Bundesministerin oder dem Bundesminister zu. Neben den für eine Rechtsaufsicht typischen Aufhebungsgründen (Unzuständigkeit eines Universitätsorgans, wesentliche Verfahrensmängel, materielle Rechtswidrigkeit) bildet derzeit auch die finanzielle Undurchführbarkeit einer Entscheidung einen Anlass für eine aufsichtbehördliche Aufhebung dieser Entscheidung.

Aus Anlass der vollen Rechtsfähigkeit ist eine Umgestaltung des Aufsichtsrechts und eine Verlagerung von Teilen des Aufsichtsrechts auf den Universitätsrat vorgesehen.

Im Hinblick auf die verfassungsrechtlich gebotene Letztverantwortung der Bundesministerin oder des Bundesministers für die Universitäten kommt dieser oder diesem auch weiterhin die Verpflichtung zur Aufsicht zu. Diese beschränkt sich aber nunmehr auf die Rechtsaufsicht, also auf die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen einschließlich der Satzungen. Die Aufsicht erstreckt sich dabei auch weiterhin auf die Entscheidungen aller Universitätsorgane, also sowohl auf Beschlüsse von Kollegialorganen als auch auf Gestaltungsakte monokratischer Organe. Von Universitätsorganen erlassene Bescheide können nur mehr nach Maßgabe des § 68 AVG aufgehoben werden. Da eine dem § 8 Abs. 6 UOG 1993 bzw. § 9 Abs. 6 KUOG entsprechende Regelung im vorliegenden Gesetzestext nicht mehr enthalten ist, wird künftig ein Bescheid eines für die betreffende Angelegenheit sachlich zuständigen Universitätsorgans, aus dem dem Adressaten bereits ein Recht erwachsen ist, von der Bundesministerin oder vom Bundesminister als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde auch dann nicht mehr aufgehoben werden dürfen, wenn der dem Bescheid zu Grunde liegende Beschluss des Universitätsorgans wegen Rechtswidrigkeit aufsichtbehördlich aufgehoben wurde.

Die inhaltliche Erfüllung der Aufgaben der Universität ist nicht im Wege der Rechtsaufsicht zu prüfen, sondern im Rahmen der Leistungsvereinbarung vorzunehmen. Die Konsequenzen für den Fall der Nichterfüllung bestimmter im Rahmen der Leistungsvereinbarung übernommener Aufgaben sind in der Leistungsvereinbarung festzulegen (siehe § 12).

Das umfassende Informationsrecht, das der Bundesministerin oder dem Bundesminister gemäß § 8 Abs. 2 UOG 1993 und § 9 Abs. 2 KUOG zukommt, soll nunmehr dem Universitätsrat zustehen. Die Bundesministerin oder der Bundesminister soll die zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben erforderlichen Informationen über den Universitätsrat einholen. Damit werden Doppelgleisigkeiten vermieden. Weiters ist eine Berichtspflicht des Universitätsrats an die Bundesministerin oder den Bundesminister bei schwerwiegenden Rechtsverstößen von Universitätsorganen sowie bei Gefahr eines durch die Entscheidung eines Universitätsorgans verursachten schweren wirtschaftlichen Schadens vorgesehen (siehe § 21 Abs. 1 Z 12).

Im Falle einer aufsichtsbehördlichen Aufhebung einer Entscheidung ist das betreffende Universitätsorgan verpflichtet, bei der neuerlichen Entscheidung der Angelegenheit die Rechtsanschauung der Bundesministerin oder des Bundesministers zu beachten. Wie aber bereits bisher nach dem UOG 1993 und dem KUOG kommt dem Universitätsorgan, dessen Entscheidung mit Bescheid aufgehoben wird, Parteistellung im aufsichtsbehördlichen Verfahren und das Recht zur Beschwerdeführung beim Verwaltungsgerichtshof zu.

Zu § 46:

In den Angelegenheiten, in denen die Universitätsorgane als Behörden tätig werden, also z.B. in Studien- und Prüfungsangelegenheiten, haben die betreffenden Universitätsorgane wie bisher das AVG anzuwenden.

Von einer Überprüfung im Rechtsweg ausgenommen sind weiterhin die Beurteilungen einer Prüfung, einer wissenschaftlichen Arbeit oder die Beurteilung der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung.

Zu § 47:

Die Ersatzvornahme ist dem bisherigen Recht nachgebildet und dient im Fall des Versagens der Autonomie der Wahrung der staatlichen Verantwortung.

Zu § 48:

Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung der Amtsverschwiegenheit.

Zu § 49:

Diese Bestimmungen sind notwendig, weil die Universitäten als vollrechtsfähige Einrichtungen nun für ihre Handlungen oder Unterlassungen haften. Lediglich bei Erfüllung jener Aufgaben, die dem hoheitlichen Bereich des Bundes zuzurechnen sind (insbesondere Lehr- und Prüfungsbetrieb), haftet der Bund weiterhin.

Zu § 50:

Die Universitäten sollen das Recht haben, sich auch weiterhin der Dienste der Finanzprokurator zu bedienen. Sie werden dafür aber künftig eine entsprechende Vergütung leisten müssen.

Zu § 51:

Mit Abs. 1 wird klargestellt, dass das Studieren an der Universität nicht auf einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen der Universität und der oder dem Studierenden beruht. Die hoheitliche Konstruktion bietet gegenüber einer privatrechtlichen einen besseren Rechtsschutz für die Studierenden. Zur Durchsetzung subjektiver Rechte brauchen diese nicht den Klagsweg beschreiten und kein Prozessrisiko eingehen. Eine Aufsichtsbeschwerde beim Universitätsrat oder bei der zuständigen Bundesministerin oder beim zuständigen Bundesminister kann ohne Kosten eingebracht werden.

In Abs. 2 werden wie bereits im Universitäts-Studiengesetz (UniStG) jene Begriffe definiert, die in verschiedenen Stellen des Gesetzestextes verwendet werden. Nicht übernommen wurden aus den Begriffsbestimmungen des UniStG jene Bestimmungen, die im Zusammenhang mit dem Prüfungswesen stehen, da die Bestimmungen für das Prüfungswesen durch die jeweilige Universität selbst zu gestalten sein werden.

Im Sinne des Kommuniqués des Treffens der Europäischen Hochschulministerinnen und Hochschulminister am 19. Mai 2001 in Prag, in dem die Bundesministerinnen und Bundesminister „mit Genugtuung“ festgestellt haben, „dass das Ziel - die Einführung gestufter Abschlussgrade, die auf zwei Hauptstufen basieren, wobei Hochschulausbildung als Undergrade-Studium und Graduate-Studium definiert - in Angriff genommen“ worden ist und es wichtig ist, „festzustellen, dass in vielen Ländern die Abschlüsse als Bachelor und Master oder vergleichbare zweistufige Abschlüsse an Universitäten oder anderen Hochschuleinrichtungen erworben werden können“, soll es den Universitäten weiterhin ermöglicht werden, Bakkalaureats- und Magisterstudien anzubieten.

Die akademischen Grade für diese Bakkalaureats- und Magisterstudien werden in § 54 Abs. 1 festgelegt.

Für Doktoratsstudien soll grundsätzlich keine Änderung eintreten. Der Doktorgrad soll weiterhin „Doktorin ...“ bzw. „Doktor ...“ lauten. Unter den in § 54 Abs. 4 genannten Umständen soll es aber möglich sein, den akademischen Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“, zu vergeben.

Ebenfalls im Sinne des genannten Kommuniqués, wonach die Bundesministerinnen und die Bundesminister betonen, „dass es im Interesse einer größeren Flexibilität beim Lernen und bei der Weiterbildung notwendig ist, gemeinsame Eckpunkte für Qualifikationen, gestützt auf ein Leistungspunktesystem wie das ECTS oder ein ECTS-kompatibles System, das sowohl die Übertragbarkeit (Anrechnung) als auch die Kumulation von Leistungspunkten ermöglicht, einzuführen“, ist der Umfang neuer Studien in Hinkunft im Sinne des europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen in ECTS-Anrechnungspunkten anzugeben.

Die Zuteilung der ECTS-Anrechnungspunkte hat nach der workload der Studierenden zu erfolgen. Das ist die Arbeitszeit der Studierenden, die nichts mit der Semestereinteilung zu tun hat. Die Anrechnungspunkte spiegeln den quantitativen Arbeitsanteil wider, der für jede Einheit im Verhältnis zum geforderten Studienpensum für den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung an der Bildungseinrichtung aufgewendet werden muss (d.h. Vorlesungen, praktische Arbeiten, Seminare, Tutorien, Exkursionen, Eigenstudium in der Bibliothek und zu Hause, Prüfungsvorbereitungen, Prüfungen und andere Formen der Leistungsbewertung, etc.). Die Kontaktstunden sind Teil der workload. Studierende haben ein Recht zu wissen, wie viele Kontaktstunden Teil der workload sind. Im Zusammenhang mit der Einführung von ECTS ist auch entsprechendes Informationsmaterial über das Lehrangebot bereitzustellen, welches beispielsweise Diagramme zum Aufbau der Studien, eindeutige Beschreibung der Studien/Lehrveranstaltungsbeschreibungen, Angabe der Anrechnungspunkte für die einzelnen Komponenten zu enthalten hat.

Im Hinblick darauf, dass es den Universitäten zwar nicht möglich ist, in Anlage 1 zum UniStG nicht genannte Diplomstudien einzurichten, wohl aber gemäß § 54 Abs. 2 in der Anlage 1 zum UniStG erwähnte Diplomstudien neu anzubieten, fortzuführen und auch zu ändern, ist es notwendig auch Bestimmungen zu Diplomstudien in die Begriffsbestimmungen aufzunehmen.

Zu Z 7 bis 9 ist anzumerken, dass im Bakkalaureatsstudium Bakkalaureatsarbeiten anzufertigen sind, die wie bisher zwei eigenständige schriftliche Arbeiten sein sollen, die aber weiterhin im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung zu stehen haben.

Im Diplom- oder Magisterstudium sind Diplom- oder Magisterarbeiten bzw. künstlerische Diplom- oder Magisterarbeiten ohne Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung anzufertigen.

Die Z 24 bestimmt, dass im Rahmen der Erlassung der Curricula auch ein Qualifikationsprofil festzulegen und in jedem Curriculum eine Prüfungsordnung aufzunehmen ist, die sich für einzelne Studien im Sinne der Z 25 auch unterscheiden kann.

Durch Z 27 sollen Doppeldiplom-Programme zwischen österreichischen Universitäten und ausländischen Bildungseinrichtungen ermöglicht werden, denn die europäische Vernetzung im Studienbereich hat auch die wünschenswerte Tendenz mit sich gebracht, die direkte Zusammenarbeit zwischen den Universitäten zu verstärken. Wesentlich ist, dass eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Institutionen bestehen muss, die die Anteile der einzelnen Institutionen an einem gemeinsamen Studienprogramm im Vorhinein generell festlegt, und dass der Studienverlauf nicht den Zufälligkeiten des Einzelfalles überlassen bleibt. Im Rahmen von „Doppeldiplom“-Programmen dürfen auch Doktoratsstudien angeboten werden.

Zu § 52:

Diese Bestimmung enthält den grundsätzlichen Rahmen für die Einteilung des Studienjahres. Neu ist dabei, dass die Zahl der Unterrichtswochen nicht festgelegt wird. Nähere Bestimmungen hat der Senat jeder Universität festzulegen, weitere gesetzliche Rahmenbedingungen sind nicht erforderlich.

Zu § 53:

Es wird festgelegt, dass auch Fernstudieneinheiten vorgesehen werden dürfen. Diese Fernstudieneinheiten setzen weiterhin voraus, dass die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mittels geeigneter Lernmaterialien sicher gestellt wird. Die näheren Bestimmungen darüber sind im jeweiligen Curriculum festzulegen.

Zu § 54:

Klargestellt wird, dass die Universitäten bereits bestehendes Studienangebot, insbesondere bereits eingerichtete Diplomstudien, fortführen dürfen.

Die Senate werden in Hinkunft die Entscheidung über die Einrichtung von Studien zu treffen haben. Sie sind dabei frei in ihrer Entscheidung. Für Bakkalaureats- und Magisterstudien werden Gruppen von Studien genannt, es erfolgt aber keine gesetzliche Festlegung, welche einzelnen Studien angeboten werden dürfen und wie diese Studien zu benennen sind. Bei Einrichtung eines Studiums als Bakkalaureats- und Magisterstudium hat jedenfalls der Arbeitsaufwand für Bakkalaureatsstudien 180 ECTS-Anrechnungspunkte, für Magisterstudien mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen.

Im Sinne einer auch internationalen Vergleichbarkeit werden für die Bakkalaureats- und Magisterstudien die Bakkalaureats- und Magistergrade festgelegt, die im Falle der Einrichtung derartiger Studien zu vergeben sind.

Diplomstudien dürfen nur eingerichtet werden, wenn sie in der Anlage 1 zum UniStG genannt sind.

Für Doktoratsstudien ist ein Arbeitsaufwand von 120 ECTS-Anrechnungspunkten vorgesehen, wobei, wenn ein Arbeitsaufwand von mindesten 240 ECTS-Anrechnungspunkten festgelegt wird, der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“, vergeben werden darf. Für ein derartiges Doktoratsstudium ist davon auszugehen, dass im Sinne einer internationalen Vergleichbarkeit wenigstens 120 ECTS-Anrechnungspunkte für ein intensives Präsenzstudium aufgewendet werden und 120 ECTS-Anrechnungspunkte für angeleitete Forschungsarbeit vorgesehen sind. Eine Gutachterin oder ein Gutachter hat jedenfalls universitätsfremd zu sein, und es hat eine „defensio dissertationis“ im Rahmen einer kommissionellen Prüfung stattzufinden.

Die derzeit vorgesehenen Anhörungs- und Begutachtungsverfahren bei der Erstellung von Studienplänen sind nicht übernommen worden. Es liegt in der Verantwortung jeder Universität, diesbezügliche Verfahren vorzusehen. Vorgeschieden ist lediglich, dass vor einer Beschlussfassung Curricula dem Rektorat und dem Universitätsrat, Curricula theologischer Studien auch den zuständigen kirchlichen Stellen zur Stellungnahme zuzuleiten sind. Für Curricula theologischer Studien wird zu beachten sein, dass auch die Zustimmung der zuständigen kirchlichen Stellen vorliegt. Bei der Erstellung der Curricula sind jedenfalls alle Rechtsvorschriften einschließlich entsprechender EU-Richtlinien zu beachten. Es ist zulässig, im Curriculum Anmeldevoraussetzungen für bestimmte Lehrveranstaltungen zu verlangen.

Weiters ist es zulässig, dass Universitäten Studien gemeinsam durchführen.

Bezüglich der Doppeldiplom-Programme wird auf die Ausführungen zu § 51 hingewiesen.

Zu § 55:

Die bisherige Rechtslage erlaubt lediglich die Zulassung zu einem individuellen Diplomstudium. Nunmehr ist vorgesehen, auch individuelle Bakkalaureats- und Magisterstudien zu ermöglichen.

Ein derartiger Antrag ist bescheidmäßig zu genehmigen, wenn das beantragte Studium einem facheinschlägigen Studium gleichwertig ist. Es gilt aber auch hier im Sinne des § 51 Abs. 2 Z 5, dass ein individuelles Magisterstudium nur auf der Grundlage eines Bakkalaureatsstudium oder eines gleichwertigen Studiums absolviert werden darf.

Neu ist, dass der akademische Grad für Absolventinnen und Absolventen individueller Studien nicht wie bisher „nach dem Schwerpunkt des Studiums“ festzulegen ist, sondern, um Verwechslungen zu vermeiden, Absolventinnen und Absolventen individueller Bakkalaureatsstudien der akademische Grad „Bakkalaurea“ oder „Bakkalaureus“, abgekürzt „Bakk.“, ohne Zusatz, und Absolventinnen und Absolventen individueller Diplom- oder Magisterstudien der akademische Grad „Magistra“ oder „Magister“, abgekürzt „Mag.“, ebenfalls ohne Zusatz, zu verleihen ist.

Zu § 56:

Den Universitäten soll es - im Sinne der bisherigen Rechtslage - ermöglicht werden, durch Verordnungen Universitätslehrgänge einzurichten. Näheres, insbesondere die Zulassungsvoraussetzungen, sind im Curriculum festzulegen.

Zu § 57:

Die derzeitigen Universitäten der Künste sind berechtigt, zur Vorbereitung auf ein künstlerisches Bakkalaureats- oder Diplomstudium Vorbereitungslehrgänge einzurichten. In Hinkunft sollen diese Universitäten weiterhin berechtigt sein, derartige Vorbereitungslehrgänge durch Verordnung festzulegen.

Zu § 58:

Im Sinne einer internationalen Vergleichbarkeit sollen im Curriculum eines Universitätslehrganges im jeweiligen Fach international gebräuchliche Mastergrade festgelegt werden dürfen, die Absolventinnen und Absolventen jener Universitätslehrgänge zu verleihen sind, deren Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen entsprechender ausländischer Masterstudien vergleichbar sind. Sollte der Universitätslehrgang mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte umfassen, ist es auch möglich, eine Bezeichnung „Akademische ...“ bzw. „Akademischer ...“ mit einem die Inhalte des jeweiligen Universitätslehrganges charakterisierenden Zusatz festzulegen. Den Urkunden über die Verleihung der Bezeichnung dürfen weiterhin fremdsprachige Übersetzungen angeschlossen werden, in denen wie bisher der Name der Universität und das ausstellende Organ nicht zu übersetzen sind.

Zu § 59:

Den Studierenden steht Lernfreiheit zu. Im Sinne der bisher im UniStG erfolgten Festlegungen wurden die gesetzlichen Bestimmungen fortgeschrieben.

Erwähnenswert ist die Bestimmung des § 59 Abs. 1 Z 12, die festlegt, dass Studierende Anspruch auf eine abweichende Prüfungsmethode haben. Die Festschreibung dieses Rechts an dieser Stelle wird erforderlich, da das Prüfungsverfahren nicht mehr gesetzlich geregelt ist, sondern durch die Universität im Einzelfall festzulegen ist. Dies gilt auch für § 59 Abs. 1 Z 13 hinsichtlich der Wahl der Prüferin oder des Prüfers.

Zu § 59 Abs. 2 Z 5 ist zu bemerken, dass lediglich Dissertationen der Österreichischen Nationalbibliothek zu übermitteln sind.

Im Interesse der Studierenden und im Sinne einer Verkürzung der tatsächlichen Studienzeit ist § 59 Abs. 3 zu sehen, der, wie bereits im UniStG vorgesehen, regelt, dass mindestens drei Prüfungstermine pro Semester anzubieten sind.

Zu § 60 bis § 65:

Das Zulassungsverfahren wurde entsprechend den bisherigen Bestimmungen übernommen. Neu ist lediglich die Bestimmung des § 63 Abs. 7, wonach ein Nichtbestehen der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung nicht mehr den dauernden Ausschluss von dem ordentlichen Studium bewirkt, in dem diese Prüfung nicht bestanden wurde. Es ist nunmehr vorgesehen, dass das Studium an einer anderen Universität wieder aufgenommen werden kann. Allerdings wurden die Bestimmungen in § 68 Abs. 1 Z 3 und § 77 Abs. 2 nunmehr so formuliert, dass die Zahl der Prüfungsantritte nicht mehr studienbezogen, sondern prüfungsbezogen zu berechnen ist. Antritte zur gleichen Prüfung, egal in welchem Studium, sind pro Universität auf die Zahl der Prüfungswiederholungen anzurechnen.

Sonst werden in diesen Bestimmungen keine wesentlichen Änderungen gegenüber der derzeitigen Rechtslage vorgenommen.

Zu § 63 Abs. 4 wird festgestellt, dass diese Bestimmung wie bisher nur Ausländerinnen und Ausländer, die nicht der EU oder dem EWR angehören, sowie Staatenlose betrifft.

Zu § 66:

Auch eine Studieneingangsphase ist weiterhin vorgesehen. Diese Studieneingangsphase soll wie bisher den Studierenden bei der Orientierung helfen. Es ist nicht vorgesehen, dass diese Studieneingangsphase als Selektionselement am Anfang eines Studiums verwendet wird.

Zu § 67:

Die derzeitige Rechtslage legt fest, dass Studierende auf Antrag für höchstens zwei Semester bescheidmässig zu beurlauben sind, wenn die Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes, Schwangerschaft oder Betreuung von eigenen Kindern nachgewiesen wird. Nunmehr ist aus den genannten Gründen jedenfalls eine Beurlaubung zu ermöglichen, die Universitäten können aber in der Satzung bestimmen, ob und aus welchen anderen Gründen Beurlaubungen erfolgen können. Während der Beurlaubung haben Studierende weiterhin keinen Studienbeitrag zu leisten, dürfen aber auch weiterhin keine Studienleistungen erbringen.

Zu § 68 bis § 71:

Hinsichtlich der Erlöschenstatbestände für ordentliche Studien sowie der Abgangsbescheinigung und der Zulassung und dem Erlöschen der Zulassung zu außerordentlichen Studien ist keine Änderung eingetreten.

Zu § 72:

Der Studienerfolg ist weiterhin durch Prüfungen und die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten bzw. künstlerischer Diplom- und Magisterarbeiten festzustellen. Zu den Prüfungen gehört auch die Beurteilung von Lehrveranstaltungen, die im Curriculum vorgesehen sind. In den einzelnen Curricula ist in den Prüfungsordnungen weiterhin festzulegen, welche Prüfungen abzulegen sind.

Zu § 73:

Bei der Beurteilung von Prüfungen und Arbeiten ist weiterhin die schon derzeit geltende fünfstufige Beurteilungsskala zu verwenden.

Zu § 74:

Die Nichtigerklärung von Beurteilungen erfolgt im Sinne der derzeitigen Rechtslage.

Zu § 75:

Verpflichtend festgelegt wird, dass Beurteilungen weiterhin durch Zeugnisse zu beurkunden sind.

Zu § 76:

Die Bestimmungen über die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen wurden im Wesentlichen unverändert aus dem UniStG übernommen. Bezüglich der Erlangung der allgemeinen Universitätsreife, dem Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache und dem Nachweis der körperlich-motorischen Eignung entspricht diese Bestimmung der derzeitigen Rechtslage, wobei allerdings, obwohl das Rektorat für die Zulassung von Studierenden zuständig ist, das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ die Prüferinnen und Prüfer für diese Prüfungen heranzuziehen hat. Im Sinne der derzeitigen Rechtslage ist auch vorgesehen, dass im Curriculum für das Lehramtsstudium aus dem Unterrichtsfach Leibeserziehung und für das Studium Sportwissenschaft festgelegt wird, in welcher Weise die Ergänzungsprüfung für den Nachweis der körperlich-motorischen Eignung zu erfolgen hat. Bezüglich des Nachweises der künstlerischen Eignung in den künstlerischen Studien sollen die Regelungen für die Zulassungsprüfungen in den jeweiligen Curricula vorgenommen werden.

Zu § 77:

Wie in der geltenden Rechtslage sollen Studierende berechtigt sein, positiv beurteilte Prüfungen bis sechs Monate nach der Ablegung einmal zu wiederholen, dies jedoch weiterhin nur bis zum Abschluss des betreffenden Studienabschnittes. Ist ein Studium nicht in Studienabschnitte gegliedert - dies ist jedenfalls bei Bakkalaureats-, Magister- und Doktors-

studien der Fall, ebenso bei Universitätslehrgängen -, kann diese Prüfung nur bis zum Abschluss des Studiums wiederholt werden. Im Hinblick auf die Besonderheiten der Studien an den bisherigen Universitäten der Künste sollen diese Universitäten berechtigt sein, bezüglich des zentralen künstlerischen Faches abweichende Bestimmungen festzulegen. Neu ist, dass Studierende negativ beurteilte Prüfungen nur noch dreimal wiederholen dürfen, also insgesamt vier Prüfungsantritte haben. Jede Universität ist jedoch berechtigt, in der Satzung festzulegen, ob weitere, und wenn ja, wie viele Prüfungswiederholungen zulässig sind. Auch hier gilt für die ehemaligen Universitäten der Künste, dass diese berechtigt sein sollen, bezüglich des zentralen künstlerischen Faches abweichende Bestimmungen festzulegen. Die dritte Wiederholung einer Prüfung ist jedenfalls kommissionell abzuhalten, wenn ein einziger Prüfungsvorgang erfolgt. Auf Antrag gilt dies auch für die zweite Wiederholung. Die Bestimmung ist auch für Lehrveranstaltungsprüfungen anzuwenden, bei denen ein einziger Prüfungsvorgang am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt. Bei den sogenannten prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen wird auch weiterhin die Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung notwendig sein. Sollten an einzelnen Universitäten weitere Prüfungsantritte ermöglicht werden, so wird auch zu regeln sein, in welcher Form diese Prüfungsantritte erfolgen können, insbesondere können auch diese Wiederholungen wieder als Einzelprüfungen ausgestaltet sein.

Zu § 78:

Die Anerkennung von Prüfungen entspricht weitgehend der bisherigen Rechtslage. Eine Verbesserung wurde allerdings dahingehend aufgenommen, dass die an einer inländischen Universität oder einer Universität der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes für ein Fach abgelegten Prüfungen für das gleiche Fach im weiteren Studium an einer anderen inländischen Universität jedenfalls anzuerkennen sind, wenn die ECTS-Anrechnungspunkte gleich sind oder nur geringfügig abweichen. Eine geringfügige Abweichung ist dann anzunehmen, wenn diese Abweichung nicht mehr als 20 % beträgt. Diese Bestimmung dient der internationalen und nationalen Mobilität der Studierenden, denn derzeit wird immer wieder Klage geführt, dass bei einem Ortswechsel innerhalb Österreichs das gleiche Fach im gleichen Studium nicht für das weitere Studium an einer anderen Universität anerkannt wird. Werden an einer Universität für ein Studium noch keine ECTS-Anrechnungspunkte vergeben, ist wie bisher eine Anerkennung jedenfalls möglich, wenn die anzuerkennende Prüfung gleichwertig ist.

Zu § 79:

Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Rechtslage.

Zu § 80 bis § 85:

Die Bestimmungen über Diplom- und Magisterarbeiten sowie Dissertationen und künstlerische Diplom- und Magisterarbeiten entsprechen der derzeitigen Rechtslage. Auch die Anerkennung derartiger Arbeiten ist weiterhin möglich.

Zu § 86:

Diese Bestimmung entspricht weitgehend der bisherigen Rechtslage, doch sind nur noch Dissertationen an die Österreichische Nationalbibliothek abzuliefern.

Zu § 87:

Auch diese Bestimmung entspricht der bisherigen Rechtslage, allerdings wurde eine Bestimmung als Grundlage für die gemeinsame Verleihung der jeweils an einem Doppeldiplom-Programm beteiligten Institutionen aufgenommen. Die Festlegung eines Mindestumfangs der Beteiligung jeder Institution am Programm bzw. des tatsächlichen Studienaufenthaltes der Absolventin bzw. des Absolventen erscheint gerechtfertigt, da ja die akademischen Grade aus jedem der beteiligten Staaten und damit die in diesen Staaten verbundenen Rechte erworben werden.

Zu § 88:

Die derzeitige Rechtslage, wonach Personen, denen von einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung ein akademischer Grad verliehen wurde, das Recht haben, diesen akademischen Grad „in der in der Verleihungsurkunde festgelegten Form zu führen“, und auch das Recht haben, die Eintragung des akademischen Grades „in abgekürzter Form“ in öffentliche Urkunden zu verlangen, kann im Hinblick auf die Vielzahl und Unterschiedlichkeit ausländischer akademischer Grade und die Vielfalt der Schriften und Sprachen nicht aufrecht erhalten werden. Die Bestimmung sieht nunmehr vor, dass lediglich die Eintragung eines von einer inländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder einer anerkannten postsekundären Einrichtung einer anderen Vertragspartei des EU-Beitrittsvertrages oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verliehenen akademischen Grades in abgekürzter Form in öffentliche Urkunden verlangt werden kann. Die Entscheidung darüber, ob ausländische akademische Grade in öffentliche Urkunden eingetragen werden dürfen, hängt somit im Zukunft davon ab, ob in die einzelnen Materiengesetze derartige Bestimmungen aufgenommen werden. Akademische Grade, die abgekürzt „Mag.“, „Dr.“ und „Dipl.-Ing.“ („DI“) lauten, sind dem Namen voranzustellen, alle übrigen akademischen Grade sind nach dem Namen zu führen.

Zu § 89:

Weiterhin ist festgelegt, dass der Bescheid, mit dem ein akademischer Grad verliehen wurde, aufzuheben und einzuziehen ist, wenn der akademische Grad insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist.

Zu § 90:

Einheitlich geregelt wird wie bisher, dass eine Antragstellung auf Nostrifizierung nur dann zulässig ist, wenn die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung in Österreich erforderlich ist. In die Satzung sollen Bestimmungen über die Nostrifizierung eines ausländischen Studienabschlusses aufgenommen werden. Weitere Inhalte sind durch die jeweilige Universität selbst festzulegen.

Nicht übernommen wurde jene Bestimmung des § 73 UniStG, wonach mit Dienstantritt als Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor in Österreich die Studienabschlüsse an einer anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung sowie die im Ausland erworbenen akademischen Grade als nostrifiziert gelten und die Bundesministerin oder der Bundesminister die Nostrifizierung zugleich mit der Ernennung festzustellen hat, da die diesbezüglichen akademischen Grade ohnehin geführt werden dürfen, mit der Nostrifizierung keine sonstigen Rechte verbunden sind und der Bundesministerin oder dem Bundesminister künftig keine Zuständigkeit zur Bestellung von Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren zukommt.

Die Taxe für eine Nostrifizierung beträgt derzeit 58,14 Euro. Im Hinblick darauf, dass diese Taxe jahrelang nicht verändert wurde, und auf den damit verbundenen Arbeitsaufwand der Universitäten ist die vorgeschlagene Erhöhung auf 150 Euro gerechtfertigt.

Zu § 91 und § 92:

Das Hochschul-Taxengesetz 1972 soll mit Wirksamwerden der studienrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes außer Kraft treten. Im Hinblick darauf wurden die Bestimmungen zum Studienbeitrag und zum Unterrichtsgeld aus diesem Gesetz übernommen und entsprechen der derzeitigen Rechtslage, wobei aber statt „Unterrichtsgeld“ der Ausdruck „Lehrgangsbeitrag“ verwendet wird. Es ist vorgesehen, dass die Einnahmen aus den Studienbeiträgen den Universitäten direkt zur Verfügung gestellt werden. Weiterhin sollen Studierende, die zu mehreren Studien, auch an mehreren Universitäten, zugelassen sind, den Studienbeitrag nur einmal zu entrichten haben. Der Studienbeitrag von Studierenden, die zu Studien zugelassen sind, die von zwei Universitäten gemeinsam angeboten werden, ist auf die beteiligten Universitäten aufzuteilen. Die Höhe des Studienbeitrages bleibt gegenüber der derzeitigen Rechtslage unverändert.

Neu ist, dass die Studierenden anlässlich der Entrichtung des Studienbeitrages bekannt geben dürfen, wofür sie den Studienbeitrag zweckgewidmet haben wollen. Es ist davon auszugehen, dass die Senate der Universitäten vier Möglichkeiten der Zweckwidmung festlegen.

Zu § 93:

Die Bestimmungen entsprechen der derzeitigen Regelung in Anlage 1 zum UniStG.

Zu § 94:

Zu den Angehörigen der Universitäten zählen nicht nur Personen, die aufgrund eines Arbeitsverhältnisses an der Universität Pflichten ausüben, sondern auch Studierende und Personen, denen aufgrund ihrer Lehrbefugnis (venia docendi) Rechte an der Universität zustehen.

Bei den im Abs. 3 Z 5 angeführten Ärztinnen und Ärzten handelt es sich einerseits um die in Facharztausbildung stehenden Medizinerinnen und Mediziner, andererseits um Ärztinnen und Ärzte, die ausschließlich in der Krankenversorgung eingesetzt sind, also nur Aufgaben wahrnehmen, die funktionell dem Spitalsträger zuzurechnen sind. Beide Gruppen haben keine Dienstpflichten im Universitätsbetrieb.

Zu § 95:

Studierende stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Universität, aus dem sich einerseits das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und auf Ablegung von Prüfungen und andererseits die Pflicht zur Einhaltung der für die bzw. von der Universität erlassenen Rechtsvorschriften ergibt.

Zu § 96:

„Forschungsstipendiatinnen“ und „Forschungsstipendiaten“ sind im Rahmen eines Stipendiums an der Universität wissenschaftlich oder künstlerisch tätig, unabhängig davon, ob sie ihr einschlägiges Doktoratsstudium an dieser oder einer anderen Universität betreiben oder betrieben haben (post docs).

Im Gegensatz zu den bisherigen Assistentinnen und Assistenten bzw. wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Ausbildung haben diese Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten weder eine

Arbeitszeit noch eine Verpflichtung zur Arbeitsleistung für die Universität. Sie dürfen auch nicht zu Hilfsfunktionen herangezogen werden.

Zu § 97:

Schwerpunkte der Tätigkeit der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind gleichermaßen die Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und die Lehre. Eine davon abweichende Verwendung kann im Bedarfsfall im Arbeitsvertrag geregelt werden.

Die Möglichkeit der Teilbeschäftigung erlaubt z.B. auch eine gleichzeitige Verwendung an einer anderen Universität desselben Standorts, an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder eine intensivere Verbindung zur außeruniversitären Praxis. Durch die Möglichkeit der Teilbeschäftigung kann das im Bundesdienst aufgetretene Problem der Vereinbarkeit der Dienstpflichten mit Nebenbeschäftigungen leichter gelöst werden.

Zu Abs. 2:

Im Gegensatz zur derzeitigen Rechtslage ist es im Hinblick auf den privatrechtlichen Charakter des Arbeitsverhältnisses nicht mehr erforderlich, detaillierte Ernennungserfordernisse (vgl. Anlage 1 Z 19 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979) gesetzlich vorzugeben. Unabhängig von formalen Ausbildungen muss jedenfalls ein der Position entsprechendes hohes wissenschaftliches oder künstlerisches Niveau gefordert werden.

Zu § 98:

Zu Abs. 1:

Der Entwicklungsplan wird vom Rektorat dem Universitätsrat vorgeschlagen (siehe dazu die Bestimmungen über die Aufgaben des Universitätsrats und des Rektorats). Unter „Stelle“ ist keine „Planstelle“ im Sinne des Bundesfinanzgesetzes zu verstehen, weil die Personalbewirtschaftung an den vollrechtsfähigen Universitäten nicht mehr nach den Regeln des Stellenplans des Bundes erfolgt.

Zu Abs. 2:

Der Ausschreibungstext muss das zu besetzende Fach, die mit dieser Professur verbundenen speziellen Aufgaben (Schwerpunkte) sowie das Anforderungsprofil enthalten.

Das Rektorat kann für die Dauer der Ausschreibungsfrist eine Arbeitsgruppe zur Kandidatenfindung („search committee“) einsetzen. Die Berücksichtigung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern oder Künstlerinnen und Künstlern, die sich nicht beworben haben, soll zwar zulässig sein, darf aber das Verfahren nicht unnötig verzögern. Die Einholung der Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten ist unerlässlich. Diese Möglichkeit soll aber nicht dazu verwendet werden, Kandidatinnen oder Kandidaten in den Vorschlag aufzunehmen, deren Berufung von vornherein kaum Aussicht auf Erfolg hat („Scheinberufungen“).

Zu Abs. 3:

Da die dem Senat angehörenden Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren selbst nicht alle zu besetzenden Fächer abdecken können, müssen sie sich der Empfehlungen der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des zu besetzenden Faches bedienen. Sie haben sich vor der Gutachterausswahl auch bei ihren Kolleginnen und Kollegen des fachlichen Bereichs nach für diese Aufgabe geeigneten Personen zu erkundigen. Sie können ihre Aufgabe zur Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter aber auch an die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs übertragen.

Unter Berücksichtigung der Einwendungen im Begutachtungsverfahren sollen aber von den vier Gutachterinnen und Gutachtern nur mehr zwei externe bestellt werden.

Zu Abs. 4:

Im Gegensatz zum Begutachtungsentwurf ist nunmehr wieder eine Berufungskommission vorgesehen. Sie ist vom Senat als entscheidungsbevollmächtigtes Kollegialorgan einzusetzen. Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren haben darin die Mehrheit, im übrigen gibt das Gesetz nur noch vor, dass ihr mindestens eine Studierende oder ein Studierender anzugehören hat. Die Gutachterinnen und Gutachter können nicht gleichzeitig Mitglieder der Berufungskommission sein.

Zu Abs. 5 und 6:

Die Berufungskommission hat auf der Grundlage der Gutachten der vier Gutachterinnen und Gutachter den Besetzungsvorschlag (Dreiervorschlag) zu erstellen.

Eine spezielle Regelung für „Hausberufungen“ wie im UOG 1993 und im KUOG ist auf Gesetzesebene nicht mehr vorgesehen. Es wird an den Universitäten liegen, selbst darauf zu achten, dass Berufungen nicht durch unsachliche Einflüsse beeinträchtigt werden. Eine allfällige Sonderregelung für „Hausberufungen“ könnte in die Satzung aufgenommen werden.

Zu Abs. 7:

Die fach einschlägigen Universitätsangehörigen (Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, andere Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit Lehrbefugnis (venia docendi) und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- Kunst- und Lehrbetrieb sowie die Studierenden dieses Faches) oder andere interessierte Universitätsangehörige sollen Gelegenheit erhalten, die in den Besetzungsvorschlag aufgenommenen Kandidatinnen und Kandidaten in einer Art „Hearing“ kennenzulernen.

Zu Abs. 8 bis 10:

Wie bisher trifft die Rektorin oder der Rektor die Auswahlentscheidung aus dem Besetzungsvorschlag und führt auch die Berufungsverhandlungen. Die Rektorin oder der Rektor hat - ähnlich wie bisher - die Möglichkeit, einen Besetzungsvorschlag zurückzuverweisen.

Bezüglich der Verpflichtung der Befassung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und eines allfälligen Verfahrens vor der Schiedskommission wird auch auf die Ausführungen zu den §§ 42 und 43 verwiesen. Überdies gilt auch für die Aufnahme von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren in ein Arbeitsverhältnis zur Universität die Verpflichtung zur Information des Betriebsrats gemäß § 99 ArbVG.

Zu Abs. 11:

Der Arbeitsvertrag wird namens der Universität von der Rektorin oder vom Rektor abgeschlossen. Im Arbeitsvertrag sind die speziellen Rechte und Pflichten der Universitätsprofessorin oder des Universitätsprofessors, die über allgemeine Regelungen auf Gesetzesstufe oder im Kollektivvertrag hinausgehen, festzulegen. Mit dem Instrument des Arbeitsvertrags kann wesentlich besser als bisher auf die speziellen Anforderungen des Arbeitsplatzes und auf die individuellen Bedürfnisse der zu Berufenden eingegangen werden.

Zu § 99:

Die Erstellung des Besetzungsvorschlags für eine nur kurz dauernde Tätigkeit an der Universität (ähnlich einer Gastprofessur) soll in einem vereinfachten und damit verkürzten Verfahren erfolgen. Diese Regelung gilt auch für Stiftungsprofessorinnen und Stiftungsprofessoren mit einer Bestattungsdauer bis zu einem Jahr.

Zu § 100:

Zu der hier umschriebenen Gruppe der „anderen Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit Lehrbefugnis (venia docendi) und der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb“ sollen alle Angehörigen des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals mit Ausnahme der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren zählen. Dieser Gruppe entspricht ungefähr jenem Personenkreis, der bisher als „akademischer Mittelbau“ bezeichnet wurde. Überdies zählen dazu nunmehr auch die derzeitigen Lehrbeauftragten sowie die Studienassistentinnen und Studienassistenten. Nicht dazu zählen die Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten (siehe § 96).

Der Gesetzesentwurf verzichtet auf eine weitere organisationsrechtliche bzw. arbeitsrechtliche Untergliederung dieser Gruppe. Eine bedarfsgerechte Ausgestaltung der Personalfunktionen soll in Hinkunft der Satzung der jeweiligen Universität bzw. dem Kollektivvertrag überlassen bleiben.

Von der Festlegung bestimmter formeller Aufnahmeerfordernisse, wie insbesondere eines bestimmten Studienabschlusses, wurde abgesehen, weil es bei privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen grundsätzlich nicht auf Formalqualifikationen ankommt.

Lehrbeauftragte (Personen, die mit der selbstständigen Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen betraut werden) zählen ebenfalls zu dieser Gruppe. Sie stehen künftig in einem befristeten Arbeitsverhältnis zur Universität mit einem dem Umfang ihrer Lehrtätigkeit entsprechenden Beschäftigungsmaß und nicht mehr in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis.

Bezüglich der derzeit im Dienststand befindlichen Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten (§ 170 BDG 1979) und Vertragsdozentinnen und Vertragsdozenten (§ 55 VBG 1948), die die Untergruppe „andere Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit Lehrbefugnis (venia docendi)“ der oben genannten Gruppe bilden, wird auf die Ausführungen zu § 122 verwiesen.

Zu § 101:

Die hier umschriebene Gruppe des allgemeinen Universitätspersonals entspricht ungefähr den „allgemeinen Universitätsbediensteten“ des UOG 1993 und des KUOG. Auch hier gilt das oben angeführte Prinzip, es der Satzung der Universität bzw. dem Kollektivvertrag zu überlassen, eine weitere organisationsrechtliche bzw. arbeitsrechtliche Untergliederung vorzunehmen.

Zu dieser Gruppe sollen wie bisher die Angehörigen der Universität zählen, deren Dienstpflichten weder eine Lehrtätigkeit noch eine selbstständige Forschungstätigkeit umfassen. Dies gilt auch für die Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung und die ausschließlich in der Krankenversorgung eingesetzten Ärztinnen und Ärzte (siehe die Ausführungen zu § 94 Abs. 3 Z 5).

Für den Bibliotheksdienst hat sich die österreichweit einheitliche Ausbildung bewährt. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird in Absprache mit den Universitäten dafür zu sorgen haben, dass diese Ausbildung (derzeit bei der Nationalbibliothek zentralisiert) den mit Bibliotheksaufgaben befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universitäten auch weiterhin ermöglicht wird.

Zu §§ 102 und 103:

Es ist sicherzustellen, dass auch die vollrechtsfähigen Universitäten Lehrbefugnisse für Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten erteilen können. Das Recht zur Ausübung einer Lehrbefugnis als Privatdozentin oder als Privatdozent ohne Bestellung zur Gastprofessorin oder zum Gastprofessor bzw. ohne Erteilung eines Lehrauftrags ist aber im Gegensatz zur Lehrbefugnis gemäß UOG 1993 und KUOG auf die verleihende Universität beschränkt.

Die Verleihung der Lehrbefugnis für nur ein Teilgebiet eines wissenschaftlichen oder künstlerischen Fachs soll wie bisher unzulässig sein. Ein Antrag auf Erteilung einer nicht in den Wirkungsbereich der Universität fallenden oder ihn nicht sinnvoll ergänzenden Lehrbefugnis ist zurückzuweisen.

Der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation ist wie bisher durch die Erfüllung jener Kriterien zu liefern, die bereits jetzt als Prüfungsmaßstab dienen.

Da die dem Senat angehörenden Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren selbst nicht alle zu besetzenden Fächer abdecken können, müssen sie vor der Gutachterausswahl einen Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des betreffenden Fachbereichs einholen. Sie können ihre Aufgabe zur Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter aber auch an die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs übertragen.

Unter Berücksichtigung der Einwendungen im Begutachtungsverfahren sollen aber von den vier Gutachterinnen und Gutachtern nur mehr eine externe oder ein externer bestellt werden.

Zu § 103 Abs. 7:

Im Gegensatz zum Begutachtungsentwurf ist nunmehr wieder eine Habilitationskommission vorgesehen. Sie ist vom Senat als entscheidungsbevollmächtigtes Kollegialorgan einzusetzen. Die Universitätsprofessoren haben darin die Mehrheit, im übrigen gibt das Gesetz nur noch vor, dass ihr mindestens eine Studierende oder ein Studierender anzuhören hat. Die Gutachterinnen und Gutachter können nicht gleichzeitig Mitglieder der Habilitationskommission sein.

Zu § 103 Abs. 8 bis 10:

Die Entscheidung über den Habilitationsantrag trifft inhaltlich die Habilitationskommission, den Gutachterinnen und Gutachtern kommt die Funktion von Sachverständigen zu. Zusätzlich zu den Gutachten muss die Habilitationskommission aber auch die Stellungnahmen der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlich nahe stehenden Bereichs in das Verfahren einbeziehen.

Die Rektorin oder der Rektor erlässt den Bescheid über den Habilitationsantrag auf der Basis der Entscheidung der Habilitationskommission. Ist die Rektorin oder der Rektor der Ansicht, dass die Entscheidung der Habilitationskommission wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt, hat sie oder er den Beschluss der Habilitationskommission an diese zurückzuverweisen. In diesem Fall muss die Habilitationskommission eine neue Entscheidung treffen und dabei die von der Rektorin oder vom Rektor aufgezeigten Verfahrensmängel beseitigen.

Soweit die Ausstattung der Universität dies zulässt und die Leiterin oder der Leiter der betreffenden Organisationseinheit zustimmt, kann die Privatdozentin oder der Privatdozent die Einrichtungen der Universität für wissenschaftliche Arbeiten nutzen, ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht.

Mit der Habilitation sollen künftig keine arbeitsrechtlichen Konsequenzen mehr verbunden sein.

Die Bestimmung des § 103 Abs. 11 folgt der Logik des Dienstrechts des Bundes für den Übergang (BGBl. I Nr. 87/2001). Mit dieser Regelung soll die bisherige Verzahnung der Feststellung einer Qualifikation durch eine rein inhaltlich operierende Kommission mit Auswirkungen auf die Personalstruktur der Universität aufgehoben werden.

Zu § 104:

Zu der hier umschriebenen Gruppe zählen einerseits die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, die als Beamtinnen und Beamte nicht mehr dem Dienststand angehören, sondern emeritiert sind oder sich im Ruhestand befinden.

den. Andererseits zählen dazu auch die in einem vertraglichen Dienstverhältnis zum Bund oder in einem Arbeitsverhältnis zur Universität tätig gewesenen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren. Mit ihrem altersbedingten Ausscheiden aus der Universität endet das Dienstverhältnis zum Bund bzw. das Arbeitsverhältnis zur Universität. Alle diese (ehemaligen) Professorinnen und Professoren sollen das Recht behalten, ihre Lehrbefugnis (*venia docendi*) an ihrer Universität weiter auszuüben und Lehrveranstaltungen abzuhalten sowie im Zusammenhang damit auch zu prüfen. Ein uneingeschränktes Recht auf Benützung der Einrichtungen der Universität zur Durchführung von Forschungsvorhaben soll damit aber nicht verbunden sein.

Zu § 105:

Artikel 14 Staatsgrundgesetz gewährleistet jedermann „die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit“. Diese Bestimmung im Universitätsgesetz entspricht im Wesentlichen den §§ 20 Abs. 4 UOG 1993 und 21 Abs. 5 KUOG.

Zu § 106:

Hinsichtlich des Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke sieht der Gesetzesentwurf unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz keine vom Urheberrechtsgesetz abweichende Regelung mehr vor. § 106 Abs. 1 bedeutet lediglich eine Ergänzung für den im Universitätsbereich häufigen Fall der Mitautorenschaft.

Bezüglich des Patentrechts hat die Rektorenkonferenz im Herbst 2001 eine Änderung dahingehend angeregt, dass Dienstleistungen von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universität, unabhängig von deren arbeitsrechtlicher Stellung, der Universität gehören sollen.

Nach der derzeitigen Gesetzeslage ist der Bund als Dienstgeber berechtigt, Dienstleistungen von öffentlich-rechtlichen Bediensteten zur Gänze oder ein Benutzungsrecht an solchen Erfindungen in Anspruch zu nehmen.

Gegenüber Vertragsbediensteten besteht dieses Recht des Dienstgebers nur im Fall einer entsprechenden Vereinbarung im Dienstvertrag. Bei Angestellten im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit kommt dieses Recht dem Universitätsinstitut zu, wenn dies im Arbeitsvertrag vereinbart ist.

Einem internationalen Trend folgend (siehe z.B. die jüngste Novellierung des Arbeitnehmererfindungsgesetzes in Deutschland) sollen künftig von der Universität die Dienstleistungen aller in einem Arbeitsverhältnis stehenden Universitätsangehörigen in Anspruch genommen werden können.

Es ist zu erwarten, dass die vollrechtsfähige Universität besser als die einzelne Forscherin oder der einzelne Forscher in der Lage ist, patentfähige Forschungsergebnisse zu verwerten und wirtschaftlich zu nutzen. Selbstverständlich haben die Universitäten die Erfinderinnen und Erfinder finanziell entsprechend zu entschädigen.

Der Entwurf wurde im Sinne der Stellungnahme des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie überarbeitet, aber in seiner Tendenz nicht verändert.

Zu §§ 107 und 108:

Wie bisher sollen grundsätzlich alle Stellen an den Universitäten öffentlich ausgeschrieben werden. Eine solche Transparenz ist insbesondere bei den Positionen für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Künstlerinnen und Künstler unabdingbar und international üblich. Lediglich bei Lehraufträgen, also bei Arbeitsverhältnissen mit geringem Stundenausmaß, die meist einer befristeten Ergänzung des vorhandenen Lehrangebots dienen, sowie bei aus Drittmitteln finanzierten Forschungsprojekten, denen ein qualifiziertes Auswahlverfahren vorangeht (z. B. FWF-Projekte, EU-Forschungsprojekte) soll von einer Ausschreibung abgesehen werden können. Es muss aber sichergestellt werden, dass trotz des Verzichtes auf eine öffentliche Ausschreibung eine objektive Stellenbesetzung gewährleistet ist.

Die vollrechtsfähige Universität wird selbst Dienstgeber und berechtigt sein, Personal nach Angestelltengesetz einzustellen. Dieses kennt keine universitätsspezifischen Regelungen, bietet aber durch den Gestaltungsspielraum des Arbeitsvertrags im Gegensatz zum Dienstrecht des Bundes die Möglichkeit, wesentlich flexibler auf die Arbeitsbeziehung zwischen der Universität und der einzelnen Arbeitnehmerin oder dem einzelnen Arbeitnehmer einzugehen. Wo generelle Regelungen sinnvoll erscheinen, können diese im Rahmen eines Kollektivvertrags vereinbart werden (wie z.B.: Entlohnung, Sozialleistungen, Personalentwicklungsmaßnahmen, Urlaubsregelungen, Forschungsfreiemester etc.)

Auf die der Universität zugeteilten beamteten Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer sowie die anderen der Universität zugeteilten Beamtinnen und Beamten ist das Dienst- und Besoldungsrecht des Bundes (BDG 1979, Gehaltsgesetz 1956) weiterhin anzuwenden (siehe Überleitungsbestimmungen des § 125).

Die Neuaufnahme von Bundespersonal für die vollrechtsfähige Universität ist nicht möglich, freiwerdende Bundesplanstellen sind einzuziehen.

Zu § 108 Abs. 5:

Für elektronische Anbringen und Erledigungen in der Bundesverwaltung wurde in Zusammenarbeit mit dem IKT-Board ein Konzept der eindeutigen Identifikation entwickelt, das die Verwendung einer verwaltungsbereichsspezifischen kryptographischen Ableitung der ZMR-Zahl der betreffenden Person, die ein Anbringen stellt oder als Organwalter ein Anbringen erledigt, vorsieht. Da das Universitätspersonal künftig nicht mehr ausschließlich im Bundesdienst steht und daher die entsprechende Regelung im Dienstrecht des Bundes keine ausreichende Deckung mehr bietet, hat der Datenschutzrat eine Sonderregelung für die Angestellten der Universitäten gefordert.

Zu § 109:

Arbeitsverhältnisse können je nach Bedarf befristet oder unbefristet abgeschlossen werden. Nach der Judikatur des OGH zu § 879 ABGB und nach herrschender Lehre ist eine mehrmalige Aneinanderreihung befristeter Arbeitsverhältnisse, sogenannte „Kettendienstverträge“, nichtig, wenn für diese mehrmalige Befristung keine sachliche Rechtfertigung gegeben ist und sie zur Umgehung zeitabhängiger Rechte der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers abgeschlossen wurden. Das Arbeitsverhältnis gilt in diesen Fällen als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

In besonders begründeten Ausnahmefällen soll die Aneinanderreihung von befristeten Arbeitsverhältnissen zur vollrechtsfähigen Universität bis zu einer bestimmten Gesamtdauer zulässig sein. Diese Ausnahme vom „Kettenvertragsverbot“ bedeutet keine Verschlechterung gegenüber der derzeitigen Rechtslage, da z.B. Lehrbeauftragte schon bisher nur semesterweise bestellt werden.

Sachliche Gründe, die die mehrmalige Befristung eines Arbeitsvertrages mit wissenschaftlichen, künstlerischen oder nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb rechtfertigen, liegen vor, wenn

1. die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter aus Drittmitteln bezahlt und entsprechend der Zweckbestimmung dieser Mittel beschäftigt wird;
2. die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ausschließlich in der Lehre eingesetzt ist (z.B. Lehraufträge) oder
3. die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter als Ersatzkraft für eine karenzierte Arbeitnehmerin oder einen karenzierten Arbeitnehmer der Universität beschäftigt wird.

Im Fall der Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter ist eine Befristung auf Projektdauer oder auf die Dauer der Bedeckbarkeit der Personalkosten für diese Stelle aus den Drittmitteln notwendig und gerechtfertigt.

Das notwendige Lehrveranstaltungsangebot ist wegen der sich ändernden studentischen Nachfrage, der Änderungen der Studienvorschriften und der Fluktuation des Lehrpersonals nicht konstant. Lehraufträge dienen der bedarfsgerechten Ergänzung des Lehrveranstaltungsangebots in quantitativer und qualitativer Hinsicht. Die Beschäftigungsdauer der Lehrbeauftragten hat sich daher an diesem wechselnden Bedarf zu orientieren.

Unter Einhaltung der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge ist jedoch eine Obergrenze für die zulässige Gesamtdauer solcher befristeter Arbeitsverhältnisse zu ziehen. Übersteigt die Gesamtdauer der befristeten Arbeitsverhältnisse einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers sechs Jahre, soll das Arbeitsverhältnis als unbefristet gelten. Für die Auflösung eines solchen Dienstverhältnisses gelten die Bestimmungen des § 20 des Angestelltengesetzes.

Zu § 110:

Für das neu in ein Arbeitsverhältnis zu einer vollrechtsfähigen Universität aufzunehmende wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal sowie für jene derzeitigen Universitätslehrer, die von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen, würden das Arbeitszeitgesetz (AZG) und das Arbeitsruhegesetz (ARG) gelten.

Vom AZG und ARG ausgenommen sind nur jene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die leitende Angestellte sind. Darunter sind nur Funktionen wie derzeit z.B. Rektorin oder Rektor, Dekanin oder Dekan, Studiendekanin oder Studiendekan zu verstehen.

Da derzeit sämtliche Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten von den Dienstzeitvorschriften des BDG 1979 ausgenommen und strenge Arbeitszeitvorschriften für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler überhaupt nicht zweckmäßig sind, sind gesetzliche Sonderbestimmungen bzw. Regelungen im Kollektivvertrag für das wissenschaftliche und künstlerische Personal erforderlich.

Diese notwendigen Sonderregelungen finden sich in § 110. Die darin enthaltenen Definitionen des Abs. 2 müssen sich daher am AZG und ARG orientieren.

Für den Klinischen Bereich gilt das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG) für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität und für die der Universität zugeteilten Bundesbediensteten.

Das KA-AZG nimmt gleichfalls nur die leitenden Angestellten vom seinem Anwendungsbereich aus und versteht darunter jedenfalls die Leiterinnen und Leiter von Abteilungen von Krankenanstalten. Dieser Primariatsfunktion entsprechen im Klinischen Bereich einer Universität die Vorständinnen und Vorstände von Universitätskliniken und Leiterinnen und Leiter von Klinischen Abteilungen.

Abs. 11 sieht eine Geldstrafe von bis zu 1 500 Euro vor, wenn die Universität als Arbeitgeber Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer über die in § 110 vorgesehenen Höchstgrenzen hinaus zur Arbeit heranzieht oder ihnen die gesetzlich vorgesehenen Ruhezeiten nicht gewährt. Gleiches gilt für die Unterlassung der gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen des Gesundheitszustands der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die auch während der Nacht arbeiten (Nachtarbeitnehmerinnen und Nachtarbeitnehmer).

Zu § 111:

Auch für das nichtwissenschaftliche und nicht künstlerische Personal sind Abweichungen von den Vorschriften des Arbeitsruhegesetzes notwendig, damit der Betrieb in den Abendstunden und teilweise auch an Wochenenden aufrechterhalten werden kann. In diesem Zusammenhang sind insbesondere Lehrveranstaltungen für Berufstätige, Veranstaltungen an Wochenenden im Rahmen von Universitätslehrgängen und Kursen sowie Versuchsreihen zu nennen, die während der Nacht und an Wochenenden nicht unterbrochen werden können. In diesem Zusammenhang muss aber mit aller Deutlichkeit festgehalten werden, dass diese Ausnahmen vom Arbeitsruhegesetz nur in jenen Fällen zur Anwendung kommen dürfen, in denen die Arbeitsleistungen zu diesem Zeitpunkt unbedingt erforderlich sind.

Zu § 112:

Universitäten sind derzeit als Anstalten der Gebietskörperschaften vom ArbeitnehmerInnenschutzgesetz ausgenommen. Da Universitäten nicht unter den Begriff der "Unterrichts- und Erziehungsanstalten" subsumierbar sind, fallen sie bei Erlangen der Vollrechtsfähigkeit auch bezüglich der zugeteilten Beamtinnen und Beamten unter das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) sowie in den Anwendungsbereich des Arbeitsinspektionsgesetzes.

Der Standard des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes wurde in den letzten Jahren zwar an jenen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes angenähert, dennoch können die Universitäten die vom ArbeitnehmerInnenschutzgesetz geforderten Standards nicht kurzfristig zur Gänze erfüllen.

Bestehende und in Ausarbeitung befindliche Generalsanierungspläne der Universitäten werden die Anforderungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes berücksichtigen müssen. Zur Erreichung eines gesetzeskonformen Zustands ist jedoch eine Übergangsfrist bis 1. Oktober 2013 vorgesehen. Bis dahin werden Strafanzeigen durch die Arbeitsinspektorate nur dann erfolgen, wenn schwerwiegende Übertretungen im Sinne des § 9 Abs. 3 des Arbeitsinspektionsgesetzes (ArbIG) festgestellt werden.

Zu § 113:

Im Gegensatz zum Vertragsbedienstetengesetz kennt das Angestelltengesetz keine Auflistung der Kündigungsgründe (§ 20 Angestelltengesetz). Zum Schutz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals und insbesondere zur Absicherung der Freiheit der Wissenschaft und der Kunst sollte gesetzlich jedenfalls die Unwirksamkeit von Kündigungen und Entlassungen normiert werden, die wegen einer von einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler bzw. einer Künstlerin oder einem Künstler in der Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) oder in der Lehre vertretenen Auffassung oder Methode erfolgt. In einem allfälligen arbeitsgerichtlichen Verfahren müsste die Universität beweisen, dass keine „Motivkündigung“ vorliegt.

Im Kollektivvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung kann überdies vorgesehen werden, dass nach einer bestimmten Dauer des Dienstverhältnisses nur mehr eingeschränkte Kündigungsgründe zulässig sind.

Zu § 114:

Das Angestelltengesetz kennt keine Regelungen für die Übernahme von öffentlichen Ämtern oder bestimmten politischen Mandaten. § 8 Abs. 3 Angestelltengesetz reicht z.B. für die Übernahme einer Funktion als Mitglied des Nationalrats nicht aus. Regelungen über die Gewährung erforderlicher Freizeit sowie über die Entgeltfortzahlung für die Zeit der Ausübung eines öffentlichen Amtes können im Arbeitsvertrag getroffen werden.

Die Übernahme eines öffentlichen Amtes ist von öffentlichem Interesse und sollte daher nicht von der Genehmigung des Arbeitgebers abhängen. Eine Meldepflicht ist aber selbstverständlich. Erfordert die Ausübung dieses Amtes einen Zeitaufwand, der die Erfüllung der Dienstpflichten nicht mehr zulässt, ist die oder der betreffende Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer der Universität gegen (allenfalls aliquoten) Entfall der Bezüge freizustellen. Damit ist die Einstellung einer Ersatzkraft möglich.

Die Freistellung liegt somit nicht im Ermessen der Universität.

Zu § 115:

Eine Pensionskassenzusage kann grundsätzlich im Wege einer Betriebsvereinbarung, einer Einzelvereinbarung oder eines Kollektivvertrags vorgesehen werden. § 3 Abs. 1a Betriebspensionsgesetz schränkt allerdings die Regelungsermächtigung für Pensionskassenzusagen auf Kollektivverträge ein, die zum Stichtag 1.1.1997 bereits Regelungen über eine betriebliche Altersvorsorge enthalten haben oder die für nicht dem II. Teil des Arbeitsverfassungsgesetzes unterliegende Betriebe abgeschlossen werden. Für die von der Überführung der Universitäten in die Vollrechtsfähigkeit betroffenen Vertragsbediensteten gilt die vom Bund für alle von einer Ausgliederung betroffenen Vertragsbediensteten gemäß § 78a VBG 1948 durch Kollektivvertrag erteilte Pensionskassenzusage. Dazu zählen seit der Dienstrechtsnovelle 2001 - Universitäten, BGBl. I Nr. 87/2001, neben den Vertragsbediensteten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes auch Professoren gemäß § 49f, Assistenten gemäß § 49 I, Staff Scientists gemäß § 49s Vertragsbedienstetengesetz 1948 sowie die Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten und Universitäten der Künste gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste.

Durch Kollektivvertrag ist jedenfalls für das neu aufzunehmende wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal eine entsprechende Pensionskassenregelung zu treffen, die auch auf die spezielle Situation der zu berufenden Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren Rücksicht nimmt.

Zu § 116:

Die Strafbestimmungen entsprechen im Wesentlichen den Regelungen des UOG 1993, des KUOG und des Universitäts-Studiengesetzes.

Auf das Verfahren ist das VStG anzuwenden (Art II Abs. 2 lit A Z 1 EGVG), es fällt in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden (§ 26 Abs. 1 VStG).

Zu §§ 117 bis 119:

Der Raumbedarf der Universitäten unterliegt erfahrungsgemäß kurz- oder mittelfristigen Schwankungen. Eine optimale Raumnutzung zu universitären Zwecken setzt eine genaue Kenntnis des universitären Raumbedarfs voraus, die lediglich durch inneruniversitäre Organe gewährleistet ist. Eine optimale Nutzung bedeutet aber auch eine optimale Drittverwertung von kurz- oder mittelfristig nicht für universitäre Zwecke benötigten Räumen. Eine solche Verwertung ist aufgrund der Dauer der Informationsbeschaffung nur innerhalb der Universitäten durchführbar. Dies gilt umso mehr, wenn Räume nur relativ kurze Zeit nicht benötigt werden.

Die meisten der von den Universitäten genutzten Gebäude stehen im Eigentum der Bundesimmobiliengesellschaft (BIG) und sind an die Universitäten vermietet. Die BIG als Eigentümerin ist zur Instandsetzung, Erhaltung und Verbesserung in analoger Anwendung der §§ 3 ff MRG verpflichtet.

Werden Räumlichkeiten kurz- oder mittelfristig nicht für universitäre Zwecke benötigt, soll sie die Universität befristet untervermieten dürfen.

Zu §§ 120 und 121:

Für die Implementierung des neuen Universitätsgesetzes und damit der neuen Organisation sieht § 121 einen Zeit- und Stufenplan vor. Ähnliche Regelungen enthalten auch § 87 UOG 1993 und § 75 KUOG. Der Implementierungsprozess soll allerdings wesentlich rascher ablaufen und innerhalb von 15 Monaten abgeschlossen sein, nämlich an den wissenschaftlichen Universitäten bis 1. Jänner 2004 und an den Universitäten der Künste bis 1. Jänner 2005.

Die Universitäten haben bereits vor dem Inkrafttreten des neuen Universitätsgesetzes mit den erforderlichen Vorbereitungshandlungen zu beginnen.

Die im § 121 Abs. 2 genannten monokratischen Organe üben ihr Amt weiter aus, bis das Rektorat der jeweiligen Universität nach dem neuen Universitätsgesetz konstituiert ist.

Der Implementierungsprozess wird von dem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Universitätsgesetzes im Amt befindlichen Rektor dadurch eingeleitet, dass er die Wahlen für den Gründungskonvent veranlasst. Für die neuen Medizinischen Universitäten soll - entsprechend ihrer bisheriger Sonderstellung - die an den übrigen Universitäten der Rektorin oder dem Rektor zukommende Aufgabe von der Dekanin oder dem Dekan der Medizinischen Fakultät der betreffenden Universität übernommen werden.

Der Gründungskonvent hat ähnliche Funktionen wie der Senat (§ 25), unterscheidet sich aber in seiner Zusammensetzung wesentlich von diesem. Um sämtliche Gruppen von Universitätsangehörigen in den Implementierungsprozess der neuen Universität einzubinden, sollen diese im Gründungskonvent vertreten sein. Außerdem gehören dem Gründungskonvent die im § 120 Abs. 7 genannten Personen ohne Stimmrecht an.

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes im Amt befindlichen monokratischen Organe und Vorsitzenden der Kollegialorgane der obersten Leitungsebene werden die Amtsgeschäfte des laufenden Betriebs nach UOG 1993 bzw. KUOG weiterzuführen haben. Entsprechend dem Grundsatz des § 20 Abs. 2 dieses Gesetzesentwurfs, der auch im UOG 1993 und im KUOG enthalten ist, ist eine Mitgliedschaft in mehr als einem Leitungsorgan unzulässig. Dies gilt auch für die Mitgliedschaft im Gründungskonvent, also für die Zeit des Parallellaufens von alten und neuen Organen.

Der Gründungskonvent steuert die weiteren Implementierungsschritte. Seine Funktionsdauer endet mit Ablauf des 31. Dezember 2003, an Universitäten der Künste ein Jahr später.

Durch § 121 Abs. 15 soll zur Sicherung des Spitalsbetriebs die bestehende Organisationsstruktur des Klinischen Bereichs bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung mit dem Rechtsträger der Krankenanstalt aufrechterhalten werden.

§ 121 Abs. 20 sieht vor, dass die Bundesministerin oder der Bundesminister bis zum Ende des Studienjahres 2004/2005 einen gesonderten Bericht über die Nachwuchsförderung und über die Entwicklung der Personalstruktur der Universitäten vorzulegen hat. Damit soll auch eine Aussage über die Auswirkungen der in den letzten Jahren erfolgten grundlegenden Änderungen des Dienstrechts der Universitätslehrer getroffen und überprüft werden, ob die Zielsetzung und der Maßstab dieser Dienstrechtsreform, nämlich die Schaffung zusätzlicher Professorenstellen und damit die Erhöhung der Zahl der Professuren, als Chance für den qualifizierten wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs an den österreichischen Universitäten erreicht worden ist.

Implementierung UG 2002 (RV) – §§ 120, 121, 143

* Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen

			<i>Wissensch. Universitäten</i>	<i>Universitäten der Künste</i>
1	<i>UG 2002 tritt in Kraft (§ 143 Abs.1)</i>		01.10.2002	01.10.2002
		Studienrechtliche Bestimmungen – Teil II (§ 143 Abs.2)	01.01.2004	01.01.2004 erst ab 01.01.2005 anzuwenden
	<i>UOG 1993 bzw. KUOG gültig bis (§§ 121 Abs.1,143 Abs. 4)</i>		31.12.2003	31.12.2004
2	<i>Wahlordnung für Gründungskonvent</i>	Verordnung des Bundesministers (§ 120 Abs.6)		
3	<i>Ausschreibung der Wahl zum Gründungskonvent</i>	Amtierender Rektor (§ 120 Abs.10)		
4	<i>Konstituierung des Gründungskonvents (§ 120 Abs.10)</i>		bis 30.11.2002	bis 30.11.2003
5	<i>Zusammensetzung des Gründungskonvents (§ 120 Abs.7)</i>	7 Univ.Prof. gemäß § 97, 2 Vertreter der anderen Universitätslehrer mit Lehrbefugnis u. der wissen. und künstl. Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb (mind. 1 mit venia docendi) 1 Vertreter des allgem. Universitätspersonals 2 Studierende; 6 beratend: DA-Vorsitzende (2), Vorsitzende des AK für Gleichbehandlungsfragen, Bibliotheksdirektor, Universitätsdirektor, ÖH-Vorsitzender.		
6	<i>Aufgaben des Gründungskonvents</i>	Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Implementierung: Beschluss einer provisorischen Satzung (§ 121 Abs. 3)		
		Ausschreibung der Rektorswahl und Vorschlag für Rektor (§ 121 Abs.7)	unverzüglich	unverzüglich
		Festlegung der Größe des Senats und Beschluss der Wahlordnung (§ 121 Abs.3)		
		Festlegung der Größe des Universitätsrats und Wahl von zwei, drei oder vier Mitgliedern (§ 121 Abs. 4)	bis 31.01.2003	bis 31.01.2004
		Entsendung eines Vertreters in den Dachverband (§ 121 Abs. 21)	bis 31.12.2002	der im Amt befindliche Rektor entsendet bis 31.12. 2002
		Beschluss über Wahlordnung für Senat (§ 121 Abs. 3)		
7	<i>Ende des Gründungskonvents (§ 120 Abs.12)</i>		31.12. 2003	31.12. 2004
8	<i>Benennung der Mitglieder des Universitätsrats durch Bundesregierung (§ 121 Abs.5)</i>		bis 28. 02.2003	bis 28. 02.2004

9	<i>Aufgaben des Universitätsrats</i>	Konstituierung und Wahl des zusätzlichen Mitglieds (§ 121 Abs. 6)	bis 31.03. 2003	bis 31.03.2004
		Wahl der Vizerektoren (§ 121 Abs.8)	spätestens 8 Wochen nach Rektorswahl	spätestens 8 Wochen nach Rektorswahl
10	<i>Rektorswahl</i>	Wahl des Rektors durch Universitätsrat auf Vorschlag des Gründungskonvents (§ 121 Abs.7)	bis 30. 06. 2003	bis 30. 06. 2004
11	<i>Vizerektorinnen und Vizerektoren</i>	Rektor legt nach Anhörung des Gründungskonvents die Anzahl der Vizerektoren sowie deren Beschäftigungsausmaß fest und legt einen Wahlvorschlag vor (§ 121 Abs. 8)	Wahl der Vizerektoren durch Universitätsrat bis spätestens 25. 08. 2003	Wahl der Vizerektoren durch Universitätsrat bis spätestens 25. 08. 2004
12	<i>Ausschreibung Senatswahl</i>	Ausschreibung der Wahl des Senats durch den Rektor (§ 121 Abs. 11)	unverzüglich	unverzüglich
		Wahl der Senatsmitglieder (§ 121 Abs.11)	spätestens am 31. 10. 2003	spätestens am 31. 10. 2004
13	<i>Konstituierende Sitzung des Senats</i>		bis längstens 30. 11. 2003	bis längstens 30. 11. 2004
14	<i>Amtsantritt Rektorat (§ 121 Abs. 9)</i>	bisherige Rektoren, Dekane, Studiendekane, Vorsitzende von Studienkommissionen nach UOG 1993 bzw. KUOG scheiden aus dem Amt (§ 121 Abs. 2)	Amtsantritt: 01. 10. 2003	Amtsantritt: 01. 10. 2004
15	<i>Aufgaben des Rektorats</i>	Erlassung des provisorischen Organisationsplans (§ 121 Abs.10)	unverzüglich nach 1. 10. 2003	unverzüglich nach 1. 10. 2004
		Bestellung provisorischer Leiter von Organisationseinheiten (§ 121 Abs.10)	unverzüglich nach 1. 10. 2003	unverzüglich nach 1. 10. 2004
		Kundmachung der Geschäftsordnung des Rektorats (§ 121 Abs.12)	bis 31. 10. 2003	bis 31. 10. 2004
		Vorlage des endgültigen Organisationsplans an den Universitätsrat zur Beschlussfassung (§ 121 Abs.13)	bis 31. 12. 2003	bis 31. 12. 2004
		Bestellung der Leiter von Organisationseinheiten (§ 121 Abs.14)	unverzüglich nach Genehmigung des Organisationsplans	unverzüglich nach Genehmigung des Organisationsplans
		Vorlage des Vorschlags für die Satzung zur Beschlussfassung an den Senat (§ 121 Abs. 13)	bis 31. 12. 2003	bis 31. 12. 2004
		Vorlage des Rechnungsabschlusses und des Tätigkeitsberichts an den Bundesminister (§ 121 Abs. 16)	bis 30. 04. 2005 bis 30. 04. 2006 bis 30. 04. 2007	bis 30. 04. 2006 bis 30. 04. 2007 bis 30. 04. 2008
		Vorlage des Entwurfs der ersten Leistungsvereinbarung für 2007–2009 an den Bundesminister (§ 121 Abs. 17)	bis 30. 04. 2006	bis 30. 04. 2006
		Erstellung eines Bestandsverzeichnisses sowie eine Aufstellung des beschäftigten Personals (§ 121 Abs.19)	bis 1. 01. 2004	bis 1. 01. 2005

16	<i>Dachverband (Aufgabe der Rektorin / des Rektors der Universität Wien)</i>	Einberufung der konstituierenden Sitzung des Dachverbands der Universitäten (§ 121 Abs. 22)		
		Leitung der Sitzung bis zur Wahl einer/ eines Vorsitzenden (§ 121 Abs.22)		
17	<i>Bundesministerin oder -minister</i>	Vorlage eines Berichts über die Nachwuchsförderung und die Entwicklung der Personalstruktur der Universitäten (§ 121 Abs. 20)	bis 30. 09. 2006	bis 30. 09. 2006
		Festsetzung der Indikatoren und der Art der Berechnung des formelgebunden Budgets in einer Verordnung nach Anhörung der Universitäten durch Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit Bundesminister für Finanzen (§ 12 Abs. 7)	bis 31.12. 2005	bis 31. 12. 2005

Zu § 122:

Diese Bestimmung enthält die organisationsrechtliche Überleitung der Universitätsangehörigen aus der Gliederung gemäß UOG 1993 bzw. KUOG in die neue Organisation. Zum Vergleich wird auf die Vorgängerregelungen in § 98 UOG 1993 und § 76 KUOG verwiesen.

Den derzeit in einem speziellen Bundesdienstverhältnis stehenden Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten (§ 170 BDG 1979, § 55 VBG 1948) sollen die Rechte gewahrt bleiben, die ihnen nach dem UOG 1993 (§ 27 Abs. 3) bzw. dem KUOG (§ 28 Abs. 3) und dem Dienstrecht (§ 172 BDG 1979, § 55 VBG 1948) zustehen. Auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren einer Organisationseinheit der Universität sollen sie überdies zur Leiterin oder zum Leiter dieser Universitätseinrichtung bestellt werden können.

Die Rechte der externen Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten, die sich aus der Lehrbefugnis gemäß § 27 UOG 1993 bzw. § 28 KUOG ergeben, bleiben gewahrt. Gleiches gilt für die Rechte der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die sich aus § 26 UOG 1993 bzw. § 27 KUOG ergeben.

Zu § 123:

Die in der Implementierungsphase geleistete Arbeit von Berufungskommissionen und Habilitationskommissionen soll nicht verloren sein, daher sollen diese noch nach UOG 1993 oder KUOG eingesetzten entscheidungsbevollmächtigten Kommissionen ihre Arbeit nach dem bisherigen Recht fortführen und abschließen können. Zum Vergleich wird auf die Regelungen des § 87 Abs. 18 UOG 1993 und des § 75 Abs. 14 KUOG verwiesen.

Zu § 124:

Die am 1. Oktober 2003 an den Universitäten bzw. am 1. Oktober 2004 an den Universitäten der Künste eingerichteten Studien sollen weiterhin eingerichtet bleiben, bis diesbezügliche Entscheidungen der jeweiligen Senate getroffen werden. Auf diese Studien ist jeweils der zuletzt gültige Studienplan weiterhin anwendbar, kann aber jederzeit abgeändert werden. Für Diplomstudien und Bakkalaureats- und Magisterstudien, die weiterhin angeboten werden, weil sie am Stichtag eingerichtet sind, ist vorgesehen, dass die zum Stichtag zu verleihenden akademischen Grade weiterhin verliehen werden. Eine Änderung dieses Grades für Diplomstudien ist nicht mehr, für Bakkalaureats- und Magisterstudien nur dann möglich, wenn diese auch formal umgewandelt werden. Für weitergeführte Doktoratsstudien ist bezüglich des akademischen Grades davon auszugehen, dass ebenfalls der zum Stichtag zu vergebende Doktorgrad weiterhin vergeben wird, doch ist hier eine Änderung durch diesbezügliche Vorschriften im Curriculum möglich.

Die Übergangsbestimmungen, die in §§ 80 bis 80b UniStG vorgesehen sind, sollen im Interesse der Studierenden weiterhin sinngemäß anwendbar bleiben.

Im Sinne eines europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen und der damit verbundenen Angabe von ECTS-Anrechnungspunkten sollen die Studienkommissionen alle bereits erlassenen Studienpläne für Diplom- und Doktoratsstudien ergänzen, wenn diese noch keine Zuteilung von ECTS-Anrechnungspunkten enthalten. Diesbezüglich wird auch auf die Erläuterungen zu § 51 verwiesen.

Da die Zahl der Prüfungsantritte verringert wurde, sind Übergangsbestimmungen zu schaffen, die für Prüfungen gelten, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgelegt wurden, und die derzeit geltende Rechtslage für diese Prüfungen weiterhin anwendbar machen.

Auch die Studienpläne für Universitätslehrgänge und Vorbereitungslehrgänge bleiben in der Fassung des jeweiligen Stichtages bis zu diesbezüglichen Entscheidungen der zuständigen universitären Organe weiterhin in Kraft.

Vorgesehen ist weiters, dass es keine länger dauernde Parallelführung der selben Studienrichtung als Diplomstudium und als Bakkalaureats- und Magisterstudium geben soll.

Anträge auf Nostrifizierungen und Anträge im Zusammenhang mit Lehrgängen universitären Charakters sollen nach der derzeitigen Rechtslage behandelt werden, wenn sie rechtzeitig eingelangt sind.

Da bereits nach der derzeitigen Rechtslage nur der Abschluss eines mindestens dreijährigen Lehrganges universitären Charakters, dem diese Bezeichnung nach dem 1. September 2001 verliehen wurde, zur allgemeinen Universitätsreife führt, und nur Prüfungen aus Lehrgängen universitären Charakters, denen diese Bezeichnung nach dem 1. September 2001 verliehen wurde, anerkannt werden dürfen, waren die Übergangsbestimmungen dieser Rechtslage anzupassen.

Zu § 125:

Die in einem provisorischen oder definitiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bundesbediensteten können nicht durch Gesetz in Dienstverhältnisse zur Universität übergeleitet werden, sondern haben ein Recht darauf, in ihrem Beamtenverhältnis zu bleiben. Sie werden der jeweiligen Universität weiterhin zur Dienstleistung zugeteilt.

Im Rahmen ihres bestehenden Beamtendienstverhältnisses muss auch weiterhin die Möglichkeit qualifizierter Verwendungsänderungen, wie insbesondere eines Aufstiegs in eine höhere Funktions- oder Verwendungsgruppe, bestehen.

Die Beamtinnen und Beamten sollen aber die Möglichkeit erhalten, innerhalb von fünf Jahren freiwillig in ein Arbeitsverhältnis zur Universität überzuwechseln. Den in einem provisorischen Dienstverhältnis stehenden Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten soll dieses Optionsrecht innerhalb von fünf Jahren nach Erfüllung der Definitivstellungserfordernisse gleichfalls eingeräumt werden.

Die Aufgaben der Universität als Dienstbehörde erster Instanz soll ein „Amt der Universität ...“ übernehmen, das von der jeweiligen Rektorin oder vom jeweiligen Rektor geleitet wird (siehe dazu auch die Ausführungen zu § 23). Die Stellung der Rektorin oder des Rektors als Leiterin oder Leiter des „Amtes der Universität ...“ entspricht ihrer oder seiner derzeitigen Position als Leiterin oder Leiter der Dienstbehörde erster Instanz. Eine Einschränkung der Autonomie tritt hiedurch nicht ein, da die Rektorin oder der Rektor in dienstbehördlichen Angelegenheiten auch derzeit der Bundesministerin oder dem Bundesminister unterstellt ist (siehe die Verfassungsbestimmungen des § 9 Abs. 6 UOG 1993 und des § 10 Abs. 6 KUOG).

Die den Universitäten zur Dienstleistung zugewiesenen Beamtinnen und Beamten sind weiterhin vom Bund über das Bundesrechenamt zu besolden. Aus Gründen der Budgetwahrheit und Budgetklarheit sind diese Aufwendungen von den vollrechtsfähigen Universitäten dem Bund zu ersetzen. Dabei ist auch ein Anteil für den künftigen Pensionsaufwand zu leisten. Der Bund hat den Universitäten aufgrund seiner Finanzierungsverpflichtung im Rahmen der Budgetzuweisung (Leistungsvereinbarung) die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Zu § 126:

Die derzeitigen an den Universitäten tätigen Vertragsbediensteten des Bundes sollen mit dem Zeitpunkt des vollen Wirksamwerdens dieses Bundesgesetzes an den Universitäten und den Universitäten der Künste unmittelbar per Gesetz, also ohne Abschluss eines neuen Arbeitsvertrags oder eines Nachtrags zum Dienstvertrag, in ein Angestelltenverhältnis zur Universität übergeleitet werden. Für diese Angestellten soll das Vertragsbedienstetengesetz 1948 in der jeweils geltenden Fassung als Kollektivvertrag weitergelten. Schließt der Dachverband der Universitäten auf Arbeitgeberseite mit der Gewerkschaft als Vertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen neuen (ersten) Kollektivvertrag ab, soll diesen nunmehrigen Angestellten der Universität innerhalb von fünf Jahren ein Optionsrecht auf einen Wechsel in den neuen Kollektivvertrag eingeräumt werden.

Für die derzeitigen Vertragsassistentinnen und Vertragsassistenten des Bundes sind Übergangsregelungen vorgesehen, die an ihre Dienstzeit und an ihre Qualifikation anknüpfen.

Zu § 127:

Die Lehrlinge werden von einem Ausbildungsverhältnis zum Bund in ein solches zur betreffenden Universität übergeleitet. Die Universität hat die Ausbildungsverpflichtung des Bundes zu übernehmen.

Zu § 128:

Neuaufnahmen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in ein Beamtendienstverhältnis sind nicht mehr möglich. Alle Neuaufnahmen erfolgen in ein Arbeitsverhältnis zur Universität nach Angestelltengesetz. Bis zum Wirksamwerden eines zwischen dem Dachverband der Universitäten auf Arbeitgeberseite und der Gewerkschaft auf Arbeitnehmerseite abzuschließenden Kollektivvertrags soll das Vertragsbedienstetengesetz 1948 auch für diese Neuaufnahmen als Kollektivvertrag gelten. Ausgenommen sollen nur die Bestimmungen der §§ 4, 32 und 34 über den Inhalt des Dienstvertrages sowie über die Kündigungs- und Entlassungsgründe sein. Sobald ein neuer Kollektivvertrag abgeschlossen ist, soll er auch für diese neu aufgenommenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten. Für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren ist auch in diesem Kollektivvertrag ein besonderer Kündigungs- und Entlassungsschutz vorzusehen.

Zu § 129:

Die Haftung des Bundes besteht mit dem Betrag, der sich aus der bisherigen Laufbahn der oder des Bediensteten beim Bund und der seit der Wirksamkeit der Vollrechtsfähigkeit zurückgelegten Dienstzeit ergibt. Diese Regelung entspricht der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes.

Zu § 130:

Diese Regelung ergibt sich aus dem Übergang der Dienstgeborenschaft auf die Universitäten.

Zu § 131:

Beamtinnen und Beamte, die von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen, sowie Vertragsbedienstete des Bundes, die in ein Arbeitsverhältnis zur Universität überwechseln, dürfen ihre bisherige Dienst- oder Naturalwohnung des Bundes weiter nutzen und aus dem Dienstgeberwechsel keinen Nachteil erleiden.

Zu § 132:

Die Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (in Ausbildung) stehen derzeit in einem speziellen öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis zum Bund. An einer vollrechtsfähigen Universität soll der wissenschaftliche oder künstlerische Nachwuchs in der Phase vor der Promotion nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, sondern im Rahmen eines Stipendiums wissenschaftlich oder künstlerisch tätig sein können. Diese Stipendiatinnen und Stipendiaten haben daher auch keine Verpflichtungen zur Arbeitsleistung gegenüber der Universität. Sie müssen zwar Doktorandinnen oder Doktoranden oder post docs sein, jedoch ihr Studium nicht zwingend an der Universität betreiben oder absolviert haben, an der sie im Rahmen des Stipendiums wissenschaftlich oder künstlerisch tätig werden.

Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt werden künftig in einem auf die Dauer dieser Ausbildung befristeten Arbeitsverhältnis zur Universität stehen. Sie haben keine Pflichten in Forschung und Lehre.

Angesichts dieser gravierenden Veränderung erscheint es zweckmäßig, die derzeit in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis zum Bund stehenden Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der in Facharztausbildung stehenden Ärztinnen und Ärzte bis zum Ablauf der Bestelldauer in diesem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis zum Bund zu belassen und der jeweiligen Universität zuzuteilen. Die Ausbildungsverpflichtung des Bundes geht auf die Universität über. Dieses Ausbildungsverhältnis soll wie bisher mit Zeitablauf, mit der Aufnahme in ein Bundesdienstverhältnis (z.B. in den Schuldienst) oder nunmehr auch mit der Begründung eines Arbeitsverhältnisses zu einer Universität enden.

Zu § 133:

Künftig steht das gesamte wissenschaftliche und künstlerische Personal in einem Arbeitsverhältnis zur vollrechtsfähigen Universität nach Angestelltengesetz. Die Lehrbeauftragten, die derzeit in keinem Dienstverhältnis, sondern in einem befristeten öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art zum Bund stehen, werden künftig Angestellte der vollrechtsfähigen Universität in einem befristeten, teilbeschäftigten Arbeitsverhältnis.

Die in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zum Bund stehenden Mitarbeiter im Lehrbetrieb (Tutoren, Studienassistenten und Demonstratoren) und Lehrbeauftragten werden semesterweise bestellt. Die Bestelldauer von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren erstreckt sich in der Regel über mehrere Semester. Da der Zeitpunkt des vollen Wirksamwerdens dieses Bundesgesetzes während des Wintersemesters 2003/2004 bzw. 2004/2005 liegen wird, reicht die befristete Bestellung des Großteils der oben genannten Universitätsangehörigen für eine nur relativ kurze Zeitspanne über das volle Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes hinaus.

Es ist daher zweckmäßig, das bestehende Rechtsverhältnis zum Bund unverändert bestehen und auslaufen zu lassen. Nach Bestellungsablauf wäre bei weiterem Bedarf nach diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nur mehr die Begründung eines Arbeitsverhältnisses zur Universität nach Angestelltengesetz möglich.

Zu § 134:

Für die im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit der Universität oder einer ihrer Einrichtungen (Institut, Klinik) bereits derzeit nach Angestelltengesetz beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommt es durch das Universitätsgesetz nur zu einem Dienstgeberwechsel. Alle anderen Rechte, Pflichten und Regelungen aus dem Dienstverhältnis bleiben unverändert.

Zu § 135:

Zur Arbeitnehmervertretung für die Bundesbediensteten sind die Dienststellenausschüsse sowie auf der Ebene der Zentralstelle die Zentralausschüsse gemäß Bundes-Personalvertretungsgesetz berufen.

Unabhängig von der Rechtsgrundlage ihres Dienstverhältnisses unterliegen ab dem Zeitpunkt des vollen Wirksamwerdens des Universitätsgesetzes an der Universität alle dort beschäftigten Personen, d.h. auch die der Universität zur Dienstleistung zugewiesenen Beamtinnen und Beamten, den Bestimmungen des II. Teils des Arbeitsverfassungsgesetzes (Betriebsverfassung).

Ab diesem Zeitpunkt gilt die Universität nicht mehr als Dienststelle des Bundes, sondern ist als Betrieb im Sinne des § 34 des Arbeitsverfassungsgesetzes anzusehen.

Innerhalb einer Übergangsfrist - zweckmäßig erscheint die Zeit bis zum Ablauf der Funktionsperiode der Personalvertretungsorgane des Bundes - ist je ein Betriebsrat für das wissenschaftliche und das nicht wissenschaftliche Personal zu wählen. Bis zu dieser Wahl sollen die Dienststellenausschüsse auch die Funktion der Betriebsräte ausüben. Nach der rechtzeitig durchzuführenden Wahl der Betriebsräte nach dem Arbeitsverfassungsgesetz sollen diese Betriebsräte für die der Universität zugewiesenen Bundesbeamten auch die Funktion der Dienststellenausschüsse übernehmen.

Im Hinblick auf die relativ kurze Zeit zwischen dem vollen Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes an den wissenschaftlichen Universitäten (1. Jänner 2004) und dem Termin der nächsten Personalvertretungswahlen des Bundes

(Ende November 2004) erscheint es zweckmäßig, die bestehenden Personalvertretungsorgane bis zum vorgesehenen Ablauf der Funktionsperiode im November 2004 in Funktion zu belassen und von vorzeitigen Neuwahlen gemäß § 23 Abs. 2 lit a und c PVG mit 1. Jänner 2004 abzusehen.

Die den Universitäten zugewiesenen Beamtinnen und Beamten bleiben weiterhin zum entsprechenden Zentralausschuss wahlberechtigt.

Zu § 136:

Mit dem vollen Wirksamwerden des Universitätsgesetzes entsteht die Universität als neue Rechtsperson und tritt die Rechtsnachfolge nach der jeweiligen Universität gemäß UOG 1993 bzw. KUOG an.

In dieser Bestimmung wird auch die Nachfolge der Medizinischen Fakultäten (Abs. 2) geregelt und bestimmt, auf welche Universitäten die derzeitigen Interuniversitären Einrichtungen (Abs. 4 bis 11) übergehen.

Zu Abs. 3:

Die im Bundesgesetz über die Errichtung der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz, BGBl. Nr. 251/1973, festgeschriebene finanzielle Beteiligung der Stadt Linz und des Landes Oberösterreich an den Aufwendungen für die Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz bleibt weiterhin voll inhaltlich bestehen. Das Universitätsgesetz 2002 bringt hinsichtlich der „Sechstel-Beteiligung“ keine Änderungen.

Es ist nicht notwendig, bei der Überführung der Universität in die Vollrechtsfähigkeit eine Eröffnungsbilanz im technischen Sinne der handelsrechtlichen Rechnungslegung vorzusehen, bei der neben der Erfassung der zugeordneten Aktiva und Passiva auch eine Bewertung erfolgen müsste. Es steht jeder Universität frei, eine kaufmännische Buchführung einzuführen. Gesetzlich ist festzulegen, welches Vermögen und welche Verbindlichkeiten der Universität im Zeitpunkt des Übertritts in die volle Rechtsfähigkeit zuwachsen.

Die Bereiche der Rechtsnachfolge, die primär gesetzestechnisch zu regeln sind, sind durch entsprechende Aufzeichnungen der Universität und ihrer Einheiten zu erfassen. Eine Bilanz im technischen Sinn ist damit aber nicht verbunden. Siehe auch § 121 Abs. 19.

Zu § 137 und § 138:

Diese Bestimmungen regeln den Übergang des Nutzungsrechts der Universität an den im Eigentum der BIG stehenden und an den im Eigentum Dritter stehenden Immobilien.

Im Fall der Nutzung durch mehrere Universitäten ist jener Universität das Mietrecht einzuräumen, die dieses Objekt im Beobachtungszeitraum überwiegend genutzt hat. Das Überwiegen ist nach Kriterien der zeitlichen und räumlichen Nutzung zu bemessen.

Der Übergang der Mietrechte im Wege der Gesamtrechtsfolge stellt keinen rechtswidrigen Eingriff in private Rechtsverhältnisse dar.

Zu § 139:

Das Eigentum an dem beweglichen und den Universitäten zur Nutzung überlassenen Bundesvermögen geht auf die jeweils nutzende Universität über. Von diesem Eigentumsübergang ausgenommen sind die in Abs. 4 und 5 angeführten besonders wertvollen Bibliotheksbestände und Kunstwerke. Sie sollen im Eigentum des Bundes bzw. der Stiftung (z.B. Gemäldegalerie) verbleiben. Die Ausnahmeregelung bezüglich der Universitätsbibliotheken kann sich aber keinesfalls auf deren gesamten Bestand beziehen. Gegen eine solche Pauschalherausnahme spricht insbesondere, dass damit die Kompetenzen für Personal und Sachmittel im Bereich der Bibliotheksverwaltung unterschiedlichen Rechtsträgern zükäme.

Von diesem Eigentumsübergang ausgenommen bleiben überdies Mobilien, die einer Universität z.B. von der Bundesimmobilienverwaltung oder aus musealen Beständen nur leihweise zur temporären Ergänzung der Einrichtung überlassen sind.

Zu § 140:

Diese Übergangsbestimmungen folgen dem Grundsatz, dass die jeweilige Universität die Gesamtrechtsnachfolge nach ihren teilrechtsfähigen Einrichtungen antritt.

Abs. 4 soll sicherstellen, dass Immobilien, Mobilien und Rechte, die im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Universität übergegangen sind, primär ihrer ursprünglichen Zweckwidmung zugeführt werden.

Zu § 141:

Das Budget für die ersten drei Jahre wird nicht auf Leistungsvereinbarungen beruhen, sondern auf der Basis des Budgets 2002 weiterentwickelt. Für jedes Jahr ist ein gesetzlich festgesetzter und damit garantierter Globalbetrag vorgesehen. Darin sind auch im Umschichtungswege bisher zentral verwaltete Beträge enthalten, die insbesondere den Aufwendungen für die Mietzahlungen an die BIG und den Aufwendungen für die Rektorenkonferenz und die Vertretungsorgane im Universitätsbereich entsprechen.

Der Globalbetrag gemäß Abs. 1 wird sich um jene Summen erhöhen, die zur Abdeckung der im Abs. 2 angeführten Aufwendungen und Verpflichtungen notwendig sind, hiezu wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen.

Die Implementierung des Gesetzes verursacht einmalige zusätzliche Ausgaben (siehe Abs. 4), insbesondere für den Aufbau und den Betrieb des Rechnungswesens, für die Erstellung und Prüfung der Eröffnungsbilanz sowie für die Professionalisierung des Managements, insgesamt stehen für diese Bereiche elf Millionen Euro zur Verfügung. Zusätzlich erhalten die Universitäten für den Betrieb des Rechnungswesens und die Personalverrechnung vier Millionen Euro jährlich. Die wesentlichsten Kosten für die Entwicklung und Implementierung des Rechnungswesens fallen in den Jahren 2002 und 2003 an und werden zentral aus dem Kapitel 14 getragen. Näheres ist den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

Die Berechnungen des neuen Universitätslehrerdienstrechts (Dienstrechtsnovelle 2001 - Universitäten) gehen davon aus, dass bisher mit Beamtinnen und Beamten besetzte Stellen für Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer nur mehr mit Vertragsbediensteten bzw. Angestellten nachbesetzt werden dürfen, daher in weiterer Folge erhöhte Dienstgeberbeiträge in Form von Beiträgen zur Pensionsversicherung anfallen, die bisher für Beamtinnen und Beamte nicht geleistet werden mussten.

Durch die Vollrechtsfähigkeit werden die Universitäten verpflichtet, die Aufwendungen für alle Beamtinnen und Beamten zuzüglich eines Pensionsbeitrages dem Bund zu refundieren. Im Globalbudget der Universitäten ist daher ein entsprechender Betrag zur Deckung dieser Beiträge vorgesehen. Mit diesem sollen die aus dem neuen Dienstrecht resultierenden Mehraufwendungen, die sukzessive angefallen wären, auf einmal abgedeckt werden.

Die in den Erläuterungen zum neuen Universitätslehrerdienstrecht ausgewiesenen Mehraufwendungen für die Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer in Höhe von 14,535 Mio. Euro sind daher in den im Globalbudget für alle Beamtinnen und Beamten vorgesehenen 106,789 Mio. Euro enthalten. Die durch Beamtenpensionierungen frei werdenden Mittel der Pensionsbeiträge verbleiben den Universitäten. Damit ist sichergestellt, dass die Beiträge zur Pensionsversicherung für Angestellte als Nachfolger von Beamtinnen und Beamten bedeckt werden können.

In den nachfolgenden Tabellen noch nicht betragsmäßig ausgewiesen sind die Mehraufwendungen aufgrund allgemeiner Bezugserhöhungen ab 2003 für das zum Stichtag 1. Jänner 2004 (Universitäten) bzw. 1. Jänner 2005 (Universitäten der Künste) vorhandene Universitätspersonal sowie der klinische Mehraufwand.

Der laufende klinische Mehraufwand ergibt sich erst aufgrund der Abrechnungen mit den Krankenanstaltenträgern. Außerdem kann den Verhandlungen mit der Stadt Wien ab dem Jahr 2004 nicht vorgegriffen werden. Der laufende klinische Mehraufwand wird den Medizinischen Universitäten in den Jahren 2004 bis 2006 in der jeweils anfallenden Höhe zweckgewidmet zur Verfügung gestellt (siehe Abs. 2 Z 4). Bezüglich der Zeit ab 2007 siehe die § 29 Abs. 4 und 5 und § 33.

Im Umschichtungswege sollen Universitäten, die die Möglichkeiten des Universitätsgesetzes bereits im Implementierungsprozess besonders wirkungsvoll nutzen (etwa bei der Umstrukturierung ihrer Organisation und der Studien und durch gemeinsame Nutzung von Verwaltungseinrichtungen), zusätzliche Mittel erhalten (Abs. 5).

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES UNIVERSITÄTSGESETZES

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN AUF DAS RESSORTBUDGET

EUR Mio.	BVA 1420* 2002	davon nicht f. universit. Zwecke	BVA Universi- täten 2002	Universitäten gem. § 6 Ziffer 1 bis 15		
				2004	2005	2006
AUSGABEN						
Personalausgaben						
- Aktivitätsaufwand	-901,261	14,518	-886,743			
Sachausgaben						
-Anlagen	-128,613	31,651	-96,962			
-Aufwendungen / gesetzl. Verpflichtungen	-55,304	4,175	-51,129			
-sonstige Aufwendungen	-520,462	304,299	-216,163			
Summe Sachausgaben	-704,379	340,125	-364,254			
GESAMTAUSGABEN	-1.605,640	354,643	-1.250,997			
GESAMTEINNAHMEN	151,279	-3,537	147,742			
RESSORTBUDGET VOR ANPASSUNG	-1.454,361	351,106	-1.103,255			
ANPASSUNGEN (unabh. v. Vollrechtsfähigkeit)						
Umschichtung v. d. zentralen DKZ zu Universitäten				-35,220	-35,220	-35,220
Korrektur Studienbeiträge				-40,158	-40,158	-40,158
BIG Mieten						
-Umschichtung von VA-Ansatz 1/14018				-119,243	-119,243	-119,243
-Transfer von Kapitel 12				-0,990	-0,990	-0,990
-Transfer von Kapitel 54				-54,383	-54,383	-54,383
-Transfer von Kapitel 64				-2,953	-2,953	-2,953
Überbauungsentgelte Umschichtung aus 1/14108				-2,111	-2,111	-2,111
Klinischer Mehraufwand - Geräte *				-20,700	-20,700	-20,700
KA-AZG Klinikvergütung				-2,976	-2,976	-2,976
Gehaltserhöhung 2001				-8,067	-8,067	-8,067
Gehaltserhöhung 2002				-7,240	-7,240	-7,240
SUMME ANPASSUNGEN				-294,041	-294,041	-294,041
RESSORTBUDGET NACH ANPASSUNG				-1.397,296	-1.397,296	-1.397,296
FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DER VOLLRECHTSFÄHIGKEIT						
LAUFENDE AUSGABEN						
-Pensionsbeitrag Beamte (DG-Anteil)				-97,856	-97,856	-97,856
SUMME LAUFENDE AUSGABEN				-97,856	-97,856	-97,856
GLOBALBETRAG gem. § 141 Abs. 1				-1.495,152	-1.495,152	-1.495,152
AUSGABEN gem. § 141 Abs. 2 und 4						
Abs. 2 Ziffer 1 (Bezugserhöhungen)				dzt. nicht quantifizierbar		
Abs. 2 Ziffer 2 (Mietaufwendungen aus bis 28.2.2002 abg. Verträgen)				-4,963	-5,972	-5,972
Abs. 2 Ziffer 3 (Hochschulraumbeschaffung)**				-59,915	-56,515	-54,875
Abs. 2 Ziffer 4 (Klinischer Mehraufwand)				nicht angebbare Variable		
Abs. 4 (Implementierungskosten)				-12,500	-3,600	-3,600
SUMME				-77,378	-66,087	-64,447
SUMME AUSGABEN RESSORT				-1.572,530	-1.561,239	-1.559,599

* durch Umschichtung aus VA-Ansatz 1/14208 bedeckt

** davon 35,763 Mio € durch Umschichtung von VA-Ansätzen 1/14108 und 1/14208 bedeckt; darin enthalten ein Betrag von 43,6 Mio € für das UZA II unter der Annahme, dass kein Kauf durch die BIG erfolgt.

WEITERE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN AUF DAS BUNDESBUDGET					
	BVA Universität.		Universitäten gem § 6 Z. 1 bis 15		
	2002		2004	2005	2006
Ressortbudget für die Universitäten	-1.103,255		-1.572,530	-1.561,239	-1.559,599
dav. Umschichtungen innerhalb Kapitel 14			213,037	213,037	213,037
RESSORTBUDGET	-1.103,255		-1.359,493	-1.348,202	-1.346,562
Ausgaben					
-Entfall von Ausgaben (Kapitel 12)			0,990	0,990	0,990
-Entfall von Ausgaben (Kapitel 54)			54,383	54,383	54,383
-Entfall von Ausgaben (Kapitel 64)			2,953	2,953	2,953
Summe Ausgaben			58,326	58,326	58,326
Einnahmen					
-Pensionsbeitrag Beamte (DG-Anteil)			97,856	97,856	97,856
Summe Einnahmen			97,856	97,856	97,856
SALDO BUNDESBUDGET	-1.103,255		-1.203,311	-1.192,020	-1.190,380

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN AUF ANDERE GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

EUR Mio.	2004	2005	2006
	0,000	0,000	0,000

VERFÜGBARES BUDGET DER UNIVERSITÄTEN

EUR Mio.	2004	2005	2006
Studienbeiträge	122,069	122,069	122,069
sonstige Einnahmen	5,885	5,885	5,885
Ausgaben gem. § 141 Abs. 2 und 4	77,378	66,087	64,447
Pauschalabgeltung des Bundes	1.495,152	1.495,152	1.495,152
VERFÜGBARES BUDGET DER UNIVERSITÄTEN	1.700,484	1.689,193	1.687,553

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES UNIVERSITÄTSGESETZES

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN AUF DAS RESSORTBUDGET

EUR Mio.	BVA 1430* 2002	davon nicht f. universit. Zwecke	BVA Universi- täten 2002	Universitäten gem. § 6 Ziffer 16 bis 21		
				2005	2006	2007
AUSGABEN						
Personalausgaben						
- Aktivitätsaufwand	-96,194		-96,194			
Sachausgaben						
-Anlagen	-6,215	0,155	-6,060			
-Aufwendungen / gesetzl. Verpflichtungen	-14,244	0,200	-14,044			
-sonstige Aufwendungen	-21,366	0,775	-20,591			
Summe Sachausgaben	-41,825	1,130	-40,695			
GESAMTAUSGABEN	-138,019	1,130	-136,889			
GESAMTEINNAHMEN	7,017	-3,191	3,826			
RESSORTBUDGET VOR ANPASSUNG	-131,002	-2,061	-133,063			
ANPASSUNGEN (unabh. v. Vollrechtsfähigkeit)						
Umschichtung v. d. zentralen DKZ zu Universitäten				-4,525	-4,525	-4,525
Korrektur Studienbeiträge				0,163	0,163	0,163
BIG Mieten						
-Umschichtung von VA-Ansatz 1/14018				-14,383	-14,383	-14,383
-Transfer von Kapitel 12				0,000	0,000	0,000
-Transfer von Kapitel 54				-0,980	-0,980	-0,980
-Transfer von Kapitel 64				0,000	0,000	0,000
Überbauungsentgelte Umschichtung aus 1/14108				0,000	0,000	0,000
Klinischer Mehraufwand – Geräte				0,000	0,000	0,000
KA-AZG Klinikvergütung				0,000	0,000	0,000
Gehaltserhöhung 2001				-3,204	-3,204	-3,204
Gehaltserhöhung 2002				-0,789	-0,789	-0,789
SUMME ANPASSUNGEN				-23,718	-23,718	-23,718
RESSORTBUDGET NACH ANPASSUNG				-156,781	-156,781	-156,781
FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DER VOLLRECHTSFÄHIGKEIT						
LAUFENDE AUSGABEN						
-Pensionsbeitrag Beamte (DG-Anteil)				-8,933	-8,933	-8,933
SUMME LAUFENDE AUSGABEN				-8,933	-8,933	-8,933
GLOBALBETRAG gem. § 141 Abs. 1				-165,714	-165,714	-165,714
AUSGABEN gem. § 141 Abs. 2 und 4						
Abs. 2 Ziffer 1 (Bezugserhöhungen)				dzt. nicht quantifizierbar		
Abs. 2 Ziffer 2 (Mietaufwendungen aus bis 28.2.2002 abg. Verträgen)				-0,241	-0,241	-0,241
Abs. 2 Ziffer 3 (Hochschulraumbeschaffung)				0,000	0,000	0,000
Abs. 2 Ziffer 4 (Klinischer Mehraufwand)				0,000	0,000	0,000
Abs. 4 (Implementierungskosten)				-2,500	-0,400	-0,400
SUMME				-2,741	-0,641	-0,641
SUMME AUSGABEN RESSORT				-168,455	-166,355	-166,355

WEITERE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN AUF DAS BUNDESBUDGET					
	BVA Universität.		Universitäten gem § 6 Z. 16 bis 21		
	2002		2005	2006	2007
Ressortbudget für die Universitäten	-133,063		-168,455	-166,355	-166,355
dav. Umschichtungen innerhalb Kapitel 14			18,908	18,908	18,908
RESSORTBUDGET	-133,063		-149,547	-147,447	-147,447
Ausgaben					
-Entfall von Ausgaben (Kapitel 12)					
-Entfall von Ausgaben (Kapitel 54)			0,980	0,980	0,980
-Entfall von Ausgaben (Kapitel 64)					
Summe Ausgaben			0,980	0,980	0,980
-Entfall von Ausgaben (Kapitel 64)					
-Pensionsbeitrag Beamte (DG-Anteil)			8,933	8,933	8,933
Summe Einnahmen			8,933	8,933	8,933
SALDO BUNDESBUDGET	-133,063		-139,634	-137,534	-137,534

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN AUF ANDERE GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

EUR Mio.	2005	2006	2007
	0,000	0,000	0,000

VERFÜGBARES BUDGET DER UNIVERSITÄTEN

EUR Mio.	2005	2006	2007
Studienbeiträge	4,381	4,381	4,381
sonstige Einnahmen	0,338	0,338	0,338
Ausgaben gem. § 141 Abs. 2 und 4	2,741	0,641	0,641
Pauschalabgeltung des Bundes	165,714	165,714	165,714
Verfügbares Budget der Universitäten	173,174	171,074	171,074

Zu § 143:

Dieses Bundesgesetz soll am 1. Oktober 2002 in Kraft treten und nach dem Abschluss der Implementierung an den Universitäten gemäß UOG 1993 und an den neuen Medizinischen Universitäten mit 1. Jänner 2004, an den Universitäten der Künste mit 1. Jänner 2005 voll wirksam werden. In der Implementierungsphase wird es ein Nebeneinander von Organen gemäß UOG 1993 bzw. KUOG für den laufenden Betrieb und von Organen nach diesem Bundesgesetz für die Implementierungsschritte (§§ 120 und 121) geben.

Um die Umsetzung der Neuorganisation sofort vorbereiten zu können, treten die Bestimmungen über den Gründungskonvent und über die Implementierungsschritte (§§ 120 und 121) bereits mit der Kundmachung dieses Bundesgesetzes in Kraft.

Dem entsprechend werden die derzeit geltenden Bestimmungen des UOG 1993 und des KUOG grundsätzlich erst mit Abschluss der Implementierungsphase außer Kraft treten, die Verfassungsbestimmungen beider Gesetze bleiben in Kraft. Die Bestimmungen des UOG 1993 über das Universitätenkuratorium, die Rektorenkonferenz und die Vertretungsorgane (§§ 83 bis 85 UOG 1993), die auch für den Bereich der Universitäten der Künste gelten, treten erst mit Jahresende 2004, also mit dem Abschluss des gesamten Implementierungsprozesses, außer Kraft.

Das neue Studienrecht (II. Teil dieses Bundesgesetzes) tritt an den wissenschaftlichen Universitäten einschließlich der Medizinischen Universitäten erst mit 1. Jänner 2004, dem Zeitpunkt des vollen Wirksamwerdens der Neuorganisation, in Kraft, ist aber wegen des zeitversetzten Implementierungsprozesses an den derzeitigen Universitäten der Künste erst ab 1. Jänner 2005 anzuwenden. Die Bestimmungen des UniStG treten daher mit Ausnahme der Verfassungsbestimmungen mit 31. Dezember 2004 außer Kraft, sind aber an den wissenschaftlichen Universitäten ab dem vollen Wirksamwerden des neuen Studienrechts mit 1. Jänner 2004 nicht mehr anzuwenden, sondern gelten nur mehr für die Universitäten der Künste gemäß KUOG weiter.

Zu Abs. 9:

§ 112 enthält die Übergangsbestimmung für die Vollziehung des Arbeitsinspektionsgesetzes. Die Übergangsfrist soll mit 1. Oktober 2013 ablaufen. Bis dahin müssten auch die Generalsanierungspläne der Universitäten so weit realisiert sein, dass für das Arbeitsinspektorat kein Anlass für Strafanzeigen besteht.

§ 12 über die Leistungsvereinbarung tritt mit 31. Dezember 2014 außer Kraft. Vor dem Ende der dritten Leistungsvereinbarungsperiode soll dieses völlig neue Finanzierungsmodell überprüft werden. Aus der Vollziehung gewonnene Erfahrungen sollen in Form einer allfälligen legislativen Anpassung für die vierte Leistungsvereinbarung genutzt werden können.

Das derzeit geltende Bundesdienstrecht einschließlich des Universitäts-Abgeltungsgesetzes ist bis zum Abschluss der Implementierungsphase nicht nur auf die vorhandenen Bediensteten, sondern auch auf Neuaufnahmen weiter anzuwenden. Ab dem Zeitpunkt des vollen Wirksamwerdens wird nur mehr das Beamten-Dienst- und Besoldungsrecht unmittelbar weiter anzuwenden sein. Die derzeitigen Vertragsbediensteten des Bundes werden mit 1. Jänner 2004 (Universitäten gemäß UOG 1993) bzw. 1. Jänner 2005 (Universitäten der Künste) zu Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Universitäten. Für sie wird ihr bisheriges Dienstrecht, also vor allem das Vertragsbedienstetengesetz 1948, materiell weiter gelten.

Das Universitäts-Abgeltungsgesetz wird ebenfalls bis zum Zeitpunkt des vollen Wirksamwerdens der Reform auch auf Neubestellungen von Lehrbeauftragten, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Studienassistentinnen und Studienassistenten sowie Wissenschaftliche und Künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (in Ausbildung) anzuwenden sein. Ab dem 1. Jänner 2004 bzw. an den Universitäten der Künste gemäß KUOG ab 1. Jänner 2005 wird es nur mehr für auslaufende Rechtsverhältnisse gelten.

Zu Art. II und III:

Im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wurde ein Gesetzesentwurf für ein Universitätsgesetz 2002 (Volle Rechtsfähigkeit für die Universitäten und die Universitäten der Künste) vorbereitet. Diese Reform soll mit 1. Oktober 2002 in Kraft treten und an den Universitäten mit 1. Jänner 2004 voll wirksam werden. Für die Universitäten der Künste ist der 1. Jänner 2005 als Wirksamkeitstermin in Aussicht genommen. Die nach dem Universitätsgesetz 2002 zu wählenden Organe sollen ihr Amt an den Universitäten am 1. Oktober 2003 bzw. an den Universitäten der Künste am 1. Oktober 2004 antreten.

Im Hinblick auf das geplante Inkrafttreten des neuen Universitätsgesetzes 2002 mit 1. Oktober 2002 wurde von Universitätsseite der Wunsch geäußert, eine Verlängerungsmöglichkeit für die laufende Funktionsperiode zu schaffen, um damit die kurze Zeitspanne bis zur Vollrechtsfähigkeit zu überbrücken und den Universitäten Neuwahlen zu ersparen. Die Funktionsdauer mancher dieser Organe bis zum vollen Wirksamwerden des Universitätsgesetzes 2002 wäre unverhältnismäßig kurz, sodass weder eine Neubesetzung dieser universitären Funktionen noch der mit den Wahlen verbundene Verwaltungsaufwand vertretbar wäre. Überdies wurde die Befürchtung geäußert, dass kaum geeignete Persönlichkeiten bereit wären, für eine so kurze Funktionsperiode zur Verfügung zu stehen.

Durch die geplante Änderung würden keine Mehrkosten verursacht, durch den Entfall von Wahlvorgängen käme es vielmehr zu geringfügigen Einsparungen beim Verwaltungsaufwand.